

Verordnungsblatt

herausgegeben vom

Magistrate

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1877.

(Enthaltend 9 Nummern.)

Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Subject: [illegible]

Date: [illegible]

Page: [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Inhalts-Verzeichniß

für den

Jahrgang 1877 des Verordnungsblattes.

Die beigefügten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abfertigungen gegen Verzichtleistung auf die Militärversorgung	149
Nachgebühren, Hereinbringung rückständiger.	151
Alt Katholiken, Anerkennung als Religionsgesellschaft	162
— Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister	163
Nachordnung, nachträgliche Bestimmungen.	73, 154
Nachung, Zulassung von Maßen für Kohlen, Kokes, Kalk etc. zur	138
Apotheken dürfen nur Präcisionswagen und Gewichte gebrauchen	37
Arbeitsanstalt freiwillige, Enthebung der Gemeinde Wien von der Verbindlichkeit zur Erhaltung derselben	40
Armenräthe, Aenderung des Wahlmodus für die	151
Arzneitaxe, Wirksamkeit einer neuen.	42
— für Hausarme	111
— Abänderungen der österr.	166

B.

Barmherzige Brüder, Erfüllung ihrer Militärpflicht	33
Bau. Anzeigen über den Beginn sind schriftlich zu erstatten	42
Bauamt, siehe Stadtbauamt.	
Bautagen, Einhebung in Niederösterreich.	8
Bauten, Darlehen aus Staatsmitteln zur Ausführung bringender öffentlicher	21
Beamte, städtische, Verhalten bei Geschenkanbietungen von Seiten einer Partei	17
Berichte des Magistrates, rechtzeitige Erstattung an fremde Behörden	20
Beurlaubte, siehe Wehrvorschriften.	
Bezirksgericht Klado, Errichtung	162
— Olmütz, Zuweisung der Gemeinden Hoskowitz, Lipnian, Prestawlk und Wazanowitz	23
— Ottakring, Beginn der Amtswirksamkeit	46
— Pilzno, Sprengelerweiterung	165
— Poděbrad, Zuweisung von Katenic	96
— Prachatic, Zuweisung von Nebahau und Jelenka	96
— Radomyšl, Errichtung und Sprengelbestimmung	165
— Schwarzkostelez, Zuweisung von Krímlow	96
— Stecken, Errichtung	161
— Wieden, Zuweisung des X. Wr. Gemeindebezirk	131
— Zassow, Verlegung des Amtssitzes nach Radomyšl	165
Bürgergerichte, siehe Schulen.	
Bürgerlehrer, siehe Lehrer.	
Bürgerhospital, Besetzung von Pfründnerplätzen in der Handbetheilung	151

C.

Cavallerie-Cadetenschule, Errichtung zu Weißkirchen	147
Centralfriedhof, Diäten der Stadtphysiker für Amtshandlungen daselbst	16
— gemeinschaftliche Einfriedung mehrerer eigener Gräber	86
— Herstellung vorräthiger Gräfte	86
— Markirung der Särge durch Zinkblechmarken	93
— nachträgliche Zahlung der Renovationsgebühr	93
— Ueberlassung eines Theiles an die Israeliten, Vertrag	102
Chininpräparate, Verfügungen anlässlich der Preissteigerung der	101
Chloralhydrat, Verabfolgung in den Apotheken.	171
Consumvereine, Steuerbehandlung	26
Controlversammlungen, siehe Wehrvorschriften.	
Contumaz, Herabsetzung der Dauer für Vieh	39
Czernowitz, Gemeinde, Enthebung von der Steuereintreibung	127

D.

Dampfkessel-Sicherheitsvorkehrungen gegen Explosionen	136
Deputation zur Verhandlung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten	45
Deserteure, Aufhebung des diesbezüglichen Cartels mit Rumänien	95
— Vergütung der Transport- und Verpflegskosten für die aus dem deutschen Reiche eingelieferten	144
Diener für Schulen, siehe Schuldiener.	
Dienstbotenkrankencasse. Ausdehnung auf die Vororte	159
Dienstbotenordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns	8
Donauregulirung, Durchführung derselben bis Fischamend, Kosten	87, 109
— Bedeckung der Kosten für die gänzliche Durchführung	107

E.

Ehebewilligung für dauernd Beurlaubte und Reservemänner	64
Einkommensteuer, siehe Steuer.	
Eintragungsgebühr, grundbücherliche, Zahlung derselben für Communalsteuerzuschläge zur l. f. Erwerbsteuer	142
Eisenbahnbücher, zu den Erhebungen sind Katastral-Bemessungsorgane nicht beizuziehen	80
Eisenbahngrundstücke, Beibringung von Nachweisungen behufs Ermittlung von	99

Erwerbssteuer, siehe Steuer.

Experimentirlocalen für Leuchtgas, Einrichtung eines städtischen. 159

F.

Favoriten, Abgrenzung des Bezirkes	175
Finanzwache, k. k. Evidenzhaltung der in derselben dienenden Umlauber etc.	157
Findelkinder in der nied.-östr. Landesfindelanstalt, Evidenzhaltung ihrer Impfung	83
Fortbildungsschulen, gewerbliche, siehe gewerbliche Fortbildungsschulen.	
Franz Josef-Hochquellenleitung, siehe Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.	
Freiwilligendienst, einjähriger, siehe Wehrvorschriften.	
Friedhof, Central-, siehe Centralfriedhof.	
Friedhöfe alte, Aufnahme der Grabstätten hervorragender Persönlichkeiten daselbst	38

G.

Geistesranke, Unterbringung der in Wien erkrankenden durch die Gemeinde Wien	86
Gemeindebezirk X., Feststellung des Gebietes der Pfarre St. Johann Evangelist.	29
— Zuweisung zu dem Sprengel des städt. bel. Bezirksgerichtes Wien.	131
Gebührenfreiheit hinsichtlich der grundbücherlichen Sicherstellung der Communalabgaben	142
Gebührengesetz, Abänderung der Anmerk. 2 c) zur Tarifpost 106 B c).	162
Gemeindestatut der Stadt Wien, Auslegung des §. 95.	66
Gemeinderath, Evidenzhaltung der Beschlüsse desselben seitens des Magistrates	18
Gemeindeumlagen, Einhebung von Verzugszinsen für die nicht eingezahlten in N.-De.	108
— zur l. f. Erwerbssteuer, Zahlung der Eintragungsgebühr für	142
Geschenkanbietung an Communalbeamte, Verhalten bei solcher	17
Gewerbekammer, siehe Handels- und Gewerbekammer.	
Gewerbliche Fortbildungsschulen, Beitrag zur Erhaltung	176
Gnabengaben, Form der Decrete über die Bewilligung	8
Grenzberichtigung zwischen den Polizeibezirken Prater und Floridsdorf	101
Großarmenhaus-Stiftungsfonds, Rechnungsabschluss pro 1875.	87
Groß-Edlersdorf, Einbeziehung in den Sprengel des Gewerbegerichtes in Wien für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie	165

H.

Handelsvertrag mit Frankreich, Verlängerung	96
— mit Italien, Verlängerung	97
Hausärzte der städt. Versorgungsanstalten zu Klosterneuburg und Piesting, Instruction für die	90
Hausirer, Ertheilung der Altersnachricht	55
— Entrichtung der Erwerbssteuer	62
— im deutschen Reiche, Regelung des Gewerbebetriebes	145
Hauskanäle, siehe Kanäle.	
Heil- und Verpflegskosten, siehe Verpflegungskosten.	
Hochquellenleitung, siehe Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.	
Hunde, Festsetzung der Gebühr für deren thierärztliche Untersuchung, Auslösungsgebühr	16

I.

Impfanstalt, Errichtung im II. Wr. Gemeindebezirk	146
Impfstoff, Verabfolgung in N.-De.	118
Impfung, Evidenzhaltung derselben in der n. ö. Landesfindelanstalt	83
Instruction für die Hausärzte der städt. Versorgungsanstalten zu Klosterneuburg und Piesting	90
— für die städt. Aerzte hinsichtlich der Bezeichnung der Beerdigungszeit bei beschaute Leichen	94
Johannesstiftungsstiftungsfonds, Rechnungsabschluss pro 1875	86

K.

Kaiser Franz Josefs-Bahn, Modalitäten der Zahlung des Garantiebetrages Seitens der Gemeinde Wien	39
Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung, Bestellung von Revisoren zur Kontrolle des Wasserbezuges, Vorschrift	9
— — Erweiterung durch Einbeziehung neuer Quellen	38
— — Regelung des technischen Dienstes	43
— — Errichtung einer Wassermesser-Probestation	66
— — Einhebung der Wasserleitungsgebühren	89
Kasse, hydraulische, wissenschaftliche Erprobung	88
— — Rangirung der bei Kanalbauten zu verwendenden	89
Kanäle, Vorschrift für die Bestellung der Contrahenten zur Räumung der	173
Kanalräumerwagen, Numerirung	175
Kanaleinmündungsgebühr, eine fällige, geht auf den executiven Ersterher des Hauses nicht über	29
Kollodin-Fabriksgesellschaft, k. k. priv., Autorisation für die Erzeugung und den Verkehr ihrer Schießmittelfabricate	158
Kreuzstoss, Anwendung desselben bei Holzschlichtung	136

L.

Lagerhaus-Commission des Gemeinderathes, Ermächtigung zu dringenden Ausgaben	9
Lagerhaus, städtisches, Standplatz und Fahrtrasse für die Omnibusse zum	9
— — Gebühren-Tarif des	14
— — Abänderung des Gebühren-Tarifes	173
Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse von Nied.-östr. Bedeckung	171
Landes- und Grundentlastungsfonds-Zuschläge, Ausschreibung pro 1878	167
Lehramtscandidaten, Betheiligung der Professoren der Wiener Communal-Mittelschulen an deren Einführung in die Lehrpraxis	89
Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen, Einberufung der militärdienstpflichtigen	4
— — Abführung von Intercalarien an die städt. Lehrpensionscassa	39
— — Verbot des Verkaufes von Schreib- und Zeichenrequisiten	68

M.

Magistrat, Berichte an fremde Behörden sind rechtzeitig zu erstatten	20
Marienbader Mineralwasser, Modalitäten bei der Verendung	85
Marktgefälle, städt., Verpachtung	174
Maß und Gewicht, Umrechnung der in den gesetzlichen Bestimmungen vorkommenden Maß- und Gewichtsangaben in metrisches	22, 23
— gespulte Zwirne dürfen nicht nach Ellen oder Yards verkauft werden	84

Maß und Gewicht, Aichung und Stempelung von	
Maßen für Kohlen, Kokes, Kalk etc.	138
Matrifenauszüge, portofreie Versendung	63
Mödling, Stadt, Vereinigung mit Vorderbrühl-	
Klaufen zu einer Ortsgemeinde	3

A.

Nachtragscredite zum Staatsvoranschlage pro 1877.	85
Naturalisation österr. Staatsbürger im Deutschen	
Reiche	158
Neubauten, siehe Bauten.	
Niveauregulierung, Schadenersatzansprüche aus An-	
laß einer	81
— Unterfangung einer Mauer anlässlich einer	82
— in einer durch Parcellirung entstandenen Straße	119
Notariatsordnung vom 25. December 1876. Abände-	
rung der §§. 6 und 119 betreffend die Erlangung	
und Substituierung einer Notarstelle	2

O.

Ordinationsnorm für Medicamentenverschreibung,	
Abänderungen	75, 101
— Verabfolgung von Chloralhydrat in den Apo-	
theken	171
Ottakring, Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirks-	
gerichtes O.	46
— Errichtung eines Steuer- u. Depositenamtes	
dieselbst	72

P.

Papier, Verwendung von särbigem, als Einhüllungs-	
mittel für Genußartikel	75, 166
Pfandleihgewerbe, Besteuerung des unbefugten Be-	
triebes	29
Pfarre St. Johann Evangelist, Feststellung ihres	
Gebietes	29
Pferde (Tragthiere), Verpflichtung der Besitzer zur	
Anzeige von Aenderungen in ihrem Pferdestande	1
— Classification von Tragthieren als kriegstauglich	24
— Aufführung von Civil-Thierärzten und Cur-	
schmieden bei den Affentstationen	25
— Abänderung von Vollzugsbestimmungen zum	
Pferdestellungsgeetze	153
Pferdebahn, Gestattung von Nachlässen an den Ab-	
gaben und Lasten der Wr. Tramwaygesellschaft	66
— Verlängerung der Concessiondauer der Wr.	
Tramwaygesellschaft	98
Pflasterungen, Offerte mit abgekürzten Arbeitsterminen	
finden besondere Berücksichtigung	38
Pfriündner, Einziehung der Ueberschüsse der Geld-	
portionen der	102
— Besetzung von Bürgerspitalspfriündnerplätzen	
in der Handbetheilung	151
Prerau, Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft zu	7
Privat-Telegraphenstation Seebarn, Errichtung	118

R.

Recurse gegen Finanzbehörden, Behandlung der beim	
Magistrate eingebrachten	172
Recruten-Contingent, Aushebung pro 1877	47
Reichsgericht, Vorgang der pol. Behörden bei Be-	
schwerden gegen ihre Entscheidungen	57, 82, 83, 150
Reichsraths-Wahlordnung, Abänderung des An-	
hanges der	46
Reichsstrafen, Schneeabräumung daselbst	69, 71
Renovationsgebühr, nachträgliche Einzahlung	93
Rumänen bedürfen zum Betriebe eines Gewerbes	
keiner Ermächtigung der pol. Landesbehörden	56
Sanitätspolizei, Vorgang bei Sistierung des Be-	
triebes eines gesundheitsgefährlichen Gegenstandes.	158

S.

Särge, Markirung durch Zinkblechmarken	93
Scheitholz, Anwendung des Kreuzstößes	136
Schulvorschriften, Vereinbarung mit Sachsen und	
Preußen bezüglich der Schüllinge	65
— Abänderung der Reciprocität gegenüber Italien	128
Schulbauten, Normirung einer zweijährigen Bauzeit	86
Schulen, Herstellung eines geeigneten Pflasters vor	41
— Zoller-Bernard'sche Stiftungsschule, Ueber-	
nahme in die Verwaltung der Commune Wien	41
Sicherheitswache, k. k., Kosten der ärarischen Unter-	
künfte	88
— Evidenthaltung der in derselben dienenden	
Urlauber etc.	154
Sprengmittel, Zulassung von	48
— Erzeugung und Verkehr	110
— Bewilligung zu Eisenbahntransport von	
„Cellulose-Dynamit“	157
— Erläuterungen zur Sprengmittelverordnung	167
— „Janit“, Zulassung zum Eisenbahntransporte	169
— „Corboazotin“, Zulassung zur Erzeugung und	
zum Verkehr	170
Staatseisenbahnbau, Eröffnung von Specialcrediten	
zu diesem Zwecke pro 1877	46
Stadtphysiker, Diäten für Amtshandlungen am	
Centralfriedhofe	16
Stellung, siehe Wehrvorschriften.	
Stellungscommissionen, ständige, in den Ergänzungs-	
bezirksstationen, ausschließliche Thätigkeit während	
des Mobilitätsverhältnisses	56
Stempelmarken, Befestigung und Ueberschreiben der	31
Steuer, Einkommensteuer, Anwendung der Straf-	
bestimmungen auf unbefugt Gewerbetreibende	121
— Erwerbsteuer, Entrichtung durch Hausirer	
und andere herumwandernde Geschäftsleute	62
— Anwendung der Strafbestimmungen auf	
unbefugt Gewerbetreibende	121
— Anwendung von neuen Formularien	122
— Verzehrungssteuer für Fleisch außer den	
geschlossenen Orten	98
Steueradministrationen, Errichtung in den einzelnen	
Wr. Gemeindebezirken	108, 112
Strafurtheile, ausländische, Vollzug durch inländische	
Verwaltungsbehörden	172
Straßen, Aufhebung von Landstraßen in N.-De.	97

T.

Todtenbeschau, genaue Bezeichnung der Beerdigungs-	
zeit	94
— einheitliche Regelung derselben in Wien.	127
Tragthiere, siehe Pferde.	
Tramway, siehe Pferdeisenbahn.	
Transport von Vieh und frischem Fleische, Be-	
schleunigung und Verwohlfeilung	39
Trottoir, Herstellung bei einem Umbaue	77
— Bedingung für die Uebernahme seitens der	
Commune	159, 173

U.

Umbauten, siehe Bauten.	
Untersuchungen, Uebertragung der sanitätspolizeilichen	
chemischen an Dr. Josef Nowak	37

V.

Verpflegsgeldern der öffentlichen Krankenhäuser in	
Ungarn, Ausweis pro 1877	33
— der öffentlichen Krankenhäuser in Ungarn,	
Nachtragsausweis pro 1877	36
— Bemessung der täglichen Tage in den öffent-	
lichen Spitälern Dalmatiens pro 1877	63

Verpflegungskosten für die in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen Personen, Festsetzung	3, 166
— für die erkrankte weibliche Dienerschaft der Personen des Heeres in Civilspitälern	28
— Einbringung gegenüber fremden Staaten	51
— sind nicht aus den Unterstützungsgeldern der Krankenvereine einzubringen	99
— Einbringung von den venetianischen Gemeinden	154
Versicherungsgesellschaften, Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich und Italien	8
Versorgungsanstalten, städt. zu Klosterneuburg und Piesing, Instruction für die Hausärzte	90
— — Vertheilung u. Heranziehung der Pfründner zu Hausarbeiten	152
Verwaltungsgerichtshof, Vorgang der pol. Behörden bei Beschwerden gegen ihre Entscheidungen	57, 82, 83, 150
— die recurrierte Entscheidung ist mit Datum und Zahl zu bezeichnen	150
Vorderbrühl-Klausen, Vereinigung mit Mödling	3
Vororte, Vereinigung mit Wien	41
Vorspannsgebühren an Evidenzhaltungs-Geometer	27

W.

Waisenfond der Stadt Wien, Zuflüsse und Fructification desselben	90
Waisenhäuser, städt., Speiseordnung	85
Wasserleitungen, städt., Regelung des technischen Dienstes	43
Wasserleitungsgebühren, Einhebung	89
Wasserverschwendung, Bestimmungen zur Hintanhaltung	173
Wehrvorschriften, barmherzige Brüder, Erfüllung ihrer Militärpflicht	33
— Controlbezirk Bruck a. d. Leitha, Theilung desselben	76
— Chebewilligung an dauernd Beurlaubte und Reservemänner	64
— Finanzwache f. f. Evidenzhaltung der selbst dienenden Urauber und Reservisten	157
— Freiwilligen dienst einjähriger, Neutextirung des §. 126 der F. z. W. G.	58
— — Neutextirung des §. 130 der F. z. W. G. 77, 129	

Wehrvorschriften, Freiwilligen dienst einjähriger, Gleichstellung von Lehranstalten mit den Obergymnasien und Oberrealschulen	119, 122
— — bei den Verwaltungsbranchen, Neutextirung des §. 143 und §. 145, Punkt 8 der F. z. W. G.	147
— Lehrer, Einberufung der militärdienstpflichtigen an Volks- und Bürgerschulen	4
— Pferde und Tragthiere, Verpflichtung zur Anzeige von Aenderungen im Stande derselben	1
— — Classification als kriegstauglich	24
— — Aufführung von Civilthierärzten und Curtschmieden bei den Affentstationen	25
— Recruten-Contingent, Aushebung pro 1877	47
— Sicherheitswachen, Evidenzhaltung der daselbst dienenden Urauber etc.	154
— Stellungscommissionen, ausschließliche Thätigkeit der ständigen, in den Ergänzungs-Bezirksstationen während des Mobilitätsverhältnisses	56
— Truppenverlegungen, schnelle Erledigung der Verhandlungen über	55
— Wehrgesetz, Ausführungsbestimmungen zu §. 18	131
— Wehrpflichtige, untaugliche, Heranziehung zu sonstigen Dienstleistungen im Kriegsfalle	131
— — Wiederinstandnahme der im Grunde der §§. 17 u. 40 d. W. G. entlassenen	155, 169
— — Lösung offenkundig untauglich gewordener im Stande od. der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr	156
Weinwägen werden ohne Zeitbeschränkung in die innere Stadt eingelassen	100
Weltausstellung in Paris 1878, Creditbewilligung für die officiële Betheiligung	24

Z.

Zahntechniker, Belassung außer einem genossenschaftlichen Verbands	26
Zwischenbrücken gehört theilweise zur Pfarre Floridsdorf	37
Zoller-Bernard'sche Stiftungsschule, Uebernahme in die Verwaltung der Commune Wien	41
Zwirne, gespulte, dürfen nicht nach Ellen oder Yards verkauft werden	84
Zuckerfabriken, Besteuerung derselben	97



Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1877. (Ausgegeben und versendet am 30. April 1877.) Nr. 1.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern vom 17. December 1876, betreffend die Verpflichtung der Pferde- (Tragthier-) Besitzer zur Anzeige der vom Beginne der Pferdezahlungs bis zum Abschlusse der Classification in ihrem Pferdestande eingetretenen Aenderungen.

(Reichsgesetzblatt vom 17. Jänner 1877, Nr. 2.)

Die Besitzer von Pferden oder Tragthieren sind verpflichtet, die Aenderungen, welche während der Zeit vom Beginne der alljährlichen Pferdezahlung bis zum Abschlusse der in demselben Jahre stattfindenden Classification, in ihrem Pferdestande, beziehungsweise Tragthierstande eintreten, insbesondere die Käufe und Verkäufe, bei der Gemeindevorstellung ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes sofort anzuzeigen, damit von dieser die Berichtigung des Verzeichnisses vorgenommen und die Vorführung des betreffenden Pferdes (Tragthieres) vor die Classificationcommission von Seite des neuen Eigenthümers veranlaßt werde.

Lasser m. p.

Horst m. p.

Mannsfeld m. p.

Gesetz vom 25. December 1876,
womit die Paragraphe 6 und 119 der Notariatsordnung abgeändert werden.
(Reichsgesetzblatt vom 16. Jänner 1877, Nr. 3.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Paragraphe 6 und 119 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 75) werden abgeändert und haben zu lauten:

§. 6.

Zur Erlangung einer Notarstelle wird erfordert, daß der Bewerber:

- a) in einer Gemeinde dieser Königreiche und Länder heimatberechtigt, vierundzwanzig Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze;
- b) die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt und die vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen abgelegt oder den juridischen Doctorsgrad erlangt habe;
- c) die Notariats-, Advocaten- oder Richteramtsprüfung mit Erfolg bestanden und
- d) sich durch vier Jahre im praktischen Justizdienste verwendet habe, wovon mindestens zwei Jahre in der Praxis bei einem Notare zugebracht worden sein müssen, die übrige Zeit aber auch in der gerichtlichen oder in der Praxis bei einem Advocaten oder einer Finanzprocuratur zugebracht sein kann;
- e) die für die Stelle, für welche er ernannt werden will, erforderliche Kenntniß der Landessprachen besitze.

Inwieferne eine strafgerichtliche Verurtheilung die Unfähigkeit zur Erlangung einer Notarstelle nach sich ziehe, bestimmen die allgemeinen Strafgesetze.

Von dem unter lit. d angeführten Erfordernisse der zweijährigen Praxis bei einem Notare kann der Justizminister bei dem Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse die Nachsicht ertheilen, wenn um die zu besetzende Stelle kein mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehener, für diese Stelle geeigneter Bewerber einschreitet.

§. 119.

Wird durch Urlaub, Krankheit, Abwesenheit, Suspension, Amtsentsetzung, Tod oder Austritt eines Notars oder aus anderen Gründen die Substituierung desselben nothwendig, so ist auf Antrag der Notariatskammer von dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Kammer ein Substitut zu bestellen.

Im Falle einesurlaubes oder einer Krankheit hat der zu substituierende Notar, in anderen Fällen die Notariatskammer einen geeigneten Substituten in Vorschlag zu bringen.

Als Substitut ist ein Notar desselben Kammersprengels, zu welchem die zu versehende Stelle gehört, oder ein Notariatscandidat, welcher alle zur Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Eigenschaften besitzt, zu bestellen. Kann auf diese Weise die Substituierung nicht bewirkt werden, so kann auf Antrag der Notariatskammer und mit Genehmigung des Justizministers auch ein Substitut bestellt werden, welcher dem unter lit. d des §. 6 bezeichneten Erfordernisse der zweijährigen Praxis bei einem Notare nicht entspricht, im Uebrigen aber die zur Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.
Mit dem Vollzuge desselben ist der Justizminister beauftragt.

Widdö, am 25. December 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Glafer m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns vom 24. December 1876, Z. 6634/Pr.,
betreffend die Vereinigung der Ortsgemeinden Stadt Mödling und Vorderbrühl-Klausen
zu Einer Ortsgemeinde.

(Landesgesetzblatt vom 27. Jänner 1877, Nr. 3.)

Der niederösterreichische Landesausschuß hat unterm 8. November 1876 in Gemäßheit
des §. 2 der Gemeindeordnung vom 31. März 1864 im Einvernehmen mit der k. k.
niederösterreichischen Statthalterei die Vereinigung der bisherigen Ortsgemeinden Stadt Möd-
ling und Vorderbrühl-Klausen zu einer einzigen Ortsgemeinde unter dem Namen Stadt
Mödling, welche für Klausen die Bezeichnung: „Stadt Mödling — In der Klausen“ und für
Vorderbrühl die Bezeichnung: „Stadt Mödling — In der Vorderbrühl“ zu führen hat, be-
willigt und ist für diese neue Ortsgemeinde am 29. November 1876 die Wahl des Ge-
meindenvorstandes erfolgt.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 27. Jänner
1877, Z. 1962,

in Betreff der Festsetzung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Lan-
desgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschäd-
lichen Personen.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 15. Februar 1877, Nr. 7.)

Die mit der hierämtlichen Kundmachung vom 23. October 1875, Landesgesetz- und
Verordnungsblatt vom 16. November 1875, Z. 63, verlautbarten Bestimmungen über die
Höhe der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. Oc-
tober 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen und über die
Berechnung der Verpflegsgebühr-Differenzen haben auch für das Jahr 1877 volle Giltigkeit.

**Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 13. Februar 1877, Z. 4340,**

womit die, mit dem k. k. General-Commando in Wien und dem k. k. niederösterreichischen Landeschulrath, auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften vereinbarten Bestimmungen über die Einberufung der militärdienstpflichtigen, an den Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich angestellten Lehrer zur militärischen Ausbildung und periodischen Waffenübung verlaublich werden *).

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 20. Februar 1877, Nr. 8.)

Grundbestimmungen.

1. Lehramtsandidaten für Volksschulen und Lehrer an diesen Anstalten, sind nach ihrer Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) zu einer den Volksunterricht am wenigsten störenden Zeit durch acht Wochen militärisch auszubilden, dann zu beurlauben, und im Frieden nur noch zu den periodischen Waffenübungen beizuziehen (§. 27 des Wehrgesetzes).

2. Dieselben sind zur Infanterie oder zur Jägertruppe einzutheilen (§. 67, 1 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze).

3. Damit dort, wo die Schulferien die Dauer von acht Wochen nicht erreichen, der Volksunterricht durch die erste achtwöchentliche militärische Ausbildung der unter Anwendung des §. 27 der Wehrgesetze beurlaubten Lehramtsandidaten für Volksschulen und Lehrer an diesen Anstalten keine Störung erleide, sind die gedachten Wehrpflichtigen unter der erwähnten Voraussetzung in zwei unmittelbar nacheinander folgenden Jahren, das ist im ersten und zweiten Einiendienstjahre auf je vier Wochen zur militärischen Ausbildung einzuziehen (Rescript des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 2. Jänner 1872, Abtheilung 2, Nr. 10.291 ex 1871 des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. Jänner 1872, Nr. 347/66 II).

4. Der periodischen Waffenübung in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen haben über Berufung durch die Militärbehörden die nach §. 27 der Wehrgesetze nur durch acht Wochen militärisch ausgebildeten dauernd Beurlaubten während ihrer weiteren Einiendienstpflcht jährlich, während ihrer Reservediensstpflcht dreimal, und zwar im zweiten, vierten und sechsten Reservejahrgange beizuwohnen (§. 33, 1 und 4 der Evidenzinstruction).

5. Die Feststellung der Ausbildungs- beziehungsweise Waffenübungsperiode gehört in die Competenz der Ergänzungsbehörden zweiter Instanz (§. 93, 5 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze und §. 33, 6 der Evidenzinstruction).

6. Dauernd beurlaubte und Reservemänner sind bei jener Ortsgemeinde, politischen Bezirksbehörde und Ergänzungsbezirks-Commando evidenzzuständig, in deren Bereiche sie heimatszuständig sind.

Definitiv angestellte öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird (§. 14, 1 der Evidenzinstruction, dann §. 10 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105).

Durchführungsbestimmungen.

7. Jeder militärdienstpflichtige in Niederösterreich angestellte Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer), ist verpflichtet, im Wege der politischen Bezirksbehörde dem Ergänzungsbezirks-Commando des Anstellungsortes von der erfolgten Anstellung unter Vorlage des Militär-

*) In Oberösterreich und Salzburg bestehen dieselben Bestimmungen.

passess und unter ausdrücklicher Angabe, ob die Anstellung eine definitive oder provisorische sei, binnen acht Tagen (vom Tage des Erhaltes der Verständigung über die erfolgte Anstellung gerechnet) Anzeige zu erstatten.

Gegenwärtig bereits Angestellte haben, wenn ihre Anmeldung etwa unterblieben sein sollte, dieselbe sofort nachzutragen, mit Ausnahme der im Jahre 1867 Affentirten.

Bei Uebersetzungen gelten dieselben Bestimmungen, wie bei Anstellungen.

Wird die Anmeldung bis zum Beginne der nächsten regelmäßigen Stellung ohne genügende Entschuldigung unterlassen, so haben die Strafbestimmungen des §. 16, 11 der Evidenzinstruction analoge Verwendung zu finden.

Da diese an die politischen Behörden zu richtenden Anzeigen lediglich zu Evidenzzwecken dienen, so kommt denselben nach den im Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums publicirten Finanzministerialerlasse vom 2. October 1871, Nr. 28.027, die Stempelfreiheit zu, auch sind dieselben aus demselben Grunde nach Artikel V des Portofreiheitsgesetzes vom 9. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, portofrei, wenn das Couvert mit der Bezeichnung „Ueber ämtliche Aufforderung“ versehen ist.

8. Die Ergänzungsbezirks-Commanden haben über alle, in ihrem Bereiche angestellten, militärdienstpflichtigen Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) ohne Rücksicht auf die Evidenzzuständigkeit und die Standestruppe, Evidenzprotokolle, enthaltend die Rubriken:

- a) Laufende Zahl,
- b) Standestruppe,
- c) Charge,
- d) Name,
- e) Affentjahrgang,
- f) Anstellungsort,
- g) Anstellungsschulbezirk,
- h) ob definitiv oder provisorisch angestellt, im letzteren Falle, wo evidenzzuständig,
- i) hat die militärische Ausbildung genossen in den Jahren,
- k) hat der periodischen Waffenübung beigewohnt im Jahre,
- l) Abgangsart,
- m) Anmerkung,

zu führen.

9. Bezirksweise Auszüge aus den im vorstehenden Punkte bezeichneten Evidenzprotokollen sind alljährlich am 1. Jänner dem Bezirkschulrath als Controle der sub Punkt 7 anbefohlenen Anmeldungen zu übersenden.

Der Bezirkschulrath hat die Vollständigkeit derselben zu prüfen, etwaige Mängel zu beheben, und unter Bestätigung der Richtigkeit bis 10. Februar im Wege der politischen Bezirksbehörde dem Ergänzungsbezirks-Commando zurückzuschließen.

10. Die Ergänzungsbezirks-Commanden legen bis Ende Februar dem Generalcommando Nominalconsignationen über jene militärdienstpflichtigen, im Bereiche derselben angestellten Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) vor, welche im laufenden Jahre der militärischen Ausbildung und periodischen Waffenübung zu unterziehen sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Evidenzzuständigkeit und die Standestruppe.

Diese Nominalconsignationen haben die Rubriken:

- a) bis k) wie im Punkte 8,
- l) ist einzuberufen für den:
- m) ob zur militärischen Ausbildung oder zur Waffenübung einzuberufen,
- n) Anmerkung

zu enthalten.

Das Generalcommando füllt die Rubrik 1) auf Grund der von den politischen Landesstellen im Jahre 1876 erhaltenen „Zusammenstellungen der Hauptferienzeit sämtlicher Volksschulen in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, behufs Einberufung der Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer), zu den militärischen Uebungen“ aus, und retournirt die Nominalconsignation den betreffenden Ergänzungsbezirks-Commanden.

11. In jenen wenigen Orten, wo die Hauptferien nicht genau fixirt sind, sondern vom Beginn der Getreideernte und der Weinlese abhängen, wird die Festsetzung des Einrückungstages dem Ergänzungsbezirks-Commando im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrath überlassen werden.

Dies hat auch in allen jenen Fällen zu geschehen, wo aus besonderen Anlässen, z. B. wegen Erkrankung der Lehrer, wegen Epidemien und so weiter eine Aenderung in den bleibend fixirten Hauptferien eintritt.

12. Uebungspflichtige, deren standeszuständiger Reservekörper im Bereiche des Generalcommando dislocirt, und über 20 Meilen vom Aufenthaltsorte derselben entfernt ist, haben in der Regel zu diesem einzurücken.

Ist der standeszuständige Reservekörper außerhalb dem Generalcommandobereich dislocirt, und nicht über 20 Meilen vom Aufenthaltsorte des Uebungspflichtigen entfernt, so wird das Generalcommando die Einberufung desselben nach Punkt 14 zum Standesreservekörper in dem Falle veranlassen, wenn bei demselben die Uebung innerhalb der festgesetzten Ferienzeit vorgenommen werden kann.

Ist jedoch der standeszuständige Reservekörper über 20 Meilen entfernt, oder kann bei demselben innerhalb der festgesetzten Ferienzeit die Uebung nicht vorgenommen werden, so kann die Einrückung, je nach der Waffengattung, zu einem im Ergänzungsbezirke befindlichen Infanterie- oder Jägerreservekörper erfolgen (Punkt 15).

13. Das Ergänzungsbezirks-Commando hat auf Grund der rückerhaltenen Nominalconsignationen die Einberufungskarten über alle Einzuberufenden, deren standeszuständiger Reservekörper im Bereiche des Generalcommando dislocirt ist, sofort zu verfassen, in der Rubrik Evidenzgemeinde die Eigenschaft des Einberufenen als Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer), zu N. ersichtlich zu machen, und mittelst Consignation der politischen Bezirksbehörde zu übersenden. Gleichzeitig ist an den betreffenden Bezirksschulrath die Anfrage zu stellen, ob in allen eventuellen Fällen die im nachstehenden Punkte 20 bezeichnete Anzeige erstattet wurde.

Die politische Bezirksbehörde hat den Bezirksschulrath, dieser den Landesschulrath, das Ergänzungsbezirks-Commando die am Eingange dieses Punktes bezeichnete Standestruppe von der erfolgten Einberufung in die Kenntniß zu setzen.

14. Einzuberufende Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer), deren Reservekörper außerhalb dem Bereiche des Generalcommandos dislocirt sind, werden den Standeskörpern unter Hinweisung auf den §. 29, 5 und 6, dann §. 33, 7 und 9 der Evidenzinstruction behufs sofortiger Einberufung vom Generalcommando namhaft gemacht werden, und wird auch das Generalcommando die Verständigung des Bezirks-, beziehungsweise Landesschulrathes bezüglich der Einberufung dieser Letzteren veranlassen.

15. Die Infanterie- und Jägerreservekörper haben jeden mit der Einberufungskarte bezüglich des Einrückungstages sich legitimirenden Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) unbedingt in die Zutheilung zu präsentiren (Punkt 12).

16. Begründeten, vom Orts- und Bezirksschulrath unterstützten und rechtzeitig eingebrachten Gesuchen um Verlegung des Einrückungstages auf einen anderen Tag desselben Jahres kann das Ergänzungsbezirks-Commando gewährende Folge geben.

17. Gesuchen um Bewilligung, zu dem außerhalb des Bereiches des Generalcommandos dislocirten, und über 20 Meilen entfernten standeszuständigen Reservekörper einrücken zu dürfen,

ist vom Ergänzungsbezirks-Commando im Einvernehmen mit dem betreffenden Reservekörper zu willfahren, wenn die Uebung bei dem Letzteren innerhalb der Hauptferienzeit des Anstellungsortes des Bittstellers vorgenommen werden kann und dem Aerar hiedurch keine Auslagen erwachsen.

18. Gesuche um Enthebung von der militärischen Ausbildung sind ausnahmslos dem Generalcommando spätestens 14 Tage vor dem Beginne der Uebung und unter Anschluß des Militärpasses vorzulegen.

Gesuche um Enthebung von der periodischen Waffenübung sind nach §. 33, 8 der Evidenzinstruction zu behandeln.

19. Ungerechtfertigt verspätet Eingerückte sind zu bestrafen, gegen eigenmächtig Weggebliebene ist nach dem Militär-Disciplinarstrafrechte, eventuell nach dem Militärstrafgesetze vorzugehen.

20. Damit das Generalcommando in die Lage komme, die im Punkte 10 bezeichneten „Zusammenstellungen der Hauptferienzeit“ vollkommen evident zu halten, haben die Bezirks-schulrätthe das Generalcommando im Wege des Ergänzungsbezirks-Commandos von jeder in ihrem Bereiche vorkommenden dauernden Abänderung der Hauptferienzeit spätestens vier Wochen vor dem Beginne derselben in die Kenntniß zu setzen.

In jenen Fällen, wo aus besonderen Anlässen eine vorübergehende einmalige Aenderung in den Hauptferien eintritt (Schlußsatz Punkt 11), ist das Generalcommando gleichzeitig mit der getroffenen Bestimmung hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Mittheilung einer solchen einmaligen Aenderung der Hauptferien hat jedoch nur rücksichtlich jener Schulen zu erfolgen, an welchen eine militärdienstpflichtige Lehrperson angestellt ist, und wird von der Militärbehörde auch dann noch zu berücksichtigen sein, wenn sie auch nicht spätestens vier Wochen vorher, sondern überhaupt nur so bald als möglich erfolgte.

Wird dies unterlassen, so hat der einberufene Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) zu der ursprünglich festgesetzten Zeit, unbedingt einzurücken, und bleibt es Sache des Bezirks-schulrathes für die Substituierung des abgängigen Lehrers (Oberlehrers, Lehrers, Unterlehrers) zu sorgen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 12. Februar 1877, betreffend die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Prerau.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Februar 1877, Nr. 11.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli 1876 in theilweiser Aenderung der mit Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung der Markgrafschaft Mähren, die Theilung des dormaligen politischen Bezirkes Kremsier, in die zwei Bezirke Prerau und Kremsier in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gerichtsbezirke Prerau und Rojetein der in Prerau neu zu errichtenden Bezirkshauptmannschaft zugewiesen werden, dagegen die Gerichtsbezirke Kremsier und Zdaunek bei der dormaligen Bezirkshauptmannschaft in Kremsier verbleiben.

Die Bezirkshauptmannschaft Prerau hat ihre Amtswirksamkeit am 30. April 1877 zu beginnen.

Kasser m. p.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1877,
betreffend die gegenseitige Zulassung von Versicherungsgesellschaften jeder Art zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich und Italien.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Februar 1877, Nr. 13.)

Mit Beziehung auf die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865 (R. G. Bl. Nr. 127), auf die Ministerialkundmachung vom 15. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 24), und auf das Gesetz vom 29. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 42), wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bekannt gemacht, daß die k. k. österreichische und königlich italienische Regierung mittelst gegenseitig ausgetauschten Erklärungen vom 24. Jänner und 3. Februar l. J. übereingekommen sind, daß auch die Versicherungsgesellschaften jeder Art gleich den Actiengesellschaften und den Commanditgesellschaften auf Actien zum Geschäftsbetriebe in den beiderseitigen Staatsgebieten nach den Grundsätzen der Reciprocität und gegen Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zugelassen werden.

Kaiser m. p.

Im III. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1877 ist unter Nr. 6 das Gesetz vom 22. Jänner 1877, womit für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, mit Ausnahme der in dem Wiener Polizeirayon gelegenen Gemeinden, eine Dienstbotenordnung erlassen wird, enthalten.

Das VI. Stück des Landesgesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1877 enthält unter Nr. 9 das Gesetz vom 19. Jänner 1877, betreffend die Einhebung von Bautaxen für die Gemeinden von Niederösterreich mit Ausnahme von Wien.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 3. Jänner 1877, Z. 15. (Beschluß der I. Section.)

Anläßlich eines speciellen Falles wird beschloffen, es sei der Magistrat darauf aufmerksam zu machen, daß in Decreten über die Bewilligung von Gnadengaben, stets der die Zeitdauer des Bezuges der Gnadengabe beschränkende Zusatz „oder bis zu einer etwa früher eintretenden anderen Versorgung“ ausdrücklich anzuführen ist.

Vom 9. Jänner 1877, Z. 6146.

Die Lagerhauscommission des Gemeinderathes wird ermächtigt, in dringenden Fällen, wo eine sofortige Vorkehrung getroffen werden muß, innerhalb des vom genehmigten Baucredits per 470.000 fl. noch nicht verausgabten, somit budgetmäßig bedeckten Betrages von 18.048 fl. 9 kr. die nothwendigen Ausgaben gegen sofortige nachträgliche Rechnungslegung an den Gemeinderath zu machen.

In allen anderen Fällen hat die Lagerhauscommission vorerst die Genehmigung des Gemeinderathes einzuholen.

Vom 12. Jänner 1877 Z. 128.

Die Note der k. k. Polizeidirection vom 8. Jänner 1877, Z. 958, womit der Aufstellungsplan für die Omnibusse zum Lagerhause bei dem Hause Nr. 13, Praterstraße, zwischen Trottoir- und Fahrstraße, dann die Fahrroute durch die Praterstraße auf Widerruf bestimmt worden ist, wird zur Kenntniß genommen und der Magistrat aufgefordert, im Sinne der Polizeinote die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Vom 16. Jänner 1877, Z. 5589 und 6097 ex 1876.

Die Vorschrift über die Bestellung von Revisoren zur Controle des Wasserbezuges aus der städtischen Wasserleitung, über das Verhältniß der Bestellten zur Gemeinde und über ihre Obliegenheiten wird genehmigt und werden zugleich 12 provisorische Revisoren und 1 provisorischer Inspector mit den im §. 3 der Vorschrift bezeichneten Monatsbezügen systemisirt.

Vorschrift über die Bestellung von Revisoren zur Controle des Wasserbezuges aus der städtischen Wasserleitung, über das Verhältniß der Bestellten zur Gemeinde und über ihre Obliegenheiten.

§. 1.

Bestellung von Wasserbezugs-Revisoren.

Zur Controle des Wasserbezuges aus der städtischen Wasserleitung und zur Verhinderung der Wasserverschwendung Seitens der Abnehmer werden von der Gemeinde Wasserbezugs-Revisoren bestellt, welche unter der Leitung eines Inspectors stehen und unmittelbar dem Magistratsreferenten in Wasserleitungsangelegenheiten dienstlich untergeordnet sind.

§. 2.

Rechtliches Verhältniß des Inspectors und der Revisoren zur Gemeinde.

Die Bestellung des Inspectors und der Revisoren ist bloß eine zeitliche (provisorische) und es kann das Dienstverhältniß sowohl von Seite der Gemeinde als auch von Seite der Bestellten jederzeit durch einmonatliche Aufkündigung gelöst werden.

Die Gemeinde hat jedoch auch das Recht, ohne vorhergehende Aufkündigung jeden der Bestellten sofort zu entlassen, wenn er sich einer im §. 9 dieser Vorschrift bezeichneten Pflichtverletzungen schuldig macht.

§. 3.

Bezüge des Inspectors und der Revisoren.

Der Inspector bezieht einen Gehalt von monatlich Einhundert Gulden und einen Quartiergeldsbeitrag von monatlich dreißig Gulden; die Revisoren erhalten einen monatlichen Gehalt von sechzig Gulden und einen Quartiergeldsbeitrag von monatlich achtzehn Gulden.

Gehalt und Quartiergeld werden monatlich verfallen, am letzten Tage eines jeden Monats ausgezahlt.

Wenn der Dienstesantritt während des Lauses eines Monats erfolgte, so gebührt dem Bestellten für diesen Monat diejenige Quote seines Gehaltes und Quartiergeldes, welche auf die Zeit bis zum Schlusse des Monats entfällt.

Wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses, sei es durch Tod, Kündigung, Entlassung, oder aus einer anderen Ursache im Laufe eines Monats erfolgt, so wird für diesen Monat jene Quote des Gehaltes und Quartiergeldes hinausgezahlt, welche auf die Zeit bis zum Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses entfällt.

Auf andere Bezüge, sowie auf ihre eigene Versorgung oder die Versorgung ihrer Hinterbliebenen haben die Bestellten keinen Anspruch.

§. 4.

Erfordernisse zur Aufnahme in den Revisionsdienst.

Als Inspector oder Revisor können nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, welche ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren haben, gesund, kräftig und unbescholten sind, und entweder das Unterghymnasium oder vier Realschulclassen, oder die ordentlichen Curse einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Handelsschule mit gutem Erfolge zurückgelegt und in einer mündlichen und schriftlichen Prüfung vor der durch den Gemeinderath hiezu eingesetzten Commission die für den Revisionsdienst erforderliche Befähigung erprobt haben.

Bewerber mit technischen Vorkenntnissen werden vorzugsweise berücksichtigt.

§. 5.

Ausnahmen für Beamte der Gemeinde. Berücksichtigung von disponibeln oder quiescirten städtischen Beamten.

Bei Personen, welche bereits als Beamte im Dienste der Gemeinde stehen, kann von dem Erfordernisse des Lebensalters unter 40 Jahren, sowie der Studien und der Prüfung Umgang genommen werden.

In den Bestellungsvorschlägen ist auf die allfällige Unterbringung von den in Disponibilität oder Quiescenz befindlichen, für den Dienst geeigneten städtischen Beamten auch dann Rücksicht zu nehmen, wenn sie sich um die Verwendung bei der Wasserbezugsrevision nicht bewerben sollten.

§. 6.

Vorgang bei der Bestellung.

Die Bestellung des Inspectors und der Revisoren erfolgt über Bericht des Magistrates und Vorschlag der gemeinderäthlichen Wasserversorgungs-Commission durch den Gemeinderath.

Allgemeine Bestimmungen über die Pflichten des Inspectors und der Revisoren.

§. 7.

a) Dienstliche Verwendung. Verkehr mit den Parteien.

Der Inspector und die Revisoren haben den mit ihrer Bestellung verbundenen Geschäften und Einrichtungen in ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach bestem Wissen, mit voller Kraft und unausgesetztem Fleiße zu obliegen, dabei die gegenwärtige Vorschrift, sowie die von ihren Vorgesetzten gegebenen Anordnungen genau zu befolgen und ihre Geschäfte rechtzeitig zu besorgen.

Den Parteien haben sie im dienstlichen Verkehre mit Anstand, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft zu begegnen, sie insbesondere in ihrem eigenen Bestreben, die Wasservergeudung zu vermeiden, kräftigst zu unterstützen und sie zu diesem Behufe über das Regulativ bezüglich der Wasserabgabe, über die Ablesung der Wassermesser, sowie über den richtigen Gebrauch und die gehörige Instandhaltung der Wasserabzweigsleitung bereitwillig zu informiren.

§. 8.

b) Verbot der dem Dienste abträglichen Nebenbeschäftigung, der Eingabenverfassung, Geldübernahme, Arbeitsleistung an den Wassermessern und Hausleitungen und Geschenkannahme.

Der Inspector und die Revisoren haben sich ihren Obliegenheiten ausschließlich zu widmen und sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche der Erfüllung ihres Dienstes auch nur theilweise Abbruch thun könnte. Sie dürfen für die Parteien keine Eingaben in Wasserbezugsangelegenheiten verfassen, keine Geldbeträge zur Abgabe an die städtische Casse übernehmen, sowie keine Aenderungen oder Reparaturen an den Wassermessern oder Abzweigsleitungen vornehmen, und in Rücksicht auf ihren Dienst keine wie immer gearteten Geschenke annehmen oder sich irgend einen Vortheil zuwenden.

§. 9.

Folgen der Verletzung der Dienstspflichten.

Wer eine der in den §§. 7 und 8 bezeichneten Dienstspflichten verletzt, kann selbst bei der ersten Betretung sofort und ohne vorhergehende Kündigung aus dem Dienste entlassen werden (§. 2).

§. 10.

Aneignung der Geschicklichkeit für den Revisionsdienst.

Der Inspector und die Revisoren haben sich über die Bestimmungen für die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung genau zu unterrichten, sich mit der raschen und sicheren Ablesung, mit der Einrichtung und dem Mechanismus, mit der Kenntniß des geregelten oder gestörten Ganges der im Gebrauche stehenden Wassermesser verschiedener Systeme vertraut zu machen und sich über Anordnung ihrer Vorgesetzten zu diesem Behufe an den in dem städtischen Probirlocale oder bei Wasserabnehmern stattfindenden Wassermesserproben praktisch zu betheiligen.

Sie haben sich weiters über das Röhrennetz der städtischen Wasserleitung, und über die Wechselfästen, Ablassventile, Hydranten und deren Functionen, über die Einrichtung der Wasserleitungen in den Häusern die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen, um bei vorkommenden Gebrechen die Mittel zur Abhilfe beurtheilen und hierüber sachgemäß die Anzeige erstatten zu können.

Besondere Dienstesobliegenheiten des Inspectors.

§. 11.

Unterricht und Ueberwachung der Revisoren.

Der Inspector hat die Revisoren über den Vorgang bei der Controle des Wasserbezuges zu unterrichten und sie in der Ausübung ihres Dienstes zu überwachen. Er ist verbunden, über die Erfüllung der den Revisoren obliegenden Verbindlichkeiten durch eigene unvermuthete Nachsichtspflege in ununterbrochener und voller Kenntniß sich zu erhalten und die Zeit der stattgefundenen Nachschau sammt den dabei gemachten Wahrnehmungen in Evidenz zu halten. Wahrgenommene Pflichtverletzung ist allsogleich dem Magistratsreferenten anzuzeigen.

§. 12.

Evidenzhaltung der Abzweigungen und der Wassermesser.

Der Inspector führt die Vormerkung über die Wasserabzweigungen, über die eingeschalteten Wassermesser und über die Auswechslung derselben.

§. 13.

Rapportabhaltung.

Der Inspector hat täglich zwischen 8 und 9 Uhr Früh mit den Revisoren Rapport abzuhalten, wobei jeder Revisor über die Ergebnisse der am vorhergegangenen Tage vorgenommenen Localcontrole und die hiebei gemachten Wahrnehmungen über den Gebrauch und Zustand der Leitungen, sowie über die Wirksamkeit der Wassermesser unter Vorlage eines Ausweises, in welchem die für die weitere Amtshandlung nothwendigen Daten enthalten sind, mündlich zu relationiren hat.

Diese Ausweise sind unverzüglich in das Rapportbuch des Inspectors einzutragen und ohne Verzögerung, jedenfalls aber noch an demselben Vormittage dem Magistratsreferenten im kurzen Wege zu übergeben.

Sowohl der dem Wasserleitungsdienste beigegebene technische Beamte, sowie die städtische Buchhaltung können diesen Rapporten beiwohnen und nach ihrem Ermessen die zur Ergänzung der Rapporte nöthigen Fragen stellen, deren Beantwortung unverzüglich zu erfolgen hat.

§. 14.

Vormerkung angezeigter Gebrechen. Vorgang zur Behebung derselben.

Ueber die Anzeigen, welche von Parteien über Gebrechen an den Wassermessern eingebracht werden, hat der Inspector ein Journal zu führen, und sogleich entweder selbst oder durch einen Revisor unter Beiziehung der Partei die Erhebungen vorzunehmen und den Befund in das Journal einzutragen.

Wenn ein Gebrechen vorhanden ist, dessen Abstellung technische Kenntnisse bedingt, so ist im kurzen Wege dem Magistratsreferenten, im Falle der Dringlichkeit aber unmittelbar dem bestellten technischen Organe mündlich zu relationiren.

Besondere Dienstesobliegenheiten der Revisoren.

§. 15.

Nähere Bestimmungen über den Vollzug der Revision.

Die Revisoren haben nach der Anweisung des Inspectors die Controle des Wasserbezuges mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu üben und in zweifelhaften oder

schwierigen Fällen dem Inspector, eventuell dem journalführenden Beamten sogleich die Meldung zu machen.

Sie haben die Revision der Wassermesser in dem bestimmten Rayon (Revier §. 16) vorzunehmen und vor jeder Revision sich zunächst zu überzeugen, welchem Systeme der Wassermesser angehört, ob er plombirt ist, welches Kaliber er hat, ob seine Function eine normale ist, und ob er englische Kubikfuß oder Liter anzeigt.

Steht der Wassermesser, so ist er zur Auswechslung anzuzeigen; zeigt derselbe ein auffallend geringes Quantum oder eine Ueberschreitung des angemeldeten Wasserbezuges, so ist er in Betreff seiner Genauigkeit an Ort und Stelle zu prüfen; ergibt sich hiebei ein Anstand, so ist ebenfalls die Auswechslung des Wassermessers zu beantragen.

Besteht kein Zweifel über die Tauglichkeit des Wassermessers, so ist den Ursachen der wahrgenommenen Ueberschreitung nachzuforschen, und wenn dieselben in einem Gebrechen an der Hausleitung liegen, der Wasserabnehmer oder dessen Besteller hievon sogleich in Kenntniß zu setzen und nachdrücklichst auf die Beseitigung des vorgefundenen Mangels oder Gebrechens hinzuwirken.

Nach jeder Ableseung hat der Revisor die erhobene Zahl in seinem Controlsbuche, sowie in der Wassermessertabelle des Wasserabnehmers einzutragen und den seit der letzten Revision erfolgten Wasserbezug zu berechnen und in dem Controlsbuche vorzumerken.

Zu den Ableseungen, sowie zu den Ein- und Ausschaltungen der Wassermesser sind stets die Wasserabnehmer rücksichtlich deren Bestellte beizuziehen.

§. 16.

Bezirkzuweisung.

Jedem Revisor wird von dem Inspector ein bestimmter Bezirk zugewiesen, welcher in Reviere in der Weise einzutheilen ist, daß jeder Revisor täglich ein ganzes Revier und in jedem Monate sämtliche Reviere des ganzen Bezirkes mindestens einmal controliren kann.

Diese Vertheilung ist auf Grund von Plänen für sämtliche Bezirke, in welchen die eingeschalteten Wassermesser eingezeichnet sind, vorzunehmen.

Der Revisor hat sich genau an die ihm für jeden Tag vorgeschriebene Route zu halten und die ihm jeden Tag zugewiesenen Ableseungen, Proben und sonstigen dienstlichen Verrichtungen vorzunehmen.

Die Eintheilung in Bezirke und die Zuweisung von Bezirken, sowie die Abänderung dieser Bezirkseinteilung und Dienstzuweisung darf der Inspector nur mit Zustimmung des Magistratsreferenten vornehmen.

§. 17.

Vorgang bei wiederholt constatirtem Mehrbezug von Wasser.

Ein besonderes Augenmerk haben sowohl der Inspector als die Revisoren jenen Häusern zuzuwenden, in welchen durch den Wassermesser wiederholt ein Mehrbezug constatirt wurde; in solchen Häusern ist der Wassermesser in kürzeren Zwischenräumen abzulesen und dem Inspector bei dem nächsten Rapport das Ergebnis anzuzeigen.

Aber auch jene Häuser sind in steter Evidenz zu behalten, in welchen, obwohl noch kein Wassermesser aufgestellt ist, die Vergeudung des Wassers auf andere Weise zu entnehmen ist; auch von diesen Häusern ist dem Inspector sofort die Anzeige zu erstatten, welcher sodann dem Magistratsreferenten zu relationiren hat.

Ebenso ist ein besonderes Augenmerk jenen Häusern zuzuwenden, in welchen das Wasser der Leitung selbst bei geringer Kälte einfriert. In solchen Fällen ist den Gebrechen an der Leitung nachzuforschen.

§. 18.

Vorgang bei Ein- und Ausschaltung von Wassermessern.

Die Revisoren haben bei den durch die Lieferanten der Wassermesser auszuführenden Ein- und Ausschaltungen derselben zu interveniren, hiezu die Partei beizuziehen und im Beisein derselben die Ziffer des eingeschalteten, sowie des herausgenommenen Wassermessers zu erheben und in das Controlsbuch einzutragen.

§. 19.

Zeit und Art der dienstlichen Verwendung.

Die Dienstleistung ist auf keine von Vornherein vorgeschriebene Stunde eingeschränkt.

Die Festsetzung der Zeit und Art der dienstlichen Verwendung des Revisionspersonales steht dem Magistratsreferenten zu.

§. 20.

 Zutritt in versperrte Räume.

Wenn zum Zwecke der Revision der Zutritt in versperrte Räume nothwendig ist und der Eintritt auf Ersuchen des Revisors nicht gestattet wird, so ist die Anzeige an den Magistratsreferenten zu erstatten.

Vom 23. Jänner 1877, Z. 71.

Nach dem Magistratsantrage wird die Bezeichnung „Geißelberggasse“ im X. Bezirke, in „Staatsbahngasse“ abgeändert.

Vom 26. Jänner 1877, Z. 6146 ex 1876.

Gebührentarif des Lagerhauses der Stadt Wien.

Giltig vom 1. Februar 1877.

(Veränderungen vorbehalten.)

Lagerzinsgebühren.

Für	I. Classe-Güter	per Woche und 100 Kilogramm		fl. —.3	fr.
"	II.	" " " " 100	"	" —.2	"
"	III.	" " " " 100	"	" —.1 $\frac{1}{4}$	"
"	IV.	" " " " 100	"	" —.1 $\frac{1}{2}$	"

Specialtarif für Getreide aller Art, Hülsenfrüchte, Mahlproducte, Heu.**Lagerzins:**

in Säcken	per Woche und 100 Kilogramm		fl. —.1	fr.
geschüttet	" " " 100	"	" —.1 $\frac{1}{2}$	"
in Säcken	per Monat und 100	"	" —.2	"
geschüttet	" " " 100	"	" —.3	"

Manipulationsgebühr:

Einlagerung per 100 Kilogramm	fl. —.2	fr.
Auslagerung „ 100	„ —.2	„
Fassen und Auslagern per 100 Kilogramm	„ —.4	„
Egalisiren, Fassen und Auslagern per 100 Kilogramm	„ —.5	„
Abwage per 100 Kilogramm	„ —.1	„
Schiffsausladung mit Zufuhr zum Lagerhause per 100 Kilogramm	„ —.9	„
Reutern per 10.000 Kilogramm	„ 8.—	„
Schaufeln per 10.000 Kilogramm	„ —.75	„
Bindsaden per 100 Kilogramm	„ —.1/2	„

Assicuranz:

per fl. 100 versicherten Werth und Monat	fl. —.4 1/2	„
--	-------------	---

Manipulationsgebühren:

Für Einlagerung verpackter Waaren per 100 Kilogramm	fl. —.3	„
„ „ unverpackter „ „ 100	„ —.5	„
„ Auslagerung verpackter „ „ 100	„ —.3	„
„ „ unverpackter „ „ 100	„ —.5	„
„ Abwage per 100 Kilogramm	„ —.1 1/2	„
„ jede sonstige Manipulationsarbeit per Mann und Stunde	„ —.25	„
„ „ „ „ „ halben Tag	„ 1.—	„
„ „ „ „ „ ganzen Tag	„ 1.60	„

Boll-Manipulationsgebühren:

Für zollamtliche Beforgungen von 1 bis 100 Kilogramm	fl. —.25	„
„ „ „ „ 100 bis 600	„ —.45	„
„ „ „ „ 600 aufwärts per 100 Kilogramm	„ —.6	„
„ ganze Waggonladungen gleichartiger Waaren per Waggon	„ 4.—	„
„ Emballirung unter billigster Emballageberechnung für kleine Kolli	„ —.20	„
„ „ „ „ für größere Ballen	„ —.35	„
„ Bereifen einer Kiste	„ —.25	„

Zufuhrgebühren:

Von der Donaulände des Lagerhauses zum Lagerhause bis 2000 Kilogr.
per 100 Kilogramm

fl. —.6	fr.
---------	-----

Von der Donaulände des Lagerhauses zum Lagerhause bis 2000 Kilogr.
aufwärts per 100 Kilogramm

„ —.4	„
-------	---

Dieselben Gebühren werden auch für die Zufuhr vom Lagerhause zur Donaulände des Lagerhauses berechnet.

Bei Gewichtsbruchtheilen über 50 Kilogramm werden die Gebühren stets für 100 Kilogramm berechnet. — Gewichtstheile unter 50 Kilogramm werden nicht berechnet.

Assicuranz-Prämie:

Für je fl. 100 versicherten Werth per fl. 100 und Monat fl. —.4 1/2 fr.

Lagerschein-Ausschreibung:

Für Ausschreiben je eines Lagerscheines fl. —.30 fr.

Stempelgebühren:

Ausgelegte Stempel werden besonders berechnet.

Zinsenberechnung:

Für die durch die Lagerhausverwaltung allenfalls auf eingelagerte Güter geleisteten Baarzahlungen werden 5 % pro anno an Zinsen berechnet.

Waaren-Classification.

I. Classe.

Draht-, Eisen- und Stahlwaaren verpackt, Farbholz geschnitten, Felle u. Häute, Garne, Käse, Kastanien, Kautschuk, Lackwaaren, Leder, Maschinen landwirthschaftliche, Parquetten, Salz, Senfen, Stearin und Stearinkerzen, Stockfische, Talgkerzen, Wachs, Wein in Risten, Körben und Fässern, Weinstein.

II. Classe.

Abfälle aller Art (sofern sie reglementsmäßig zur Einlagerung zulässig sind), Baumwolle, Bleche n. b. b., Blei, Caffee, Colonialwaaren, Dachpappe, Farbholz in Blöcken, Fenchel, Flach, Hadern, Heidekorn, Hanf, Heu und Stroh gepreßt, Hirse, Jute, Kleesamen, Knopfern, Kummel, Kupfer, Kupfer- und Eisenvitriol, Leinsamen, Leim, Malz, Mohn, Nüsse, Obst gedörret, Oelfuchen, Papier, Pottasche, Reis, Rüben getrocknet, Säcke leere, Schafwolle, Soda, Spezereiwaaren, Spodium, Stärke, Stahl, Südfrüchte, Valonea, Zucker in Broden, Fässern, Risten oder Säcken, Zink, Zinn.

III. Classe.

Beton, Cement, Eisen roh, in Stangen, Blöcken und Platten, Eisenbahnschienen, Eisenträger, Eisenräder, Erde, Hanfsamen, Gußröhren, Gyps, Kesselbleche, Kürbissen.

IV. Classe.

(Im Freien Lagernd*).

Asphalt, Bau- und Binderholz, Beton, Bretter, Cement, Dachschiefer, Eichenrinde, Eisen roh, in Blöcken und Platten, Eisenbahnschienen, Eisenräder, Eisenbahnträger, Erze, Gußröhren, Kehlheimerplatten, Kesselbleche, Steine, Ziegel.

Vom 30. Jänner 1877, Z. 2666 (vertrauliche Sitzung).

Der Gemeinderath beschließt, daß den Stadtphysikern für die Amtshandlungen auf dem Centralfriedhofe nur in dem Falle Diäten anzuweisen sind, wenn die Amtshandlung einen ganzen Tag in Anspruch nimmt.

Vom 30. Jänner 1877, Z. 422.

Nach dem Magistratsantrage erhält die platzartige Straßenerweiterung vor dem Albrechtsbrunnen die Bezeichnung Albrechtsplatz und die von dort auf den neuen Markt führende Gasse die Benennung Tegetthoffgasse.

Ueber den Statthaltereierlaß vom 1. December 1876, Z. 35.741, in Betreff der Aufhebung des Maulkorbzwanges wird nach dem Magistratsantrage beschlossen, die den Thier-

*) Rücksichtlich der im Freien eingelagerten Waaren wird keinerlei Haftung für die an diesen Waaren vorkommenden Veränderungen (Verschlechterungen oder Beschädigungen), welche unter dem Einflusse der Lagerung im Freien entstanden sind, übernommen.

ärzten, resp. den Marktcommissären zufallende Gebühr für die thierärztliche Untersuchung der Hunde auf 2 fl. festzusetzen und der Bitte des gegenwärtigen prov. Wafenmeisters um Zuwendung der Auslösegebühr für gefangene Hunde von 3 fl. ö. W. per Hund bis zur definitiven Regelung seiner Bezüge gewährende Folge zu geben.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Currende des Bürgermeisters vom 31. Jänner 1877, M. D. Z. 96, für
sämmliche Beamte des Magistrates.

Es ist der Fall vorgekommen, daß städtische Contrahenten für die Lieferung von Wassermessern Beamten des Stadtbauamtes und der Buchhaltung Geldgeschenke angeboten haben, welche diese nach den bisher gepflogenen Erhebungen, zwar nicht angenommen, mir aber auch, entgegen der bestehenden Vorschrift, von diesem Vorfalle keine Meldung gemacht haben.

Indem ich daher gegen diese Beamten die Disciplinaruntersuchung einleite, und die Contrahenten der k. k. Staatsanwaltschaft zur Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung anzeige, sehe ich mich veranlaßt, die beiliegende Verordnung vom 2. August 1870, P. Z. 411, nach welcher die Communalbeamten verpflichtet worden sind, mir jeden vorkommenden Fall einer wie immer gearteten Geschenkanbietung von Seite einer Partei, aus Anlaß einer erst vorzunehmenden, oder bereits vollendeten Amtshandlung unverzüglich anzuzeigen, mit dem Beifügen zu republiciren, daß gegen die dawider Handelnden mit aller Strenge nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik vorgegangen werden wird.

Dasselbe gilt auch für den Fall, wenn einem Beamten Geldbeträge zur Vertheilung an ihm unterstehende Diener, Aufseher oder Tagelöhner angeboten werden sollten.

Die Currende des Bürgermeisters vom 2. August 1870 für sämmliche Beamte des
Magistrates lautet:

Nach §. 104 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 begeht ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten, zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sich sonst dafür einen Vortheil zuwendet oder versprechen läßt, ingleichen welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt, während derjenige, welcher durch Geschenke in Fällen einer Dienstverleihung oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten, was immer für einen Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, sich nach §. 105 des Strafgesetzes des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt schuldig macht.

Nach §. 71 der Strafproceßordnung sind alle öffentlichen Behörden und Aemter verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen, oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Verlangen des Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniß des Untersuchungsgerichtes zu bringen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein Communalbeamter verschiedene ihm theils von Parteien angebotene, theils zugesendete Geschenke zwar zurückgewiesen oder zurückgesendet, aber hierüber keine Anzeige erstattet hat, vielmehr durch die bloße Nichtannahme solcher Geschenke schon seine volle Pflicht erfüllt zu haben vermeinte, weil er mit Rücksicht auf die Art und Weise der geschehenen Anerbietungen nach den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen eine strafbare Handlung nicht erkennen konnte, finde ich mich im allgemeinen Interesse des öffentlichen Dienstes, sowie in Berücksichtigung dessen, daß die Beurtheilung, ob auf eine solche Handlung die Bestimmungen des Strafgesetzes anzuwenden sind oder nicht, wohl nicht dem Ermessen des Einzelnen überlassen bleiben kann, veranlaßt, die sämmtlichen Communalbeamten zu verpflichten, mir jeden vorkommenden Fall einer wie immer gearteten Geschenkanbietung von Seite einer Partei aus Anlaß einer erst vorzunehmenden, oder bereits vollendeten Amtshandlung unverzüglich anzuzeigen.

Ich halte mich zu dieser vorstehenden Verfügung umsomehr berufen, als §. 28 der Dienstpragmatik die städtischen Beamten verpflichtet, die Achtung vor dem Stande, welchem sie angehören und das Vertrauen, welches ihr Beruf erfordert, sorgfältig zu wahren, und das Ansehen des Magistrates offenbar geschädigt wird, wenn Parteien ungerügt es wagen, einem Beamten in Ausübung seiner Amtspflicht ein Geschenk anzubieten.

Ich muß übrigens mit wahrer Befriedigung anerkennen, daß mehrere Beamte im tactvollen Verständnisse der Ehrensache, um die es sich handelt, bereits schon wiederholt mir solche Fälle von Geschenkanerbietungen zur Kenntniß gebracht haben, wornach die mir übergebenen Geldbeträge zu Armenunterstützungen verwendet und gleichzeitig die einzelnen Fälle durch die öffentlichen Blätter verlautbart wurden.

Es bedarf wohl nicht einer besonderen Erwähnung, daß Parteien, die sich derartige Attentate auf die Beamtenehre erlauben, keinerlei Rücksicht verdienen, und ich werde in constatirten Fällen keinen Anstand nehmen, auch deren Namen zu veröffentlichen.

Currende des Magistratsdirectors vom 3. Februar 1877, M. D. Z. 97, für sämmtliche Herren Magistratsräthe.

Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat kommt dem Departement I (Rath Leban) die Evidenthaltung der Gemeinderathsbeschlüsse und Ueberwachung der Durchführung derselben seitens des Magistrates zu.

Zu diesem Behufe wird in dem genannten Departement ein Evidenzprotokoll über jene Gemeinderathsbeschlüsse geführt, auf Grund deren der Magistrat überhaupt oder innerhalb eines gegebenen Termines einen Bericht an den Gemeinderath zu erstatten, eine bestimmte Ausarbeitung zu machen oder eine Herstellung zu veranlassen hat.

Um nun das Departement I im kürzesten Wege in die Lage zu setzen, zu erfahren, ob ein in der Evidenz geführter derartiger Gemeinderathsbeschluß zur Durchführung gelangt sei, werden Herr Rath ersucht, und zwar für den Monat Jänner 1877 sofort, sohin aber allmonatlich, bei Terminstücken jedoch unmittelbar vor Ablauf des Termines mittelst der zu diesem Behufe eigens vorrätigen Evidenzbögen über die geschehene Durchführung an das Departement I die gefällige Mittheilung zu machen, um den Gegenstand sonach aus der Evidenz bringen zu können.

Currende des Magistratsdirectors vom 7. Februar 1877, M. D. 3. 118,
für sämtliche Departements- und Amtsvorsteher.

Es ist in jüngster Zeit wiederholt vorgekommen, daß von fremden Behörden und Aemtern an den Magistrat gerichtete Ersuchsschreiben oder von der vorgesetzten Stelle an denselben erlassene Aufträge zur Berichterstattung auch dann unbeantwortet geblieben sind, wenn die Erledigung des Gegenstandes als dringend mehrmals in Erinnerung gebracht worden ist.

Muß eine solche Unterlassung schon als eine Verletzung des gewöhnlichen Anstandes angesehen und als solche getadelt werden, so berührt sie mich deshalb, weil ich alle Herren Departementsvorsteher bereits wiederholt und dringend ersucht habe, derlei Schreiben sofort auch dann und zwar aufklärend zu beantworten, wenn der Erledigung des Gegenstandes noch Hindernisse entgegenstehen, um so unangenehmer, als ich in letzter Linie hiefür verantwortlich erscheine.

Ich sehe mich daher im Auftrage des Herrn Bürgermeisters veranlaßt, alle Herren Departements- und Amtsvorsteher auf das Bestimmteste anzuweisen, Berichte innerhalb der hiefür bestimmten Frist zu erstatten, und falls dieses nicht möglich sein sollte, eine Fristverlängerung zu erwirken, ohne erst ein Urgens abzuwarten, jedes Erinnerungsschreiben aber sofort zu beantworten.

Gegen die Dawiderhandelnden wird in Zukunft nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik mit aller Strenge vorgegangen werden.

Unter Einem erhält der Herr Leiter des Einreichungsprotokolles den Auftrag, mir jedes Erinnerungsschreiben vor der Uebergabe in das Departement oder Amt zur Einsicht vorzulegen.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1877.

(Ausgegeben und versendet am 9. Juni 1877.)

Nr. 2.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 25. Februar 1877,

betreffend die Bewilligung unverzinslicher Darlehen aus Staatsmitteln zur Unterstützung einiger Gemeinden in Niederösterreich bei der Ausführung dringender öffentlicher Bauten.

(Reichsgesetzblatt vom 28. Februar 1877, Nr. 14.)

Mit Zustimmung beider Häuser finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den in der nächsten Umgebung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gelegenen Gemeinden zur Förderung dringender öffentlicher Straßen- und Wasserbauten im Jahre 1877 unverzinsliche Darlehen aus Staatsmitteln zu gewähren.

Die Gesamtsumme dieser Darlehen darf den Betrag von fünfmalhunderttausend (500.000) Gulden nicht übersteigen.

§. 2.

Die Rückzahlung der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Darlehen hat in höchstens zehn gleichen Jahresraten in der Art stattzufinden, daß die erste Rate am 31. December 1879 bezahlt wird.

§. 3.

Die über diese Darlehen ausgestellten Urkunden sind stempelfrei.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 25. Februar 1877.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Asser m. p.

Pretis m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Februar 1877,

betreffend die Umwandlung der in der Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122), womit eine provisorische Schiffsahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wird, vorkommenden Maßbestimmungen in metrisches Maß.

(Reichsgesetzblatt vom 14. März 1877, Nr. 16.)

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) werden in der Ministerialverordnung vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122), womit eine provisorische Schiffsahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wird, folgende Aenderungen behufs Umwandlung der Maße in metrisches Maß vorgenommen:

Im I. Abschnitt:

1. in §. 6 alinea 3 ist statt: 9 Zoll zu setzen: „24 Centimeter“.
2. in §. 6 alinea 4 ist statt: „30 Klafter lang und 7 Klafter breit“ zu setzen: „60 Meter lang und 14 Meter breit“.
3. in §. 8 ist statt: „12 Zoll“ zu setzen: „32 Centimeter“.
4. in §. 9 ist statt: „4 Klafter lange, 3 Fuß breite, 18—20 Zoll tiefe“ zu setzen: „8 Meter lange, 1 Meter breite, 48—54 Centimeter tiefe“.
5. in §. 12 alinea 3 ist statt: „10 Klafter“ zu setzen: „19 Meter“.
6. in §. 16 ist statt: „3 Klafter“ zu setzen: „6 Meter“.
7. in §. 30 ist statt: „48 Fuß“ zu setzen: „16 Meter“.
8. in §. 35 ist statt: „4—6 Klafter“ zu setzen: „8—12 Meter“.
9. in §. 40 alinea ist statt: „100 Klafter“ zu setzen: „200 Meter“.
10. in §. 40 alinea 2 ist statt: „500 Klafter“ zu setzen: „1.000 Meter“.
11. in §. 45 alinea 3 ist statt: „10 Klafter“ zu setzen: „19 Meter“.
12. in §. 45 alinea 4 ist statt: „7 Klafter“ zu setzen: „13 Meter“.
13. in §. 46 alinea 1 ist statt: „100 Klafter“ zu setzen: „200 Meter“.
14. in §. 46 alinea 2 ist statt: „500 Klafter“ zu setzen: „1.000 Meter“.
15. in §. 60 ist statt: „am Linzer Pegel 9 Fuß“ zu setzen: „2·8 Meter“, statt: „am Steiner-Pegel 12 Fuß“ zu setzen: „3·8 Meter“; und statt: „am Wiener-Pegel 8 Fuß“ zu setzen: „2·5 Meter“.
16. in §. 76 alinea 1 ist statt: „ $\frac{1}{4}$ Meile“ zu setzen: „2 Kilometer“.

Im II. Abschnitt, B. I:

17. in §. 1 alinea 1 ist statt: „1·160 Klafter“ zu setzen: „2·200 Meter“; in alinea 2 ist statt: „360 Klafter“ zu setzen: „680 Meter“.
18. in §. 2 ist statt: „109 Klafter“ zu setzen: „207 Meter“.
19. in §. 3 ist statt: „127 Klafter“ zu setzen: „241 Meter“.
20. in §. 4 ist statt: „50 Klafter“ zu setzen: „95 Meter“.
21. in §. 5 ist statt: „33 Klafter“ zu setzen: „63 Meter“.
22. in §. 6 ist statt: „120 Klafter“ zu setzen: „227 Meter“; u. statt: „35 Klafter“ zu setzen: „66 Meter“.
23. in §. 7 ist statt: „95 Klafter“ zu setzen: „180 Meter“.
24. in §. 8 ist statt: „25 Klafter“ zu setzen: „47 Meter“.
25. in §. 10 ist statt: „20 Klafter“ zu setzen: „38 Meter“.

Im II. Abschnitt, B. II:

26. in §. 1 ist statt: „3 Schuh“ zu setzen: „1 Meter“.
 27. in §. 2 ist statt: „4 Schuh“ zu setzen: 1·3 Meter“.
 28. in §. 3 ist statt: „2 Schuh unter Null bis 4 Schuh ober Null“ zu setzen: „0·6 Meter unter Null, bis 1·3 Meter ober Null“.
 29. in §. 4 alinea 2 ist statt: „3 Schuh“ zu setzen: „1 Meter“.

Im II. Abschnitt, B. III:

30. in §. 6 ist statt: „fünf Klafter“ zu setzen: „10 Meter“.
 31. in §. 7 ist statt: „sieben Klafter“ zu setzen: „14 Meter“; und statt: „8 Fuß“ zu setzen: „2·5 Meter“.
 32. in §. 13 ist statt: „300 Klafter“ zu setzen: „600 Meter“.
 33. in §. 15 alinea 2 ist statt: „fünf Schuh“ zu setzen: „1·6 Meter“.

Chlumecky m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Februar 1877,
 wegen Umwandlung der in der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1859 (R. G. Bl. Nr. 25), betreffend die Verhütung und Beseitigung von Collisionen zwischen Bergbau- und Eisenbahnunternehmungen und den hieraus entspringenden Gefahren für die Sicherheit des Lebens und des Eigenthumes, vorkommenden Maßbestimmungen in metrisches Maß.
 (Reichsgesetzblatt vom 23. März 1877, Nr. 17.)

Auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 62) werden die im §. 1 der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1859 (R. G. Bl. Nr. 25) vorkommenden Maßbestimmungen von: „20, 15, 3 und 6 Klaftern“ in: „38, 29, 6 und 12 Meter“ umgewandelt.

Lasser m. p.

Pretis m. p.

Glasfer m. p.

Chlumecky m. p.

Mannsfeld m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. März 1877,
 betreffend die Zuweisung der Gemeinden Hoskowitz, Lipnian, Přestawlk und Wazanowitz zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Olmütz in Mähren.
 (Reichsgesetzblatt vom 23. März 1877, Nr. 18.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) werden die Gemeinden: Hoskowitz, Lipnian, Přestawlk und Wazanowitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Leipnik, beziehungsweise des Kreisgerichtes Neutitschein ausgeschieden und dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes und des Kreisgerichtes Olmütz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1877 in Wirksamkeit.

Glasfer m. p.

Gesetz vom 9. März 1877,
betreffend die Bewilligung eines Creditcs von 600.000 fl. für die officiële Betheiligung
der im Reichsrathe vertretenen Länder an der im Jahre 1878 in Paris stattfindenden
internationalen Weltausstellung.

(Reichsgesetzblatt vom 23. März 1877, Nr. 20.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bestreitung sämtlicher mit der officiellen Betheiligung der im Reichsrathe vertretenen Länder an der internationalen Ausstellung des Jahres 1878 in Paris bis zur gänzlichen Abwicklung der Geschäfte verbundenen Auslagen wird ein unüberschreitbarer Credit im Maximalbetrage von 600.000 fl. österreichischer Währung bewilligt.

Artikel II.

Von dem im Artikel I bestimmten Credite kann im Jahre 1877 ein Betrag von 150.000 fl. verwendet werden; der restirende Betrag ist nach Erforderniß in den Staatsvoranschlägen der Jahre 1878 und 1879 einzustellen.

Artikel III.

Den die in Rede stehende Ausstellung betreffenden Eingaben an die Verwaltungsbehörden, sowie allen Protokollen dieser Behörden, welche sich auf die Ausstellung beziehen, kommt die Befreiung von den Eingaben- und Protokollstempeln zu.

Rechtsgeschäfte, welche von den mit der Vorbereitung, Leitung und Abwicklung dieser Ausstellung betrauten Behörden und Organen in dieser Eigenschaft über die für die Ausstellung erforderlichen Herstellungen, Transporte und andere Vorkehrungen abgeschlossen werden, sind von dem Stempel und den unmittelbaren Gebühren für so lange, als hiervon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, befreit.

Die saldirten Verdienstrechnungen und Conti, gegen welche Lieferanten und sonstige Geschäftsleute ihre Verdienstsommen aus dem Ausstellungscredite beheben, unterliegen, wenn nicht deren gänzliche Gebührenfreiheit nach §. 19 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26), eintritt nur der fixen Stempelgebühr von 5 kr., rüdsichtlich 1 kr. von jedem Bogen.

Artikel IV.

Der Handels- und der Finanzminister sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 9. März 1877.

Auersperg m. p.

Franz Joseph m. p.

Chlumecky m. p.

Pretis m. p.

Erlass des k. k. Reichs-Kriegsministeriums, Abth. 3, Nr. 2871, vom 11. November 1876, an das k. k. General-Commando in Wien, M. 3. 247.021,
in Betreff der Classification von Tragthieren als kriegstauglich.

In Gemäßheit der als Anhang hinausgegebenen Nachtragsbestimmungen zu dem die Pferdeausstellungsgesetze und Ausführungsvorschriften zu demselben enthaltenden Handbuche, ist bei der behufs Erhebung der Leistungsfähigkeit der Aushebungsbezirke stattfindenden commissio-

nellen Classification der Pferde (Tragthiere), nur auf solche Tragthiere, welche thatsächlich zum Tragen verwendet werden, für Militärzwecke zu reflectiren.

Gleichwohl wurde die Wahrnehmung gemacht, daß auch in Ländern (z. B. in Böhmen, Mähren, Niederösterreich u. s. w.), wo Tragthiere in Wirksamkeit entweder gar nicht oder doch nur vereinzelt vorkommen, solche als kriegsdienstuntauglich classificirt worden sind.

Das Reichskriegs-Ministerium findet anzuordnen, daß künftig im Sinne obiger Bestimmungen eine solche Classification nur in Gebirgsländern, wo Tragthiere eigens gezogen werden und in größerer Anzahl vorhanden sind, zu erfolgen hat.

Das Generalcommando hat hiernach die in eintretenden Fällen bei den Pferde- (Tragthiere-) Classifications-Commissionen als Sachverständige fungirenden Militärpersonen entsprechend anzuweisen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. November 1876, Nr. 33.746,
M. 3. 234.950,

in Betreff der Aufführung von Civil-Thierärzten und Cur Schmieden bei den Pferde-
Affentstationen.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. November l. J. Z. 13.457, sind im Ausweise B, über die nicht militärischen Mitglieder der Pferdeaffentcommission, Civilthierärzte und Cur Schmiede nur bei jenen Pferdeaffentstationen aufzuführen, für welche nicht ein Militärthierarzt oder Cur Schmied als Mitglied der betreffenden militärischen Pferdeaffentcommission bestimmt ist.

Hievon wird der Magistrat vorläufig in die Kenntniß gesetzt.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern vom 17. December 1876,
Nr. 17.122 II. 1876, M. 3. 20.085,

betreffend die Verpflichtung der Pferde- (Tragthier-) Besitzer zur Anzeige der vom Beginne der Pferdezahl bis zum Abschlusse der Classification in ihrem Pferdestande eingetretenen Aenderungen.

Die Besitzer von Pferden oder Tragthieren sind verpflichtet, die Aenderungen, welche während der Zeit vom Beginne der alljährlichen Pferdezahl bis zum Abschlusse der in demselben Jahre stattfindenden Classification in ihrem Pferdestande beziehungsweise Tragthierstande eintreten, insbesondere die Käufe und Verkäufe, bei der Gemeindevorsteherung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes sofort anzuzeigen, damit von dieser die Berichtigung des Verzeichnisses vorgenommen und die Vorführung des betreffenden Pferdes (Tragthieres) vor die Classifications-Commission, von Seite des neuen Eigenthümers veranlaßt werde.

Statthaltereie-Erlaß vom 20. December 1876, Z. 22.843, M. Z. 260.712, in Betreff der Belassung der Erzeuger künstlicher Zähne und Gebisse außer einem genossenschaftlichen Verbands.

In Erledigung des Berichtes vom 22. Juli d. J., Z. 232.875, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, wird dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet: Mit hierortigem Erlasse vom 18. April 1866, Z. 13.709 ist die Ausscheidung der Erzeuger künstlicher Zähne und Gebisse aus der Genossenschaft der Mechaniker und Maschinenfabrikanten und die Belassung der Ausgeschiedenen außer einem genossenschaftlichen Verbands genehmigt worden. Da der in der Genossenschafts-Versammlung vom 30. October 1867 gefaßte Beschluß eines Wiederbeitrittes der Zahntechniker zum Genossenschaftsverbande einer hierortigen Genehmigung nicht vorgelegt wurde, so besteht der obcitirte hierortige Erlaß in Rechtskraft und erscheint eine weitere Verfügung diesfalls nicht geboten.

In diesem Sinne wäre die Genossenschaft zu verständigen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 20. December 1876, Z. 35.575, M. Z. 4572 an die k. k. Steuer-Administration in Wien, in Betreff der Steuerbehandlung der Consumvereine.

Um für die Steuerbehandlung der Consumvereine einen gleichförmigen, sowohl den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden, als auch den durch die thatsächlichen Verhältnisse gebotenen Billigkeitsrücksichten thunlichst Rechnung tragenden Vorgang herzustellen, wie auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 29. November 1876, Z. 21.825 für die Bemessungsbehörden nachstehende Anleitung zur Darnachachtung hinausgegeben.

Vorausgeschickt wird, daß hier zunächst nur jene Consumvereine in das Auge gefaßt werden, welche sich lediglich mit dem Waarenhandel d. i. mit dem Einkaufe von Waaren behufs deren Wiederverkaufes beschäftigen.

Wenn daher ein Consumverein neben dem Waarenverschleiß noch ein anderes Geschäft betreibt, so muß die Frage, ob und in welcher Weise der Verein in Bezug auf dieses Geschäft zu besteuern sei, im Hinblick auf die Natur des Letzteren nach den allgemeinen Vorschriften beurtheilt werden, wobei nur hinsichtlich der Ermittlung des allfälligen steuerpflichtigen Gesamteinkommens eines solchen Vereines auf den §. 11 Vollz.-Verschr. zum Eink.-Str.-Pat. demgemäß Actienvereine oder andere Erwerbsgesellschaften, von denen der Ertrag den Gesellschaftern durch Dividenden zugewendet zu werden pflegt, das Einkommen vereint einzubekennen haben, aufmerksam gemacht wird.

Da der Einkauf von Waaren behufs deren Weiterverkaufes nach Art. 271, Abs. 1 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Jahrg. 1863 Nr. 1), ein Handelsgeschäft bildet, so kommt es, damit die in dem Einführungsabsatze des Erwerbsteuerpatentes aufgestellten Bedingungen der Erwerbsteuerpflicht vorhanden seien, nur noch auf die Constatirung des Umstandes an, daß bei dem Verkaufe die Erzielung eines gewerbsmäßigen Gewinnes beabsichtigt wird.

In dieser Beziehung wird nun erklärt, daß jener Ueberschuß, welchen ein ausschließlich nur mit seinen Mitgliedern verkehrender Consumverein aus dem Waarenenerlöse nach Deckung der Anschaffungs- und der Regiekosten erzielt, nicht als ein gewerbsmäßiger Gewinn anzusehen ist, woraus folgt, daß ein Consumverein dessen Geschäftsthätigkeit sich auf den Ver-

schleiß der aus dem Vereinsvermögen angekauften Waaren an seine Mitglieder beschränkt, in die Erwerbsteuer nicht einbezogen werden kann.

Als Mitglieder sind aber in der gedachten Beziehung nur jene dem Vereine angehörigen Personen zu betrachten, denen, soweit es sich um nach dem Gesetze vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) eingerichtete Consumvereine handelt, im Sinne des §. 2 dieses Gesetzes, bei anders eingerichteten Vereinen aber nach Maßgabe der Statuten die Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereines obliegt, oder falls die Haftungsfrage in den Statuten nicht erörtert ist, welche einen Antheil an dem Vereinsvermögen besitzen. Hiernach bleiben bei der Beurtheilung der Qualifikation als Mitglied vom Steuerstandpunkte alle jene Personen ausgeschlossen, welche lediglich durch eine fixe, ein für allemal entrichtete, jedoch nicht zurückzahlbare Gebühr sich das Recht, vom Vereine Waaren zu beziehen, erkaufte haben, wenn dieselben auch in den Statuten etwa als Mitglieder bezeichnet werden sollten.

Ob ein Consumverein seine Waaren ausschließlich nur an seine Mitglieder — diesen Ausdruck in dem angedeuteten engeren Sinne genommen — absetzt und daher von der Erwerbsteuer frei zu lassen sei, diese Frage ist nicht allein nach dem Wortlaute der Statuten zu beurtheilen, sondern es ist zu diesem Behufe auch auf die thatsächliche Einrichtung des Geschäftsbetriebes Rücksicht zu nehmen, und sich daher von dem dießfälligen Sachverhalte von Zeit zu Zeit im geeigneten Wege die Ueberzeugung zu verschaffen.

Wird hiernach unzweifelhaft festgestellt, daß ein seine Geschäftsthätigkeit auf den Waarenverschleiß beschränkender Consumverein die angekauften Waaren nur an seine Mitglieder absetzt, daher nach den obigen Bestimmungen der Erwerbsteuer nicht unterliegt, dann muß derselbe auch von der Einkommensteuer rücksichtlich des Ertrages des Waarenverschleißes freigelassen werden, weil dieser Ertrag unter der gedachten Voraussetzung in keine der im Einkommensteuergesetze aufgestellten 3 Einkommensklassen eingereiht werden könnte.

Wird aber andererseits nach der in diesem Erlasse gegebenen Norm ein Consumverein als erwerbsteuerpflichtig erkannt, so kommt demselben nach der Natur seines Geschäftsbetriebes als eines Handelsgeschäftes die Erwerbsteuer in der II. Beschäftigungs-Hauptabtheilung zu bemessen; doch ist bei der Wahl des Steuersatzes insbesondere auch auf die in den Statuten ausgedrückte Tendenz des Vereines in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß falls unter den Sätzen der gedachten Abtheilung, ein den concreten Verhältnissen entsprechender Satz nicht zu finden wäre, zur Vermeidung einer etwaigen Ueberlastung des Vereines wegen Anwendung eines angemessenen patentmäßigen Mittelsatzes der entsprechende Antrag anher zu stellen ist.

Die Einbeziehung eines Consumvereines in die Erwerbsteuer hat nach §. 4 Absatz I des Einkommensteuergesetzes die Besteuerung seines Einkommens nach den für die I. Classe geltenden Normen zur Folge.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 27. December 1876, Z. 37.134, M. 3. 4845,

die Passirung von Vorspannsgebühren an Evidenzhaltungs-Geometer betreffend.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 17. December 1876, Z. 32457, bewilligt, daß in allen Fällen, wo von den Evidenzhaltungsgeometern die Vergütung von Vorspannsgebühren angesprochen wird, letztere vom Jahre 1877 angefangen in jenem Ausmaße zu passiren sind, in welchem sie zur Zeit am Orte der betreffenden Reisebewegung jeweilig einschließlich des Landesbeitrages gesetzlich festgestellt sind.

Die Evidenzhaltungsgeometer werden in Folge des citirten hohen Erlasses im Wege des n. ö. Katastralmappenarchivs unter einem angewiesen, bezüglich der erforderlichen Entlohnung der Schiffleute, Handlanger und Boten, mit denselben die Entlohnung nach Maßgabe des, in der bezüglichen Gemeinde üblichen Lohnes zu vereinbaren und die hiernach entfallenden Beträge an die Betreffenden gegen deren im Zahlungsausweise beizufügende Empfangsbestätigung auszufolgen.

Ueber die Angemessenheit dieser Entlohnung ist ein Certificat der Ortsobrigkeit beizubringen.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1877, Nr. 39.231,
M. 3. 8341,**

in Betreff der Modificirung des §. 131 — d Abs. 2. erster Satz des I. Theiles der Gebührenvorschrift vom Jahre 1876, betreffend die Uebergabe der erkrankten weiblichen Dienerschaft der Personen des Heeres an die Civilspitäler.

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium hat dem k. k. Ministerium des Innern mit Note vom 12. December 1876, Z. 4827, Abth. 11, eröffnet, daß es mit Rücksicht auf die bestehenden, die Verpflichtung der Dienstgeber zum Ersatze der Verpflegskosten für erkrankte Dienstboten auf eine gewisse Zeitdauer einschränken den gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen des §. 131, — d) Abs. 2, erster Satz des I. Theiles der Gebührenvorschrift vom Jahre 1876, betreffend die Uebergabe der erkrankten weiblichen Dienerschaft der Personen des Heeres an die Civilspitäler, in nachfolgender Weise zu modificiren finde:

„Die weibliche Dienerschaft der vorerwähnten Personen des Heeres aber ist im Erkrankungsfall in das nächste Civilspital zur Pflege und Behandlung abzugeben und werden die Heil- und Verpflegskosten nach der jeweiligen Spitalcurkostentaxe vom Militärärar, gegen Hereinbringung des für die Behandlung und Verpflegung der männlichen Civildienerschaft im Militärspitale festgesetzten Vergütungspauschalbetrages täglicher 30 kr., während jener Zeitdauer getragen, für welche die Dienstgeber nach der bestehenden Dienstbotenordnung die Spitalskosten zu zahlen verpflichtet sind.“

Nachdem ferner jenes Aufnahmsdocument, mit welchem die weiblichen Dienstboten zum Behufe ihrer Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus versehen werden, bis nun die Bemerkung zu enthalten hatte, daß die für die ganze Dauer der Behandlung dieser Kranken auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar werden vergütet werden, so wird das Reichs-Kriegsministerium auch in dieser Beziehung die mit der obigen geänderten Gebührenbestimmung übereinstimmende Aenderung im Verordnungswege verfügen und anordnen, daß die erwähnte Bemerkung zu dem Aufnahmsdocumente für weibliche Dienstboten künftig dahin zu lauten habe, daß die für die Behandlung dieser auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar auf jene Zeitdauer vergütet werden, für welche der Dienstgeber nach der bestehenden Dienstbotenordnung die Spitalskosten zu zahlen verpflichtet ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. v. M., Nr. 17.564, mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 3. September d. J., Z. 26.110, zur Wissenschaft und entsprechenden Amtshandlung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1877, Z. 38.475,
M. Z. 12,250,

womit das Gebiet der Pfarre St. Johann Evangelist im 10. Bezirke festgestellt wird.

In Erledigung des Berichtes vom 4. v. M., Z. 242.333, finde ich nach gepflogenen Einvernehmen mit dem fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien, gemäß §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, zu genehmigen, daß das Gebiet der neuerrichteten Pfarre St. Johann Evangelist vor der Favoritenlinie mit der Grenze des X. Wiener Gemeindebezirktes zusammenfalle

Aus wichtigen sanitären Rücksichten sehe ich mich jedoch veranlaßt, auszusprechen, daß durch die Errichtung dieses neuen Pfarrbezirktes für die Pfarrgeistlichkeit von St. Johann, welche auch den Religionsunterricht in den Volksschulen des X. Bezirktes zu erteilen hat, keinesfalls die Verpflichtung zur persönlichen seelsorglichen Dienstleistung in dem im genannten Bezirke liegenden städtischen Epidemiespitale an der Triesterstraße erwächst.

Es wird demnach dem Magistrate obliegen, für die Besorgung des persönlichen Seelsorgedienstes in der bezeichneten Krankenanstalt die geeigneten Vorkehrungen im Einvernehmen mit dem Wiener fürsterzbischöflichen Ordinariate allenfalls durch die Bestellung eines eigenen Curaten zu treffen.

Der Anzeige über die in dieser Beziehung getroffenen Vorkehrung wird bis Ende Februar d. J. entgegensehen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 12. Jänner 1877, Z. 37,204,
Mag. Z. 11.970,

betreffend die Besteuerung jener Personen, welche das Pfandleihgewerbe unbefugt ausüben.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 21. December 1876, Z. 24.333, die hierorts vertretene Ansicht, daß Personen, welche das Pfandleihgewerbe unbefugt und unversteuert ausüben, für die Dauer des constatirten Betriebes der Erwerbsteuermessung zu unterziehen sind und auch die in den Hofkanzleidecreten vom 17. April 1819 und 18. April 1837 normirten Strafen über dieselben zu verhängen sind, als in den bestehenden Gesetzen begründet, bestätigt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1877, Z. 38.826,
M. Z. 26.206,

womit die W'schen Eheleute von der Zahlung der Canaleinmündungsgebühr enthoben werden.

Die Statthalterei findet dem Recurse der W'schen Eheleute, Hauseigenthümer in der Pappenheimgasse Nr. 119, II. Bezirk, gegen das dortämliche Decret vom 12. Februar 1875, Z. 217.555, womit denselben die Zahlung der Canaleinmündungsgebühr per 140 fl. aufgetragen wurde, Folge zu geben und die Recurrenten unter Abänderung dieser Verfügung, von der Zahlung dieser Gebühr zu entheben.

Die Gründe dieser Entscheidung sind nachfolgende: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Canaleinmündungsgebühr als Beitrag der betroffenen Hausbesitzer zu den Gemeindeausgaben öffentlich rechtlicher Natur ist, und daß derartige Verpflichtungen auf dem Hause selbst haften, somit eine Reallast bilden.

Diese Reallast in ihrer Totalität betrachtet, äußert ihre Wirkung als dingliche Last dahin, daß die Forderung zur Zahlung einer gewissen Gebühr, als Beitrag zu den Gemeindeauslagen im Falle von Neu-, Um- und Reparaturbauten gegenüber dem jeweiligen Besitzer eines Hauses geltend gemacht werden kann.

Anderes aber verhält es sich rücksichtlich einer bereits fällig gewordenen derlei Leistung.

Diese hat die Natur einer rein persönlichen Verpflichtung des zur Fälligkeitszeit im Besitze der belasteten Realität befindlichen Hauseigenthümers. Diese Forderung konnte ohne dem Vorhandensein besonderer gesetzlicher Bestimmungen gegenüber dem Besitznachfolger nicht geltend gemacht werden.

Nun besteht aber hinsichtlich der Concurrenzbeiträge, zu welchen die Canaleinmündungsgebühren unzweifelhaft gehören, eine besondere Bestimmung in dem Hofdecrete vom 4. Jänner 1836, Nr. 113 J. G. S., welche diesen Leistungen bei der Eintreibung die den l. f. Steuern zustehenden Vorrechte einräumt, daher diese Gebühren im Sinne der Hofdecrete vom 16. December 1825, Nr. 2132 und vom 14. Februar 1840, Nr. 409, J. G. S., ein gesetzliches Pfandrecht auf der Realität und insoweit sie nicht älter als 3 Jahre sind, ein nur den l. f. Abgaben nachstehendes (Gesetz vom 25. December 1868, R. G. Bl. 1a 1869 Nr. 31) Vorrecht vor allen Hypothekargläubigern genießen.

Da nun die Aenderung in der Person des Besitzers einer Realität auf die Pfandgläubiger keinen Einfluß ausübt, so ist es zweifellos, daß bei einem Verkaufe aus freier Hand der Käufer auch die bereits fällige und ausstehende Einmündungsgebühr seines Besitzvorfahren, jedoch nicht als Reallast, sondern als eine mit gesetzlichem Pfand- eventuell Vorrechte versehene Gebührenforderung zu übernehmen und zu berichtigen hat.

Anderes ist es in anderen Fällen, wo die gesetzlich verhaftete Realität im Executionswege veräußert wurde.

In diesen Fällen erlischt zwar die Reallast der Beitragsverpflichtung des Hauseigenthümers in Fällen von Neu-, Um- und Wiederholungsbauten der Canäle, als solche und ihrer Totalität nicht, sie geht vielmehr auch auf den executiven Ersteher des Hauses über, weil sie eben ihrer Natur nach von dem Hause unzertrennlich ist, allein die bloß mit einem gesetzlichen Pfand- eventuell auch Vorrechte versehene einzelne bereits fällige Gebühr, geht auf den Ersteher nicht über, für sie hat lediglich der Rausschilling aufzukommen (Hofdecret vom 15. Jänner 1787, Nr. 621 Absatz 5 und 22. December 1815, Nr. 1197 J. G. S.) und soweit sie aus dem Rausschillinge ihre Deckung nicht erlangt, bleibt der frühere Hauseigenthümer, unter dessen Besitzdauer die Gebühr fällig wurde, als persönlich Zahlungsverpflichteter allein haftend.

Das Pfandrecht auf das Haus ist unter allen Umständen erloschen.

Da nun das Haus, Brigittenau, Pappenheimgasse Nr. 119, von den Eheleuten Franz und Barbara W. am 18. August 1874 im Executionswege erstanden worden ist, die von dem Wiener Magistrat mit dem Decrete vom 30. Juni 1874, Z. 27.438 bemessene Canaleinmündungsgebühr per 140 fl. aber gegenüber dem früheren Hauseigenthümer fällig geworden war, so hätte der Wiener Magistrat die vor dem executiven Verkaufe des Hauses Nr. 119 in der Pappenheimgasse fällige Gebühr auf den Rausschilling, welcher bei der executiven Feilbietung dieses Hauses erzielt wurde, als Vorzugspost sofort nach den l. f. Steuern und Gebühren geltend machen sollen.

Da dies versäumt wurde, steht dem Magistrat hinsichtlich dieser Gebühr kein Forderungsrecht, weder gegen das besagte Haus, noch gegen dessen derzeitigen Eigenthümer mehr

zu und wird es lediglich Sache des Magistrates sein, die Gebühr von den früheren Besitzern des Hauses aus deren sonstigem Vermögen einzubringen.

Im Hinblick auf diese Erwägungen erscheint die Folgegebung des Recurses der W'schen Eheleute und die Poszählung derselben von der ihnen auferlegten Zahlung der Canaleinmündungsgebühr per 140 fl. gerechtfertigt.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1877, Z. 1392,
M. Z. 20.336,**

in Betreff der Befestigung und des Ueberschreibens von Stempelmarken.

Laut Erlasses des hohen Ministeriums des Innern ddto. 7. Jänner l. J., Z. 18.326, ist zu Folge einer Eröffnung des k. k. Finanzministeriums vom 22. December 1876, Z. 19.930, demselben wiederholt zur Kenntniß gebracht worden, daß von den k. k. Cassen Quittungen zur Auszahlung übernommen worden sind, auf welchen die scalamäßigen Stempelmarken zwar angebracht, aber nicht in Gemäßheit des §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70 befestigt und überschrieben worden sind.

Obwohl ein Mißbrauch mit den betreffenden Stempelmarken in der Regel kaum zu besorgen sein dürfte, wenn dieselben bei der Liquidirung durchstrichen und die Documente selbst behördlich verwahrt werden, so erscheint doch die den bestehenden Vorschriften widerstrebende, unbeanständete Annahme solcher Quittungen bei k. k. Cassen um so mißlicher, als derartige Urkunden, wenn sie im Falle der Stempelrevisionen bei anderen Aemtern und Organen vorgefunden werden, stets beanständet werden und beanständet werden müssen.

Gemäß §. 21 des Gebührengesetzes, §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70 und Finanzministerialerlaß vom 14. December 1858, R. G. Bl. Nr. 231, sind die Stempelmarken auf dem Papiere zu befestigen, ehe die stempelpflichtige Urkunde niedergeschrieben wird, daher jede Stempelmarke, welche nachträglich über die Schrift selbst befestigt wurde als nicht vorhanden angesehen werden muß. Von der Schrift muß wenigstens eine Zeile, nie aber die Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortlaufen, mithin die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben werden. Beim Gebrauch von Blanquetten muß die Marke an einer für die Handschrift aufgesparten Stelle so befestigt werden, daß von der Handschrift wenigstens eine Zeile über die Marke geht. Die Marke mittelst einer Stampiglie zu überdrucken, statt sie zu überschreiben, ist dem Stempelpflichtigen nicht gestattet. (Erlaß vom 1. December 1854, R. G. Bl. Nr. 306.)

Nach §. 14 der Verordnung vom 28. März 1854 ist die Stempelmarke als nicht vorhanden anzusehen und die Quittung als nicht gestempelt zu behandeln, wenn die Stempelmarke nicht vorschriftsmäßig befestigt und überschrieben ist, wenn ein Theil davon fehlt oder wenn Markenbestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Stempelmarke herrühren oder nicht.

Nach §. 8 der angeführten Verordnung müssen die Stempelmarken unverletzt sein und keine Spuren einer bereits geschehenen Verwendung an sich tragen.

Ist der Verdacht vorhanden, daß die zu den Quittungen verwendeten Stempelmarken bereits gebraucht worden sind, so sind sie der k. k. Hof- und Staatsdruckerei unmittelbar wegen Prüfung und Abgabe des Befundes zu übersenden (Finanzministerial-Erlaß vom 1. December 1855, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1856).

Die auf Quittungen vorschriftsmäßig verwendeten Stempelmarken sind ferner nach dem Finanzministerial-Erlasse vom 9. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 122, von den mit der Liquidatur

betrauten Beamten der öffentlichen Cassen kreuzweis derart zu durchstreichen, daß die beiden Striche sich in der Mitte der Marke durchschneiden.

Bei jenen mit Geldausgabe betrauten Aemtern, wo die Liquidatur nicht von einzelnen Beamten besorgt wird, hat die Durchstreichung der Stempelmarken auf den Ausgabedocumenten von den, die Auszahlung leistenden Beamten zu geschehen.

Die Cassa- und Rechnungsbeamten, welche zur Uebernahme, Liquidation oder Censurirung zunächst verpflichtet sind, haben nach §. 93 G. G. beziehungsweise nach dem Unterrichte vom 3. Mai 1850, über die Verpflichtungen, welche das Gesetz den öffentlichen Behörden, Aemtern und Amtspersonen auferlegt, darauf zu sehen, ob die Stempelgebühr vorschriftsmäßig entrichtet worden ist.

Im gegentheiligen Falle haben sie über jede Urkunde abgesondert (ausgenommen, es betreffen mehrere Urkunden eine und dieselbe Person) einen Befund aufzunehmen. (Finanzministerial-Erlaß vom 21. August 1866 R. G. Bl. Nr. 98.)

In den Befund ist ein, alle wesentlichen Daten der Urkunde enthaltender Auszug aufzunehmen, derselbe mit der Geschäftszahl, der Zahl des Journalartikels oder der Post, unter welcher die beanständete Urkunde vorgekommen ist, zu versehen, und von dem Amtsvorstande oder von dessen Stellvertreter zu fertigen, mit dem Amtssiegel zu versehen und an die zur Handhabung des Gebührengesetzes berufene Behörde jenes Bezirkes, in welchem der Uebertreter wohnhaft ist, zu leiten.

Die Aufnahme des Befundes ist auf jeder beanständeten Urkunde zur Begegnung wiederholter Beanständigungen und zum Schutze vor der Verantwortlichkeit wegen Außerachtlassung dieser Vorschrift mit wenigen Worten zu bemerken, diese Anmerkung von dem Beanständenden leserlich zu fertigen und das Amtssiegel beizudrücken, das letztere vorzugsweise deshalb, um zu verhindern, daß von den Parteien selbst eine Beanständigungsanmerkung beigefügt und dadurch die Aufnahme des amtlichen Befundes hintangehalten werde.

Für die Entrichtung der Stempelgebühr und für den vorschriftsmäßigen Gebrauch der Stempelmarke, haftet nach §. 71, Absatz 6 des Gebührengesetzes Jedermann, dem eine Schuld oder eine Theilnehmung an einer Uebertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverfälschung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, bezüglich des Betrages rücksichtlich dessen die Gefällsverfälschung verübt wurde.

Im Sinne des §. 83, G. G., Z. 3, tritt die Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen auch bei den Uebertretungen durch Fahrlässigkeit in der Entdeckung der Stempelübertretungen ein, insbesondere also dann, wenn derjenige, dem das Gesetz die Verbindlichkeit auferlegt, über den richtigen Gebrauch des Stempels und die Befolgung des Gesetzes zu wachen, die Anzeige einer Uebertretung, die er wahrgenommen hat, oder bei Anwendung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen sollen, zu machen unterläßt. Unter Umständen findet die kais. Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, über die Disciplinarbehandlung der landesfürstlichen Beamten und Diener Anwendung.

Im Besonderen unterliegen nach §. 18 der Verordnung vom 28. März 1854 Beamte, welche verpflichtet sind, darüber zu wachen, daß den Paragraphen 8 und 9 dieser Verordnung entsprechend, die amtliche Ueberstempelung nicht überschriebener Marken nur beim Vorhandensein aller gesetzlichen Bedingungen vorgenommen werde, bei Verabsäumung dieser Verpflichtung in Anwendung des §. 83, Z. 4, G. G., einer Strafe von zwei bis 10 Gulden und gemäß Verordnung vom 28. März 1860 für die unterlassene Durchstreichung der Stempelmarken einer Ordnungsstrafe von Einem Gulden für jede nicht durchstrichene Stempelmarke.

Diese Bestimmungen werden dem Magistrate zur genauen Darnachachtung hiemit in Erinnerung gebracht.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Jänner 1877, Z. 1961,
M. Z. 37.616,
in Betreff der Erfüllung der Militärpflicht durch Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder.

Aus Anlaß einer an das Abgeordnetenhaus des hohen Reichsrathes gerichteten Petition des Provinzials des Ordens der barmherzigen Brüder ddto. Wien, am 8. Februar 1874, um die möglichste Begünstigung jener Mitglieder des Ordens, welche dem Militärverbande angehören oder demselben in Zukunft angehören werden, bei Erfüllung ihrer Militärpflicht durch Abkürzung der Präsenzdienstzeit, findet das k. k. Reichskriegs-Ministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung die den Mitgliedern des in Rede stehenden Ordens laut des hierämtlichen Erlasses vom 12. Mai 1872, Z. 11.392, eingeräumten Begünstigung unter den folgenden Modalitäten zu erweitern und zwar:

1. Die zur Sanitätsstruppe eingetheilten, der Krankenpflege sich widmenden Ordensmitglieder sind in den Garnisonsspitalern im Militär-Sanitätshilfsdienste auszubilden und dem Unterrichte über die militärischen Standespflichten beizuziehen.

2. Bezüglich jener Ordensmitglieder, welche erst nach ihrer Assentirung zu Doctoren der Medicin oder zu Magistern der Pharmacie graduirt werden, wird das k. k. Reichs-Kriegsministerium in Hinsicht ihrer Dienstesverwendung von Fall zu Fall die entsprechenden Anordnungen treffen.

3. Es bleibt dem Ordensprovinziale überlassen, um die Beurlaubung von eingereichten Ordensmitgliedern vor Ablauf der gesetzlichen Präsenzdienstzeit, nachdem sie die achtwöchentliche militärische Ausbildung erlangt haben, beim k. k. Reichs-Kriegsministerium einzuschreiten, welches derlei Gesuchen, nach Einholung des Gutachtens des Sanitäts-Truppencommandos in Betreff der bereits erlangten vollkommenen Ausbildung des zu beurlaubenden, sich der Krankenpflege widmenden Mitgliedes im Sanitätsdienste, thunlichst Rechnung tragen wird.

4. Ist der Ordensprovinzial verpflichtet, sobald ein derlei vor Beendigung der Dienstzeit beurlaubtes Ordensmitglied sich der Krankenpflege nicht mehr widmet oder den Orden verläßt, dies dem Reichs-Kriegsministerium unverweilt zur Kenntniß zu bringen, damit dessen unverzügliche Einkerbung zur Ableistung des ihm noch obliegenden Präsenzdienstes verfügt werden kann.

5. Zu den Waffenübungen werden die in das Heer eingereichten Ordensmitglieder während des Reserveverhältnisses mit ihren Assentjahrgängen einberufen und jene, welche sich der Krankenpflege widmen, im Sinne der Bestimmung des vorstehenden Punktes 1 verwendet.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Jänner l. J., Z. 652/108 II. mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, hiernach den Provinzial des Ordens der barmherzigen Brüder unter Bezugnahme auf seine im Eingange erwähnte Petition angemessen zu bescheiden.

Zuschrift des kön. ungar. Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1877,
Z. 7318, M. Z. 34.378.

Man beehrt sich, den Ausweis über die täglichen Verpflegsgelühren der öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten in Ungarn für das Jahr 1877 dem löblichen Stadtmagistrate anliegend zum weiteren gefälligen Amtsgebrauche zu übermitteln.

Verzeichniß

der für das Jahr 1877 normirten täglichen Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten Ungarns.

Post-Zahl	Benennung	Charakter	Tägliche Verpflegsg Gebühr pro					N a m e der Jurisdiction, welcher die Anstalt untersteht
			1876		1877			
			von — bis		Betrag ö. W.	vom 1. Jänner anfangen		
						fr.	fr.	
der Heilanstalt					fr.	fr.	das ist	
1	Porsony, Preßburg	Landes- Spital	1. Jänner	I. Classe	200	200	Zwei Gulden	Unmittelbar unter eigener Direction.
2	Koloszvár, Klausenburg		31. December	II. Classe	75	75	Siebenzig fünf Kreuzer	
3	Marosvásárhely		1. Jänner	31. December	50	50	Fünzig	
4	Arad	allgemeines öffentliches Krankenhaus	"	"	44	49	Vierzig neun	Wie Post 1.
5	Aranyos-Maráth		"	"	55	55	Fünzig fünf	Comitat Arad.
6	Budapest, St. Johann		"	"	49	58	Fünzig acht	Barcs.
7	Budapest, St. Rochus		"	"	59	63	Sechzig drei	Hauptstadt Budapest.
8	Csikszereda		"	"	73	78	Siebenzig acht	"
9	Debreczin		"	"	50	50	Fünzig	Comitat Esik.
10	Dees		"	"	53	..		Stadt Debreczin.
11	Déva		"	"	44	..		Comitat Szolnok-Doboka.
12	Esztergom, Gran		"	"	42	..		Hunyad.
13	Fehértemplom, Weißkirchen		"	"	55	56	Fünzig sechs	Stadt Gran.
14	Fehérvár, Stuhlweißenburg		"	"	67	..		Weißkirchen.
15	Fiume		"	"	52	49	Vierzig neun	Comitat Weißenburg.
16	Fogaras		"	"	73	..		Stadt Fiume.
17	Gyöngyös		"	"	42	46	Vierzig sechs	Comitat Fogaras.
18	Győr, Raab		"	"	51	50	Fünzig	Heves.
19	Kaposvár		"	"	50	49	Vierzig neun	Stadt Raab.
20	Kassa, Kaschau		"	"	52	57	Fünzig sieben	Comitat Somogy.
21	Makó		"	"	58	..		Stadt Kaschau.
22	Miskolcz		"	"	50	63	Sechzig drei	Comitat Esanád.
23	Nagy-Kálló		"	"	59	63	Sechzig drei	Borsod.
24	Nagyoreben, Hermannstadt		"	"	58	..		Szabolcs.
25	Grosswardein		"	"	60	59	Fünzig neun	Szeben.
26	Nyitra, Neutra		"	"	60	..		Bihar.
			"	"	49	..		Neutra.

Post-Zahl	Benennung	Charakter	Tägliche Verpflegungsgebühr pro					Name der Jurisdiction, welcher die Anstalt untersteht
			1877		1877			
			von — bis		Betrag ö. W.	vom 1. Jänner anfangen		
			der Heilanstalt		fr.	fr.	das ist	
27	Panczova	allgemeines öffentliches Krankenhaus	1. Jänner	31. März	65	..		} Stadtgemeinde Pancsova.
28	Pécs, Fünfkirchen		1. April	31. December	66	..		
29	Sator Allya Ujhely		1. Jänner	"	59	66	Sechzig sechs Kreuzer	} Stadt Fünfkirchen. Comitat Zemplin.
30	Sepsi Szt. György		"	31. März	53	53	Fünzig drei "	
31	Sopron, Dedenburg		1. April	31. December	49	..		} " Gáronsk.
32	Szeged, Szegedin		1. Jänner	"	46	..		
33	Szegszard		"	"	62	69	Sechzig neun "	} Stadt Dedenburg. Comitat Tolna.
34	Temesvár		"	"	52	56	Fünzig sechs "	
35	Torda, Thorenburg		"	"	52	50	Fünzig "	} Stadt Temesvár. Vereinigte Comitate
36	Trenschin		"	"	52	51	Fünzig ein "	
37	Ungvar	Landes- Augen- Heil- anstalt	1. Jänner	31. Jänner	53	..		} Vereinigte Comitatus Torda Aranyos.
38	Brassó, Kronstadt		1. Februar	31. December	63	..		
39	Kassa, Kaschau		1. Jänner	"	60	61	Sechzig ein "	} Comitatus Trentschin. " Ung.
40	Porosny, Preßburg		"	"	55	59	Fünzig neun "	
41	Buda-Pest (Lipólmény), Leopoldsdorf		"	"	42	42	Vierzig zwei "	} " Brassó.
			"	"	66	..	mit 30. Jun: 1876 aufgel.	
			"	"	75	75	Siebenzig fünf Kreuzer	} Wie Post 1.
				I. Classe	500	500	Fünf Gulden.	
				II. "	150	150	Ein Gulden fünfzig "	} Wie Post 1.
				III. "	70	70	Siebenzig "	
		1. Jänner — 31. December	I. "	200	200	Zwei Gulden.	} Wie Post 1.	
			II. "	120	120	Ein Gulden zwanzig "		
			III. "	66	66	Sechzig sechs "	} Wie Post 2.	
43	Kolozsvár, Klausenburg	Gebär- anstalt	1. Jänner	31. December	50	50		Fünzig "

Bemerkung ad Post 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 20, 23, 25, 26, 27, 30 und 35. Bei diesen Anstalten bleiben die pro 1876 normirten täglichen Verpflegungsgebühren bis auf weiteres in Kraft.

- " " " 39. Diese Augenheilanstalt wurde mit 30. Juni 1876 aufgelassen und besteht als Abtheilung des dortigen allgemeinen öffentlichen Krankenhauses.
- " " " 46. Diese Augenheilanstalt steht mit dem dortigen Landespitale in Verband.
- " " " 43. Nach den in dieser Gebäranstalt verpflegten schwangeren Frauenspersonen hat in Gemäßheit des Gesetzartikels III ex 1875, §. 4 lit. a kein Verpflegungskostenersatz geleistet zu werden.

Zuschrift des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 21. April
1877, Z. 16.000, Mag. Z. 99.807.

Man beehrt sich den Nachtrags-Ausweis über die täglichen Verpflegungsgebühren der öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten in Ungarn für das Jahr 1877 dem löblichen Magistrate anliegend zum weiteren gefälligen Amtsgebrauche zu übermitteln.

Post-Zahl	Benennung		Tägliche Verpflegungsgebühr pro				
			1876		1877		
	der Heilanstalt	Charakter	von — bis	Betrag fr.	angefangen von	Betrag in ö. W.	das ist Kreuzer
1	Marosvásárhely	Landes- Spital	1. Jänner — 31. März	44	1. Jänner 1877	49	Vierzig neun.
			1. April — 31. Dec.	46			
2	Debreczin		1. Jänner — 31. Dec.	53	detto	53	Fünfundzig drei.
3	Dees		1. Jänner — 30. April 1877	44	1. Mai 1877	50	Fünfundzig.
4	Deva		1. Jänner — 31. Dec.	42	1. Jänner "	42	Vierzig zwei.
5	Fehértemplom, Weiß- kirchen		detto	67	detto	67	Sechzig sieben.
6	Fiume		detto	73	detto	73	Siebenzig drei.
7	Kassa, Kaschau		detto	58	detto	58	Fünfundzig acht.
8	Nagy-Káló		detto	58	detto	58	Fünfundzig acht.
9	Nagyvárad, Großwar- dein		detto	60	detto	60	Sechzig.
10	Nyitra, Nentra		detto	49	detto	49	Vierzig neun.
11	Pancsova		{ 1. Jänner — 31. März 1. April — 31. Dec.	65 66	detto	66	Sechzig sechs.
12	Szepti Szt. György ..		{ 1. Jänner — 31. März 1. April — 31. März 1877	49 46	1. April 1877	44	Vierzig vier.
13	Torda, Thorenburg ...		{ 1. Jänner — 31. Jänner 1. Febr. — 31. März 1877	53 63	detto	54	Fünfundzig vier.

Ad Post 1. Im Verzeichnisse Z. 3718/1877 wurden die Verpflegungsgebühren des Marosvásárhelyer Landesospitales pro 1876 irrtümlich mit 44 Kreuzer beziffert, wo hingegen die Gebühr mit 1. April 1876 auf 46 Kreuzer erhöht wurde.

Die Verpflegungskosten des Kaposvárer Spitales wurden pro 1877 richtiger mit 55 Kreuzer d. i. fünfzig fünf ö. W. bemessen.

Mit Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. November 1876, Z. 33.053, M. Z. 234 960, wurde dem Wiener Magistrate nach Einvernehmung des fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien mitgetheilt, daß der zum Gemeindegebiete von Wien gehörige Theil des Grundes Zwischenbrücken, welcher am linken Ufer des neuen Donaubettes gelegen ist, nicht in das Gebiet der Pfarre Brigittenau, deren Grenze eben dieses neue Donaubett bildet, einbezogen wurde, und daher noch immer zur Pfarre Floridsdorf gehört.

Dem Doctor der Gesamtheitkunde Josef Nowak, k. k. a. o. Professor der Hygiene an der Wiener Universität, k. k. n. ö. Landes = Sanitätsrath, wurde die Vornahme der in Wien sich ergebenden sanitätspolizeilichen chemischen Untersuchungen gegen Berechnung und Bezug der üblichen Gebühren übertragen.

Die hohe k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 29. December 1876, Z. 766, Mag. Z. 6216, diese getroffene Verfügung genehmigend zur Nachricht genommen.

Laut der an den Wiener Magistrat gelangten Zuschrift des k. k. Reichs-Inspectorates vom 12. Jänner 1877, Z. 199, Mag. Z. 9755, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 25. December 1876, Z. 17.450, sämtliche Statthaltereien und Landregierungen in Kenntniß gesetzt, daß beim Dispensiren der Arzneien im Interesse des eigentlichen Medicinalgeschäftes zur Sicherung der Receptur der ausschließliche Gebrauch von Präcisionswagen und Präcisionsgewichten vorgeschrieben wurde, und es daher, um Unzukömmlichkeiten fern zu halten, nicht statthaft sei, daß in dem Dispensirlocale der Apotheker nebst den Präcisionswagen und Präcisionsgewichten auch gewöhnliche Krämerwagen und Handelsgewichte zum Gebrauche vorhanden sind.

Apotheker, die beim Handverkaufe Präcisionswagen und Präcisionsgewichte nicht benützen wollen, haben Vorkehrung zu treffen, daß die Abwägung der im Handverkaufe abzugebenden Arzneien außerhalb des Dispensirlocales, etwa in der Materialkammer, vorgenommen werde.

Das k. k. Reichs-Inspectorat für Niederösterreich hat alle seiner Ueberwachung anvertrauten Reichämter von dieser Verordnung für den Fall in Kenntniß gesetzt, wenn die betreffenden Gemeinden als Markt- und Gewerbepolizeibehörden die Reichmeister als Sachverständige bei Revisionen beiziehen sollten.

Der Magistrat wurde ersucht, die betreffenden revidirenden Organe zur Vornahme der Revisionen in diesem Sinne zu beauftragen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 9. Februar 1877, Z. 5725.

Ueber die Gewinnung von Ergänzungswasser für die Kaiser Franz Josephs-Hochquellen-Wasserleitung wird beschlossen:

1. Die Höllenthalquellen (Fuchspaßquelle) nach dem vorliegenden Bauprojecte in die Kaiser Franz Josephs-Hochquellen-Wasserleitung einzubeziehen, um den politischen Bauconsens zur Unterföhrung dieser Quellen behufs Constatirung ihrer Ergiebigkeit einzuschreiten und zugleich mit Bezugnahme auf dieses Einschreiten den politischen Bauconsens zur Einleitung dieser Quellen in das Kaiserbrunnen-Wasserschloß unter Vorlage des Bauprojectes anzufuchen.

2. Zur Deckung des weiteren Wasserbedarfes die Raßquelle (auch Wasseralmquelle genannt) und die Quelle im Reißthale in Aussicht zu nehmen und mit dem Eigenthümer dieser Quellen wegen Erwerbung derselben, d. i. des Grundes und Bodens, auf welchem diese Quellen entspringen, in Verhandlung zu treten.

3. Die für die Einbeziehung der Höllenthalquellen laut Kostenanschlag erforderlichen 530.000 fl. sind durch den Ueberschuß von 673.088 fl. zu bedecken, welcher laut Nachweisung der Buchhaltung von dem für Wasserleitungszwecke vom Gemeinderathe bewilligten Credite von 23,691.039 fl. ö. W. derzeit noch disponibel ist.

Vom 23. Februar 1877, Z. 101.

Der Gemeinderath beschließt, daß in den Bedingnissen für Pflasterungen auch noch die weitere Bestimmung aufgenommen werde, daß es jedem Offerten frei steht, in seinem Offerte einen kürzeren als den in den Bedingnissen angegebenen Vollendungstermin anzubieten, auf welche Offerte mit abgekürzten Arbeitsterminen, bei sonst annehmbaren Bedingungen bezüglich des Preises, besondere Rücksicht genommen werden wird, jedoch soll dieses Verfahren nur auf jene Objecte beschränkt werden, bei welchen ein abgekürzter Vollendungstermin von einem besonderen Vortheile für den öffentlichen Verkehr ist.

Nachtarbeiten sollen wie bisher nur in Fällen zwingendster Nothwendigkeit eingeleitet werden.

Vom 23. Februar 1877, Z. 5780.

Der Gemeinderath beschließt eine Aufnahme der auf den alten Friedhöfen Wiens und auf dem Ortsfriedhofe von Währing noch vorhandenen Grabstätten hervorragender Persönlichkeiten zu veranlassen und mit diesen Vorerhebungen den Herrn Archivs-Director Weiß zu betrauen.

Vom 23. Februar 1877, Z. 4358.

Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 13. August 1876, Z. 11.859, über die Eingabe des Magistrates, in welcher um Herabsetzung der Contumazdauer für Vieh, um Beschleunigung und Verwohlfeilung des Viehtransportes nach Wien, sowie um strenge Haftung der Bahnen bei Lieferzeit-Überschreitungen bei dem Transporte frischen Fleisches und lebender Thiere angesucht wurde, wird zur Kenntniß genommen. Nach diesem Erlasse hat die Fracht- und Eilgut-Lieferzeit vom 1. December 1876 ab für lebende Thiere und Victualien eine freiwillig von den Eisenbahnen zugestandene Abkürzung erfahren und haften die Bahnverwaltungen für diese Lieferzeit nach dem Betriebsreglement, jedoch unter Ausschluß einer besonderen Lieferzeitversicherung; es wird auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1876, Z. 10.137, betreffend die Beschleunigung der Fahrzeit der für Wien bestimmten Viehsendungen und die Auflassung der obligatorischen Viehfütterung in Oswiecim verwiesen; rücksichtlich der angesuchten billigeren Frachtsätze wird darauf hingewiesen, daß die Transportpreise an den Fleisch- und Lebensmittelpreisen mit einem so minimalen Antheile participiren, daß denselben eine Schuld an der Theuerung nicht beigemessen werden kann, und wird endlich rücksichtlich der Abkürzung der Contumazzeit der Handelsministerialerlaß vom 24. Juni 1876, Z. 17.793, durch welchen die Eröffnung des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1876, Z. 5302, in Betreff der Herabsetzung der Contumazzeit für Vieh bekannt gegeben wurde, in Erinnerung gebracht.

Vom 27. Februar 1877, Z. 613.

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen, daß die bei dem Lehrerpersönale der städtischen Volks- und Bürgerschulen seit 1. October 1870 eingetretenen Interkalarien im Gesamtbetrage von 16.394 fl. 16 kr. der städtischen Lehrer-Pensionscassa zuzuführen sind und die städtische Hauptcassa mit der rechnungsmäßigen Durchführung dieser Angelegenheit betraut werde. Gleichzeitig spricht sich der Gemeinderath für die Beibehaltung der städtischen Lehrer-Pensionscassa aus.

Vom 2. März 1877, Z. 5123.

Der Gemeinderath beschließt bezüglich der Zahlung des Garantiebetrages für die Kaiser Franz Josefs-Bahn:

1. Die von dem k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 12. November 1876, Z. 4929 geforderte, von der Gemeinde Wien aus Anlaß des Baues der Kaiser Franz Josefs-Bahn zu leistende Garantiequote (Vorschuß) im Betrage von 25.313 fl. in Silber für das Jahr 1875 ist im Sinne der §§. 17 und 19 der Concessionsurkunde dieser Bahn vom 11. November 1866, R. G. Bl. Nr. 141, und im Sinne des Beschlusses des Wiener Gemeinderathes vom 26. October 1868 als fällig zu betrachten und zur Auszahlung anzuweisen.

2. Was die mit dem Finanzministerialerlasse vom 26. Juni 1876, Z. 2774, und vom 27. December 1876, Z. 5580, geforderte Garantiequote pro 1876 betrifft, so ist dem k. k. Finanzministerium mitzutheilen, daß mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 26. October 1868 die Zahlung der fraglichen Garantiequote nur unter den für die Staatsgarantie festgesetzten Bedingungen übernommen wurde.

Nachdem nun nach §. 19 der Concessionsurkunde vom 11. November 1866 der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuß erst über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen flüssig zu machen ist, der Kommune aber über den Abschluß der Betriebsrechnung pro 1876 bisher keinerlei Mittheilung zukam und die Gemeinde ferner auch nicht zu den im §. 19 der Concessionsurkunde erwähnten vorschußweisen Theilzahlungen verpflichtet erscheint, so kann auch die Zahlung der Garantiequote pro 1876 vorläufig nicht stattfinden.

3. Der Herr Bürgermeister wird ermächtigt, in Zukunft die Auszahlung der einzelnen Garantiequoten (Vorschüsse) dann, wenn in Folge der Mittheilung des Resultates des Rechnungsabschlusses der Abgang ziffermäßig nachgewiesen ist, ohne weitere Genehmigung des Gemeinderathes zu veranlassen.

Vom 2. März 1877, Z. 3309.

Ueber die von der Commission zur Reorganisirung der freiwilligen Arbeitsanstalt gestellten Anträge:

Der löbliche Gemeinderath wolle beschließen: Es sei

- I. die Abänderung des §. 68 der provisorischen Gemeindeordnung, dahin gehend, die Commune der Verbindlichkeit zur Erhaltung und Verwaltung der freiwilligen Arbeitsanstalt zu entheben, im Wege eines Landesgesetzes zu erwirken und der Magistrat zu beauftragen, einen Entwurf der bezüglichen Petition der Rechtssection des Gemeinderathes ungesäumt zur Beschlußfassung und Vorlage an die gesetzgebenden Factoren vorzulegen;
- II. für den Fall der Erwirkung eines solchen Landesgesetzes die gegenwärtige sogenannte freiwillige Arbeitsanstalt aufzulassen, als Asyl für unterstandlose Individuen eine Abtheilung der städtischen Baraken auf der Siebenbrunner Wiese einzurichten und ein Rettungshaus für verwahrloste Jugend herzustellen;
- III. dem Magistrate aufzutragen, einen Entwurf der Statuten für die Organisation des Rettungshauses, ein Project für Erbauung desselben an geeignetem Orte nebst detaillirten Kostenüberschlägen, dann einen Entwurf der Normen für die Verwaltung des Asylhauses, ein Project für die bezüglichen Adaptierungsarbeiten im Hühnerhofe sammt detaillirten Kostenüberschlägen vorzulegen, geeignete Anträge wegen Unterbringung und Versorgung der in der sogenannten freiwilligen Arbeitsanstalt befindlichen erwerbsunfähigen Individuen, sowie wegen anderweitiger Verwendung, eventuell Veräußerung des gegenwärtigen Anstaltsgebäudes zu erstatten, und zwar unverzüglich, damit für den Fall der Genehmigung der erbetenen Aenderung des §. 68 der Gemeindeordnung alle Vorbereitungen getroffen erscheinen und zur sofortigen Ausführung der behufs-Auflassung der gegenwärtigen Anstalt nöthigen Maßnahmen geschritten werden kann;

beschließt der Gemeinderath, den I. Punkt dieser Anträge zu genehmigen, bezüglich des II. und III. Punktes seien jedoch noch früher Verhandlungen mit der Regierung und dem Lande in der Richtung zu pflegen, was als Ersatz an die Stelle der aufzuhebenden Anstalt zu treten hätte.

Für die eventuell neu zu errichtenden Anstalten sind genau detaillirte Kostenvorschläge vorzulegen.

Vom 6. März 1877, Z. 2864.

Die bei der Immediat-Commission am 24. October 1876 in Angelegenheit der Uebernahme der von Zoller-Bernard'schen Stiftungsschule in die Verwaltung der Commune Wien vereinbarten und im Protokolle dieser Commission enthaltenen Modalitäten werden genehmiget.

Vom 13. März 1878, Z. 874.

Der Gemeinderath beschließt: Nach dem Magistratsantrage ist das Stadtbauamt zu beauftragen, bei Verfassung von Projecten für die Neu- oder Umpflasterung solcher Straßen, wo sich Schulgebäude befinden, auf dieselben Rücksicht zu nehmen, und wenn es durch die Umstände geboten wird, die Herstellung eines anderen geeigneten Pflasters als des Granitpflasters vor der Schule in Anwendung zu bringen.

Vom 16. März 1877, Z. 1342 und 4507 ex 1873.

Nach dem Antrage der Vororte-Commission wird beschlossen:

a) Der Gemeinderath erklärt im Principe, daß die Vereinigung der Vororte mit Wien wünschenswerth sei.

b) Der Magistrat wird beauftragt, über jene Grundprincipien Bericht zu erstatten, welche im Allgemeinen allen Verhandlungen über Vereinigung von Vororten mit Wien zu Grunde zu legen sind.

c) Der Magistrat wird beauftragt, in Betreff der Vereinigung der Gemeinde Währing mit Wien im Einvernehmen mit der Vororte-Commission nach allen Richtungen hin, sowohl über den Stand des Vermögens und den Zustand des Gemeindegutes, als auch über jene Daten, welche in Folge der Uebernahme des übertragenen Wirkungskreises einen wesentlichen Einfluß auf die finanzielle Gebahrung ausüben, Erhebungen zu pflegen und über jene Bedingungen Bericht zu erstatten, unter welchen die eventuelle Vereinigung dieser Gemeinden mit Wien stattfinden könne.

Dieser Beschluß ist auch der Verzehrungssteuerreform-Commission zur Darnachachtung und Berücksichtigung bei ihren Berathungen mitzutheilen.

Ferner wird beschlossen, die I. Section aufzufordern, sobald als möglich über das die Armenversorgung in den Vororten Wiens betreffende Elaborat des ehemaligen Oberbuchhalters Brodhuber Bericht zu erstatten.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistrats-Decret vom 7. October 1876, Z. 8494, an die Genossenschaft der Stadtbau- und Steinmetzmeister.

Um den bei Erstattung der Anzeigen über den Beginn eines Baues im Sinne des §. 30 der Bauordnung für Wien bisher vorgekommenen Unzukömmlichkeiten für die Zukunft zu begegnen, sind diese Anzeigen zufolge Magistratsbeschlusses vom 5. d. M. von Seite der Bauführer stets schriftlich, und zwar bezüglich der Bauten im I. Gemeindebezirke unmittelbar im Amtsslocale des Stadtbauamtes, bezüglich jener in den übrigen Bezirken bei den daselbst exponirten Stadtbauamtsbeamten in der Gemeindebezirkskanzlei zu erstatten.

Circulare des Magistrates vom 22. Jänner 1877, Z. 263.097,
in Betreff der Wirksamkeit einer neuen Arzneitaxe.

In Gemäßheit des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. December 1876, Z. 17.836, wird den sämtlichen Herren praktischen Ärzten, den Herren Apothekern und den Herren Thierärzten in Wien zur Kenntniß gebracht, daß die nach dem metrischen Gewichte und mit Rücksicht auf die dermaligen Preisverhältnisse der Rohwaaren berechnete Arzneitaxe, gehörig zu der österr. Pharmacopöe vom Jahre 1869, im Reichsgesetz-Blatte 1876, Stück XXXVI, mittelst Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. October 1876, Nr. 135, kundgemacht wurde, und am 1. Jänner 1877 in Wirksamkeit getreten ist.

Von der gedachten Taxe ist über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern eine eigene Handausgabe durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei veranlaßt worden, aus deren Verlage die Exemplare bereits direct oder im Wege der Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Taxpreis für Blutegel, dessen zeitweilige Bestimmung nach dem herrschenden Preise in gleicher Weise wie für Oleum Ricini den Länderstellen überlassen bleibt, ist laut Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. December 1876, Z. 38.568, in dem dermaligen Ansatze vor der Hand nicht verändert worden.

Insbefondere wird auf folgende Bestimmungen der Einführungsverordnung vom 29. October 1876, Nr. 135, betreffend die neue Arzneitaxe:

§. 2. Diejenigen Artikel, welche in dieser Taxe, sowie in der mit dem Erlasse vom 15. Mai 1860 (R. G. Bl. Nr. 77) eingeführten neuen Pharmacopöe mit einem Kreuze bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden.

§. 3. Bei Bereitung und Abgabe der Arzneien sind die Weisungen des ärztlichen Receptes in allen Punkten genau zu befolgen.

Recepte jedoch, in denen die in der Beilage (pag. 292) vorgeschriebenen Maximaldosen eines Arzneimittels überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinirten Weise expedirt werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen in der Klammer (!) beigefügt ist.

zur genauen Beobachtung sowohl Seitens der Herren Aerzte, als auch Seitens der Herren Apotheker aufmerksam gemacht.

Decret des Bürgermeisters vom 1. März 1877, G. R. Z. 774, wegen Regelung des technischen Dienstes bei den städt. Wasserleitungen.

Auf Grund des Gutachtens der Wasserversorgungs-Commission vom 26. d. M. finde ich wegen Regelung des technischen Dienstes der städtischen Wasserleitungen Nachstehendes zu verfügen:

1. Die Bauangelegenheiten der städtischen Wasserleitungen werden von den Betriebsgeschäften getrennt.

2. Als Bauangelegenheiten sind zu behandeln:

A. In der Abtheilung für die Reservoirs und das Rohrnetz:

- a) Die Neuherstellung von Röhrensträngen der Hochquellen-Wasserleitung mit Ausnahme der Abzweigungen von den Hauptrohren in die Häuser, daher insbesondere der Ausbau des Rohrnetzes der III. Bauperiode;
- b) die Reconstruction der Röhrenstränge der Hochquellenleitung, d. i. die Aenderung im Systeme der Einrichtung und Anordnung der Leitungsröhren, die Verbindungen derselben, der Scheiben, Ventile, Schieberkästen und Einsleigschächte;
- c) die Erweiterung der Reservoirs, der Bau von Wächterhäusern, Depôts und sonstigen Hochbauten;
- d) die Verwaltung des Materialdepôts für die Neuherstellung und Reconstruction des Rohrnetzes der Hochquellenleitung am Laaerberge im X. Bezirke.

B. In der Abtheilung für die Aquäductstrecke Kaiserbrunn — Stixenstein bis zum Rosenhügel:

Die sämmtlichen Bauherstellungen mit Ausnahme der Reparaturen.

3. Zu den Betriebsgeschäften gehören alle Geschäfte, welche nicht im Vorhergehenden als Bauangelegenheiten bezeichnet worden sind, daher insbesondere die Instandhaltung der hergestellten Leitungen, die Auswechslung und Umlegung der bestehenden dem Betriebe bereits übergebenen Röhrenstränge, die Herstellung der Abzweigungen von den Hauptrohren in die Häuser, ferner die dem Bauamte zugewiesenen Agenden in Betreff der Wassermesser und überhaupt alle die Erhaltung und den Gebrauch der hergestellten Wasserleitungen betreffenden stadtbauämtlichen Geschäfte.

4. Als Bauleiter für die das Rohrnetz und die Reservoirs umfassende Abtheilung der Hochquellenleitung bleibt Herr Oberingenieur Carl Mihatsch bestellt.

5. Ebenso wird die Anordnung, wornach dem Stadtbauamts-Ingenieur Herrn Johann Jahn die Leitung des Betriebes der das Rohrnetz und die Reservoirs umfassenden Abtheilung der Hochquellenleitung und die Leitung des Betriebes der übrigen Wasserleitungen übertragen ist, aufrecht erhalten.

6. Die Bau- und Betriebsleitung in der die Aquäductstrecke Kaiserbrunn — Stixenstein-Rosenhügel umfassenden Abtheilung der Hochquellenleitung wird dem Herrn Stadtbauamts-Ingenieur Josef Schurz übertragen.

7. Dem Leiter des Betriebes für die das Rohrnetz und die Reservoirs der Hochquellenleitung umfassende Abtheilung und für die übrigen städtischen Wasserleitungen, Herrn Stadtbauamts-Ingenieur Johann Jahn, wird mit Ausnahme des prov. Sect.-Ingenieurs Wilhelm Kreuth und des prov. Ingenieur-Eleven E. Bölk folgendes Personale zugewiesen, und zwar: die prov. Strecken-Ingenieure Anton Baumgärtner, Franz Berkowitz, Joh. Hütter, Joh. Rosenstingl, Carl Stenzinger, Joh. Wolke, E. Zulehner, der Aushilfs-Ingenieur Adolf Berkowitsch, die Ingenieur-Assistenten des Stadtbauamtes Gustav Genfer und Ferd. Wellef — und demselben auch das nicht zur Aquäduktstrecke der Hochquellenleitung gehörige Aufsichtspersonale untergeordnet.

Der prov. Sect.-Ingenieur Wilh. Kreuth und der prov. Ingenieur-Eleve E. Bölk bleiben dem Bauleiter Oberingenieur E. Mihatsch zugewiesen, dessen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Materialdepôts am Paaerberg das dortige Aufsichtspersonale und der prov. Strecken-Ingenieur Joh. Wolke Folge zu leisten haben.

8. Dem Bau- und Betriebsleiter der Aquäduktstrecke der Hochquellenleitung, Herr Stadtbauamts-Ingenieur Josef Schurz, werden die Stadtbauamts-Ingenieur-Adjuncten Ottokar Byloff und Eduard Melkus und das Aufsichtspersonale der Aquäduktstrecke zugewiesen.

Ich finde es für nothwendig, zu bestimmen, daß die Betriebsgeschäfte durch Entziehung von Personale zu Baugeschäften keine Störung erleiden dürfen, und daß in der Abtheilung für die Reservoirs und das Rohrnetz die Verwendung von Betriebspersonale zu Baugeschäften nur im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter nach Anordnung der Baudirection geschehen darf, vielmehr bei dringendem Bedarfe, namentlich dann, wenn, wie bei Gebrechen bei der Leitung, Gefahr im Verzuge ist, auch die für Baugeschäfte bestellten Beamten und daher auch der prov. Sect.-Ingenieur Kreuth dem Betriebsleiter gegenüber zum dienstlichen Gehorsam verpflichtet sind.

Schließlich finde ich zu bestimmen, daß die Bau- und Betriebsleiter unmittelbar, das ganze übrige bei dem Wasserleitungsgeschäfte in Verwendung stehende technische Personale jedoch, ohne Unterschied, ob dasselbe definitiv oder provisorisch bestellt ist, unmittelbar der Stadtbauamts-Direction untergeordnet sind.

Uebrigens ist es selbstverständlich, daß das gesammte technische Personale, das bei den städtischen Wasserleitungen in Verwendung steht, in administrativer Beziehung dem jeweiligen Leiter des magistratischen Departements für Wasserleitungen, derzeit Herrn Rath Wittmann, untersteht, dessen amtlichen Weisungen Folge zu leisten und die von ihm gewünschten Auskünfte zu ertheilen hat.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1877.

(Ausgegeben und versendet am 16. Juni 1877.)

Nr. 3.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 28. März 1877,

betreffend die Wahl der vom Reichsrathe zu entsendenden Deputation zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage über das Verhältniß der Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie.

(Reichsgesetzblatt vom 14. April 1877, Nr. 23.)

Unter Bezugnahme auf die §§. 3 und 36 des Gesetzes vom 21. December 1876 R. G. Bl. Nr. 146) finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die in Gemäßheit des §. 36 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 146) stattfindende Deputationsverhandlung wegen Vereinbarung über das Beitragsverhältniß zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie ist vom Reichsrathe eine Deputation von fünfzehn Mitgliedern zu entsenden.

§. 2.

In diese Deputation sind vom Herrenhause fünf, vom Abgeordnetenhause zehn Mitglieder zu wählen.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. April 1877,
betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Ottakring in
Niederösterreich.

(Reichsgesetzblatt vom 14. April 1877, Nr. 24 und Landesgesetzblatt vom 26. April 1877,
Nr. 11.)

Das zufolge der Ministerialverordnung vom 5. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 24) errichtete Bezirksgericht Ottakring hat mit 18. Juni 1877 seine Amtswirksamkeit zu beginnen.

Glafer m. p.

Gesetz vom 9. April 1877,
womit die Bestimmung des Anhanges der Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns: „d) Landgemeinden, Z. 9“ abgeändert wird.
(Reichsgesetzblatt vom 28. April 1877, Nr. 26.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns: „d) Landgemeinden, Z. 9“ wird dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat:

„9. Hernals, Ottakring, Währing und Klosterneuburg mit dem Wahlorte Hernals.“

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Franz Joseph m. p.

Kasser m. p.

Gesetz vom 14. April 1877,
betreffend die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1877 zu Zwecken des Staats-eisenbahnbaues.

(Reichsgesetzblatt vom 28. April 1877, Nr. 30.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung des Erfordernisses für Bauzwecke der unten bezeichneten Staatsbahnen werden folgende Specialcredite für das Jahr 1877 bewilligt:

§. 1.	Für die Tarnów-Pekuchóver Bahn	300.000 fl.
§. 2.	" " Bahn von Siverich nach Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	1,400.000 "
§. 3.	" " Donauuferbahn mit der Verbindung zur Kaiser Franz Josefbahn	100.000 "
§. 4.	" " Bahn von Tarvis nach Pontafel	2,000.000 "
§. 5.	" " Localbahn Kriegsdorf-Römerstadt.	200.000 "
§. 6.	" " " Unterdrauburg-Wolfsberg ...	500.000 "
Zusammen		4,500.000 fl.

Artikel II.

Die im Artikel I bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Paragraphen bezeichneten Zwecken verwendet werden, können jedoch, soferne sie im Jahre 1877 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung kommen, noch bis Ende Juni 1879 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1878 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Artikel III.

Beim Ausbaue der Donauuferbahn und der Bahn von Siverich nach Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico sind alle mit Bezug auf die in Aussicht zu nehmende ermäßigte Fahrgeschwindigkeit zulässigen Erleichterungen zur Anwendung zu bringen und ist auch in Bezug auf den Betrieb von allen in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852) und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies aus dem gleichen Grunde nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Chlumetzky m. p.

Preiss m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 27. Februar 1877, Z. 19.

in Betreff der Aushebung der Recruten-Contingente im Jahre 1877.

(Landesgesetzblatt vom 9. März 1877, Nr. 10.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. December 1876 dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetze, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und Ersatzreserve erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1877 bewilligt wird, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Nach diesem durch das Reichsgesetzblatt und die „Wiener Zeitung“ verlautbarten Gesetze betragen die im Jahre 1877 aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu stellenden Recruten-Contingente:

54.541 Mann für das stehende Heer und 5454 Mann für die Ersatzreserve.

Hievon entfallen auf Grund der nach §. 30 des Wehrgesetzes vorgenommenen Repartition auf:

Niederösterreich 4110 Mann für das stehende Heer und
411 Mann für die Ersatzreserve.

Behufs dieser Heeresergänzung findet die regelmäßige Stellung einschließlich der Verhandlung wegen Militärbefreiung und Enthebung von der Präsenzdienstpflicht für die betreffenden Stellsbezirke des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns an nachbenannten Orten und Tagen statt:

I. Assent-Commission.

In Wien vom 3. April bis 30. Mai mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage nach der vom Wiener Magistrate besonders zu erlassenden Kundmachung.

(Folgen die Assent-Commissionen II bis V.)

Alle in den Stellslisten verzeichneten und wie sonst von der politischen Stellsbehörde aufgerufenen Personen haben an dem für sie bestimmten Tage und Orte vor der Stellscommission zu erscheinen, welche ihre Functionen jedesmal um 8 Uhr Morgens und in dem ausnahmsweisen Falle, als sie in der Stellsstation erst in den Vormittagsstunden einlangen sollte, um 2 Uhr Nachmittags beginnen wird.

Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern, M. Z. 47.301, in Betreff der Zulassung von Sprengmitteln.

1. An die k. k. Statthalterei in Wien vom 1. Februar 1877, Z. 348.

Laut einer Eröffnung des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 5. Jänner l. Z. Z. 59.415, wurde der „nordungarischen Hypotheken- und Industriebank in Eperies und Genossen“ auf Grund der vom k. k. technisch-administrativen Militärcomité vorgenommenen Untersuchung und Begutachtung, die Bewilligung zur Erzeugung und zum Verschleiß des Sprengmittels „Fulgurit“, bestehend aus: Nitroglycerin, 63 bis 71% Holzzeug, kohlen-saurer Kalk und kohlen-saure Magnesia, letztere 3 Stoffe immer im Mengenverhältnisse von 3, 2 und 20 Theilen verliehen, wovon die k. k. Statthalterei zur amtlichen Kenntniß, mit dem Bemerken verständigt wird, daß das Sprengmittel Fulgurit nicht unter die Bestimmungen des Pulvermonopols fällt und daß dasselbe vermöge seiner Beschaffenheit nicht gefährlicher als das Kieselguhr-Dynamit mit 70% Nitroglycerin erscheint, daß daher die für das letztere geltenden Vorschriften auch auf das Fulgurit Anwendung zu finden haben.

Bei diesem Anlasse wird der k. k. Statthalterei auch von jenen Sprengmittelzulassungen Mittheilung gemacht, welche Seitens des oben genannten Ministeriums schon früher stattgefunden haben.

Mit dem Erlasse des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1875 Z. 29.243 wurde nämlich auf Grund commissioneller Untersuchung und Begutachtung dem Moses Ebergényi zu Topánfalva im Unter-Albenfer-Comitat, die Bewilligung zur Erzeugung und zum Verschleiß des Sprengmittels;

„Azotin“ bestehend aus:

Chilispeter	69.05 %
Kohle	15.23 „
Schwefel	11.43 „
Petroleum	4.29 „

mit dem Bemerken erteilt, daß dasselbe dem Pulvermonopole nicht unterliegt, daß für die Manipulation, Deponirung und den Transport desselben, die diesbezüglichen für das Schieß- und Sprengpulver und das Petroleum geltenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, und daß insbesondere zum Behufe des Versendens das Azotin in Säcke zu füllen und letztere in gut verschließbare Holz- oder Blechgefäße einzulegen seien, welche letztere mit Pergamentpapier inwendig auszukleiden und von außen zu verkleben sind.

Ferner wurde mit dem Erlasse des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 1. September 1875 Z. 42.035, der Firma Prohaska und Eisch in Budapest, die Bewilligung zur Erzeugung und zum Verschleiß des Sprengmittels:

„Petralit“ bestehend aus:

Kalispeter	64 %
Imprägnirtem Holz- und Kohlengemenge	30 „
Antimonium crudum	6 „

mit dem erteilt, daß auf dieses Sprengmittel die Bestimmungen des Pulvermonopols keine Anwendung finden, daß für die Behandlung und Versendung desselben die bezüglichlichen Vorschriften für das Schwarzpulver maßgebend seien, daß jedoch die Erzeugung von beliebig dosirten Varianten des Petralits ausdrücklich ausgeschlossen sei.

2. An die k. k. Statthalterei in Zara, ddo. 2. August 1876, Z. 10.884.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Reichskriegsministerium in Folge des von Peter Palese in Spalato gestellten Ansuchens und auf Grund der commissionellen Untersuchung und Begutachtung das Sprengmittel Diorexin bestehend aus:

Kalispeter	50 %
Natronalpeter	25 „
Schwefel	12 „
Sägespäne aus hartem Holz	13 „

innerhalb der im österr. Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und gegen Beobachtung der für das Schwarzpulver schon bestehenden oder noch zu gewärtigenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften zur Erzeugung und zur Verwendung bei den Hafenbauten in Spalato mit dem Bemerken zuzulassen, daß Peter Palese bezüglich der persönlichen Gewerbsconcession und Bewilligung der Betriebsanlage an die competente Gewerbsbehörde verwiesen wird.

3. An die Firma: Alfred Nobel & Comp. zu Händen des Herrn Mahler & Eschenbach in Wien ddo. 2. August 1876, Z. 9043.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Reichskriegsministerium in Folge des von der Firma Nobel & Comp. gestellten Ansuchens um Zulassung von vier neuen Dynamitsorten und auf Grund der vorgenommenen commissionellen Untersuchung und Begutachtung nachstehende Sprengmittel als:

I. Dynamit Nr. IV. bestehend aus:

Nitroglycerin (Maximum)	20 %
Parafin	2.4 "
Salpeter	60 "
Soda	1.6 "
Holzstoff	16 "

II. Celluloses Dynamit A, bestehend aus:

Nitroglycerin bis zum Maximalgehalte von	63 %
Parafin	1 "
Holzstoff	30 "
Soda	1 "

III. Celluloses Dynamit B, bestehend aus:

Nitroglycerin bis zum Maximalgehalte von	60 %
Holzstoff	24.8 "
Salpeter	12.4 "
Parafin	1.9 "
Soda	0.9 "

IV. Schießwolle-Dynamit, bestehend aus:

Nitroglycerin, bis zum Maximalgehalte von	70 %
Schießwolle	29 "
Soda	1 "

innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und gegen Beobachtung der schon bestehenden oder noch zu gewärtigenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften zur Erzeugung und zum Vertriebe, mit Ausschluß des Eisenbahntransportes der unter II, III und IV bezeichneten Sprengmittel zuzulassen und wird die Erzeugung und der Vertrieb des Schießwolle-Dynamits noch an nachstehende besondere Bestimmungen gebunden, daß:

I. das Präparat nur zur Verwendung als Zündpatrone, d. i. zur Einleitung der Initialexplosion von Sprengmittelladungen jeder Art, dann unter besonderer Ministerialbewilligung zur Verwendung in großen Minenladungen, in gar keiner Form und Weise aber zum Laden von Bohrschüssen zugelassen werde.

II. Daß das Präparat, soferne es als Zündpatrone verwendet wird, in einzelnen als solche bezeichneten Zündpatronen mit fester gut geschlossener Hülle und mit einer 18 Gramm nicht überschreitenden Sprengmittelmengen in den Verkehr gesetzt werde. Diese Zündpatronen müssen schon bei ihrer Erzeugung mit einer Vorrichtung versehen werden, welche das Einsetzen der mit der Zündschnur adjustirten Zündkapsel oder des elektrischen Minenzünders ohne jede weitere Vorbereitung gestattet.

III. Betreffs der Deponirung, des Transportes und des Verschleißes von Schießwolle-Dynamit, ist in Bezug auf die hiebei gestatteten Maximalmengen, welche an einem Orte verwahrt werden dürfen, ein Kilogramm des Schießwolle-Dynamits äquivalent mit zwei Kilogramm anderer Dynamite zu erachten. Schießwolle-Dynamit ist also auch in Consequenz dessen immer so zu verpacken, daß in den einzelnen Gefäßen nicht mehr als 12.5 Kilogramm dieses Sprengmittels enthalten sei.

IV. Das Schießwolle-Dynamit muß sowohl im elaborirten als auch im unelaborirten Zustande in doppelten Gefäßen, deren Zwischenraum mit Kieselguhr oder mit Sägespänen auszufüllen ist, verpackt werden.

Bei der Verpackung von Zündpatronen ist die Patronenhülse selbst, als das innere Gefäß zu betrachten und es sind die einzelnen Zündpatronen derart in Kieselguhr zu betten, daß sie sich nicht berühren und in dem äußeren Gefäße nicht schlottern können.

Bei der Verpackung von unelaborirtem Schießwoll-Dynamit hat das innere Gefäß aus einem Materiale zu bestehen, welches jede gefährliche Reibung ausschließt und dicht genug ist, um der Kieselguhr den Eintritt in die Gefäße zu wehren (z. B. Pulversäcke).

Das äußere Gefäß hat in jedem Falle aus Holz ohne irgend welchen metallischen Bestandtheilen zu bestehen.

V. Für jene Zwecke (z. B. Unterwassersprengungen), wo das Sprengpräparat im feuchten Zustande Anwendung findet, ist es auch in diesem Zustande zu transportiren, und erfordert dann so wie das trockene Schießwoll-Dynamit in allen nicht obenerwähnten Beziehungen keine anderen, als die für das Dynamit überhaupt bestehenden oder noch zu erlassenden Sicherheitsvorschriften.

VI. Bei der Erzeugung des Gemenges von Nitroglycerin und Schießwolle müssen, in so weit zur Lösung und gleichförmigen Vertheilung des Sprengöles — Aether oder ähnliche flüchtige Stoffe verwendet werden, die bei jener des Schwefelkohlenstoffes bestehenden Sicherheitsvorschriften zur Vermeidung von Gasexplosionen dictirt werden.

Nach seiner Vollenbung darf das Präparat keine merkbaren Spuren von Schwefeläther oder von irgend einem anderen zur Lösung und gleichförmigeren Vertheilung des Sprengöles etwa verwendeten flüchtigen Stoffe enthalten.

In Betreff des Eisenbahntransportes des Sprengmittels Dynamit Nr. IV wird die Erledigung durch das k. k. Handelsministerium erfolgen, welchem das Fabrikszeichen, unter dem diese Sorte in Verkehr gesetzt werden soll, sogleich vorzulegen sein wird.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 2. Februar 1877, Z. 2524, M. Z. 35.923,

in Betreff der Einbringung von Verpflegskosten fremden Staaten gegenüber.

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Jänner l. J. Z. 185, hat demselben das k. u. k. Ministerium des Außern mit Note vom 12. Jänner l. J., Z. 670/X eine von dem letzteren mit Berücksichtigung mehrfacher in neuerer Zeit vorgekommener Aenderungen verfaßte „übersichtliche Darstellung der Grundsätze, welche bei der Einbringung der Verpflegskosten für mittellose Kranke mit Einschluß der Irren und Siedhen fremden Staaten gegenüber dormalen maßgebend sind“, zur Verfügung gestellt.

Im Anschlusse stelle ich dem Magistrate ein Exemplar dieser übersichtlichen Darstellung mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 30. April 1868, Z. 13.688, zur Darnachtung bei der Austragung von Verpflegskosten-Reclamationen zu.

Uebersichtliche Darstellung

der Grundsätze, welche bei der Einbringung von Verpflegskosten für mittellose Kranke mit Einschluß der Irren und Siedhen fremden Staaten gegenüber maßgebend sind.

Deutsches Reich.

(Hieher gehören: die Königreiche Preußen mit den Reichslanden Elsaß und Lothringen, Baiern, Sachsen, Württemberg; die Großherzogthümer Baden, Hessen = Darmstadt, Sachsen = Weimar, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg; die sächsischen Herzogthümer, die Anhalt'schen Herzogthümer, das Herzogthum Braunschweig; die Fürstenthümer Schwarzburg, Rudolstadt und Sondershausen; die Reuß'schen Fürstenthümer; die Fürstenthümer Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Waldeck; die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen.)

Allen diesen das deutsche Reich bildenden Staaten gegenüber ist die österreichisch-ungarische Monarchie durch die Eisenacher-Convention vom 11. Juli 1853 zur unentgeltlichen

Verpflegung mittelloser, körperlich und geistig Kranker verpflichtet, und ein Regreß nur gegen die Verpflegten selbst, wenn sie nachträglich zahlungsfähig erscheinen, oder deren alimentationspflichtige Angehörige zulässig.

Die diesfällige Correspondenz wird geführt:

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Maßgabe der Bestimmungen der Circulare des k. k. Ministeriums des Innern an alle Länderchefs ddo. 27. Juni 1869, Z. 9824/870, — 22. Juli 1869, Z. 2772/M. 3. und 18. Juli 1871, Z. 8057.

In den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern nach Maßgabe der Bestimmungen der an das königlich ungarische Ministerium a latere, an die königlich croatisch-slavonische Landesregierung und an das k. k. Generalcommando in Agram als Grenz-Landesverwaltungsbehörde gerichteten Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern ddo. 26. August 1876, Z. 13.220/IV..

In principiellen Fragen immer durch das k. u. k. Ministerium des Aeußern.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

(Gleichförmig für alle Schweizer-Cantone.)

Analoge Bestimmungen wie dem deutschen Reiche gelten auch der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber, seit 20. Mai 1876 kraft des Artikels 7 des am 7. Dec. 1875 zur Regelung der Niederlassung und anderer administrativer Gegenstände mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Staatsvertrages, worüber die beiderseitigen Ratifications-Instrumente am 22. April 1876 ausgetauscht worden sind.

Die diesfällige Correspondenz wird gepflogen:

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Maßgabe der Bestimmungen der für das deutsche Reich geltenden Circularschreiben des k. k. Ministeriums des Innern.

In den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern nach dem Inhalte der Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern an das kön. ungarische Ministerium a latere, die königl. croatisch-slavonische Landesregierung und das k. k. Generalcommando in Agram ddo. 30. December, Z. E. D. 19.824/X 1876.

In principiellen Fällen, wie den deutschen Staaten gegenüber.

Königreich Italien.

Die Principien der gegenüber dem deutschen Reiche geltenden Eisenacher-Convention finden, ohne daß ein eigener Vertrag geschlossen worden wäre, seit 1. Jänner 1861 bei den Verpflegungskostenerfällen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und jenen Provinzen des Königreiches Italien Anwendung, welche mit Anfang Jänner 1861 einen Bestandtheil Italiens gebildet haben.

Den venetianischen Provinzen Italiens, dann demjenigen Theile der Provinz Mantua gegenüber, welcher erst im Wiener Friedensvertrage vom 3. October 1866 abgetreten wurde, ist dormalen das Princip voller Kostenvergütung in Kraft.

Die diesbezügliche Correspondenz ist in Fällen von principieller Bedeutung immer durch das Ministerium des Aeußern zu führen. In allen anderen Fällen sind in der österreichischen Reichshälfte bezüglich der Correspondenz die bei dem deutschen Reiche erwähnten Circularien des k. k. Ministeriums des Innern in Wirksamkeit; ferner die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August und 13. September 1876, Z. 10.540 und 13.008; dann für die k. k. Statthaltereien zu Innsbruck, Triest und Zara der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 18. December 1873, Z. 19.607.

Bezüglich der Länder der ungarischen Krone sind die Bestimmungen geltend, die von dem k. u. k. Ministerium des Aeußern unterm 22. Juli 1876, Z. 10.709/IV dem königl. ungarischen Ministerium des Innern, dann dem Ministerium am Allerhöchsten Hoflager, der kön. croatisch-slavonischen Landesregierung und dem k. k. Generalcommando in Agram als Grenz-Landesverwaltungsbehörde mitgetheilt worden sind.

Königreiche Belgien und Dänemark.

Verpflegskostenersätze werden in diesen beiden Staaten überhaupt nur aus dem allfälligen Vermögen der Verpflegten selbst oder von deren Angehörigen zu beanspruchen sein. Die dänische Regierung hat überdies in einem speciellen Falle auf die Unwahrscheinlichkeit eines Erfolges von derartigem Einschreiten österreichisch-ungarischerseits aufmerksam gemacht.

Die Correspondenz wird in principiellen Fällen stets durch das k. u. k. Ministerium des Aeußern gepflogen. In allen übrigen Fällen in dem im Reichsrathe vertretenen Ländern im Sinne der Circulare des k. k. Ministeriums des Innern, die bei der Correspondenz mit dem deutschen Reiche Geltung haben.

In den zur ungarischen Krone gehörenden Ländern durch das kön. ungarische Ministerium am Allerhöchsten Hoflager, die kön. croatisch-slavonische Landesregierung und das k. k. Generalcommando in Agram im Sinne der Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern ddo. 30. December, Z. E. D. 19.824/X 1876.

Königreich Holland und Luxemburg.

Bezüglich des Großherzogthums Luxemburg liegen in den Acten des k. u. k. Ministeriums des Aeußern zwei Fälle vor, wornach die niederländische Regierung die in einem ungarischen und in einem siebenbürgischen Hospitale entstandenen Kosten aus Staatsmitteln vergütet hat. Vorkommenden Falles wäre daher für Angehörige des Großherzogthums Luxemburg der Kostenersatz anzusprechen, eventuell aus Reciprocität zu vergüten.

Bei der Correspondenz wegen Kosteneinbringung aus Luxemburg ist die Correspondenz an die k. u. k. Gesandtschaft in Haag zu richten, und zwar im Sinne der Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern, die bei der Correspondenz mit dem deutschen Reiche Geltung haben; in den zur ungarischen Krone gehörenden Ländern im Sinne der Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern ddo. 30. December, Z. E. D. 19.824/X 1876, durch das kön. ungarische Ministerium am Allerhöchsten Hoflager, die kön. croatisch-slavonische Landesregierung in Agram, das k. k. Generalcommando in Agram als Grenz-Landesverwaltungsbehörde.

Rücksichtlich des Königreiches Holland liegt keine Correspondenz vor.

Königreich Schweden und Norwegen.

Bezüglich dieser Königreiche liegt eine Correspondenz vor, nach welcher die Regierungen von Schweden und Norwegen jeden Ersatz von Verpflegskosten ablehnen. Solche Ersätze sind demnach einzig und allein von den Verpflegten oder deren Angehörigen, wenn zahlungsfähig, zu beanspruchen. Die diesbezügliche Correspondenz wird in gleicher Weise wie den Königreichen Holland, Belgien, Dänemark etc. gegenüber gepflogen.

Kaiserthum Rußland.

Rußland ersetzt aus Staatsmitteln die durch die Verpflegung seiner mittellosen Angehörigen im Auslande entstandenen Kosten, wenn die Verpflegung in einer Versorgungs- oder Irrenanstalt stattgefunden hat.

Wenn es sich um die Verpflegung russischer Staatsangehöriger in gewöhnlichen österr.-ungar. Spitälern handelt, so beschränkt sich die kaiserl. russische Regierung darauf, den freiwilligen Ersatz der betreffenden Kosten Seitens der Familie der Verpflegten oder der Zuständigkeitsgemeinde zu vermitteln.

Bei der Correspondenz sind bezüglich der österreichischen Reichshälfte die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern rücksichtlich der deutschen Staaten maßgebend.

In den Ländern der ungarischen Krone wird die Correspondenz im Sinne der Mittheilung des k. u. k. Ministeriums des Aeußern vdo. 26. August 1876, Z. 13.220/IV, gepflogen. — Fragen principieller Bedeutung sind immer dem Ministerium des Aeußern zur Entscheidung vorbehalten.

Frankreich.

Die französische Regierung ersetzt nur die den österr.-ungar. Spitälern erwachsenen Kosten für Verpflegung von Irren, Findlingen und Unheilbaren. Bei der Einbringung der Auslagen für Verpflegung gewöhnlicher Kranker verwendet sich die französische Regierung auf Verlangen in gleicher Weise wie das russische Gouvernement und ist auch die Correspondenz in gleicher Weise zu pflegen.

Fürstenthum Serbien.

Die Kosten für jede wie immer geartete Verpflegung werden gegenseitig vergütet, ohne daß ein specielles Uebereinkommen diesfalls zu Stande gekommen wäre. — Die Correspondenz ist in beiden Reichshälften immer mit dem k. u. k. Generalconsulate in Belgrad zu führen.

Großbritannien, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Montenegro, Türkei und alle außereuropäischen Staaten.

Gegenüber allen diesen Staaten und Ländern, welche principiell keine Ersatzansprüche von Verpflegskosten an uns stellen, sind solche auch österreichisch-ungarischerseits gänzlich, also auch ohne Regreß an den Verpflegten oder dessen Angehörige fallen zu lassen.

Rumänien betreffend, so ist nur in dem Falle, daß ein dort ansässiger österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger in einem Hospitale in Oesterreich oder Ungarn ärztlich behandelt worden wäre, gestattet, die Vermittlung unserer Consularorgane in Rumänien wegen Ersatzes der Kosten aus dem etwa vorhandenen Vermögen des Verpflegten ohne Dazwischenkunft der rumänischen Regierung in Anspruch zu nehmen.

Anmerkung. Der Vollständigkeit wegen sei hier noch das europäische Hospital in Alexandrien und das österr.-ungar. Hospital in Galata (Constantinopel) erwähnt, welche als allgemeine öffentliche Heilanstalten anerkannt worden sind. Die in diesen Krankenhäusern durch die Verpflegung mittelloser österr.-ungar. Staatsangehöriger erwachsenen Kosten werden von den betreffenden Consularämtern vorschußweise, gegen Refundierung Seitens der hiezu verpflichteten Landescaffen ersetzt. — Derartige Ausgaben werden auch von den k. u. k. Consularämtern in Beirut und Smyrna, dann in Cairo, Port Said und Suez in Egypten vorschußweise zumeist an Privat-Hospitäler bestritten und wird Seitens des k. und k. Ministeriums des Aeußern der Ersatz dieser Auslagen im Wege der competenten österr.-ungarischen Landesbehörden angesprochen.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 2. Februar 1877,
 Z. 2481, M. Z. 29.404,
 in Betreff der Ertheilung der Hausiraltersnachricht.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner d. J., Z. 18.334, und unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 22. Jänner d. J., Z. 1460, sehe ich mich veranlaßt, den Magistrat aufzufordern, die Gesuche um Ertheilung der Hausiraltersnachricht stets einer genauen Prüfung in Absicht auf das Vorhandensein ausreichender Gründe für die nur ausnahmsweise zu gewährende Nachricht zu unterziehen. Wenn bei solchen Gesuchen wie bei Hausirgesuchen überhaupt auf die individuellen und die allgemeinen Erwerbsverhältnisse und die bereits vorhandene Zahl von Hausirern der geeignete Bedacht zu nehmen ist, so ist sich dabei doch noch insbesondere gegenwärtig zu halten, daß es nicht im Sinne des Hausirpatentes gelegen wäre, wenn an Personen zu jugendlichen Alters Hausirpässe erteilt würden, da dasselbe selbst für Hausirpaßwerber aus den in §. 17 bezeichneten besonders begünstigten Gegenden das zurückgelegte 24. Lebensjahr fordert.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, vom 7. Februar 1877,
 Nr. 17.955/3735 II ex 1876, M. Z. 47.306, an die k. k. Statthalterei
 in Wien,

womit die schleunige Erledigung der Verhandlungen über Truppenverlegungen angeordnet wird.

Zur Vermeidung von Verzögerungen der Verhandlungen über Verlegungen von Truppen im Innern des Landes oder in einzelnen Stationen, worüber die Militärbehörden nach §. 1 Alinea 2 der kais. Verordnung vom 15. Mai 1851, R. G. Bl. Nr. 124, das Einvernehmen mit den politischen Verwaltungsbehörden zu pflegen haben, wird die k. k. Statthalterei zur eigenen Darnachachtung und weiteren Verfügung angewiesen, solche Verhandlungen von Fall zu Fall sofort zu erledigen, und allfällig erforderliche Vorerhebungen nach Umständen selbst im telegraphischen Wege zu pflegen.

Die diesfälligen Äußerungen der politischen Behörden sind stets allseitig, sowohl in Bezug auf die allfällig dabei in Frage kommenden politischen Rücksichten, als auch in Betreff der Vertheilung der Bequartierungslast zu motiviren, um erforderlichen Falles als Basis für die Entscheidungen der Ministerialinstanz dienen zu können.

Zugleich wird der k. k. Statthalterei auf Grund der Zuschrift des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 29. December v. J., Z. 3930, Abth. 5, eröffnet, daß gemäß der von Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Nov. 1876 genehmigten und mit dem Normal-Verordnungsblatt für das k. k. Heer vom 2. Dec. Nr. 53 verlautbarten organischen Bestimmungen für die k. k. Feld-Artillerie-Regimenter beim Uebergang zur Bewaffnung mit dem neuen Geschützmaterialie einen Standeszuwachs an Mannschaft und Pferden erhalten, welcher denselben successive bis zum Jahre 1878, wo die Reorganisation zum Abschlusse gelangt zu sein hat, zukommen wird.

Dieser Zuwachs an Pferden beträgt: in Wien im Jahre 1876: 48, im Jahre 1877: 34, im Jahre 1878: 128; in Wiener-Neustadt in den Jahren 1877 und 1878 je 20.

Die hiefür erforderlichen Unterkünfte werden vorläufig auf Kosten der Seeresverwaltung beschafft; sollte in dieser Richtung eine Aenderung eintreten müssen, so wird das Weitere nachfolgen, die k. k. Statthalterei aber schon dormalen angewiesen, allfälligen Ansuchen der k. k. Militär-Territorialbehörden um die Beistellung der aus Anlaß dieses Standeszumachses erforderlichen Unterkünfte zu entsprechen.

(Mitgetheilt mit Statthalterei-Erlaß vom 19. Februar 1877, Z. 4633.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. März 1877, Z. 5450,
M. Z. 56.038,

in Betreff der ausschließlichen Thätigkeit der ständigen Stellungscommissionen in den
Ergänzungsbezirksstationen während des Mobilitätsverhältnisses.

Das k. k. Generalcommando hat mit Note vom 17. Februar l. J., Z. 3097/Präs. mitgetheilt, daß nach §. 3, 10 des Anhanges zur Mobilisirungs-Instruction für die Militär-Territorialbehörden während dem Mobilitätsverhältnisse nur die in den Ergänzungsbezirks-Stationen activirten ständigen Stellungscommissionen ihre Thätigkeit fortzusetzen haben, daß somit die auswärtigen Stellungscommissionen zu Krems, Bruck a. d. Leitha und Wiener-Neustadt auf die Dauer dieses Verhältnisses ihre Functionen einstellen müssen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. März 1877, Z. 6642,
M. Z. 60.453,

wornach die rumänischen Staatsangehörigen einer Ermächtigung der politischen Landesbehörden zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbeunternehmung in Oesterreich nicht mehr bedürfen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 27. Februar d. J., Z. 1760, aus Anlaß einer durch einen speciellen Fall hervorgerufenen Anfrage, ob rumänische Staatsangehörige mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Handels-Convention zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien vom 22. Juni 1875 (R. G. Bl. Nr. 78, Seite 159) zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbeunternehmung in Oesterreich noch fernerhin der im §. 10 der Gewerbeordnung (beziehungsweise im Ministerialerlasse vom 9. Juli 1861, Z. 4362) festgesetzten, von Fall zu Fall einzuholenden Ermächtigung der politischen Landesbehörden bedürfen, nach mit dem Herrn Handelsminister gepflogenen Einvernehmen zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet, daß die rumänischen Staatsangehörigen einer solchen Ermächtigung nicht mehr bedürfen, da dieselben durch die Bestimmung des 1. Alinea in Art. I der österr.-ungar.-rumänischen Handels-Convention, wornach: „die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und Begünstigungen jeder Art, welche die österreichischen Unterthanen in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, gleichmäßig auch den rumänischen Unterthanen zukommen“, in diesen Angelegenheiten den Inländern gleichgestellt sind.

Die diesbezügliche Bestimmung der rumänischen Convention steht im vollen Einklange mit dem Inhalte des Art. I unseres Handelsvertrages mit Italien (R. G. Bl. 1867, Nr. 108), auf Grund dessen die italienischen Staatsangehörigen in der österreich.-ungarischen Monarchie nicht nur in Betreff der Ausübung, sondern auch hinsichtlich des Antrittes von

Gewerben gleiche Behandlung genießen wie die Inländer und deshalb nicht unter §. 10 der Gewerbeordnung fallen.

Uebrigens wird im weiteren Texte des Artikels I der rumänischen Convention ausdrücklich erklärt, es sei wohl verstanden, daß man durch den vorausgeschickten Grundsatz der Gleichstellung der Rumänen mit unseren eigenen Nationalen die in Oesterreich-Ungarn „auf den Hausrhandel und auf die Ausübung des Apothekergewerbes bezüglichen Gesetze“ rücksichtlich der Ausländer nicht hat abändern wollen, durch welche Ausnahme die allgemeine Regel der Aequiparirung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Industrie- und Handelsangelegenheiten nur um so entschiedener hervortritt.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 7. März 1877,
Nr. 1039, M. Z. 55.527,

womit Weisungen über den Vorgang der politischen Behörden bei Beschwerden, die gegen ihre Entscheidungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe oder bei dem Reichsgerichte erhoben werden, bekannt gegeben werden.

In Folge der in speciellen Fällen gemachten Wahrnehmungen über den Vorgang der politischen Behörden bei Beschwerden, die gegen ihre Entscheidungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe oder bei dem Reichsgerichte erhoben werden, hat der Herr Minister des Innern mit dem Erlasse vom 2. März d. J., Z. 837/M. J., die nachstehenden Weisungen zu erlassen befunden.

1. In allen Fällen, in welchen eine politische Verwaltungsbehörde in einer den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern betreffenden Angelegenheit vor den Verwaltungsgerichtshof belangt wird, ist jedenfalls vor Ablauf der Hälfte der zur Erstattung der Gegenschrist anberaumten Frist diese Gegenschrist unter Anschluß der Beschwerdeschrist und der Bezugsacten dem k. k. Ministerium des Innern im ordnungsmäßigen Wege vorerst zur Einsicht vorzulegen, und hat sich die betreffende Behörde I. Instanz bei dieser Vorlage in dem Falle, als es sich um eine endgiltige Entscheidung derselben handelt, über die gefällte Entscheidung und über die Möglichkeit einer Klaglosstellung gutächtlich auszusprechen.

Wenn von der betreffenden Verwaltungsbehörde die Erstattung einer Gegenschrist nicht beabsichtigt wird, so ist hievon binnen der obigen Frist unter Anschluß der Verhandlungsacten unter Angabe der Gründe im ordnungsmäßigen Wege die Anzeige zu erstatten.

In dieser Anzeige ist jedoch eine genaue, aber möglichst bündige Darstellung des Sachverhaltes mit besonderer Berücksichtigung der in der Beschwerdeschrist aufgeführten tatsächlichen Momente aufzunehmen.

Die weitere Weisung aus Anlaß dieser Vorlagen wird fallweise von Seite des k. k. Ministeriums des Innern sofort erlassen werden.

2. Sollten die an das Ministerium des Innern eingesendeten Acten aus Anlaß einer von dem Verwaltungsgerichtshofe verfügten Vernehmung oder einer abgeforderten Duplik (§§. 24 und 26 des Gesetzes vom 22. October 1875) wieder benöthigt werden, so sind dieselben von dem Ministerium, nöthigenfalls im kürzesten Wege, einzuholen und nach gemachtem Gebrauche wieder schleunigst vorzulegen.

Werden die Acten von dem Verwaltungsgerichtshofe abverlangt, so wird die Mittheilung derselben im Wege der Statthalterei durch das Ministerium erfolgen, und es ist dies

dem Verwaltungsgerichtshofe zu eröffnen, die geschehene Requisition der Acten aber, u. zw. gleichfalls durch die Statthalterei, dem Ministerium anzuzeigen.

3. Ueber das Ergebniß jeder vom Verwaltungsgerichtshofe verfügten Vernehmung, sowie über jede abverlangte Duplik ist ohne Verzug, und zwar im letzteren Falle unter Vorlage der Replik und Duplik im vorgeschriebenen Wege die Anzeige zu erstatten.

4. In den Fällen, in welchen eine politische Verwaltungsbehörde in einer den Wirkungsbereich des Ministeriums betreffenden Angelegenheit vor dem Reichsgerichte belangt wird, sind die im Punkte 1, 2 und 3, betreffend die Anzeige und Vorlagen gegebenen Weisungen gleichmäßig einzuhalten.

5. Wird in einem vor dem Verwaltungsgerichtshofe anhängigen Klagefalle wegen der obwaltenden besonderen Verhältnisse die Nothwendigkeit der Abordnung eines der betreffenden Verwaltungsbehörde zugetheilten Beamten zur mündlichen Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshofe ausnahmsweise anerkannt, so ist in der im Punkte 1 bezeichneten Frist der hierauf bezügliche begründete Antrag zu stellen.

6. Endlich ist dafür Sorge zu tragen, daß die Acten in allen Entscheidungsfällen genau geordnet und mit einem eigenen Actenverzeichnisse versehen zur Vorlage gelangen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. März 1877, Z. 6243, M. Z. 60.677,

betreffend die neue Textirung des §. 126 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes, beziehungsweise die Bezeichnung der Fachschulen, welche den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Freiwilligendienst als gleichgestellt zu betrachten sind.

In Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. Februar l. J., Z. 2767, wird dem Magistrate eine Abschrift der vereinbarten Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 12. Jänner 1877, Z. 455, Abth. 2, betreffend die neue Textirung des §. 126 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes, beziehungsweise die Bezeichnung der Fachschulen, welche den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Freiwilligendienst als gleichgestellt zu betrachten sind, zur Wissenschaft übermittelt.

Circular-Verordnung vom 12. Jänner 1877, Abth. 2, Nr. 455.

Nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und dem kön. ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium verordnet das Reichs-Kriegsministerium, daß an die Stelle des dormaligen Textes des §. 126 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze nachfolgende Neutextirung zu treten hat:

1. In Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten zum einjährigen Freiwilligendienste sind nachstehende Lehranstalten des Inlandes unter den beigefügten Bedingungen als den Obergymnasien oder Oberrealschulen gleichgestellt zu betrachten:

Lehranstalt		Besteht aus Abtheilungen, Jahrgängen u. s. w.	Bedingung für die Zulassung der Schüler zum einjährigen Freiwilligendienste	
Kunstschulen	K. k. Akademie der bildenden Künste in Wien	2	dann ein Triennium an den bezeichneten Kunstschulen, mit Nachweis des Besuches der vorgeschriebenen theoretischen Fächer.	Die Absolvierung des Unter- gymnasiums, der Unter- realschule oder der vier Unterlassen der Bürgerschule in den Ländern der ung. Krone mit zum Aufsteigen in das Ober- gymnasium oder die Oberrealschule berechtigendem Erfolge
	Academie der bildenden Künste in Prag	2		
	Kunstschule zu Krakau	3		
K. k. Kunstgewerbeschule in Wien	2	dann die Absolvierung eines zweijährigen Fachcurses dieser Kunstgewerbeschule.		
Land- und forstwirtschaftliche Schulen	Landwirthschaftliche Akademie zu Ungar.- Altenburg	2	dann die vollständige Absol- virung der Studien an den bezeichneten Fachschulen.	
	Land- und Forstwirthschaftsschule zu Kreuz in Croatien	2* (respective 3)		
	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Tetschen- Liebwerd	3		
	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Tabor	3		
	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Dublany	2 u. 1 Jahr Vorкурс		
	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Gzernowitz	3		
	Landwirthschaftliche Mittelschule zu Mödling	3		
	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Debreczin	3		
	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Reszthely	3		
	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Kaschau	3		
	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Kolozsmonostor	3		
	Forstlehranstalt zu Weißwasser	2		
	Forstlehranstalt zu Eulenberg	2		

Lehranstalt		Besteht aus Abtheilungen, Jahrgängen u. s. w.	Bedingung für die Zulassung der Schüler zum einjährigen Freiwilligendienste
Handels- und Gewerbeschulen	Handelsakademie zu Triest	Commercielle Abtheilung 3, nautische und Schiffbau- abtheilung je 2 Jahrgänge	dann die vollständige Absolvierung der commerciellen Abtheilung dieser Akademie (Schüler der nautischen und Schiffbauabtheilung für die Kriegsmarine).
	Deutsche Handelsakademie zu Prag	3	dann die vollständige Absolvierung der Studien an den bezeichneten Fachschulen.
	Čecho-slavisches Handelsakademie zu Prag	1 Vorbereitungs- und 2 Fach-Jahrg.	
	Akademie für Handel u. Industrie zu Graz	3	
	Handelsakademie zu Budapest	4*	
	Akademische Handelsmittelschule in Wien	3	
	Handelsmittelschule des Carl Porger in Wien	3	
	Handelsmittelschule zu Debreczin	3*	
	Handelsmittelschule zu Stuhlweissenburg	3*	dann mindestens die Absolvierung der obersten 2 Jahrgänge an den bezeichneten Fachschulen.
	Griechisch-orientalische Handelsmittelschule zu Kronstadt	3*	
	Istituto superiore di lingue e di commercio e scrittojo modello „des Emanuel Edeles zu Triest“	4	
	Istituto superiore di commercio e banco modello „des Justinian Heiland zu Triest“	4	dann die Absolvierung der drei Jahrgänge einer Fachabtheilung an den bezeichneten Anstalten.
	Öffentliche höhere Handelsschule des Nikolaus Köfer	5*	
	Höhere Gewerbeschule zu Brünn	2 Fach- abtheilungen mit je 3 Jahrgängen	
	Höhere Gewerbeschule zu Czernowitz		

Die Absolvierung des Unterrealiums, der Unterrealschule oder der 4 Unterlassen der Bürgerschule in den Ländern der ungarischen Krone mit zum Aufsteigen in das Obergymnasium oder die Oberrealschule berechtigendem Erfolge.

*) Die Anstalt besteht aus einem besonderen landwirthschaftlichen und aus einem besonderen forstwirthschaftlichen, je zweijährigen Lehrcurse, derart, daß der erste Jahrgang gemeinschaftlich, sowohl von den land- als auch forstwirthschaftlichen Zöglingen frequentirt wird, während dieselben im zweiten Jahrgange in getrennten Lehrkursen Unterricht erhalten; es haben daher jene Studirenden, welche die beiden Lehrcurse absolviren wollen, die besagte Anstalt drei Jahre hindurch zu besuchen. Für die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste genügt jedoch die Absolvierung eines der beiden zweijährigen Lehrcurse.

Die Prüfungszeugnisse müssen von dem Schulenspector oder Regierungscommissär gegenzeichnet sein.

2. Hörer der technischen Lehranstalten in Wien, Lemberg, Krakau, Prag, Brünn, Graz und Budapest, dann der k. k. Bergakademie zu Leoben und Příbram und der k. ungarischen Berg- und Forstakademie zu Schemnitz haben den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienste durch das Maturitätszeugniß oder durch ein mindestens die erste Fortgangsnote enthaltendes Zeugniß der obersten Classe einer Mittelschule (Ober-gymnasium, Oberrealschule) zu liefern; jene jedoch, welche eine Mittelschule nicht vollständig absolvirten, haben für jeden fehlenden Jahrgang der Mittelschule einen Jahrgang der Technik oder der Berg-, beziehungsweise Berg- und Forstakademie nachzuweisen. In zweifelhaften Fällen sind die Gesuche unter Anschluß aller Studienzeugnisse über die von den Gesuchstellern genossene Schulbildung an das Reichs-Kriegsministerium zu leiten, welches im Einvernehmen mit den theilhaftigen Ministerien die Entscheidung trifft.

3. Die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung zum Berufscadeten berechtigt zum einjährigen Freiwilligendienste ohne weitere Befähigungszeugnisse.

4. Die Schüler der gleichgestellten Fachschulen müssen die Studien an dem Unter-gymnasium, der Unterrealschule oder der Bürgerschule in den Ländern der ungarischen Krone schon vor dem Uebertritte in die betreffende Fachschule absolvirt haben.

Haben sich derlei Aspiranten erst nachträglich einer summarischen Prüfung aus den Gegenständen des Unter-gymnasiums, der Unterrealschule oder der vier Unterclassen der Bürgerschule in den Ländern der ungarischen Krone unterzogen, so kann der bezügliche Nachweis den Zeugnissen über die mit gutem Erfolge absolvirte untere Abtheilung von Mittelschulen nicht gleichgehalten werden, und es sind solche Aspiranten auf die vorgeschriebene Freiwilligen-Aufnahmsprüfung zu verweisen.

Der zur Einlage in die Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze in Couponform gedruckte Text dieses Paragraphes wird mittelst des Verordnungsblattes der vierteljährigen Berichtigungen hinausgegeben werden.

Weiters wird bekannt gegeben, daß die dormalen unter den gleichgestellten Lehranstalten nicht mehr vorkommenden Schulen, und zwar:

- a) die k. k. Forst-Akademie zu Mariabrunn,
- b) die n. ö. Landes-Ackerbauschule zu Großau (Praktikanten-Curs), und
- c) die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Doubravice gänzlich aufgelassen wurden, während
- d) die landwirthschaftliche Schule zu Görz mit 1. October 1875 in eine niedere Ackerbauschule umgewandelt wurde, deren Schülern die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienste nicht zukommt.

Den absolvirten Schülern der von a bis c erwähnten aufgelassenen Lehranstalten, dann jenen Schülern der landwirthschaftlichen Schule zu Görz, welche diese Anstalt schon vor 1. October 1875 absolvirt haben, bleibt der erworbene Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes gewahrt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 12. März 1877, Z. 37.585,
M. Z. 64.922,

in Betreff der Entrichtung der Erwerbsteuer durch Hausirer und andere herumwandernde
Geschäftsleute und Ausfertigung von Lizenzen an letztere.

Auf Grund der §§. 4 und 23 des Regierungs-Circulars für Niederösterreich vom 15. Februar 1813 haben die Hausirer, worunter die mit Hausirpässen theilenden Hausirer zu verstehen sind, in Niederösterreich an Erwerbsteuer 5 fl. 25 kr. sammt dem gegenwärtig bestehenden 70 %gen Zuschlag, und zwar ganzjährig auf einmal im Vorhinein zu entrichten.

Nach den Hofkanzlei-Decreten vom 20. Juni 1823, 24. November 1825 und 22. März 1827, M. Dest. Prov. G. E. ddo. 1823 Nr. 124, 1825 Nr. 104 und 1827 Nr. 275, dann nach dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 29. Mai 1874, Z. 12.975, ist für die auf Grund von Lizenzen im Herumwandern ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen für eigene Rechnung, als: der Strazzen-, Knochen- und Glascherbensammler, Kesselflicker, Schleifer, Musikanten, Gymnastiker, Seil-
länzer u. dgl. gleichfalls nur die für Hausirer in Niederösterreich vorgeschriebene Erwerbsteuer, und zwar ebenfalls ganzjährig auf einmal im Vorhinein ohne Rücksicht auf die Dauer der Lizenz zu berichtigen.

Während aber nach dem Erlasse des h. k. k. Finanzministeriums vom 7. April 1856, Z. 8987 (F. M. B. Bl., Seite 86) die von den eigentlichen Hausirern zu entrichtende Erwerbsteuer von den Zuschlägen für den Grundentlastungsfond und für die Bedeckung der Landes-, Kreis-, Bezirks-, Gemeinde- und anderer Erfordernisse befreit ist, hat sich diese Exemption zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 16. Jänner 1860, Z. 51.474 auf die Erwerbsteuer der Strazzensammler, Musikanten und anderen im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen nicht zu erstrecken.

Der Unterschied in der Ausfertigung der Hausirberechtigungs-Documente und in der Einhebung der Zuschläge zur Erwerbsteuer der Hausirer einerseits und der diesen gleichgehaltenen Beschäftigungen andererseits bedingt aber, daß, während für die eigentlichen Hausirer nach dem hohen Finanz-Ministerialerlasse vom 12. November 1866, Z. 45.565, die Abquittirung der Hausirgebühr oder der bezüglichen Aufzahlung blos auf den Hausirbuchblättern in der Rubrik „Anmerkung“ zu erfolgen hat, für auf Grund von Lizenzen im Herumwandern ausgeübte Beschäftigungen, als: Strazzensammler, Musikanten u. Erwerbsteuerscheine auf die Dauer eines Jahres ausgefolgt werden.

Mit Rücksicht auf die Beobachtung, daß diesfalls von den Behörden vielfach ungleichartig vorgegangen wird, und um einer unbesteuerten Ausübung von derlei Beschäftigungen vorzubeugen, werden zufolge Ansinnens der k. k. Finanz-Landesdirection Wien vom 28. November 1876, Z. 18.730, die im Vorstehenden citirten Vorschriften zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht, und wird hieran die Weisung geknüpft, die Lizenzen für solche herumwandernde Geschäftsleute denselben erst dann auszufertigen (beziehungsweise die von dem Statthalterei-Präsidium ausgefertigten derartigen Lizenzen nicht erst dann auszufolgen), wenn sich die Ueberzeugung verschafft worden ist, daß die betreffende Partei ihrer Steuerpflicht entsprochen, und zwar die Erwerbsteuer sammt Zuschlägen ganzjährig berichtigt hat. Von dieser Steuerzahlung ist sich selbstverständlich auch bei der jedesmaligen Erneuerung der Lizenz zu überzeugen und eventuell der Bewerber zu verhalten, sich einen neuen Erwerbsteuerschein zu lösen, der immer nur auf ein ganzes Jahr ausgestellt wird.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 26. März 1877, Nr. 3681/670 II, M. Z. 95.792 an die k. k. Statthalterei in Wien, über die portofreie Versendung von Matrikenauszügen durch das Gemeindeamt, wo das den Matrikenauszug ausfertigende Pfarramt seinen Sitz hat.

Nach Artikel II, Absatz 8 des Gesetzes vom 2. October 1875, R. G. Bl. Nr. 108, kommt den geistlichen Aemtern die Portofreiheit ihrer Correspondenzen nur mit den im Absätze 1 und 2 desselben Artikels angeführten Behörden, Organen und Corporationen und im gegenseitigen Verkehre zu.

Es unterliegen sonach die von einem geistlichen Amte (Matrikenführer) an ein Gemeindeamt überhaupt speciell auch in Recrutirungsangelegenheiten entsendeten Matrikenauszüge der allgemeinen Portopflicht.

Da zu besorgen ist, daß durch die Portopflichtigkeit der Matrikenführer und Gemeindeämter in Recrutirungsangelegenheiten dieser Zweig des Verwaltungsdienstes in abträglicher Weise berührt werden könne, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung aus Anlaß eines speciellen Falles der Portovorschreibung das k. k. Handelsministerium in der vorgedachten Beziehung um Abhilfe im dortigen Wirkungskreise ersucht.

Angeichts der im Eingange citirten gesetzlichen Bestimmungen ist das k. k. Handelsministerium zwar nicht in der Lage, im administrativen Wege die bezielte Abhilfe zu schaffen; dasselbe hat jedoch in der bezüglichen Erwiderung darauf hingedeutet, daß in der in Rede stehenden Richtung ein dem obcitirten Gesetze nicht widersprechender Ausweg in soferne offen stehe, als die Matrikenauszüge durch die Vermittlung des Gemeindeamtes, wo das den Matrikenauszug ausfertigende Pfarramt seinen Sitz hat, versendet werden könnten, indem zwischen Gemeindeämtern gewechselte Correspondenzen nach Artikel II, Absatz 6 des obigen Gesetzes portofrei sind.

Da dieser Vorgang geeignet erscheint, dem aus der Portopflichtigkeit der Pfarr- und Gemeindeämter bei Correspondenzen in Recrutirungsangelegenheiten erwachsenden Inconvenienzen zu begegnen, wird hievon die k. k. Statthalterei (Landesregierung) behufs der entsprechenden Verständigung der Pfarrämter und Gemeindevorstellungen in die Kenntniß gesetzt.

Hiebei wird schließlich noch bemerkt, daß in der an die Gemeindevorstellungen ergehenden einschlägigen Verständigung dieselben dafür verantwortlich zu machen wären, daß die ihnen zur bloßen Weiterbeförderung im Postwege seitens des Pfarramtes (Matrikenführers) bei Zeiten vor Ablauf der im §. 11 sub Z. 4 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes festgesetzten Frist zukommenden Matrikenauszüge ohne Verzögerung ehemöglichst, in soweit es ohne irgend welche hiedurch der Gemeinde erwachsende Kosten geschehen kann, weiter befördert werden.

Mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. April 1877, Z. 10.136, M. Z. 85.193, wurde nachstehende Rundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 20. März 1877, Z. 2888 mitgetheilt, betreffend die Bemessung der täglichen Taxe für die Pflege und den Unterhalt der Kranken in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens pro 1877.

Die k. k. Statthalterei hat im Einvernehmen mit dem Landesauschusse für das Jahr 1877 die Taxen für die Pflege und den Unterhalt der Kranken in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens per Tag folgendermaßen festgesetzt, und zwar:

A. Tägliche Taxe, welche die dalmatinischen Gemeinden für die Pflege und den Unterhalt ihrer Gemeindeangehörigen zu refundiren verpflichtet sind:

1.	Für die in's Spital von Zara Aufgenommenen.....	54·5 fr.
2.	" " " " " Sebenico "	41·5 "
3.	" " " " " Spalato "	47 "
4.	" " " " " Ragusa "	22·5 "

B. Tägliche Taxe, welche eventuell die Fremden, Ausländer, Kranken, Inquisiten und Verurtheilten, Entbindenden, Schüllinge u. s. w. für die erhaltene Pflege und Unterhalt dem Spitale zu refundiren verpflichtet sind:

1.	Im Spitale von Zara.....	85·5 fr.
2.	" " " " " Sebenico	67 "
3.	" " " " " Spalato.....	73 "
4.	" " " " " Ragusa.....	88·5 "

C. Tägliche Taxe, welche eventuell die Kranken zu refundiren verpflichtet sind, die im Spitale selbst keinen Unterhalt, sondern außerhalb desselben von Anderen erhalten:

1.	Dem Spitale von Zara.....	49 fr.
2.	" " " " " Sebenico	39 "
3.	" " " " " Spalato	37·5 "
4.	" " " " " Ragusa	60 "

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. April 1877, Z. 10.819,
M. Z. 96.751,

in Betreff der Ehebewilligung an dauernd Beurlaubte und Reservemänner.

Die Gesuche um Ertheilung von Ehebewilligungen an dauernd Beurlaubte und Reservemänner, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben, sind nach Weisung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 18. December 1872, Nr. 1856/508 II. im Sinne des §. 15, 2 und §. 19, 2 der Evidenz-Instruction bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen und von dieser an die competente Militärbehörde zu leiten.

Es besteht nicht selten die irrige Ansicht, daß unter der competenten Militärbehörde das Generalcommando zu verstehen ist.

Der Magistrat wird demnach über Ersuchen des k. k. Generalcommandos in Wien vom 6. April, Z. 5948, verständigt, daß nach §. 32 der Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landarmee vom Jahre 1861 die Eingangs bezeichnete Mannschaft der Bewilligung jener Militärbehörde bedarf, unter welcher der Ehewerber im Falle seiner activen Dienstleistung steht; daß somit derlei Heiratsgesuche im Wege des evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-Commandos an den Standes-Heereskörper zu leiten sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. April 1877, Z. 12,736,
Mag. Z. 7696,

über die Vereinbarung der k. k. österreichischen Regierung mit der königlich sächsischen und mit der kön. preussischen Regierung in Absicht auf das Verfahren bei Abschiebung der gegenseitigen Staatsangehörigen.

Die k. k. österreichische Regierung hat mit der k. sächsischen und mit der k. preussischen Regierung in Absicht auf das Verfahren bei Abschiebung der gegenseitigen Staatsangehörigen mittelst Zwangspasses (gebundener Marschrouten) in die gegenseitigen Länder, beziehungsweise bei dem Durchtransporte von derlei Schülblingen über die beiderseitigen Gebiete in's Ausland folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die gegenseitigen Polizeibehörden haben den Zwangspässen (gebundenen Marschrouten) beglaubigte Abschriften von den die Staats- und Heimatsangehörigkeit der Abgescho-benen darthuenden Documenten, beziehungsweise, wenn die Ausweisung mittelst Zwangsvisa auf Reisepässen erfolgt, welche sich im Besitze der betreffenden Personen befunden haben, diesen Pässen selbst beglaubigte Abschriften von den bezeichneten Documenten, insbesondere auch von den bezüglichlichen Uebernahm��usicherungen der betreffenden ausländischen Heimats-behörden zum Gebrauche für die Einbruchsstation in einer Weise beizuschließen, daß diese Abschriften selbst zu integrierenden Bestandtheilen der Zwangspässe (Marschrouten), respective der ursprünglichen Reisepässe werden; wogegen die Originaldocumente wie bisher direct an die Heimatsbehörde des Schülblings einzusenden sein werden.

2. In jenen Fällen, wo die auszuweisenden Personen sich nicht im Besitze von Documenten befinden, die ihre Staatsbürgerschaft zweifellos nachweisen oder bezüglich welcher die Uebernahm��erklärung seitens der ausländischen Behörde noch nicht vorliegt, und daher die Abschiebung vor der Constatirung dieser Verhältnisse nicht erfolgen kann, wird den beider-seitigen Behörden der betheiligten Staaten die schleunigste Erledigung der diesfalls ergangenen Requisitionen zur Pflicht gemacht.

Zusolge hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 21. April d. Z., Z. 4477, wird der Magistrat aufgefordert, sich bei Ausübung von diesfälligen Amtshandlungen genau nach den vorstehenden Bestimmungen zu benehmen.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 23. März 1877, Z. 1181.

Anlässlich eines speciellen Falles beschließt der Gemeinderath, daß in allen Fällen, mo zwar kein directes Vermögensinteresse, wohl aber irgend ein anderes besonderes Privatinteresse eines Gemeinderathsmitgliedes vorliegt, der §. 95 des Gemeindestatutes auf dasselbe anzuwenden ist.

Vom 27. März 1877, Z. 1506.

Der Gemeinderath beschließt die Erbauung einer Wassermesser-Probestation und Adaptirung von Localitäten für das Wasserbezugs-Inspectorat in der Großmarkthalle.

Vom 27. März 1877, Z. 478, 3825, 4930, 5106 und 5131 ex 1876.

Nach dem Antrage der Pferdebahn-Commission, welche auf Grund der mit Gemeinderathsbeschuß vom 12. November 1875, Z. 4209, erhaltenen Ermächtigung mit der Wiener Tramway-Gesellschaft über deren Ansuchen um Einleitung einer Verhandlung wegen Nachlasses eventuell Herabminderung ihrer Abgaben und Lasten in Verhandlung getreten ist, werden unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Vertrages vom 7. März 1868 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der mit Gemeinderathsbeschuß vom 16. Februar 1872, Z. 2432, an Stelle der 5percentigen Abgabe von der Brutto-Einnahme (§. 37) für das Quinquennium 1872 bis incl. 1876 getretene Pauschalbetrag von jährlichen 70.000 fl. ö. W. wird für das Triennium 1878, 1879 und 1880 auf 50.000 fl. ö. W. herabgesetzt. Für das Jahr 1877 ist der Pauschalbetrag von 70.000 fl. zu bezahlen.

2. Der Wr. Tramway-Gesellschaft wird der nach §. 21 des Vertrages zu leistende Beitrag für die Reinigung und Bespritzung der Straßen, für die Entfernung des Schnees auf denselben unter den weiter folgenden Bedingungen vom 1. Mai 1877 an gegen einjährige Kündigung gegen dem nachgelassen, daß sie von diesem Termine an die Schneefäuberung ohne Verführung in den von ihr befahrenen Straßen (mit Ausnahme der Straßen des I. Bezirkes) von Trottoirkante zu Trottoirkante auf ihre alleinigen Kosten besorgt.

3. Die nach §. 38 des Vertrages zu entrichtende Gebühr zum Armenfonde wird unverändert belassen.

4. Bei allen Neu- und Umpflasterungen, welche vom 1. Jänner 1877 an in Ausführung gebracht werden, ist bei Berechnung der nach §. 11 des Vertrages zu leistenden Vergütung auf die Breite der Schienen derart Rücksicht zu nehmen, daß der Wiener Tramway-Gesellschaft bei einem einfachen Geleise das Steinmateriale für eine Pflasterfläche von 7 Schuh 6 Zoll Breite, und bei einem Doppelgeleise von 15 Schuh Breite aufgerechnet wird. Die

Gemeinde wird die Pflasterung der Straßenfahrbahn bis an das Schienengeleise vornehmen und der Wiener Tramway-Gesellschaft den auf sie entfallenden Theil aufrechnen.

5. Auf eine Enthebung von der Verpflichtung zum Ausbau von vertragsmäßigen Linien wird nicht eingegangen.

6. Der Plenarbeschluß vom 3. März 1876, Z. 477 und 540, M. Z. 3066 und 14.037, wird mit dem Bedeuten aufrecht erhalten, daß sich der Gemeinderath auch gegenwärtig weder für, noch gegen eine Concessionsverlängerung aussprechen könne. Er behält sich seine Rechte aus dem Vertrage vom 7. März 1868 bevor und hat gegenwärtig, wo der Vertrag noch 28 Jahre dauert, keinen Anlaß, in eine Revision des Vertrages oder in eine Verlängerung desselben einzugehen.

7. Zur Förderung des raschen Ausbaues der Tramwaylinie zur Hundsthurmerlinie wird der Wiener Tramway-Gesellschaft ein Drittel, d. i. 100.000 fl. von der laut §. 42 des Vertrages erliegenden Caution dann ausgefolgt, wenn der Beginn des Baues dieser Linie commissionell constatirt sein wird.

8. Auf die Aenderung der Pflastermauthgebühr als einer ärarischen Abgabe hat der Gemeinderath keinen Einfluß.

Die Bedingungen, unter welchen der Wiener Tramway-Gesellschaft die Schneefäuberung auf den von ihr befahrenen Straßen übertragen wird, sind folgende:

1. Die Wr. Tramway-Gesellschaft übernimmt die Schneefäuberung ohne Verführung des Schnees in allen von ihr im Wiener Gemeindegebiete befahrenen Straßen mit Ausnahme jener des I. Bezirkes, deren Reinigung gegenwärtig der allgemeinen österr. Transportgesellschaft obliegt.

2. Die Commune Wien erläßt dagegen der Wiener Tramway-Gesellschaft die Beitragsleistung für die Straßenreinigung, Schneefäuberung und Bespritzung mit Ausnahme der Beitragsleistung zu den Kosten für die Straßenreinigung, Schneefäuberung und Bespritzung der von der Wiener Tramway-Gesellschaft befahrenen und derzeit von der allgemeinen österr. Transportgesellschaft gereinigten und bespritzten Straßen im I. Bezirke.

3. Die Schneefäuberung ist in der ganzen Breite der Fahrbahn jeder Straße, d. i. von Kinnfal zu Kinnfal, beziehungsweise bei Straßen, wo auch sogenannte Zwischenplätze, wie beispielsweise auf der Mariabilderstraße, gepflastert sind, von Trottoirfante zu Trottoirfante vorzunehmen.

4. Der Schnee ist in Haufen zu schaufeln, die Kinnfale sind hiebei stets frei zu halten, und ist die Schneelagerung so einzurichten, daß längs der Trottoire freie Durchgänge in genügender Anzahl geschaffen und überhaupt der Wagen- und Personenverkehr nicht gehindert wird.

5. Liegen die Geleise der Pferdebahn von der Verkehrsstraße abseits, so hat die Wr. Tramway-Gesellschaft dem ungeachtet nicht nur ihre Geleise, sondern auch die Straßenfahrbahn in der sub 3 und 4 angegebenen Weise vom Schnee zu säubern.

6. Sobald die Wr. Tramway-Gesellschaft die Nothwendigkeit erkennt, ihre Geleise vom Schnee zu reinigen, wird dieselbe verpflichtet, gleichzeitig auch die Straßenfahrbahn in der angegebenen Breite vom Schnee zu säubern.

Jedenfalls ist die Wr. Tramway-Gesellschaft verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gemeinde die Schneefäuberung der Straße sogleich vorzunehmen.

7. Die Wr. Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, nach Auflösung des Uebereinkommens mit der allg. österr. Transportgesellschaft die Schneefäuberung auf den von ihr befahrenen Straßen des I. Bezirkes unter den gleichen Bedingungen zu übernehmen, ohne daß die Gemeinde Wien ihrerseits zur Uebertragung dieser Arbeit verpflichtet ist.

Sollten neue Pferdebahnlinsen im Wiener Gemeindegebiete entstehen, so hat das vorbezeichnete Uebereinkommen auch auf die Straßen, in welchen diese neuen Pferdebahnlinsen entstanden sind, Anwendung zu finden.

8. Das abzuschließende Uebereinkommen hat vom 1. Mai 1877 an auf unbestimmte Zeit zu gelten und steht beiden Theilen die Auflösung dieses Uebereinkommens gegen gegenseitige ganzjährige Kündigung zu und kann die Kündigung nur am 1. Mai eines jeden Jahres, die erste Kündigung aber nur am 1. Mai 1878 erfolgen.

Nach Auflösung dieses Uebereinkommens treten die diesfälligen Bestimmungen des Vertrages vom 7. März 1868 wieder in Rechtskraft.

Vom 27. März 1877, Z. 496 (vertrauliche Sitzung).

Der Gemeinderath dehnt das mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 26. Juni 1866, Z. 2006, für die Wiener Communallehrer erlassene Verbot des Verkaufes von Schul- und Hilfsbüchern weiters dahin aus, daß sich die Wiener Communal-Volks- und Bürgerschullehrer in Zukunft auch mit dem Verkaufe von Schreib- und Zeichenrequisiten unter gar keiner Bedingung mehr befassen dürfen.

B e r i c h t i g u n g.

In Nr. 2 des Magistrats-Verordnungsblattes muß es auf Seite 44, 7. Zeile von unten heißen: mittelbar der Stadtbauamtsdirection untergeordnet sind.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1877. (Ausgegeben und versendet am 14. Juli 1877.)

Nr. 4.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 2. Jänner 1877,

womit Bestimmungen über die Schneeabräumung auf Reichsstraßen erlassen werden.

(Reichsgesetzblatt vom 12. Mai 1877, Nr. 33.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zur Offenhaltung des Verkehrs nothwendige Schneeabräumung auf den Reichsstraßen obliegt mit dem im §. 9 gemachten Vorbehalte denjenigen Gemeinden und ausgeschiedenen Gutsgebieten, wo solche bestehen, deren Gebiet entweder von der Straße durchzogen wird, oder die nicht mehr als acht Kilometer von der Arbeitsstrecke entfernt sind.

Abweichungen von dieser Bestimmung finden statt, wenn der sich herausstellende Bedarf an Arbeitskräften im Allgemeinen oder an einzelnen Punkten eine Beschränkung zulassen, oder eine Ausdehnung erheischen sollte, oder wo örtliche Verhältnisse, z. B. in Gebirgsgegenden oder an Flüssen, eine Aenderung nöthig machen.

§. 2.

Die zur Schneeabräumung auf jeder Reichsstraße Verpflichteten sind von den politischen Behörden unter Zuziehung der Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) und der mit der Verwaltung öffentlicher nicht ärarischer Straßen betrauten Organe zu ermitteln und in ein Verzeichniß zu bringen, und es ist für jede verpflichtete Gemeinde (Gutsgebiet) eine bestimmte Arbeitsstrecke festzusetzen, auszuzeigen und auszumarken.

Bei der Zuweisung der Straßenstrecken und der Bemessung ihrer Länge ist mit Rücksicht auf die Größe der Bevölkerung der bezüglichen Gemeinden (Gutsgebiete), auf ihre Entfernung von der Arbeitsstrecke und auf die sonstigen Localverhältnisse vorzugehen.

§. 3.

Den zur Schneeabräumung Verpflichteten wird, den Fall des §. 5 ausgenommen, eine Vergütung aus dem Staats-Straßensonde geleistet.

§. 4.

Die Vergütung wird nach dem zur Winterszeit üblichen Taglohne zu Handen der Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) erfolgt.

Der volle Taglohn für die Schneeabräumung darf den für die Verrichtung der gewöhnlichen Straßen-Conservationsarbeiten an der betreffenden Straßenstrecke fixirten Taglohn nicht überschreiten.

Dieser Taglohn gebührt jedoch nur für den ganzen Arbeitstag und für die volle Tagarbeit einer vollkommen arbeitsfähigen Person. Für eine mindere Leistung gebührt nur eine verhältnißmäßige Vergütung.

In die Arbeitszeit wird bei einer Entfernung über eine halbe Stunde die für den Hin- und Rückweg erforderliche Zeit eingerechnet.

§. 5.

Wo die Straße zugleich eine Gasse eines geschlossenen Ortes bildet, hat die Ortschaft, in welcher sich die Straße befindet, die Schneeabräumung auf der Durchzugsstrecke ohne Anspruch auf eine Vergütung zu leisten.

§. 6.

Die Verpflichteten haben den ihnen von den Straßenbau-Organen rücksichtlich der Schneeabräumung zukommenden Aufforderungen genau nachzukommen.

Die Arbeiter müssen mit ihrem eigenen oder von den Verpflichteten beigegebenen Arbeitszeuge versehen sein. Die Verpflichteten haben ihren Arbeitsleuten verläßliche Aufsichtsorgane beizugeben.

§. 7.

Sollten die Verpflichteten der ihnen zugegangenen Aufforderung zur Schneeabräumung nicht nachkommen, oder sollte die Arbeit nicht entsprechend verrichtet werden, so ist die Staatsverwaltung befugt, dieselben zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zu verhalten oder die Schneeabräumung durch wen immer besorgen zu lassen.

Die hiedurch erwachsenen Mehrauslagen haben die Verpflichteten dem Staats-Straßensonde zu vergüten.

§. 8.

Sowohl Beschwerden der Verpflichteten gegen Verfügungen der Straßenbauorgane, als allfällige Klagen der letzteren wider die Verpflichteten sind bei der Gemeinde (dem Gutsgebiete) unmittelbar vorgesetzten politischen Behörde anhängig zu machen, welche darüber die Erhebungen mit Beschleunigung zu pflegen und zu erkennen hat.

§. 9.

Der Staatsverwaltung steht es frei, die Schneeabräumung auf den Reichsstraßen, wenn sie es den öffentlichen Interessen, insbesondere jenen des Staatsschatzes zusagend findet, in eigener Regie oder im Accord oder im Verpachtungswege zu bewirken.

§. 10.

Bereinbarungen über Aversualvergütungen, welche auf Grund des §. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 3. Jänner 1851 (R. G. Bl. Nr. 16), getroffen wurden, können über Ansuchen der betreffenden Gemeinde (des Gutsgebietes) aufgelassen werden.

§. 11.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 3. Jänner 1851 außer Kraft.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt, welche die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen haben.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Kasser m. p.

Preiss m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom
5. Mai 1877,
zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Jänner 1877 (R. G. Bl. Nr. 33) über die Schnee-
abräumung auf Reichsstraßen.
(Reichsgesetzblatt vom 12. Mai 1877, Nr. 34).

(§. 1 des Gesetzes.)

Die Beurtheilung, ob und wann die Nothwendigkeit der Schneeabräumung auf Reichsstraßen vorhanden ist, kommt den Organen des Straßenbaues zu.

Denselben liegt insbesondere ob, unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Verkehrs zu bestimmen, in welcher Breite der Schnee von der Straße abgeräumt werden soll. In der Regel ist die Schneeabräumung auf die Breite eines Wagengeleises mit Ausweichplätzen zu beschränken. An Straßenstrecken, auf welchen ein lebhafterer Verkehr stattfindet, ist dieselbe auf die Breite zweier Wagengeleise, und nur in der Nähe großer Städte auf die ganze Straßenfahrbahn auszudehnen.

Unter Schneeabräumung ist jedoch nicht die Beseitigung der ganzen Schneedecke von der Straße zu verstehen, vielmehr ist mit Rücksicht auf den Schlittenverkehr eine Schneedecke von circa 20 Centimeter zu belassen.

Die Entfernung der zur Schneeabräumung verpflichteten Gemeinden (Gutsgebiete) von den für dieselben festgesetzten Arbeitsstrecken ist nach der wirklich zurückzulegenden Wegestrecke zu berechnen.

(§§. 2 und 4 des Gesetzes.)

Die Zeit, welche bei den über eine halbe Stunde von der Arbeitsstrecke entfernten Gemeinden (Gutsgebieten) für den Hin- und Rückweg in die Arbeitszeit eingerechnet werden muß, ist bei dem im §. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen in Vorhinein zu ermitteln und in das bezügliche Verzeichniß einzutragen.

Der Lohntag ist mit acht Arbeitsstunden zu rechnen; wird nicht der ganze Tag verwendet, so ist die Entlohnung nach Verhältniß der Anzahl der Arbeitsstunden zu leisten.

Die Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) sind verpflichtet, die empfangene Vergütung den Arbeitern unverzüglich auszufolgen.

(§. 5 des Gesetzes.)

Im Sinne des §. 5 des Gesetzes besteht eine Gasse auch dort, wo an der eine Ortschaft durchziehenden Straße zwar keine ununterbrochene Häuserreihe, doch aber Wirthschafts-

und sonstige Gebäude, Hof- und Garteneinfriedungen u. dgl. und allenfalls zwischen denselben hie und da unbedeutende Zwischenräume vorhanden sind.

(§. 6 des Gesetzes.)

Wenn die Schneeabräumung durch die nach §. 2 des Gesetzes ermittelten Verpflichteten bewirkt werden soll, hat der Baubeamte und in dessen Vertretung der Straßenmeister für die ihm zugewiesene Straßenstrecke alle Gemeinden (Gutsgebiete) in deren Terrain die Schneeabräumung vorzunehmen ist, hiezu schriftlich aufzufordern, und ist in dieser Aufforderung die Zeit des Eintreffens der Arbeiter auf der Straßenstrecke, sowie die Zahl der Arbeiter und die Gattung und Menge des mitzubringenden Arbeitszeuges bestimmt zu bezeichnen. Die Vorsteher der Gemeinden (Gutsgebiete) haben den Empfang dieser Aufforderung unter genauer Angabe des Tages und der Stunde schriftlich zu bestätigen und dafür Sorge zu tragen, daß der obigen Aufforderung der Straßenbauorgane pünktlich entsprochen werde.

Den mit der Straßenerhaltung beauftragten Baubeamten und Straßenmeistern liegt ob, die Schneeabräumungsarbeiten zu leiten und zu überwachen.

Zur Aufsicht sind auch Straßeneinräumer streckenweise zu verwenden.

Die Straßenbauorgane haben den Vorstehern der Gemeinden (Gutsgebiete) Verzeichnisse über jede tägliche Leistung zu übergeben, in welchen die Zahl der verwendeten Arbeiter, die Arbeitsstunden und der gebührende Lohn ersichtlich gemacht ist.

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftsverkehrs sind Formulare der an die Gemeinden (Gutsgebiete) zu erlassenden Aufforderung, der von denselben auszustellenden Empfangsbestätigung und der ihnen zu übergebenden Arbeitsverzeichnisse in Druck zu legen und die Baubeamten und Straßenmeister damit zu versehen. Von diesen gedruckten Formularen ist dergestalt Gebrauch zu machen, daß nur die veränderlichen Daten und Namen auszufüllen und die bezüglichen Unterschriften beizufügen sind. Jeder Aufforderung zur Schneeabräumung ist immer auch das von dem Vorsteher der Gemeinde (des Gutsgebietes) auszufüllende Empfangsbestätigungsformulare (Recepisse) beizulegen.

(§. 9 des Gesetzes.)

Wo die Schneeabräumung mittelst des Schneepfluges mit Vortheil bewirkt werden kann, sind Schneepflüge in Anwendung zu bringen und sind zu diesem Behufe wegen Beistellung der Pferde für den Bedarfsfall und über den Preis dieser Beistellung mit Pferdehaltern im Vorhinein bestimmte Vereinbarungen zu treffen.

Kasser m. p.

Preis m. p.

**Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1877,
betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Ottakring
in Niederösterreich.**

(Reichsgesetzblatt vom 12. Mai 1877, Nr. 35.)

Anlässlich der Errichtung eines Bezirksgerichtes in Ottakring (R. G. Bl. 1876, Nr. 24 und 1877, Nr. 24) wird auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 20. November 1876 ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt in diesem Orte aufgestellt, welches seine Amtsthätigkeit am 18. Juni 1877 beginnen wird.

Von diesem Zeitpunkte an werden die Gemeinden Neulerchenfeld und Ottakring aus dem Steueramtsbezirke Hernals ausgeschieden und dem Steueramte in Ottakring zugewiesen.

Preis m. p.

Rundmachung des Handelsministeriums vom 13. Mai 1877,
womit nachträgliche Bestimmungen zur Eichordnung vom 19. December 1872
(R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.
(Reichsgesetzblatt vom 23. Mai 1877, Nr. 38.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), betreffend die neue Maß- und Gewichtsordnung, wird nachstehender, von der k. k. Normal-Messungs-Commission erlassener Nachtrag zur Eichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Chlumecky m. p.

Vierter Nachtrag zur Eichordnung vom 19. December 1871,

Zu §§. 13, 15 und 18.

Die Zulassung von Hohlmaßen für trockene Gegenstände aus gebogenem Holze (Spanmaße) zur Eichung und Stämpelung betreffend.

Hohlmaße für trockene Gegenstände von 1 Liter aufwärts bis 0.5 Hektoliter können auch aus gebogenem Buchen- oder Eichenholze hergestellt werden. Für die Ausführung und Stämpelung dieser sogenannten Spanmaße sind die folgenden Bestimmungen maßgebend.

Bezeichnung und Form.

Bezüglich der Bezeichnung und Form der Spanmaße gelten die in den §§. 12 und 14 der Eichordnung für hölzerne Hohlmaße gleicher Größe enthaltenen Bestimmungen.

Construction.

Die aus Buchen- oder Eichenholz herzustellende Seitenwand (der Span) muß bei Maßen von 0.5 H. mindestens acht, bei Maßen von 1 Liter mindestens 4 Millimeter stark sein, und bei den dazwischenliegenden Maßen eine der Größe entsprechende Stärke haben.

Der Boden kann sowohl aus hartem, als auch aus astfreiem weichem Holze hergestellt werden, und darf bei den Maßen von 0.5 H. $\frac{1}{4}$ H. und 20 L. nicht unter 18, bei den kleineren nicht unter 12 Millimeter stark sein. Am Umfange ist derselbe mit einem Falze zu versehen, der nach der Höhe um $\frac{2}{3}$ der Bodendicke, in der Richtung des Durchmessers um die Dicke des Spanes ausgenommen ist, so daß der Boden mit dem unteren Drittel seiner Dicke bis zur äußeren Oberfläche des Spanes hervortritt und mit den oberen zwei Dritteln derselben sich an die innere Fläche des Spanes dicht anlegt; an letzterer Stelle sind Span und Boden durch Nägel zu verbinden.

Die Maße erhalten einen im Folgenden näher beschriebenen eisernen Beschlag:

Bei dem Maße 0.5 H. besteht der Beschlag aus drei Bandeisenschienen, welche sich an der unteren Fläche des Bodens, in der Richtung der Durchmesser eines regelmäßigen Sechsecks kreuzen, am Rande rechtwinkelig aufgebogen sind und am Spane bis nahe an den oberen Rand desselben aufsteigen. Eine dieser Schienen liegt über der äußeren Verbindungsfuge des Spanes. Die Schienen sind mit dem Boden und dem Spane durch Nägel verbunden, deren Spitzen im Innern umgeschlagen werden. — Am oberen und unteren Rande des Maßes ist ein über die Schienen hinlaufender Reifen aus Bandeisen anzubringen, deren jeder mit den Schienen und dem Spane gleichfalls durch Nägel zu verbinden ist. Ueber die Mündung des Maßes ist in der Richtung des Durchmessers der Verbindungsfuge des Spanes ein eiserner Steg gespannt, dessen Querschnitt einen Halbkreis von 10 Millimeter Halbmesser

bildet und dessen obere ebene Fläche in der Ebene des oberen Randes des Spanes liegen muß. Die umgekröpften Enden des Steges sind auf beiden Seiten mit dem Reifen, der Fugenschiene und dem Spane mittelst durchgehender Nieten verbunden. — Eine eiserne Stange von 12 Millimeter Durchmesser verbindet den Steg mit dem Boden; sie ist mit dem Stege in seiner Mitte vernietet. Am unteren Ende ist die Stange dünner gefeilt, so daß sich der hiedurch gebildete Ansatz auf eine in der inneren Bodenfläche eingelassene Eisenplatte von 25 Millimeter Durchmesser und 4 Millimeter Dicke fest aufsetzt; mit dem unteren dünneren Ende durchdringt die Stange den Boden sowie die drei sich kreuzenden Schienen und ist daselbst vernietet.

Die Maße zu $\frac{1}{4}$ H., 20 L. und 10 L. sind in gleicher Weise wie jenes von 0.5 H. zu beschlagen, nur mit dem Unterschiede, daß der Steg entfällt und zwei am Boden sich unter einem rechten Winkel kreuzende Schienen genügen, von welchen eine wieder über der Verbindungsfuge zu liegen kommt.

Bei den Maßen von 5 L., 2 L. und 1 L. kann der Beschlag in derselben Art, wie bei jenen zu $\frac{1}{4}$ H., 20 L. und 10 L. ausgeführt werden; es genügt jedoch auch eine über die Verbindungsfuge und senkrecht auf die Holzfasern des Bodens laufende Schiene und kann der Bodenreif entfallen.

Das zu den Reifen und Schienen verwendete Bandeisen soll bei dem Halb = Hektoliter nicht unter 1.5, bei den Maßen von $\frac{1}{4}$ H., 20 L. und 10 L. nicht unter 1 Millimeter stark sein, die Breite der Reifen aber bei den größeren Maßen, nicht unter 30 bis 25, bei den 2 und 1 Litermaßen nicht unter 22 Millimeter betragen.

Wenn das Maß mit Handhaben versehen wird, muß eine derselben über der Verbindungsfuge des Spanes liegen und die Befestigung in der Art ausgeführt sein, daß die Nägel im Inneren über eiserne Unterlagsplatten umgeschlagen und vernietet werden. Die Befestigungspunkte sollen nicht in demselben Faserverlaufe liegen, weil hiedurch ein Aufreißen des Spanes durch die Handhaben befördert würde.

Aichung und Fehlergrenzen.

Bezüglich der Aichung und Fehlergrenzen bleiben die im §. 17 der Aichordnung für die hölzernen Hohlmaße enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Stempelung.

Die Stempelung der Spanmaße erfolgt auf der äußeren Wandfläche und der inneren Fläche des Bodens durch Einbrennen der Stempel; ferner, an drei in nahe gleichen Abständen gewählten Stellen; sowohl auf dem oberen Rande des Maßes, als auch am äußeren Umfange über der Stoßfuge von Boden und Span, durch Aufschlagen derselben.

Behufs Anbringung der Stempel über der Stoßfuge von Boden und Span muß der Bodenreif an drei Stellen durch eine kreisförmige Oeffnung durchbrochen sein, deren Durchmesser nicht weniger als 12 Millimeter beträgt.

Zu §. 18.

Die Stempelung der hölzernen Hohlmaße für trockene Gegenstände betreffend.

Die im §. 18 der Aichordnung rücksichtlich der Stempelung des Bodens der hölzernen Hohlmaße für trockene Gegenstände enthaltene Bestimmung wird dahin abgeändert, daß die Stempel nicht auf der äußeren, sondern auf der inneren Fläche des Bodens einzubrennen sind

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 2. Juni 1877,

betreffend die Verwendung von färbigem Papier als Einhüllungsmittel für Confitüren, Caffeefurrogate und andere derartige Genußartikel.

(Reichsgesetzblatt vom 14. Juni 1877, Nr. 43.)

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß gegenwärtig nicht bloß grüne, sondern auch andersfarbige Buntpapiere mit gesundheitsschädlichen Farbmaterien erzeugt, in den Verkehr gebracht und zur Emballage von Genußartikeln verwendet werden, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium aus Sanitätsrücksichten im Nachhange zur Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 54) zu verordnen, daß als Einhüllungsmittel für die verschiedenen Confitüren, Zuckerbäckwerke, Caffeefurrogate und andere derartige Genußartikel nur gewöhnliches weißes oder im Zeug gefärbtes Papier verwendet werden darf, und daß die Verwendung von sonstigen gefärbten Papieren nur als zweites äußeres Umhüllungsmittel und auch als solches nur bei derartigen Genußmitteln zulässig ist, welche bei der Aufbewahrung trocken bleiben, weder erweichen, noch zerfließen und in Folge dessen am Umhüllungsmittel ankleben oder dasselbe durchtränken.

Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

Kasser m. p.

Chlumecky m. p.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. Mai 1877, Z. 11.201,

betreffend einige Abänderungen der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1870, Z. 229, festgesetzten Ordinationsnorm für Medicamenten-Verschreibungen auf Rechnung des Staatschazes oder eines vom Staate verwalteten Fonds.

(Landesgesetzblatt vom 2. Juni 1877, Nr. 13.)

Der Herr Minister des Innern hat sich, wiewohl in dem Ministerialerlasse vom 31. December 1875, R. G. Bl. Nr. 5 und 6, die erforderlichen Weisungen enthalten sind, wie im alten Medicinalgewichte verschriebene Quantitäten von Arzneikörpern in's metrische Gewicht umzusetzen seien, dennoch zur Sicherung eines gleichförmigen Vorgehens veranlaßt gefunden, mit dem Erlasse vom 8. April l. J., Z. 1249, die in den §§. 6 und 7 der mit dem Erlasse vom 21. März 1870, Z. 229 (Rundmachung vom 30. Juli 1870, Z. 18.087, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich XXXII. Stück Nr. 47) hinausgegebenen Ordinationsnorm im alten Medicinalgewichte ausgedrückten Quantitäten einzelner Arzneikörper nach dem metrischen Gewichte wie folgt zu bestimmen:

§. 6, der Zusatz von Zucker zu Pulvern darf höchstens pro dosi 0.35 Gramm betragen.

§. 7, zur Verbesserung des Geschmacks einer Arznei dürfen:

- a) farblose Oblaten;
- b) für eine Flüssigkeitsmenge von 250.00 Grammen entweder Zucker bis zu 8.00 Grammen oder ein billiger Syrup oder mel depuratum bis zu 15.00 Grammen oder Extractum liquiritiae bis zu 1.00 Grammen verschrieben werden.

Bezüglich des §. 14 der Ordinationsnorm wird auf den Ministerialerlaß vom 31. December 1875, N. G. Bl. 1876 Nr. 6, verwiesen.

Zu §. 17 wird bemerkt, daß der Preis für grüne Arzneigläser, deren Verwendung durch die neue Arzneitaxe dort, wo sie zu beschaffen sind, nicht ausgeschlossen ist, nach Punkt 13 der Grundsätze zur Feststellung dieser Arzneitaxe zu ermitteln ist.

Die übrigen Bestimmungen der Ordinationsnorm bleiben in Wirksamkeit.

Indem ich diese Anordnungen hiemit verlautbare, sehe ich mich veranlaßt, die weiteren Bestimmungen der h. ä. Kundmachung vom 30. Juli 1870, Z. 18.087, abzuändern, wie folgt:

In Betreff jener Arzneiformeln (sogenannte Normalformeln), welche im Anhange zu dem oben bezogenen Ministerialerlasse mit der h. ä. Kundmachung vom 30. Juli 1870, Z. 18.087, aufgestellt und bezüglich deren bestimmt wurde, daß sie bei Arzneiverschreibungen auf Kosten öffentlicher Fonde der Kürze halber mit ihrer Aufschrift unter Beifügung der zu verabfolgenden Dosis bezeichnet werden können, wird bemerkt, daß bei dem Umstande, als ein Theil derselben ohnehin in der österreichischen Pharmacopöe enthalten, ein anderer Theil aber veraltet und nur selten im Gebrauche ist, von der Aufstellung derartiger Formeln fernerhin Umgang genommen wird. Es werden daher in Zukunft alle Arzneien, für deren Zusammensetzung nicht schon die österreichische Pharmacopöe bestimmte Normalformeln aufstellt, mittelst Magistralformeln zu verschreiben sein.

Die Bezeichnung „Dosis“ ist weiterhin in Zukunft zu vermeiden, und sind die einzelnen Quantitäten der einzelnen Medicamente wie die Bestandtheile derselben auf den Recepten genau anzugeben.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. Juni 1877, Z. 15.175.

(Landesgesetzblatt vom 23. Juni 1877, Nr. 14.)

Im Nachhange zu dem in den Landesgesetz- und Verordnungsblättern für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Nr. 40 vom Jahre 1875 und Nr. 6 vom Jahre 1876 am 30. März 1875, Z. 8342, und 6. März 1876, Z. 6067 kundgemachten Reise- und Geschäftsplane für die Controlcommissionen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Controlbezirk Bruck a. d. Leitha, unter Aufrechthaltung der dormaligen Controlstage, in die Controlbezirke Bruck a. d. Leitha und Hainburg getheilt wird und haben als Controlstage für die Controlstation Bruck a. d. Leitha der 27. und 28. October, für die Controlstation Hainburg der 29. October zu gelten.

Erlaß der Baudeputation für Wien vom 2. März 1877, Z. 21,
M. Z. 52.954,

die Herstellung des Trottoirs bei einem Umbaue betreffend.

Ueber den Recurs des Wiener Magistrates gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 6. Juni 1876, Z. 55/B. D., womit der Beschwerde der priv. österr. Nationalbank, wegen verweigerten Ersatzes für die vom Stadtbauamte ausgehobenen und anderweitig verwendeten Trottoirsteine zur Wiederherstellung des Trottoirs vor dem Hause Nr. 3 in der Bankgasse, beziehungsweise wegen aufgetragener Legung eines neuen Trottoirs vor diesem Hause, Folge gegeben wurde, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern, laut Erlasses vom 21. Februar l. J., Z. 15.563 unter Abänderung der bezogenen Entscheidung zu erkennen befunden, wie folgt:

Da im Sinne des §. 21 der Wiener Bauordnung nur der Erbauer eines neuen Gebäudes zur Herstellung eines neuen Trottoirs auf eigene Kosten verpflichtet erscheint, in dem vorliegenden Falle es sich dagegen um keinen Neu-, sondern nur einen Umbau handelt, als welcher dieser Bau auch in der Baubewilligung bezeichnet wurde, kann die privilegierte österr. Nationalbank auch nur zur ordentlichen Herstellung des vorschriftsmäßigen Trottoirs, beziehungsweise des, in Folge der Ausführung aufgerissenen oder beschädigten Pflasters in Gemäßheit der Bestimmung des §. 73 der Bauordnung verhalten werden und muß zu diesem Behufe die Wiederverwendung der noch benützbaren Steine des vor dem umgebauten Hause Nr. 3 in der Bankgasse bereits bestandenen Trottoirs als zulässig erkannt werden.

Was den von der priv. österr. Nationalbank gestellten, von dem Wiener Magistrate aber verweigerten Ersatz für die aus Anlaß des Umbaues des erwähnten Hauses vom Stadtbauamte weggeführten und anderweitig verwendeten Trottoirsteine anbelangt, so muß es der Nationalbank überlassen werden, diesen Ersatzanspruch gegenüber der Commune Wien im Civilrechtswege weiter zur Geltung zu bringen.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Anschluß der Beilagen des Berichtes vom 11. October v. J., Z. 200.150 zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Circular-Verordnung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums, vom 7. April
1877, Abth. 2, Nr. 770, Statth. Z. 13.334, M. Z. 121.092,

wonach an die Stelle des gegenwärtigen Textes des §. 130 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze eine neue Textirung zu treten hat.

Nach gepflogenem Einvernehmen mit den beteiligten k. k. und k. ungarischen Ministerien verordnet das Reichs-Kriegsministerium mit Bezug auf die Circularverordnung vom 24. August 1875, Abth. 2, Nr. 5646 (Normal-Verordnungsblatt 31, Stück-Nr. 122), daß an die Stelle des gegenwärtigen Textes des §. 130 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze folgende Neutextirung zu treten hat.

Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung mittelst Prüfung.

1. Prüfungsgegenstände:

- A. Sprachen,
- B. Geographie,

- C. Geschichte,
- D. Naturgeschichte,
- E. Physik,
- F. Chemie,
- G. Mathematik.

2. Die Prüfung wird nach freier Wahl der Examinanden in einer an den öffentlichen Mittelschulen der österr. ungar. Monarchie als Unterrichtssprache gesetzlich eingeführten Sprache (Hauptsprache) abgelegt.

3. Die sprachliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Sprachen, auf die Hauptsprache und eine zweite Sprache.

Als zweite Sprache hat nach freier Bestimmung des Examinanden zu gelten: entweder eine andere der unter 2 bezeichneten Landessprachen der österr. ung. Monarchie oder eine der fremden Sprachen: französisch, englisch, lateinisch.

Die Prüfung in jeder Sprache zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

4. Anforderungen in den einzelnen Gegenständen.

A. Sprachen.

Hauptsprache: Grammatikalische und stylistische Correctheit, Sicherheit und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache für Gegenstände innerhalb der Vorstellungskreise, deren Beherrschung der Examinand durch die Prüfung darlegen soll. Durch die Lectüre gewonnene Charakteristik der vorzüglichsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen. Einige Bekanntschaft mit der neueren Literatur auf Grund der Lectüre einzelner Hauptwerke.

Bei der schriftlichen Prüfung wird dem Examinanden ein, seinem Gedankenkreise und dem erforderlichen Bildungsgrade angemessenes Thema zur freien Bearbeitung aufgegeben. Die mündliche Prüfung betrifft in Ansehung der Grammatik vornehmlich solche Punkte, zu deren Vornahme der vom Candidaten gelieferte Aufsatz zunächst Anlaß bietet, insbesondere die Lehre vom Satze und den Satzzeichen.

Zweite Sprache.

a) Landessprache nach Punkt 2: Grammatikalische und stylistische Correctheit, Sicherheit und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache für Gegenstände innerhalb der Gedankenkreise, welche beim Sprachunterrichte in den Mittelschulen gewöhnlich bearbeitet werden. Im Uebrigen wie bei der Hauptsprache.

b) Französisch oder englisch: Verständniß französischer oder englischer Schriftwerke auf Grund ausreichender grammatikalischer und lexikalischer Kenntniß; aus der Lectüre gewonnene Bekanntschaft mit einigen der wichtigsten Werke der betreffenden Literatur; Leichtigkeit und Sicherheit im (mündlichen) Uebersetzen prosaischer Stücke aus dem Französischen oder Englischen, Correctheit im (schriftlichen) Uebertragen einer Aufgabe mäßiger Schwierigkeit in das Französische oder Englische.

c) Lateinisch: Sicherheit und Fertigkeit in Uebersetzung römischer Schriftsteller, vornehmlich Prosaiter (Cäsar, Livius, Cicero, Tacitus) auf Grund genauerer grammatikalischer Kenntniß der lateinischen Sprache. Bekanntschaft mit der römischen Literatur in ihren bedeutendsten Erscheinungen, Correctheit im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache bei Uebertragung eines prosaischen Stückes in dieselbe.

B. Geographie.

Kenntniß der Elemente der mathematischen Geographie. Kenntniß der topischen und politischen Geographie Europa's; insbesondere der geographischen Verhältnisse der österr. ung. Monarchie. Bekanntschaft mit den wichtigeren geographischen Verhältnissen der übrigen Welttheile.

Geographische Skizzirung aus dem Gedächtniß: Gestalt der europäischen Staaten, Lauf der größeren Flüsse, Hauptrichtung der Gebirgszüge, Lage der wichtigsten Orte.

C. Geschichte.

Kenntniß der Hauptbegebenheiten der Völkergeschichte nach ihrem pragmatischen Zusammenhang, insbesondere der neueren und neuesten Zeit. — Uebersichtliche Kenntniß der Culturgeschichte. Genauere Kenntniß der Geschichte von Oesterreich-Ungarn.

D. Naturgeschichte.

Uebersichtliche (systematische) Kenntniß der Thier- und Pflanzengruppen auf Grund der Bekanntschaft mit den wichtigsten Thatfachen aus ihrer Anatomie, Physiologie und Morphologie. Kenntniß der Formen und Eigenschaften der wichtigeren Mineralien, sowie der belangreichsten Thatfachen aus dem Gebiete der Gebirge.

E. Physik.

Verständniß der wichtigsten Naturerscheinungen, insbesondere klare Auffassung des empirischen Theiles, mathematische Begründung nur so weit, als hiezu Elementarmittel ausreichen.

F. Chemie.

Verständniß der chemischen Geseze. Kenntniß der wichtigsten Grundstoffe und ihrer Verbindungen, des Vorkommens, sowie der Bedeutung derselben für die Natur und für die Industrie.

G. Mathematik.

Gründliche Kenntniß der gesammten elementaren Mathematik, Geübtheit in Anwendung derselben.

a) Arithmetik und Algebra bis einschließlich der Gleichungen zweiten Grades mit Einer Unbekannten, der arithmetischen Progressionen I. Ranges und der geometrischen Progressionen.

b) Geometrie, Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, Haupteigenschaften der Kegelschnittslinien.

c) Projectionslehre und ihre Anwendung auf Schattenlehre. Die mathematische Prüfung ist schriftlich und mündlich; die schriftliche erstreckt sich nur auf den praktischen Theil.

Die Bestimmungen des neu textirten vorerwähnten Paragraphes treten mit 1. Juni 1877 in Wirksamkeit und es wird der zur Einlage in die Instruction zur Ausführung der Wehrgeseze in Couponform gedruckte Text mittelst des Verordnungsblattes der vierteljährigen Berichtigungen hinausgegeben werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. April 1877, Z. 8048,
M. Z. 94.666,

wonach von der Beiziehung der Katastral - Vermessungsorgane zu den commissionellen Erhebungen für Zwecke der Anlegung der Eisenbahnbücher künftig Umgang genommen werden soll.

In dem unterm 14. November 1874, Z. 30.928 intimirten Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1874, Z. 3443/M. J. wurde rücksichtlich der Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, betreffend die Anlage von Eisenbahnbüchern bemerkt, daß die Commissionen zur Bornahme der betreffenden Localerhebungen aus dem Bezirkshauptmann, beziehungsweise dem von ihm bestellten Stellvertreter, dann den nöthigen Katastral-Vermessungsorganen und endlich aus denjenigen Organen der betreffenden Eisenbahnbau-Unternehmung zu bestehen haben, welche diese nach an sie erfolgter Verständigung von Tag und Stunde der Commission hiezu delegiren.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat sich nun laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. v. M., Z. 2218, bezüglich der Mitwirkung der Katastral-Vermessungsorgane bei Anlegung der Eisenbahnbücher dahin geäußert, daß es im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Justizministerium bereits alle jene Zugeständnisse gemacht habe, welche ohne wesentliche Beirrung der Evidenzhaltung des stabilen Katasters und der Operationen zum Zwecke der Grundsteuerregulirung zulässig sind.

Diese Verfügungen erstrecken sich auf die Benützung der Katastraloperate seitens der Eisenbahngesellschaften, auf die Ueberprüfung und Beglaubigung der von denselben angefertigten Copien der Originalmappen des Katasters und auf die Durchführung der bei den Localerhebungen zur Ermittlung der Eisenbahngrundstücke wahrgenommenen Aenderungen in den Katastraloperaten.

Hiernach sei die Intervention der Katastralorgane bei den gedachten Localerhebungen nicht vorgesehen, erscheine aber auch zum Zwecke der Uebereinstimmung des Katasters mit den Eisenbahnbüchern nicht erforderlich, weil die Berichtigung der Katastraloperate, beziehungsweise die Durchführung der bei den mehrgedachten Localerhebungen wahrgenommenen Aenderungen, lediglich auf Grund der diesfälligen Mittheilungen bewirkt wird.

Wenn auch in dem obcitirten hohen Erlasse vom 10. October 1874, Z. 3443/M. J. nur die Beiziehung der nöthigen Katastral-Vermessungsorgane zu den fraglichen Localerhebungen angeordnet worden war, so fand doch das hohe k. k. Ministerium des Innern zur Hintanhaltung einer Verallgemeinerung dieser Bestimmung und der sich daraus ergebenden Hemmnisse in den Operationen der Grundsteuerregulirung und Evidenzhaltung sich veranlaßt, mit dem obigen hohen Erlasse zu bestimmen, daß von der Beiziehung der Katastral-Vermessungsorgane zu den commissionellen Erhebungen für Zwecke der Anlegung der Eisenbahnbücher künftig Umgang genommen werde, und daß an deren Stelle als Sachverständige die bei den bezüglich Eisenbahnen in Verwendung stehenden Ingenieure, eventuell die autorisirten Privattechniker verwendet werden.

Erlaß der Baudeputation für Wien vom 27. April 1877, Z. 132,
M. Z. 114.738,

Schadenersatzansprüche aus Anlaß einer Niveauabgrabung betreffend.

In dem mit Indorsat des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1876, Z. 8575 zur Amtshandlung herabgelangten Majestätsgesuche des Fr. Sch., Hausbesizers Nr. 1144, Wieden, Dr. Nr. 118 auf der Himbergerstraße im X. Bezirke, wird von demselben über die anlässlich der von der Commune Wien genehmigten Niveauabgrabung in der Himbergerstraße seinem obgedachten Hause angeblich zugegangenen Beschädigungen Beschwerde geführt und um Veranlassung der ehesten Austragung dieser Angelegenheit, sowie Schadloshaltung für den zugeführten Schaden gebeten.

Diesem Majestätsgesuche liegen zum Grunde das Magistratsdecret vom 26. August 1875, Z. 218.881, in welchem die in der Himbergerstraße ausgeführte Niveauherstellung als im Interesse des öffentlichen Verkehrs erfolgt bezeichnet und eine hierauf gegründete Verpflichtung der Commune Wien zum Ersatze eines etwaigen Schadens abgelehnt, gleichzeitig dem Fr. Sch. unter Zurückweisung seiner diesfälligen Beschwerden und Anträge anheim gegeben wird, nicht nur sobald die Niveauherstellung in der Himbergerstraße bis an die Hausflucht vorgenommen sein wird, die erforderlichen Adaptirungen an der obigen Realität auf eigene Kosten vorzunehmen, sondern auch binnen längstens 14 Tagen einen Hauscanal in vorschriftsmäßiger Weise herstellen zu lassen; weiters der mit Magistratsdecret vom 13. Mai 1876, Z. 189.342 intimirte, nach §. 86 des Wr. Gemeindestatuts gefasste Beschluß des Wr. Gemeinderathes vom 21. April 1876, Z. 1180/G. R., womit die von Fr. Sch. erhobene Beschwerde wegen der vorgenommenen Niveauabgrabung in der Himbergerstraße und der angeblich hiedurch herbeigeführten Entwerthung seines Hauses gleichfalls zurückgewiesen, dagegen der Auftrag zur Herstellung eines vorschriftsmäßigen Trottoirs vor dem Hause Nr. 1144, in Rücksicht auf die durch die Straßenabgrabung geschaffenen Niveauverhältnisse dahin modificirt wurde, daß das Trottoir vor obigem Hause seinerzeit, wenn es die Niveauverhältnisse erlauben, vom Hauseigentümer herzustellen, endlich ein ordnungsmäßiger Hauscanal in kürzester Frist in Ausführung zu bringen sein werde.

Insoferne nun das mit Indorsat des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni v. J., Z. 8575 zur Amtshandlung anhergelangte Majestätsgesuch des Fr. Sch. im Sinne des §. 89 der Wr. Bauordnung als Recurs gegen die mit dem Magistratsdecrete ddo. 13. Mai 1876, Z. 189.342 intimirte Entscheidung des Gemeinderathes der Stadt Wien vom 21. April 1876, Z. 1180/G. R. zu betrachten ist, findet die Wr. Baudeputation, welcher der vom Magistrat unterm 30. September 1876, Z. 150.498 an die k. k. Statthalterei erstattete Bericht zur weiteren Erledigung abgetreten wurde, in der Ergänzung, daß der Commune Wien nach §. 64 des Wr. Gemeindestatutes in Handhabung der Localpolizei die Obforge für die Erhaltung der Straßen und Wege, wie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf denselben obliegt, die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus nach §. 87 alinea 3 der Wr. Bauordnung der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehalten ist und auf dieser gesetzlichen Basis die Niveauregulirung der Himbergerstraße nach einem vom technischen Standpunkte aus als zweckmäßig anzuerkennenden Projecte im allgemeinen öffentlichen Interesse in Ausführung gebracht wurde, in weiterer Erwägung des Umstandes, daß von der angeordneten Vornahme von Adaptirungen an der Realität Nr. 1144, beziehungsweise der Herstellung eines Trottoirs vor derselben durch den Beschluß des Gemeinderathes der Stadt Wien vom 21. April 1876, Z. 1180/G. R. vorläufig und insoweit bis dies die Niveauverhältnisse erlauben werden, Abstand genommen worden ist; endlich in der Erwägung, daß die Erbauung eines Hauscanales

im Hinblick auf die mittlerweile erfolgte Herstellung eines Hauptunrathscanales in der Simbergerstraße durch die Bestimmungen des §. 60 der Wr. Bauordnung gesetzlich begründet erscheint, der Beschwerde des Fr. Sch. wider die mehrcitirte Entscheidung des Wr. Gemeinderathes vom 21. April 1876, Z. 1180/G. R. keine Folge zu geben und denselben mit seinen Schadenersatzansprüchen gegen die Commune Wien auf den Civilrechtsweg zu verweisen.

**Erlaß der Baudeputation für Wien vom 5. Mai 1877, Z. 123,
M. Z. 111.245,**

die Unterfangung einer Mauer anlässlich einer Niveauregulirung betreffend.

Die Baudeputation für Wien hat dem Recurse des L. A. wider die Entscheidung des Wr. Magistrats vom 22. October 1875, Z. 201.160, womit dem genannten Recurrenten anlässlich der Niveauregulirung in der Theresianumgasse im IV. Bezirke die Unterfangung der Garten-Parapetmauer seines daselbst befindlichen Hauses Nr. 4 auf eigene Kosten binnen drei Tagen aufgetragen, eventuell im Weigerungsfalle die Ausführung der erforderlichen Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Recurrenten durch das Stadtbauamt angedroht und die Tragung der Kosten der Unterfangung der in Rede stehenden Garten-Parapetmauer von der Commune abgelehnt wurde, keine Folge zu geben befunden, nachdem der Commune Wien gemäß §. 64 des Wr. Gemeindestatuts in Handhabung der Localpolizei die Obsorge für die Erhaltung der Straßen und Wege, wie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf denselben obliegt, die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus nach §. 87 alinea 3 der Wr. Bauordnung der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehalten ist, auf dieser gesetzlichen Basis auch die Regulirung der Theresianumgasse nach einem vom technischen Standpunkte aus zweckmäßig erscheinenden Projecte beschlossen wurde und sich bei Ausführung dieser Regulirung an der Garten-Parapetmauer des Hauses Nr. 4 Vorgebrechen gezeigt haben, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse der Magistrat nach §. 85 der Wr. Bauordnung zu verfügen ebenso berechtigt als verpflichtet angesehen werden muß.

**Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 16. Mai 1877,
Z. 2474, M. Z. 118.881,**

über die Regelung des Vorganges der politischen Behörden bei Beschwerden gegen ihre Entscheidungen an den Verwaltungsgerichtshof oder an das Reichsgericht bei den in den Wirkungskreis des k. k. Ackerbauministeriums einschlägigen Beschwerdefällen.

Der Herr Ackerbauminister hat mit dem Erlasse vom 30. April l. J., Z. 424/A. M. angeordnet, daß jene Weisung, welche vom Herrn Minister des Innern mit dem Erlasse vom 2. März l. J., Z. 837/M. J. wegen Regelung des Vorganges der politischen Behörden bei Beschwerden gegen ihre Entscheidungen an den Verwaltungsgerichtshof oder an das Reichsgericht erlassen wurde, auch bei allen in den Wirkungskreis des k. k. Ackerbauministeriums einschlägigen Beschwerdefällen einzuhalten ist und nur zu dem Punkte 6. der erwähnten Weisung, welcher von dem vorzulegenden Actenverzeichnisse handelt, noch Folgendes beigefügt:

Die einzelnen Actenstücke sind mit den betreffenden Nummern des Actenverzeichnisses zu versehen. Werden in Angelegenheiten des Wasserrechtes Wasserkarten vorgelegt, so haben die-

selben die im §. 10 der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkartensammlung vorgeschriebene Signatur zu erhalten, damit sie seiner Zeit wieder an der betreffenden Stelle in die Sammlung der Wasserkarten eingelegt werden können.

Dieser Vorgang ist auch dann einzuhalten, wenn aus anderen Anlässen, insbesondere bei Ministerialrecursen Acten vorgelegt werden.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 26. Mai 1877,
Nr. 2678, M. Z. 128.976, zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für
Landesvertheidigung vom 19. Mai l. J., Z. 3390,

über die Regelung des Vorganges der politischen Behörden bei Beschwerden gegen ihre Entscheidungen an den Verwaltungsgerichtshof oder an das Reichsgericht bei den den Wirkungskreis des Ministeriums für Landesvertheidigung betreffenden Angelegenheiten.

Mit dem h. o. Erlasse vom 7. März l. J., Z. 1039/P. wurden die Weisungen bekannt gegeben, welche der Herr Minister des Innern mit dem Erlasse von 2. März d. J., Z. 857/M. J. wegen Regelung des Vorganges der politischen Behörden bei Beschwerden gegen ihre Entscheidungen an den Verwaltungsgerichtshof oder an das Reichsgericht erlassen hat.

Der gleiche Vorgang ist auch in allen jenen Fällen zu beobachten, in welchen eine politische Verwaltungsbehörde in einer den Wirkungskreis des Ministeriums für Landesvertheidigung betreffenden Angelegenheit vor dem Verwaltungsgerichtshofe oder Reichsgericht belangt wird, mit dem einzigen Unterschiede, daß die angeordneten Vorlagen und Anzeigen nicht an das Ministerium des Innern, sondern an das Ministerium für Landesvertheidigung zu gelangen haben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juni 1877, Z. 15.055,
M. Z. 131.956,

Vorschrift

betreffend die Evidenzhaltung der Impfungen der Findelkinder der n. ö. Landes-
Findelanstalt.

1. Die Findlinge der n. ö. Landes-Findelanstalt sind im Verlaufe ihres ersten Lebensjahres der Schutzpockenimpfung zuzuführen.

2. Dieselbe erfolgt entweder in der n. ö. Landes-Findelanstalt oder es ist dieselbe durch die leibliche Mutter oder durch die betreffenden Pflegeparteien zu veranlassen.

3. Ist die Impfung in der Landes-Findelanstalt erfolgt, so wird die Vornahme derselben in dem Liquidationsbuche dieser Anstalt, sowie auf dem Findlingsbogen des betreffenden Kindes mit den Worten:

„Mit Erfolg geimpft in der n. ö. Landes-Findelanstalt am.....“
ersichtlich gemacht.

4. Wird ein Kind im ungeimpften Zustande aus der Findelanstalt in die auswärtige Pflege gegeben, so werden auf dem Findlingsbogen die Worte „nicht geimpft“ angemerkt und tritt in diesem Falle an die leibliche Mutter oder an die Pflegepartei die Pflicht heran, das Kind im Laufe seines ersten Lebensjahres impfen zu lassen.

5. Die außerhalb der Findelanstalt erfolgte Impfung eines Findlings hat der betreffende öffentliche Impfarzt auf dem Findlingsbogen folgendermaßen anzumerken:

„Fortlaufende Nummer des Impfungs-Journals“

„Mit gutem Erfolge oder ohne Erfolg geimpft“

„Ort und Tag der Impfung, Name des Impfarztes“.

Auf Grund dieser Anmerkung wird von der Direction der n. ö. Landes-Findelanstalt die Eintragung im Liquidationsbuche dieser Anstalt vorgenommen.

6. Hat ein Findling im Laufe des ersten Lebensjahres die Blatternkrankheit überstanden, so ist dies von dem öffentlichen Impfarzte am Findlingsbogen in kürzester Form anzumerken.

7. Desgleichen ist vom öffentlichen Impfarzte, falls die Impfung eines Findlings wegen Krankheit desselben oder aus irgend einem anderen Grunde im ersten Lebensjahre unterblieben wäre, der Grund dieser Unterlassung in der allerkürzesten Form am Findlingsbogen anzumerken.

8. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hat zur Folge, daß die Verpflegungsgebühren für den betreffenden Findling bis zur Nachweisung der in den Punkten 5, 6 und 7 geforderten Atteste nicht ausbezahlt, und daß überdies auch die Remuneration von zehn Gulden, welche den Pflegeeltern bei erreichtem ersten Lebensjahre des Findlings zugesprochen ist, nicht erfolgt, und daß unter Umständen der betreffende Findling der Pflegepartei abgenommen wird.

Ueber Anfragen von Seite mehrerer Firmen: ob es auch nach der obligatorischen Einführung des Metermaßes gestattet sei, gespulte Zwirne mit der Angabe ihrer Länge nach Ellen oder Yards sowohl zu exportiren, als auch zu verkaufen? hat der Herr k. k. Handelsminister laut Erlasses vom 25. März l. J., Z. 34.716 (Statth. int. vom 9. April l. J., Z. 10.359, Mag. Z. 87.589), auf den Art. V des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16, 1872, zu verweisen befunden, wornach vom 1. Jänner 1876 an das metrische Maß ausschließlich im öffentlichen Verkehre anzuwenden ist, und bemerkt, daß, wenn eine Bezeichnung der Spulenzwirne mit einem nicht metrischen Längenmaße im Verkehre gebraucht würde, eine solche allerdings gegen die Bestimmung dieses Gesetzes verstoße.

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 7. Mai 1877, Z. 17.322 (intimirt mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Mai 1877, Z. 14.262), bestimmt gefunden zu verfügen, daß es bei der Versendung des Marienbader Mineralwassers von der mit Ministerialerlaß vom 26. März 1852, Z. 22.873, eröffnet mit Statthaltereierlaß vom 19. April 1852, Z. 10.842, angeordneten Ausprägung der Jahreszahl der Füllung und des Namens der Quelle auf der Zinnkapsel abzukommen habe, daß dagegen an der Innenfläche des Korkes sowohl die Zeit der Füllung (Jahr und Monat, z. B. 1877/10, 1877/12) als das Brunnenzeichen ersichtlich zu machen sei.

Gleichzeitig hat das hohe Ministerium eröffnet, daß an die Marienbader Brunnenverwaltung die Weisung ergangen ist, Vorkehrungen zu treffen, um für die Zukunft das Wasser des Kreuzbrunnens in einem vorwurffreien Zustande in den Verkehr zu bringen.

(Mag. Z. 122.195.)

Im XV. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1887 ist unter Nr. 40 das Gesetz vom 17. Mai 1877, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlag für das Jahr 1877 enthalten.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 2. März 1877, Z. 560 (Waisencommission).

In Betreff der Speiseordnung für die städtischen Waisenhäuser wird beschlossen:

1. Die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. August 1862 genehmigte Speiseordnung für die städtischen Waisenhäuser bleibt aufrecht.

2. Den erwachsenen Mitgliedern der Familie des Waisenvaters, sowie den Anstaltsbediensteten wird für jeden Tag $\frac{1}{4}$ Liter Milchcaffee bewilliget.

3. Das Rindfleisch ist nach dem Ausmaße von 8.75 Dekagramm für jedes Kind (die Kinder der Waisenväter unter 14 Jahre dazu gerechnet) und von 17 Dekagramm für jede erwachsene zu verpflegende Person zu berechnen und in Kilogrammen mit Weglassung der Dekagramme zu bestellen.

4. Die Bestellung von Fleisch hat mittelst des Bestellungsbüchels zu geschehen, in welches täglich nebst der Quantität des Fleisches und der Gattung auch der Stand der am nächsten Tage auszuspeisenden Individuen einzusetzen ist.

5. Bei der Fleischbestellung ist sich hinsichtlich der Gattung genau an die Vorschrift der Speiseordnung zu halten und dürfen außer den genehmigten Gattungen von Rind- und Kalbfleisch keine anderen bezogen oder verrechnet werden.

6. Jede mit der genehmigten Speiseordnung und diesen Bestimmungen nicht im Einklange stehende, bisher ungebührlich geschehene Verabfolgung in der Kost für Rechnung des allgemeinen Versorgungsfondes hat zu unterbleiben.

Vom 26. März 1877 (Friedhofskommission).

Z. 5526 ex 1876. Aus Anlaß eines speciellen Falles wird der Magistrat angewiesen, in Zukunft alle Gesuche um die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Einfriedung mehrerer eigener Gräber am Centralfriedhofe dem Gemeinderathe zur Schlußfassung vorzulegen.

Z. 974, 978, 1137 ex 1876, 1412 ex 1877. Die Herstellung von vorrätigen Gräften am Centralfriedhofe, und zwar von 5 einfachen und 2 Doppelgräften wird im Principe genehmigt und der Magistrat beauftragt, zu diesem Behufe vorläufig eine Offertverhandlung durchzuführen.

Vom 5. Juni 1877, Z. 2467 (vertrauliche Sitzung).

Der Gemeinderath beschließt:

1. Das Offert des Steinmetzmeisters Eduard Hauser für Herstellung vorrätiger Gräfte (G. R. B. vom 26. März l. J., Z. 1412) am Centralfriedhofe für 3 Jahre wird genehmigt und ihm dieselbe für eine einfache Gruft um den Kostenpreis von 280 fl. und für eine Doppelgruft um den Preis von 390 fl. exclusive Grund übertragen.

2. Diese Gräfte sind dem Publicum um den Preis von 700 fl. für eine einfache und von 1200 fl. für eine Doppelgruft inclusive Grund zu überlassen.

Vom 6. April 1877, Z. 1253.

In Folge Antrages des Gemeinderathes Freißler wird nach dem Antrage des Magistrates für städtische Schulbauten größerer Gattung eine zweijährige Bauzeit als Regel normirt.

Vom 10. April 1877, Z. 1662.

Der Gemeinderath beschließt, der vom Statthalter in seiner Zuschrift vom 6. April 1877, Z. 9877, gestellten Anforderung, daß für die augenblickliche Unterbringung der in Wien erkrankenden, wenn auch nicht nach Wien oder nach Niederösterreich zuständigen armen Geisteskranken von der Gemeinde Wien in solange Vorsoorge getroffen werde, bis die Kranken ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen oder in eine andere Verpflegung übernommen werden können, ohne Anerkennung einer hiefür bestehenden Rechtsverbindlichkeit und unpräjudicirlich der Austragung dieser Frage im ordentlichen Instanzenzuge, sowie unter Vorbehalt der Ersatzansprüche gegen die zur Zahlung der Verpflegskosten verpflichteten Personen, Fonde oder Anstalten nachzukommen und den Herrn Bürgermeister zu ersuchen, diesbezüglich das Entsprechende zu veranlassen.

Vom 17. April 1877, Z. 605.

Der Rechnungsabschluß des Johannesspital-Stiftungsfondes pro 1875 wird zur Kenntniß genommen.

Ferner wird nach dem Magistratsantrage beschlossen:

Seitens der k. k. niederösterreichischen Statthalterei ist die Zustimmung zu erwirken, daß bei allen jenen Stiftungen, welche einen den Betrag von 70 fl. übersteigenden Cassarest ausweisen, dieser zum Ankaufe von Communal-Anlehensobligationen oder Papierrente verwendet werden kann, und daß dadurch eine Fructificirung der bei den einzelnen Stiftungen bestehenden Cassareste vorgenommen werde.

Nach erfolgtem Ankaufe der erwähnten Werthpapiere ist von der städtischen Buchhaltung eine detaillirte Nachweisung darüber vorzulegen, ob und bei welchen Stiftungen vielleicht schon jetzt die fructificirten Beträge nach Zulässigkeit der stiftbrieflichen Bestimmung zur Vermehrung der Stiftplätze verwendet werden können, wonach die Genehmigung des Gemeinderathes und der k. k. Statthalterei einzuholen ist.

Vom 17. April 1877, Z. 604.

Der Rechnungsabschluß des Großarmenhaus-Stiftungsfondes pro 1875 wird zur Kenntniß genommen.

Ferner wird beschlossen:

Seitens der k. k. niederösterreichischen Statthalterei ist die Zustimmung zu erwirken, daß bei allen jenen Stiftungen, welche einen den Betrag von 70 fl. übersteigenden Cassarest ausweisen, dieser zum Ankaufe von Communal-Anlehensobligationen verwendet werden kann und daß dadurch eine Fructificirung der bei den einzelnen Stiftungen bestehenden Cassareste vorgenommen werde.

Nach erfolgtem Ankaufe der erwähnten Werthpapiere ist von der städtischen Buchhaltung eine detaillirte Nachweisung darüber vorzulegen, ob und bei welchen Stiftungen vielleicht schon jetzt die fructificirten Beträge nach Zulässigkeit der stiftbrieflichen Bestimmung zur Vermehrung der Stiftplätze verwendet werden können, wonach die Genehmigung des Gemeinderathes und der k. k. Statthalterei einzuholen ist.

Vom 17. April 1877, Z. 1659.

Die Stadt Wien theilt sich zum dritten Theile an den zur vollständigen Durchführung der Donauregulirung bis Fischamend erforderlichen weiteren Kosten, welche mit sechs Millionen Gulden österr. Währung veranschlagt wurden, und zwar unter den gleichen Bedingungen, wie sie in dem Gemeinderathsbeschlusse vom 20. October 1868, Z. 5281, und in den §§. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, Z. 20 R. G. Bl. enthalten sind.

Es werde ein Landesgesetz erwirkt, durch welches die Gemeinde Wien ermächtigt wird, außer dem bereits übernommenen Drittel per 8,200.000 fl. der Donauregulirungskosten per 24,600.000 fl. österr. Währung noch den weiteren Betrag von 2 Millionen Gulden ö. W. nöthigenfalls im Wege einer Creditoperation zu beschaffen.

Die Donauregulirungs-Commission wende sich an die Regierung mit dem Ersuchen, sich mit der ungarischen Regierung wegen Sicherstellung der Schifffahrt auch auf ungarischem Gebiete in's Einvernehmen zu setzen.

Das hohe Ministerium des Innern werde dringend ersucht, auf verfassungsmäßigem Wege das Nöthige zu veranlassen, damit die Arbeiten der Donauregulirung von Fischamend bis zur ungarischen Grenze aus Reichsmitteln ehemöglichst durchgeführt werden.

Vom 27. April 1877, Z. 86.

Der Gemeinderath beschließt, den Statthaltereierlaß vom 29. December 1876, Z. 34.411, womit die Gemeinde Wien aufgefordert wird, zu den Kosten der ärarischen Unterkünfte der k. k. Sicherheitswache den Beitrag zu leisten, durch den Magistrat unter Klarstellung des Sachverhaltes dahin zu beantworten, daß, nachdem nur effective Auslagen Gegenstand der Quotenzahlung sind, der Gemeinde Wien diesbezüglich keinerlei Zahlungspflicht obliege. Ueberdies wurden auch diese Zinswerthe für ärarische Unterkünfte bei dem im 2. Abs. des §. 65 Gemeindeordnung erwähnten Durchschnitt der Jahre 1845, 1846 und 1847 nicht in Anrechnung gebracht. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Gemeinderath sich bereits unterm 8. Februar 1867 gegen eine solche Beitragsleistung ausgesprochen hat.

Vom 8. Mai 1877, Z. 6128.

In Betreff der wissenschaftlichen Erprobung hydraulischer Kasse werden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Bericht des Stadtbauamtes, daß ohnedies grundsätzlich von allen bei den verschiedenen Bauten (Objecten) zur Verwendung kommenden hydraulischen Kassen Proben gemacht und über deren Resultat bezüglich eines jeden Objectes sorgfältige Aufschreibungen gepflogen werden, wird zur Kenntniß genommen.

2. Diese Proben sind nach den Grundsätzen der Wissenschaft in der sub 4 näher bezeichneten Richtung zu machen.

3. Zur Vornahme der diesbezüglichen Proben wird die Anschaffung eines vom Stadtbauamte in Vorschlag gebrachten Pressions- und eines Zerreißapparates zusammen mit einem Kostenbetrage von 1000 fl. genehmigt.

4. Nach Vornahme der Proben sollen deren Resultate in einem Schema ersichtlich gemacht werden, welches zu enthalten hat:

das specifische Gewicht des Cementes;

das Verhältniß zwischen Cement, Sand und reinem Wasser bei einer bestimmten Würfelgröße;

das Gewicht dieses Würfels im trockenen und nassen Zustande;

die Zeit, während welcher der Würfel erhärtete und den Grad der Erhärtung;

die Größe des Gewichtes, durch welches der Würfel zerdrückt und jenes, durch welches er zerrissen wurde;

die Tiefe des Eindruckes eines frei fallenden Steines bei constanter Fallhöhe;

den Grad der Wasserdichte in Percenten nach dem Rauminhalte der aus Cement hergestellten Gefäße mit fixer Druckhöhe;

den Einfluß des Kloakenwassers auf den fertigen Mörtel.

5. Alle diese Versuche sind mit Körpern, welche von der Luft getrocknet wurden, und mit solchen, welche eine bestimmte Zeit hindurch dem Wasser ausgesetzt waren, durchzuführen und in doppelten Colonnen im Schema zu verzeichnen. Auch sind Versuche an Körpern anzustellen, welche in einem anderen, als dem hier üblichen Mischungsverhältnisse angefertigt sind.

6. Von diesem Resultate ist die II. Section des Gemeinderathes durch den Magistrat in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

7. Zur Beurtheilung der Qualität der hydraulischen Kasse sind bei jeder Offertvorlage für die von dem betreffenden Lieferanten offerirten Kasse die Resultate der Erprobung beizufügen.

8. Zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit der offerirten hydraulischen Kalk sind bei jeder Offertvorlage vergleichende Zusammenstellungen beizuschließen, in welchen auch die Preise derselben, wie sie sich mit Rücksicht auf ihr Gewicht herausstellen, anzusetzen sind.

9. Selbstverständlich ändert dies nichts an der Verpflichtung des Bauamtes, die zu jeder Baustelle gelangenden hydraulischen Kalk einer steten Controle zu unterziehen.

10. Der Magistrat und das Bauamt werden beauftragt, eine diesbezügliche Instruction binnen vier Wochen dem Gemeinderathe vorzulegen.

Vom 8. Mai 1877. Z. 1132.

Der Bauamtsbericht über die Rangirung der bei Canalbauten zu verwendenden und bisher verwendeten hydraulischen Kalk bezüglich ihrer Qualität wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

Nach den bisherigen Erfahrungen ergibt sich folgende Scala:

I. Qualität.

Alex. A. Curti in Piesting. — Perlmooser-Actiengesellschaft.

II. Qualität.

Trifailer Kohlgewerkschaft. — Lilienfelder Kalkgewerkschaft. — Max Rogge in Labatlan. — Adolf Baron Pittel in Weissenbach.

III. Qualität.

G. Buchauer in Ruffstein. — Franz Sartori in Steinbrunn. — Carl Vitzbauer u. Comp. in Breitensee. — E. F. Pobisch in Klosterneuburg.

Vom 25. Mai 1877, Z. 2495.

Bezüglich der Einhebung der Wasserleitungsgebühren werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Vom 1. Jänner 1878 an können sowohl die Betriebskosten, wie die Wassermessersrente von den Wasserabnehmern, sowie es bereits bezüglich des Wasserpreises der Fall ist, in vierteljährigen Raten eingezahlt werden.

2. Die fixen Gebühren für den Wasserbezug zum normalen Haushaltsbedarf werden vom 1. Jänner 1878 an bei dem städtischen Steueramte eingezahlt und die von jenem Zeitpunkte an rückständigen Beträge zugleich mit den städtischen Zuschlägen zur Hauszinssteuer executiv eingehoben werden.

Vom 25. Mai 1877, Z. 2318.

Der Gemeinderath erteilt seine principielle Zustimmung zur Betheiligung der auszuwählenden tüchtigsten Professoren der Wiener Communal-Mittelschulen an der durch den hohen Ministerialerlaß vom 27. November 1876, Z. 18.740 (Verordngs.-Bl. 1876 Nr. 35) geregelten Einführung der bereits approbirten Lehramtsandidaten in die Lehrpraxis.

Vom 29. Mai 1877, Z. 2427.

Der Gemeinderath beschließt nach dem Magistratsantrage:

1. Die unter den städtischen Depositen bestehende Rubrik „Gründung eines Waisenfondes“ hat künftighin den Titel „Waisenfond der Stadt Wien“ zu führen.

2. In diesen Fond haben wie bisher die demselben bei Bürgerrechts- und Zuständigkeitsverleihungen gemachten freiwilligen Schenkungen zu fließen, und sind demselben künftig alle Geschenke, Legate und sonstigen Widmungen für Waisen, die sonst keine weitere Bestimmung haben, sofort zuzuwenden.

3. Es ist jedoch von der Incamerirung der von der städtischen Buchhaltung und vom Oberkammeramte namhaft gemachten Geschenke, Legate und Stiftungen in diesen Fond abzu sehen.

4. Der bereits festgestellte Zweck des Waisenfondes ist unverändert aufrecht zu halten, alle demselben zukommenden Zuflüsse sind durch Ankauf von Communalanlehens-Obligationen fruchtbringend anzulegen, und ist sowohl das vorhandene Fondscapital, als auch der weitere Zufluß so lange zu fructificiren, bis der Fond hinlänglich stark sein wird, den erwähnten Zweck zu erfüllen.

5. Die Interessen der vom österreichischen Ingenieur- und Architektenverein zum Ankaufe von Christgeschenken für Waisen gemachten Schenkung per 5000 fl. sollen künftighin, sobald die Reihe des Bezuges an die städtischen Waisenhäuser kommt, zu gleichen Theilen den bestehenden drei Waisenhäusern zugewiesen werden.

Der Magistrat ist aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Bewerber um das Bürgerrecht der Stadt Wien ihre freiwilligen Spenden dem Waisenfonde zuwenden.

Vom 1. Juni 1877, Z. 1160.

Der Gemeinderath genehmiget nachstehende

I n s t r u c t i o n

für die Hausärzte der Versorgungsanstalten der Stadt Wien zu Klosterneuburg und Liesing.

§. 1.

Stand des ärztlichen Personales.

Zur Beforgung des ärztlichen Dienstes in der Versorgungsanstalt Klosterneuburg und Liesing ist je ein Arzt bestellt, der den Titel „Hausarzt“ führt.

§. 2.

Verhältniß zum Magistrate und Gemeinderathe.

Der Hausarzt ist dem Gemeinderathe und Magistrate untergeordnet, er hat daher allen Anordnungen in Bezug auf seinen Dienst, welche ihm vom Magistrate in Folge Auftrages des Gemeinderathes oder unmittelbar mitgetheilt werden, genau und ohne Verzug nachzukommen.

§. 3.

Verhältniß zur Hausverwaltung.

In der Anstalt ist er in Bezug auf den Sanitätsdienst selbstständig, in Bezug auf die Administration und Hausordnung jedoch der Verwaltung untergestellt.

§. 4.

Benehmen.

Gegen die Angestellten des Hauses hat er sich höflich und anständig, gegen die Pfründner freundlich und theilnehmend, gegen die Dienstleute ernst, jedoch human zu benehmen.

§. 5.

Benützung des Anstalts-Eigenthums.

Die Aneignung oder Benützung von Gegenständen der Anstalt ohne Bewilligung der Verwaltung oder des Magistrates ist unstatthaft.

§. 6.

Krankenvisiten; Sichenbesuche und Ordinationsstunden.

Der Arzt hat täglich Vormittags zwischen 7 und 9 Uhr die Krankenvisite zu halten, hiebei den Krankheitszustand jedes einzelnen Kranken gewissenhaft zu untersuchen, die ärztliche Ordination zu bestimmen, die nöthigen Recepte und Diätanweisungen zu schreiben und sich dabei an die Spitalnormen zu halten, Dosen und Zahl der Verabfolgungen auf den Recepten mit Buchstaben zu schreiben; ferner hat er täglich die Sichenzimmer zu besuchen und die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Ebenso hat er eine Stunde zu bestimmen, zu welcher kränkelnde Pfründner sich täglich bei ihm Rath holen können.

Der Hausarzt hat endlich die Anstaltsverwaltung stets in der Kenntniß zu erhalten, wo er zu finden sei, wenn im Laufe des Tages Fälle eintreten, die seine Anwesenheit dringend erfordern.

Diese Anordnung hat der Hausarzt genau zu befolgen, gleichviel, ob er im Anstaltsgebäude oder außerhalb desselben wohnt.

§. 7.

Jeder neu aufgenommene Pfründner ist vom Arzte zu untersuchen; über den Gesundheitszustand des Untersuchten ist ein Parere zu verfassen und dasselbe der Verwaltung zu übermitteln. Die Transferirungen erkrankter und genesener Pfründner auf andere Zimmer sind der Verwaltung auf dem sogenannten Krankenbogen zur Kenntniß zu bringen.

§. 8.

Anzeige bei Lebensgefahr eines Kranken.

Wenn ein Kranker in Lebensgefahr ist, so hat der Hausarzt Sorge zu tragen, daß der Hausseelsorger rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt werde.

§. 9.

Der Hausarzt hat bei seinen ärztlichen Besuchen in der Anstalt auch die den Pfründnern vom Traiteur verabreichten Speisen zu kosten und den Befund in das Speisekosten-Protokoll einzutragen.

§. 10.

Heberwachung der Medicamente und Revision der Recepte.

Der Hausarzt hat die Qualität und Quantität der gelieferten Medicamente, sowie deren richtige Verabreichung zu überwachen und bei Vorlage des vierteljährigen Apothekercontos sämtliche Recepte zu revidiren.

§. 11.

Anschaffung von Heilmitteln, Instrumenten etc.

Wenn Heilmittel, deren Beschaffung mit ungewöhnlichen Umständen oder Auslagen verbunden ist, dann Apparate und Instrumente von Werth nothwendig sind, so hat der Arzt die Anschaffung derselben beim Magistrate anzufuchen.

§. 12.

Gifte und heroische Mittel.

Er hat darüber zu wachen, daß Gifte, caustische und heroische Mittel stets in versiegelten Gefäßen verschrieben und von ihm geöffnet und nach geschehener Anwendung von den anderen Medicamenten abgesondert unter Sperre aufbewahrt werden.

§. 13.

Monats- und Jahresberichte.

Die Monats- und Jahresrapporte hat der Hausarzt zu verfassen. Die Monatsberichte sind längstens bis 6. des nächsten Monats, die Jahresberichte bis längstens 15. Februar der Verwaltung zur weiteren Vorlage zu übergeben.

§. 14.

Erstattung von Gutachten.

Alle Anzeigen an die Behörde über Verletzungen, Vergiftungen, Selbstmorde u. s. w., alle von der Verwaltung oder vom Magistrate und Gemeinderathe abverlangten Gutachten hat er selbst zu verfassen und im Parereprotokolle zu notiren.

§. 15.

Normalienbuch.

Er hat über alle ihm zugekommenen Verordnungen des Magistrates oder Gemeinderathes ein Normalienbuch zu führen.

§. 16.

Kranken- und Todten-Protokoll, Leichenöffnungen und Befunde.

Der Hausarzt hat ein Kranken- und Todten-Protokoll zu führen, nach Todesfällen in Folge von Krankheitszuständen von wissenschaftlichem Interesse die Leichenöffnung vorzunehmen und eine Krankengeschichte und einen Leichenbefund zu verfassen, welche dem Monatsberichte anzuschließen sind.

§. 17.

Ueberwachung des Sanitätszustandes in der Anstalt.

Der Hausarzt hat für einen tadellosen Sanitätszustand in der ganzen Anstalt und ihren einzelnen Theilen zu wachen und ist hiefür dem Magistrate und Gemeinderathe verantwortlich. Er ist deshalb verpflichtet, alle diesbezüglichen Verhältnisse der Anstalt zu beobachten, und die wahrgenommenen Gebrechen, welche zum sanitären Nachtheile der Anstalt gereichen würden, der Verwaltung oder durch diese dem Magistrate anzuzeigen.

Im Falle der Nichtberücksichtigung von schriftlichen, der Verwaltung gemachten Anzeigen, kann er sich schriftlich und in dringenden Fällen auch mündlich an den Magistrat wenden.

§. 18.

Aufsicht über die Kranken- und Siechenzimmer.

Er hat die Aufsicht über alle Kranken- und Siechenzimmer zu führen und dafür zu sorgen, daß die Ordnung und Reinlichkeit daselbst beobachtet werde.

§. 19.

Aufsicht über das Wärterpersonale, Aufnahme und Entlassung desselben.

Ebenso hat er die unmittelbare Aufsicht über das Wärterpersonale und jede Pflichtverletzung, sowie auch besondere Verdienste desselben der Verwaltung anzuzeigen. Er hat die neu anzustellenden Wärterleute sowohl, als die Stubenleute und Gehilfen auf den Siedenzimmern aus den von der Verwaltung vorgeschlagenen Individuen mit Rücksicht auf deren physische und intellectuelle Fähigkeit auszuwählen; bei bereits Angestellten aber, die sich untauglich erweisen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, hat er das unbedingte Entlassungsrecht.

§. 20.

Sorge für Reinlichkeit.

Bei den Besuchen der Anstaltszimmer hat der Hausarzt nicht nur auf die allgemeine Reinlichkeit, die Leib- und Bettwäsche, den Wechsel des Strohes und der Matratze, der Decken und Kissen, sondern auch auf die Ventilation, auf den Zustand der Bäder, Aborte und Theeküchen zu sehen. Etwa vorgefundene schlechte Ess- oder Obstwaaren sind der Verwaltung zur Confiscation anzuzeigen.

§. 21.

Entlassung von Pfründnern.

Auf den Zimmern für gesunde Pfründner hat er jeden Monat einmal nachzusehen, ob nicht ein oder der andere Pfründner wieder erwerbsfähig geworden und zu entlassen sei. Die Gutachten über Entlassung, Beurlaubung und Transferirung von Pfründnern sind schriftlich an die Verwaltung zu erstatten.

Vom 12. Juni 1877, Z. 2152.

Der Gemeinderath beschließt die Anschaffung von Zinkblechmarken behufs Markirung der Särge der gemeinsamen Gräber am Centralfriedhofe.

Wegen Lieferung dieser Marken sind noch mit mehreren Geschäftsleuten Verhandlungen zu pflegen.

Vom 19. Juni 1877, Z. 2580.

Der Magistrat wird ermächtigt, die Gesuche um Genehmigung der nachträglichen Einzahlung der Renovationsgebühr für Einzelgräber am Centralfriedhofe auf Grund der erfolgten gemeinderäthlichen Entscheidungen selbstständig zu erledigen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistratsdekret vom 31. Mai 1877, Z. 65.977.

Um die Amtirung im städtischen Todtenbeschreibamte zu erleichtern, hat das Stadtphysicat hinsichtlich des im §. 10 der Instruction für die städtischen Aerzte bezeichneten Vorgehens sich dahin ausgesprochen, daß es zweckmäßig sei, in Zukunft die Bezeichnung „nach 48 Stunden“ zu vermeiden, und jedenfalls den Tag der Beerdigung und den Umstand, ob die Leiche Vor- oder Nachmittags zu bestatten sei, ausdrücklich anzugeben. Die Stunde des Vor- oder Nachmittags könnte wohl in gewöhnlichen Fällen dem Uebereinkommen der Parteien mit den Bestattungsgeellschaften überlassen bleiben, und dürfte sich eine Anordnung des Begräbnisses zu einer bestimmten Stunde nur auf ausnahmsweise Fälle von hochgradiger Fäulniß, von ansteckenden Krankheiten u. s. w. beschränken.

Als Hauptregel im Allgemeinen hätte jedoch zu gelten, daß die Frist von 48 Stunden als die mittlere (normale) möglichst eingehalten würde.

Wäre z. B. der Tod am 5. April Abends 9 Uhr erfolgt, so könnte wohl die Beerdigung am 7. April Nachmittags nach 5 Uhr gestattet werden; fiel die Todesstunde in die späte Nachtzeit, so würde der Vormittag des drittfolgenden Tages, und zwar möglichst früh Vormittags zu wählen sein u. s. w.

Aus dem Gesagten würde folgen, daß von den städtischen Aerzten künftighin ebenfalls der Tag der Beerdigung mit dem Beisatze Vor- oder Nachmittags und — wo nöthig — auch die Stunde oder eines mehrstündigen Zeitraumes (z. B. zwischen 2 und 4, 3 und 6 Uhr etc.) deutlich anzuführen wäre.

Bei dieser Gelegenheit werden die Herren städtischen Aerzte unter Hinweisung auf den Punkt des Anhanges zu ihrer Instruction in jenen Fällen, wo die Documente des Verstorbenen nicht vorliegen, und daher in der Rubrik „Anmerkung“ des Todtenbeschreibbefundes die Worte: „Documente nicht eingesehen“ geschrieben werden, stets die Angehörigen des Verstorbenen auch mündlich anweisen, daß sie die Documente des Verstorbenen im Todtenbeschreibamte beizubringen haben, da es häufig vorkommt, daß die betreffenden Parteien, welchen der Todtenbefund eingehändigt wird, die am Befunde beigedruckte Anmerkung nicht beachten.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1877. (Ausgegeben und versendet am 25. August 1877.)

Nr. 5.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Kundmachung des Ministers des Innern und des Ministers für Landes-
vertheidigung vom 13. Juni 1877,
betreffend die Auflassung des Cartels zwischen der österreichisch - ungarischen Monarchie
und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Walachei wegen Behandlung der
gegenseitigen Deserteure, Conscriptiionsflüchtlinge und Vagabunden.

(Reichsgesetzblatt vom 3. Juli 1877, Nr. 50.)

Laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 31. Mai 1877 ist das
zwischen der Regierung der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und der Regierung
der vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei anderseits zu Bukarest am 6. Juni
1865 abgeschlossene Uebereinkommen (Ministerialerlaß vom 31. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 57),
betreffend die Behandlung der gegenseitigen Deserteure, Conscriptiionsflüchtlinge und Vaga-
bunden, von Seite der fürstlich rumänischen Regierung gekündigt worden und tritt sonach
dieses Uebereinkommen mit Ende Juli 1877 außer Wirksamkeit.

Fasser m. p.

Horst m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1877,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Nebahau und Jelenka zu dem Sprengel des
Bezirksgerichtes Prachatitz in Böhmen.**

(Reichsgesetzblatt vom 3. Juli 1877, Nr. 51.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Ortsgemeinden Nebahau und Jelenka aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Netolitz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Prachatitz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1877 in Wirksamkeit.

Glafer m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 6. Juli 1877,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Katenic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Poděbrad in Böhmen.**

(Reichsgesetzblatt vom 11. Juli 1877, Nr. 55.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Katenic aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kaurim ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Poděbrad zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1877 in Wirksamkeit.

Glafer m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 6. Juli 1877,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Krímlow zu dem Sprengel des Bezirks-
gerichtes Schwarzkosteletz in Böhmen.**

(R. G. Bl. vom 11. Juli 1877, Nr. 56.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Ortsgemeinde Krímlow aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kaurim und jenem des Kreisgerichtes Rutenberg ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Schwarzkosteletz beziehungsweise des Landesgerichtes Prag zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1877 in Wirksamkeit.

Glafer m. p.

Laut Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung und der französischen Regierung vom 8. Juni 1877 (R. G. Bl. vom 23. Juni 1877, Nr. 46), bleibt der am 11. December 1866 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag bis 31. December 1877 in Wirksamkeit.

Laut Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung und der königlich italienischen Regierung vom 4. Juni 1877 (R. G. Bl. vom 29. Juni 1877, Nr. 48) bleibt der am 23. April 1867 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag bis 31. December 1877 in Wirksamkeit.

Gesetz vom 19. Juni 1877,
wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.
(Landesgesetzblatt vom 20. Juli 1877, Nr. 15.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Nachstehend bezeichnete Landstraßen sind aufzulassen, und zwar:

- a) Ein Theil der Linienwallstraße, nämlich jener von der Währinger Hauptstraße durch die Döblinger Straße bis zum allgemeinen Währinger Friedhofe nächst der Rußdorfer Linie;
- b) die im Territorium der Stadt Wien liegende Strecke der Wien = Breitenfurter Straße von der Hundstürmer Linie bis zur Sechshauser Bezirksgrenze;
- c) ein Theil der St. Marx-Meidlinger Straße, nämlich jener vom Markleinsdorfer Frachtenbahnhofe bis zur Rudolfsasse in Unter-Meidling.

§. 2.

Die Auflassung der im §. 1 unter a, b und c aufgeführten Straßentheile hat erst dann zu erfolgen, wenn die mit dem Landtagsbeschlusse vom 21. April 1877 unter die Landesstraßen einbezogenen Ersatzstraßen in das Eigenthum des Landes Niederösterreich übergegangen und in die Erhaltung aus Landesmitteln übernommen sind.

§. 3.

Mein Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Laxenburg, am 19. Juni 1877.

Franz Joseph m. p.

Kaiser m. p.

Im XXII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1877 ist unter Nr. 57 das Gesetz vom 6. Juli 1877 wegen Aenderung der Bemessung der Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung in Fabriken, welche frische Rüben mittelst der Preßverfahrens verarbeiten, unter Nr. 58 der Erlaß des Finanzministeriums vom 9. Juli 1877, wegen Aufstellung einer neuen Skala für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Saftpresse in Rübenzuckerfabriken, und unter Nr. 59 der Erlaß des Finanzministeriums vom 9. Juli 1877, betreffend die Pauschalirung der nach dem Diffusions-Verfahren arbeitenden Rübenzuckerfabriken in der Zuckererzeugungsperiode 1877/78 enthalten.

In dem Reichsgesetzblatte Stück XXIII vom Jahre 1877 ist unter Nr. 60 das Gesetz vom 16. Juni 1877 über die Verzehrungssteuer von Fleisch außer den für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orten enthalten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. April 1877, Z. 12.331,
M. Z. 93.643,

in Betreff der Verlängerung der Concessionsdauer der Wiener Tramway - Gesellschaft für ihre sämtlichen derzeit im Betriebe stehenden Pferdebahnlinien.

Das k. k. Handelsministerium nahm laut Erlasses vom 21. d. M., Z. 12.022 auf Grund des mit dem k. k. Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens in Würdigung der obwallenden Verhältnisse keinen Anstand, der Wr. Tramway-Gesellschaft die ihrerseits wiederholt, zuletzt mit Eingabe des präs. 3. April d. J. erbetene Verlängerung der Concessionsdauer für ihre sämtlichen derzeit im Betriebe stehenden Pferdebahnlinien, insbesondere:

1. Für die mit h. Erlasse vom 11. März 1867, Z. 4386, concessionirten Linien:
Schottenring-Dornbach, Mariahilferstraße-Hiebing, Schottenring-Ringstraße-Praterstern, Praterstern-Kaisermühlen und Praterstern-Nordbahnhof;
2. für die mit h. Erlasse vom 15. Juni 1868, Z. 9394, concessionirte Linie:
Ringstraße - Favoritenstraße - Südbahnhof;
3. für die unterm 2. Jänner 1869, Z. 22.580, concessionirte Linie:
Schottenring-Döbling;
4. für die am 11. April 1869, Z. 6993, bewilligten Linien:
Schottenring-Ringstraße, Franz Josef-Quai-Aspernbrücke und Stubenring-Landstraße-St. Marger Linie;
5. für die unterm 21. Mai 1869, Z. 7684, concessionirte Linie:
Kolowratring-Schwarzenbergbrücke-Kennweg-St. Marger Linie;
6. für die mit h. Erlasse vom 2. September 1872, Z. 23.752, concessionirten Linien:
Alserbachstraße-Wallensteinstraße-Praterstern und Maderkybrücke-Löwengasse-Sofienbrücke;
7. für die am 2. Februar 1873, Z. 2733, concessionirte Linie:
Favoritenstraße-Himbergerstraße-Berthagasse;
8. für die am 9. Mai 1873, Z. 12.180, concessionirte Linie:
St. Marx-Simmering-Schwechat;
9. für die unterm 24. August 1873, Z. 28.888, bewilligte Linie:
Favoritenstraße-Mayerhofgasse-Maglensdorfer Linie, und endlich
10. für die mit dem h. Erlasse vom 22. December 1876, Z. 35.784, concessionirte Linie:
Opernring-Hundsthurmerlinie,

und zwar für alle hier aufgezählten Pferdebahnlinien bis zum 31. December 1925 unter dem Vorbehalte zuzusichern, daß die Staatsverwaltung auch während der erstreckten Concessionsdauer befugt sein soll, etwaige von ihr im öffentlichen Interesse, wie insbesondere aus Verkehrs- oder Sicherheitsrücksichten als wünschenswerth erkannte Abänderungen der derzeit geltenden Concessionsbestimmungen jederzeit eintreten zu lassen.

Hievon wird der Magistrat unter gleichzeitiger Verständigung der Wr. Tramway-Gesellschaft von dem Inhalte dieses h. Erlasses mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, den mit dem h. o. Erlasse vom 10. d. M., Z. 10.683, abgeforderten Bericht über den Stand der Verhandlungen zwischen der Commune Wien und der Wr. Tramway-Gesellschaft wegen Verlängerung der Concessionsdauer für obige Linien ehestens Bericht zu erstatten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Mai 1877, Z. 13.617,
M. Z. 117.890,

in Betreff Abgehens von der Verwendung der Unterstützungsgelder der Krankenvereine zur vollen oder theilweisen Deckung der Krankenverpflegskosten.

Laut Mittheilung des n. ö. Landesauschusses vom 26. I. J., Z. 9531, hat der n. ö. Landtag in seiner Sitzung vom 16. April 1877 in Betreff des Abgehens von der Verwendung der Unterstützungsgelder der Krankenvereine zur vollen oder theilweisen Deckung der Krankenverpflegskosten nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Es wird von der gerichtlichen, sowie von der außergerichtlichen Beschlagnahme der von den Mitgliedern der Krankenvereine zu beziehenden Unterstützungsgelder zur vollen oder theilweisen Deckung der für dieselben in den öffentlichen Krankenhäusern erwachsenden Verpflegskosten künftighin Umgang genommen, indem der n. ö. Landesfond auf die Einbringung dieser Verpflegskosten aus den Unterstützungsgeldern der Krankenvereine Verzicht leistet.“

Der n. ö. Landesauschuß hat ferner mit Note vom 1. Mai I. J., Z. 9841, anher mitgetheilt, daß die Verzichtleistung des n. ö. Landesfondes auf die Einbringung der Krankenverpflegskosten aus den Unterstützungsgeldern der Krankenvereine zufolge n. ö. Landtagsbeschlusses vom 16. April d. J. nur für arme Niederösterreicher, welche in den n. ö. allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern verpflegt wurden, Anwendung findet; sonach für die Landesfonde anderer Kronländer selbstverständlich nicht Geltung hat.

Hiernach ist die hierortige Ingerenz zur Einbringung von Verpflegskosten für Krankenvereinsmitglieder im Sinne des hierortigen Erlasses vom 16. Mai 1871, Z. 13.146, durch die k. k. n. ö. Finanzprocuratur künftighin nur mehr in solchen Fällen nachzusehen, wenn die Verpflegten nicht nach Niederösterreich zuständig sind und die Zahlungsunfähigkeit nicht nachgewiesen werden kann.

Hievon wird der Magistrat in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Mai 1877, Z. 14.451,
M. Z. 131.224,

in Betreff der Beibringung von Nachweisungen behufs Ermittlung von Eisenbahngrundstücken.

Anläßlich eines speciellen Falles, in welchem die Unternehmung einer bereits im Betriebe stehenden Eisenbahn die zuständige politische Bezirksbehörde im Sinne des §. 35 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, um Bestätigung der nach §. 19 dieses Gesetzes ausgefertigten Mappen und Verzeichnisse über die ihr gehörigen Grundstücke gebeten, diese Behörde aber nach der Ergänzung der Eingabe durch Anschluß einer nach dem Formulare 5 der Vollzugsvorschrift vom 31. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 87, anzufertigenden Aufschreibung über die Katastralbezeichnungen, welche die einzelnen Grundstücke zur Zeit der Erwerbung durch die Unternehmung führten, und über die Besitzvorgänger der Eisenbahnunternehmung verlangt hatte, wurde von dem hohen k. k. Ministerium des Innern nach mit dem k. k. Justiz- und dem k. k. Handelsministerium gepflogenem Einvernehmen mit dem hohen Erlasse vom 6. Mai d. J., Z. 6325, folgendes eröffnet:

Das Verfahren zum Zwecke der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke ist ein wesentlich verschiedenes, je nachdem die betreffende Eisenbahn im Betriebe steht oder nicht.

Wenn die Eisenbahn noch nicht im Betriebe steht, so muß der Erwerb der Eisenbahn geprüft werden, und es findet zu diesem Zwecke ein gerichtliches Verfahren statt.

Steht dagegen die betreffende Eisenbahn bereits im Betriebe, so unterbleibt die Untersuchung des Erwerbes der Eisenbahngrundstücke und man hat sich, wie aus dem Wortlaute des §. 35 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, hervorgeht, auf die Constaturung des tatsächlichen Besitzstandes zu beschränken, mit welcher in erster Linie die politische Behörde betraut ist.

In Folge dessen hat eine bereits im Betriebe stehende Eisenbahn zum Zwecke der Einleitung der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke nicht die im Gesetze vom 19. Mai 1874, §. 19, Z. 3 und 4, blos bei Bahnstrecken, die noch nicht im Betriebe stehen, geforderten Nachweisungen zu liefern.

Hieraus ergibt sich auch, daß es zwecklos wäre, von der Eisenbahn zu verlangen, in die nach §. 19, Z. 1, vorzulegenden Verzeichnisse solche Daten aufzunehmen, welche für das nachfolgende Verfahren nicht verwendbar wären. Um jeden Zweifel über den Umfang der von der Eisenbahn zu liefernden Nachweisungen zu begegnen, hat das Justizministerium in der Verordnung vom 31. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 87, §. 7 und 8 die Einrichtung der von den Eisenbahnen vorzulegenden Verzeichnisse genau geregelt.

Es fehlt demnach an jedem Grunde, von einer im Betriebe stehenden Eisenbahn Nachweisungen zu verlangen, welche über das im §. 7 der citirten Verordnung bezeichnete Maß hinausgehen.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Magistrat Wien, dann die Stadträthe von Wr. Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zum Zwecke der Vermeidung ungerechtfertigter Hemmnisse und zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges in Kenntniß gesetzt.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Juni 1877, Z. 17.982,
M. Z. 142.059,**

womit der Absatz 5 der Statthalterei-Verordnung in Betreff der Weinwagen-Zufuhr in
der inneren Stadt aufgehoben wird.

In Erledigung und unter Rückschuß der Beilagen des Berichtes vom 4. Juni 1877, Z. 158.937, finde ich über den vom Wiener Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection gestellten Antrag in theilweiser Abänderung der h. ä. Verordnung vom 25. October 1852, Z. 38.188, den Absatz 5 dahin lautend: „Die Weinwägen werden erst von 10 Uhr Vormittags angefangen in die innere Stadt eingelassen“ unter Aufrechthaltung der übrigen in Betreff der Weinwagen-Zufuhr in der inneren Stadt geltenden Bestimmungen aufzuheben.

Der Wiener Magistrat wird unter Einem angewiesen, die dortämtliche Kundmachung ddo. 19. October 1863, Z. 112.652, mit der obigen Abänderung zu republiciren.

Note der k. k. Polizeidirection vom 10. Juli 1877, Z. 2662 und
30.581, M. Z. 160.728,
in Betreff der Berichtigung der Grenzen zwischen den Polizeibezirken Prater und
Floridsdorf.

In Folge der Eröffnung der neuen Kronprinz Rudolfsbrücke, sowie der neuen Reichsstraße und der hiedurch veränderten Verkehrsverhältnisse ist die Berichtigung der Grenzen zwischen den Polizeibezirken Prater und Floridsdorf nothwendig.

Es wird daher der neue Donaustrom, das Inundationsgebiet und der Inundationsdamm abwärts der neuen Nordbahnbrücke und das ganze Gebiet abwärts des neuen Nordbahndammes zwischen dem rechten Ufer des alten Donaustromes und dem Inundationsdamme, auf welchem sich die k. k. Militär-Schießstätte nebst Restauration, dann die Eiswerke, Donaufreibäder und ein Wirthshaus befinden, mit Ausnahme des Depôts der allgemeinen Transportgesellschaft, des Schoppenplatzes der Nordbahn und der zu diesen Objecten von der Kaiser Josephsbrücke führenden Straßen nebst dem zwischen denselben befindlichen Terrain vom 1. August l. J. angefangen vom Polizeibezirke Floridsdorf abgetrennt, und dem Polizeibezirke Prater zugetheilt, daher die Vornahme der dortselbst vorkommenden polizeilichen Amtshandlungen dem k. k. Polizei-Bezirkscommissariate Prater übertragen wird.

Die k. k. Polizeidirection gibt sich die Ehre, dies für allenfalls vorkommende Fälle zur gefälligen Kenntniß zu bringen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 24. Mai 1877, Z. 5470, welcher mit Decret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juni 1877, Z. 16.211, dem Magistrat intimirt worden ist, in Anbetracht des Umstandes, daß seit dem Erscheinen der mit h. Verordnung vom 28. October 1876 hinausgegebenen Arzneitaxe die Preise einiger Arzneiartikel eine wesentliche Steigerung erfahren haben, insbesondere aber die Preise der Chininpräparate und des Jodkalium so hoch gestiegen sind, daß die Anschaffungskosten für dieselben die Taxpreise erreichen und zum Theile übersteigen, und ein baldiger Rückschlag der Preise nicht in Aussicht steht, sich bestimmt gefunden, für nachbenannte Arzneipräparate die Taxansätze wie folgt abzuändern:

	Menge	Preis	Menge	Preis
	Gramm	kr.	Gramm	kr.
Chininum	0.10	8	—	—
Chininum bisulfuricum	0.10	6	—	—
Chininum hydrochloricum	0.10	8	1.0	72
Chininum sulfuricum	0.50	33	5.0	276
Kalium jodatum	10.00	33	50.0	135

Bei diesem Anlasse hat es das k. k. Ministerium als wünschenswerth bezeichnet, daß sich die Aerzte veranlaßt finden möchten, bei ihren Ordinationen, besonders für Patienten,

deren Vermögensverhältnisse härter berührt werden, das um mehr als die Hälfte billigere und doch nur etwas wenigere schwächer wirkende Chinidinum sulfuricum statt dem Chininum sulfuricum zu verwenden, und überhaupt den anderen China-Alkaloiden, deren arzneiliche Vernachlässigung so wesentlich zur Preissteigerung des Chinin's beiträgt, größere Aufmerksamkeit zu schenken.

Von dieser Verordnung wurde der Magistrat mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, deren Verlautbarung und Bekanntgabe an die Sanitätspersonen unverweilt zu veranlassen, gleichzeitig den auf Kosten des Krankenhaus- und Versorgungsfondes ordinirenden Aerzten die Weisung zu ertheilen, vorläufig womöglich statt des Chininum sulfuricum das weit billigere Chinidinum sulfuricum in Anwendung zu ziehen. (M. Z. 131.841.)

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 3. Juli 1877, Z. 2958.

Nach dem Magistratsantrage wird die Einziehung der Ueberschüsse der Pfründner-Geldportionen über die in den Wiener k. k. Krankenanstalten zu zahlende Gebühr zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes, beziehungsweise des Bürgerspitalsfondes genehmigt.

Vom 20. Juli 1877, Z. 3383 ex 1876.

Der Gemeinderath genehmigt nachstehenden

Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Wien und der israelitischen Cultusgemeinde in Wien.

1. Die Gemeinde Wien überläßt der israelitischen Cultusgemeinde zu Wien behufs Beerdigung israelitischer Religionsgenossen den in dem beigehefteten Plane mit den Buchstaben A B C D E F A bezeichneten Theil des Centralfriedhofes nächst Simmering unter den nachfolgenden Bedingungen und Bestimmungen:

2. Das Ausmaß des Friedhofsgrundes, welches diesem Zwecke gewidmet wird, beträgt $32.826 \square^0 = 20 \text{ Joch } 826 \square^0 = 118063.7 \square^0 \text{ Meter}$ und ist die betreffende Area in dem beigehefteten, einen integrirenden Bestandtheil dieses Vertrages bildenden Plane durch dunkelgrüne Farbe ersichtlich gemacht und mit den Buchstaben A B C D E F A bezeichnet.

Die Uebergabe dieser Area in den physischen Besitz der israelitischen Gemeinde erfolgt sofort nach Unterfertigung dieses Vertrages.

3. Die israelitische Cultusgemeinde hat keinerlei Anspruch auf Zuweisung einzelner Grabstellen außerhalb des im §. 2 bezeichneten Friedhofsgrundes oder eines anderen oder größeren Theiles des Centralfriedhofes zu Beerdigungszwecken seitens der Gemeinde Wien.

4. Für die der israelitischen Cultusgemeinde zugewiesenen $20 \text{ Joch } 826 \square^0$ Grundes hat selbe an die Stadtgemeinde bei Unterschrift dieses Vertrages den Kostenpreis baar bezahlt,

welcher mit 36.929 fl. 25 kr. (sage: Sechs und dreißig tausend neun hundert neun und zwanzig Gulden 25 kr.) ermittelt und vereinbart wurde und dessen Empfang seitens der Gemeinde Wien bestätigt wird.

5. Zu den der Gemeinde Wien erwachsenden Kosten der allgemeinen, nicht einem bloß confessionellen Bedürfnisse dienenden Administration des Centralfriedhofes, welche allgemeine Administration sich gleichmäßig auch auf den hier der israelitischen Cultusgemeinde in Wien überlassenen Theil zu erstrecken hat, dann zu den Kosten der auf dem Centralfriedhofe von der Gemeinde Wien errichteten oder zu errichtenden, sich ebenfalls gleichmäßig auf den vorerwähnten Theil erstreckenden Dienste, Bestellungen, Einrichtungen, Vorrichtungen, Anlagen, Wege und Baulichkeiten was immer für einer Art, und somit namentlich auch der Einfriedungen, so weit diese Dienste, Bestellungen, Einrichtungen, Vorrichtungen, Anlagen, Wege und Baulichkeiten dem allgemeinen Friedhofszwecke dienen und nicht einen confessionellen Charakter an sich tragen oder nur einem confessionellen Bedürfnisse entspringen, als: die Gruftarkaden, die Capelle etc. trägt die israelitische Cultusgemeinde jeweils nach dem Verhältnisse von $20\frac{1}{2} : 346\frac{1}{2}$, d. i. zwanzig ein halb zu dreihundert sechsundvierzig ein halb bei.

Die Beurtheilung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Auslagen, sowie die Bestimmung ihrer Höhe steht der Stadtgemeinde zu.

Diese Kosten hat die israelitische Cultusgemeinde in Zukunft, in soferne sie in einmaligen Auslagen bestehen, mit Ausnahme der unten behandelten Kosten der ersten Anlage, sogleich nach deren Bekanntgabe, soweit sie aber in fortlaufenden Auslagen bestehen, alljährlich binnen vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe an die Stadtgemeinde hier in Wien zu bezahlen. Was aber die ersten, d. h. nicht wiederkehrenden Anlagekosten anbelangt, so wird die israelitische Cultusgemeinde den nach dem obigen Verhältnisse zu berechnenden Beitrag zu den Kosten der ersten Anlagen, wie der Administrationsgebäude, Leichenkammern, Veranden, Gartenanlagen, des Portals und der Eingangshalle, der großen Aps, der Wege, Pflanzungen, Einfriedungen, Wasserleitung, Abzugscanäle etc., in soweit dieselben keinen confessionellen Charakter an sich tragen und nicht einem confessionellen Bedürfnisse entsprechen, in fünfzehnjährigen, mit 5 % (fünf Percent) Zinsen berechneten gleichen Annuitäten abstaten, und werden diese Annuitäten für jeden nach Ablauf eines Halbjahres der israelitischen Cultusgemeinde bekannt gegebenen Ausgabenbetrag und rücksichtlich für den sie hievon treffenden Antheil mit dem 1. (Ersten) des auf die Bekanntgabe folgenden Monates beginnen.

Selbstverständlich wird die Stadtgemeinde Wien den der israelitischen Cultusgemeinde in Gemäßheit des ersten Punktes überlassenen Friedhofstheil ebenso herrichten und erhalten, wie den zu Friedhofszwecken bereits in Stand gesetzten oder in der Folge in Stand zu setzenden Theil des Centralfriedhofes, insbesondere also die Wege, Pflanzungen, Einfriedungen, Wasserleitungen, Abzugscanäle, Beleuchtungsanordnungen in der vorerwähnten Weise herstellen und für die Instandhaltung sorgen.

6. Dagegen hat die israelitische Cultusgemeinde jene speciellen Dienste, Bestellungen, Einrichtungen, Vorrichtungen und Baulichkeiten, welche sie auf dem ihr überlassenen Theile des Centralfriedhofes (vergleiche Absatz 8) allein anordnen oder veranstalten wird, und somit insbesondere jene, welche einen confessionellen Charakter an sich tragen, oder ihrem confessionellen Bedürfnisse dienen, oder darin ihren Anlaß haben, allein zu tragen, sowie sie auch alle Kosten der von ihr etwa bestellten speciellen Administration dieses ihr zugewiesenen Friedhofstheiles allein zu bestreiten hat.

7. Bezüglich der auf dem ihr zugewiesenen Theile des Centralfriedhofes zu errichtenden Baulichkeiten, sonstigen Anlagen und insbesondere der allfälligen Einfriedung hat die israelitische Cultusgemeinde von Fall zu Fall die Genehmigung der Gemeinde Wien einzuholen. Ebenso bedarf es der Genehmigung der Gemeinde Wien, wenn die noch nicht zu Beerdi-

gungszwecken verwendeten Theile des Friedhofes auch nur zeitweilig anderweitig verwendet, eventuell verpachtet werden sollten.

8. Die Einheit des Centralfriedhofes als eines unzertrennlichen Ganzen ist sowohl, was die äußere Anordnung, als was die innere Einteilung des Raumes betrifft, nach einem von der Gemeinde Wien zu bestimmenden allgemeinen Plane aufrecht zu erhalten.

Unter Wahrung dieses Grundsatzes steht es der israelitischen Cultusgemeinde frei, unter den Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrages jene Anordnungen zu treffen, die sie für den im Absatz 1 dieses Vertrages statuirten Zweck — unbeschadet der allgemeinen Administration — für erforderlich erachten wird.

Auch in soferne wird der israelitischen Cultusgemeinde die Ausschließlichkeit der Benützung des ihr überlassenen Friedhoftheiles gewahrt, als die Befahrung der diesen Friedhofstheil durchziehenden Straßen und Wege mit Ausnahme des Begrenzungsweges unbeschadet der allgemeinen Administration nur mit den von der Cultusgemeinde, respective ihren Organen zugelassenen Fuhrwerken gestattet sein soll.

9. Auch bleibt der israelitischen Cultusgemeinde die Art der Verwendung und Ueberlassung der einzelnen Grabesstellen auf dem ihr zugewiesenen Theile des Centralfriedhofes überlassen, doch darf sie daselbst jedenfalls nur solche Leichen beerdigen, welche nach den jeweils bestehenden Vorschriften auf dem Wiener Centralfriedhofe zu beerdigen sind.

10. Die im ersten Punkte der israelitischen Cultusgemeinde eingeräumte Ueberlassung erlischt in folgenden Fällen:

- a) wenn der ganze Centralfriedhof aufgelassen wird, und
- b) wenn der, der israelitischen Cultusgemeinde überlassene Theil des Centralfriedhofes durch Expropriation oder aus öffentlichen, namentlich Sanitätsrücksichten, ganz oder theilweise aufgelassen werden muß, und zwar in diesem Falle bezüglich des aufgelassenen Theiles.

11. Sollte der eine oder andere der im Punkt 10 sub a und b normirten Fälle eintreten, so ist für jedes bis dahin noch unbenützte, expropriirte oder der weiteren Benützung als Friedhof entzogene noch Grund, wofür die israelitische Cultusgemeinde gemäß Absatz 3 und 4 die Zahlung an die Gemeinde Wien geleistet hat, ersterer derjenige Betrag zu vergüten, den die Gemeinde Wien selbst dafür erhält, und zwar soll dann, wenn letztere für einzelne Theile verschiedene Preise erzielt, der Durchschnittspreis der zum Verkaufe gelangten Friedhofstheile der Abrechnung zu Grunde gelegt werden.

Dabei wird jedoch festgesetzt, daß, falls dieser Erlös und rücksichtlich Durchschnittspreis jenen Betrag übersteigt, den die israelitische Cultusgemeinde dafür — ohne Hinzurechnung von Zinsen — seinerzeit gezahlt hat, ihr nur dieser letztere — ohne Zinsen — zu zahlen ist.

Trifft die Auflassung oder Expropriation solche allgemeine Baulichkeiten und Anlagen, zu welchen die israelitische Cultusgemeinde den im Absatz 5 normirten Beitrag geleistet hat, so hat sie an der dafür der Stadtgemeinde zukommenden Vergütung oder Entschädigung nach dem Verhältnisse ihres Beitrages ($20\frac{1}{2} : 346\frac{1}{2}$) Antheil. — Trifft jedoch die Auflassung oder Expropriation Baulichkeiten und Anlagen, welche die israelitische Cultusgemeinde gemäß Absatz 6 selbst und allein errichtet oder angeordnet und bestritten hat, so hat sie ihre diesfälligen etwaigen Entschädigungsansprüche, zu deren Geltendmachung die Stadtgemeinde Wien ihre Unterstützung leihen würde, selbst geltend zu machen und nimmt zwar die etwaige Vergütung oder Entschädigung allein in Empfang, hat aber jedenfalls aus diesem Anlasse an die Stadtgemeinde nie einen Anspruch.

12. Die Unterscheidung zwischen Begräbniß- oder Ruhestätte hat in der Art durchgeführt zu werden, daß für die israelitische Cultusgemeinde wohl das Recht der Leichenbestattung mit der Auflassung des ganzen Centralfriedhofes aufhört, daß aber die Widmung des der israelitischen Cultusgemeinde überlassenen Theiles als Ruhestätte der Todten insoweit auf-

recht zu erhalten ist, als nicht der Centralfriedhof seiner Bestimmung als Ruhestätte für Todte überhaupt entfremdet wird, oder öffentliche, namentlich Sanitätsrücksichten oder Expropriationen die Beseitigung des Charakters als Ruhestätte nothwendig machen.

Dagegen wird:

13. durch eine bloß theilweise Auflassung des Centralfriedhofes das Recht der israelitischen Cultusgemeinde auf die vertragsgemäße Benützung der ihr überlassenen Grundfläche nicht alterirt, und bleibt überhaupt gegenwärtiger Vertrag in diesem Falle im Uebrigen aufrecht.

14. Es wird hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß mit gegenwärtigem Vertrage der israelitischen Cultusgemeinde kein Eigenthums- oder Servitutsrecht und überhaupt kein den Gegenstand einer Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung in einem öffentlichen Buche bildendes Recht eingeräumt wird.

15. Die israelitische Cultusgemeinde hat selbstverständlich bei Benützung des ihr zugewiesenen Friedhoftheiles die jeweils bestehenden Gesetze und Verordnungen zu befolgen.

16. Beide Theile leisten hiemit Verzicht auf das Rechtsmittel der Klage oder Einwendung wegen etwaiger Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes.

17. Die Kosten und Gebühren dieses Rechtsgeschäftes trägt die israelitische Cultusgemeinde allein.

Urkund dessen wurde gegenwärtiger Vertrag in Einem Exemplare ausgefertigt, welches als ein beiden Theilen gemeinschaftliches Instrument im Archive der Stadt Wien hinterlegt, und wovon beglaubigte Abschriften der israelitischen Cultusgemeinde in Wien auf ihr Verlangen und ihre Kosten ausgefolgt werden.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1877. (Ausgegeben und versendet am 15. September 1877.) Nr. 6.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 29. Juli 1877,

betreffend die Bedeckung der Kosten der gänzlichen Durchführung der Donauregulirung bei Wien.

(Reichsgesetzblatt vom 8. August 1877, Nr. 70.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Staatsschatz theiligt sich an den Kosten der Donauregulirung bei Wien von Rußdorf bis Fischamend, insofern solche über den im Gesetze vom 8. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 20) bezeichneten Betrage von 24,600.000 fl. zur Vollendung dieses Werkes weiters angesprochen werden, zum dritten Theile, das ist mit dem Maximalbetrage von zwei Millionen Gulden, unter der Voraussetzung, daß ein Drittel dieser weiteren Kosten das Land Niederösterreich und ein Drittel die Haupt- und Residenzstadt Wien übernehme.

Hierdurch werden die Bestimmungen der §§. 2 bis 4 des bezogenen Gesetzes nicht berührt.

§. 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Bedeckung dieses vom Staatsschatze zu übernehmenden Kostendrittels in der den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Weise zu beschaffen, und dieselbe nöthigenfalls durch eine allein oder in Gemeinschaft mit den beiden anderen Interessenten auszuführende Creditsoperation aufzubringen.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Laxenburg, am 29. Juli 1877.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Kasser m. p.

Bretis m. p.

**Verordnung des Finanzministeriums vom 10. August 1877,
betreffend die Errichtung von Steueradministrationen für die einzelnen Bezirke der Haupt-
und Residenzstadt Wien.**

(Reichsgesetzblatt vom 18. August 1877, Nr. 72.)

Auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 5. März 1877, sind unter Aufhebung der bisher für den ganzen Umfang der Haupt- und Residenzstadt Wien bestandenen Steueradministration, für jeden der Wiener Stadtbezirke I bis IX selbstständige Steueradministrationen errichtet worden, welche ihre Amtswirksamkeit mit 1. September 1877 beginnen werden.

Dem Wirkungskreise der für den IV. Bezirk bestimmten Steueradministration wurde auch der X. Bezirk zugewiesen.

Die bisher der Steueradministration für Wien obgelegene Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die Actiengesellschaften und die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen ist künftig von der Steueradministration für den I. Bezirk zu besorgen.

Hretis m. p.

Landesgesetz,

betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern und an Miethzinskreuzern, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(Landesgesetzblatt vom 6. Juli 1877, Nr. 18.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Werden die Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern oder an Miethzinskreuzern nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der in den einzelnen Gemeinden anbeordneten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insofern die Gesamtschuldigkeit der den Steuerzuschlägen zu Grunde liegenden ordentlichen Steuergebühren sammt Staatszuschlägen oder bei Miethzinskreuzern die Gesamtschuldigkeit der ordentlichen Steuergebühren sammt Staatszuschlägen von der Hauszinssteuer des den Miethzinskreuzern zu Grunde liegenden Miethzinsertragnisses für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

§. 2.

Mit Beginn jeden Jahres ist in jeder Gemeinde eine Kundmachung in der ortsüblichen Weise zu affigiren, in welcher die erwähnten Einzahlungstermine mit den aus der Nichtzahlung derselben sich ergebenden Folgen ersichtlich zu machen sind. Außerdem ist beim Herannahen jedes Zahlungstermines die entsprechende Mahnung zur rechtzeitigen Einzahlung öffentlich kundzumachen.

§. 3.

Die Verzugszinsen sind für je 100 fl. und für jeden Tag mit $1\frac{1}{2}$ Kreuzer von den nach Ablauf der vierzehntägigen Frist (§. 1) nächstfolgenden Tag bis zur Abstattung der Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

§. 4.

Bei zwangsweiser Einbringung der vorgenannten Gemeindeumlagen sind jedesmal auch die davon entfallenden Verzugszinsen zu berücksichtigen und genießen diese letzteren bezüglich ihrer Einbringung dieselben Vorrechte, wie die Umlage, auf welche sie entfallen.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1878 in Wirksamkeit.

§. 6.

Mein Minister des Innern wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Laxenburg, 6. Juli 1877.

Franz Joseph m. p.

Kaiser m. p.

Gesetz vom 29. Juli 1877,

betreffend die schließliche Durchführung der Donauregulirung von Rußdorf bis Fischamend.

(Giltig für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

(Landesgesetzblatt vom 22. August 1877, Nr. 23.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der durch §. 1 des Landesgesetzes vom 16. November 1868 (L. G. Bl. 1869, Z. 18) bewilligte Credit zur Betheiligung des niederösterreichischen Landesfondes an dem dritten Theile der Kosten der Donauregulirung von Rußdorf bis Fischamend wird in nachstehender Weise und in folgendem Ausmaße erhöht:

Das Land Niederösterreich theilt sich zum dritten Theile an den zur vollständigen Durchführung dieser Flußregulirung erforderlichen weiteren Kosten, welche mit 6,000.000 fl. veranschlagt wurden, und zwar unter den gleichen Bedingungen, welche im §. 1 des Landesgesetzes vom 16. November 1868 (L. G. Bl. 1869, Z. 18) aufgeführt sind.

§. 2.

Der Landesausschuß wird ermächtigt, endgiltig zu vereinbaren und festzusetzen, in welcher Weise die Bedeckung des vom Lande Niederösterreich zu übernehmenden Drittels dieser weiteren Kosten statzufinden habe und die Geldmittel beigebracht werden sollen, indem er in gleichen ermächtigt ist, ein Uebereinkommen mit der Regierung und der Communalvertretung der Stadt Wien über die Feststellung dieser weiteren Beitragsquote zu den Kosten der in Rede stehenden Vollendung der Donauregulirung zwischen Rußdorf und Fischamend unter den Bedingungen des §. 1 des Landesgesetzes vom 16. November 1868 (L. G. Bl. 1869 Nr. 18) abzuschließen, sowie über die mit der Regierung und der Stadt Wien oder mit der Einen oder der anderen gemeinschaftlich vorzunehmenden Creditoperationen.

§. 3.

Mit der Durchführung wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Laxenburg, 29. Juli 1877.

Franz Joseph m. p.

Kaiser m. p.

Gesetz vom 29. Juli 1877,

betreffend die Beschaffung des Beitrages der Gemeinde Wien zur vollständigen Durchführung der Donauregulirung im Wege einer Creditoperation.

(Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.)

(Landesgesetzblatt vom 22. August 1877, Nr. 24.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, außer dem bereits übernommenen Drittel per 8,200.000 fl. der Donauregulirungskosten von 24,600.000 fl. noch den weiteren Betrag per 2,000.000 fl. (Zwei Millionen Gulden) österr. Währ. nöthigenfalls im Wege einer Creditoperation zu beschaffen.

§. 2.

Mit der Durchführung des Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Laxenburg, 29. Juli 1877.

Franz Joseph m. p.

Kaiser m. p.

Im XXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes vom 18. August 1877 ist unter Nr. 68 die Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues, der Finanzen und der Landesvertheidigung einverständlich mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 2. Juli 1877, wodurch gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr damit erlassen werden, enthalten.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 2. Mai 1877,

Z. 12.720, M. Z. 106.395, an den Magistrat in Wien,

in Betreff der Behandlung jener Gebühren, welche aus Anlaß eines vor der Concurseröffnung erlassenen Urtheiles oder Erkenntnisses erwachsen und bezüglich welcher der Auftrag zur Zahlung erst nach der Concurseröffnung ausgefertigt worden ist.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 18. April 1877, Zahl 5908, eröffnet, daß der k. k. oberste Gerichtshof mit Plenarbeschluß vom 16. Jänner 1877, Zahl 10899 folgenden Rechtsatz aufgestellt und in sein Judicatenbuch aufgenommen hat. *)

a) Die Gebühr, hinsichtlich welcher der Gemeinschuldner aus Anlaß eines vor der Concurseröffnung erlassenen gerichtlichen Urtheils oder Erkenntnisses oder aus Anlaß anderer, vor diesem Zeitpunkte zu Stande gekommener, nach §. 1 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, gebührenpflichtiger, und nach §. 5 dieses Gesetzes der Entrichtung der Gebühr durch unmittelbare Einzahlung unterliegender Rechtsgeschäfte und

*) vide Verordnungsblatt für den Magistrat Wien, Jahrgang 1874, Stück Nr. 17, S. 161—164.

Amtshandlungen gebührenpflichtig geworden ist, bildet, wenn auch der Auftrag zur Zahlung der Gebühr nach §. 60 des Gebührengesetzes von dem hierzu bestimmten Amte erst nach der Concurseröffnung an den Gemeinschuldner persönlich oder an die Concursmasse ausgefertigt und dem Massaverwalter zugestellt worden ist, keine Massaschuld im Sinne des §. 29 Absatz 1 lit. c der Concursordnung vom 25. December 1868.

b) Realsteuern, welche bereits vor Eröffnung des Concurfes erwachsen sind, jedoch wegen Verheimlichung erst nach diesem Zeitpunkte zur Vorschreibung gelangten, gehören nicht zu den Massaschulden im Sinne des §. 29, Absatz 1 lit. c der Concursordnung vom 25. December 1868.

Da nach den, bezüglich des Judicatenbuches des obersten Gerichtshofes bestehenden Bestimmungen die obigen beiden Rechtsfälle nunmehr als für die künftige Judicatur leitend betrachtet werden müssen, so werden in Zukunft solche Gebühren und Realsteuern und ebenso Personalsteuern (Erwerb- und Einkommensteuer), bezüglich welcher die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung schon vor der Eröffnung des Concurfes erwachsen ist, die jedoch erst nach diesem Zeitpunkte zur Vorschreibung gelangten, selbstverständlich unter Aufrechterhaltung der einzelnen derselben zustehenden gesetzlichen Pfandrechte bei den betreffenden Concursmassen wie die unter Punkt 4 des §. 43 der Concursordnung vom 25. December 1868 aufgeführten Steuern und Gebühren anzumelden und zu behandeln sein, wonach sich in Zukunft genau zu richten sein wird.

Erlass des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 15. Mai 1877,
Z. 11.648, M. Z. 126.109,

in Betreff der Einführung einer Taxe für Arzneien, welche für die in häuslicher Behandlung stehenden Armen verschrieben werden.

Auf Grund der commissionellen Verhandlungen, welche einerseits zwischen den Vertretern der öffentlichen Fonde, aus denen die Kosten der Arzneien für die in häuslicher Pflege befindlichen Armen in Wien bestritten werden, und anderseits den vertretenden Wiener Apotheken bei der k. k. n. ö. Statthalterei zum Zwecke der Revision der seit 1872 vereinigten Armenarzneitaxe gepflogen wurden, finde ich mich nach Einholung der Zustimmung des Wiener Gemeinderathes bestimmt, der von dieser Commission auf der Basis der allgemeinen österreichischen Arzneitaxe ausgearbeiteten Armenarzneitaxe meine Genehmigung zu ertheilen, und sonach anzuordnen, daß alle seit 1. Jänner l. J. an Wiener Arme abgegebene Arzneiverschreibungen, deren Kosten gemeinschaftlich aus dem Fonde der k. k. Krankenanstalten und dem Wiener allgemeinen Versorgungshause zu bestreiten sind, nach der beiliegenden Arzneitaxe zu taxiren sind; ferner zu bestimmen, daß alljährlich eine Revision dieser Taxe nach Maßgabe der vom hohen Ministerium des Innern bezüglich der allgemeinen Arzneitaxe alljährlich festzusetzenden Abänderungen vorgenommen werde.

Bezüglich der aus dem allgemeinen Wiener Versorgungshause allein zu bestreitenden Medicamentenlieferungen für Wiener Arme, welche außerhalb des Stadtgebietes wohnen, sowie bezüglich der Medicamentenlieferungen für die Anstalten der Commune Wien, bleibt es selbstverständlich der Gemeinde Wien anheimgestellt, besondere Uebereinkommen mit den bezüglichen Apothekern zu treffen.

Der Wiener Magistrat erhält hiemit den Auftrag, von dieser Verfügung die k. k. Armen- und Polizeiarzte, die Vorstände der Kranken-Kinder-Ordinationsinstitute und jene Communalorgane, welche mit der Prüfung der Medicamentenkarten für Arme betraut sind, zu verstan-

digen und dieselben mit Exemplaren dieser Taxe zu theilen, zu welchem Behufe 100 Druck-exemplare dieser Taxe anbei mitfolgen.

Bei diesem Anlasse sind den Aerzten, welche auf Kosten der in Rede stehenden öffentlichen Fonde ordiniren, die Bestimmungen der Ordinationsnorm für Arme neuerdings in Erinnerung zu bringen, und ist denselben bekannt zu geben, daß der seit 1872 eingeführte Modus der Arzneiverschreibungen für Arme auf eigenen Receptblanketten, welche die Apotheken den betreffenden Aerzten zur Disposition stellen, auch fernerhin beibehalten wird.

Der Wiener Magistrat wolle ferner die Organe des Wiener Armeninstitutes anweisen, bei der Ausfertigung von Anweisungen zum unentgeltlichen Medicamentenbezuge sich die Bestimmungen ihrer Instruction genau vor Augen zu halten, und insbesondere auf die Zuständigkeit bezughabende Momente genau zu erheben und ersichtlich zu machen.

Bezüglich des Rückersatzes des auf den Versorgungsfond übernommenen Dritttheiles der Kosten für die Drucklegung dieser Arzneytaxe, wird seinerzeit an den Wiener Magistrat das Weitere ergehen.

An die Direction des allgemeinen Krankenhauses und die k. k. Polizeidirection ergehen unter einem die nöthigen Weisungen.

Erlaß des Präsidiums der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 6. Juni 1877, ad Nr. 439, Mag. Z. 131.891,

über die Bestellung einer Steueradministration für jeden der Stadtbezirke I bis IX statt
der bisherigen k. k. Steueradministration in Wien.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 15. April 1877, Z. 6140, wird dem Magistrate bekannt gegeben, daß auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 5. März 1877, statt der bisherigen k. k. Steueradministration in Wien, für jeden der Stadtbezirke I bis IX eine Steueradministration zu bestellen ist, wobei jene für den IV. Bezirk (Wieden) ihren Wirkungskreis auch auf den X. Bezirk (außerhalb der Favoritenlinie) auszu-dehnen hat.

Jede der neuen Steueradministrationen erhält den Wirkungskreis der gegenwärtigen Steueradministration, jedoch mit der Beschränkung auf die in ihrem Rayon befindlichen Steuerpflichtigen, beziehungsweise Steuerobjecte.

Eine Ausnahme hat nur bezüglich der für den I. Bezirk (innere Stadt) zu bestellenden Steueradministration dadurch einzutreten, daß dieser auch die Bemessung der Steuern von Actiengesellschaften und den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen für den Gesamtumfang der Stadt Wien ausschließlich vorbehalten bleibt.

Jede der 9 Steueradministrationen untersteht unmittelbar der Finanzlandesdirection, ist eine selbstständige Steuerverwaltungsbehörde I. Instanz und daher nicht als eine Expositur der Steueradministration der inneren Stadt zu betrachten.

Bei der Steueradministration des I. Bezirkes wird ein Oberfinanzrath, bei den übrigen Steueradministrationen ein Finanzrath als Vorstand fungiren; jeder Steueradministration wird das erforderliche Concepts-, Rechnungs- und Manipulations-Personale beigegeben.

In Bezug auf den geschäftlichen Verkehr mit dem Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien haben die neuen Steueradministrationen denselben Vorgang zu beobachten, wie derselbe bei der bisher bestandenen Steueradministration usuell war.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit der neuen Steueradministrationen wird

besonders kundgemacht werden, vorläufig ist diesfalls mit Rücksicht auf die in der Localitätenfrage begründeten Verhältnisse, der 15. August 1877 in Aussicht genommen.

Mit Hinweisung auf die innigen Wechselbeziehungen, welche zwischen der Steueradministration in Wien als Steuer-Bemessungsbehörde und dem Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischen Behörde I. Instanz für Wien, sowie dem Stadt Wiener Steueramte als Steuereinhebungsstelle bestehen, wird dem Magistrate hinsichtlich der Vorkehrungen, welche erforderlich sind, um bei der Uebergabe der Geschäfte an die neuen Behörden jeder Stockung, insbesondere in dem Steuer-Bemessungsgeschäfte vorzubeugen, Nachstehendes eröffnet:

Die dermalige Steueradministration hat jeder der neuen Steueradministrationen zum Beginne ihrer Wirksamkeit möglichst genaue Verzeichnisse der in ihrem Bezirke befindlichen steuerpflichtigen Parteien und Objecte und zugleich vollkommen richtige, nach den einzelnen Steuergattungen getrennte Uebersichten der ihren Bezirk betreffenden Steuervorschreibung, ferner alle auf ihren Bezirk bezüglichen, die Gestion der directen Steuern berührenden Bücher, Vormerkungen, Verzeichnisse und sonstigen Acten, insoweit selbe zur Fortsetzung der Amtsführung erforderlich sind, zu übergeben. Hinsichtlich der Grund- und Hauszinssteuer wurde die Vorschreibung schon bisher bei der Steueradministration nach Gemeindebezirken getrennt geführt, und es unterliegt daher die Uebergabe der bezüglichen Gestion an die neuen Behörden durch Mittheilung der bezüglichen Steuerrepartitions-Uebersichten und der betreffenden Bücher, Vormerkungen, Verzeichnisse und sonstigen Acten keinem Anstande.

Hinsichtlich der Erwerbsteuer sind in dem gegenwärtigen, bei der Steueradministration bestehenden Erwerbsteuer-Kataster sämtliche steuerpflichtige Unternehmungen in Uebereinstimmung mit dem bei dem Steueramte der Stadt Wien individuell geführten Erwerbsteuer-Contobuche nur nach Assignationszahlen gereiht, jedoch ohne Rücksicht auf ihren Standort oder die Art der Unternehmung durcheinander eingetragen.

Um nunmehr jeder der neuen Steueradministrationen einen Kataster der in ihrem Bezirke bestehenden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen übergeben zu können, wurde die Steueradministration in Wien beauftragt, den derzeit bei ihr geführten Erwerbsteuer-Kataster nach den Standorten (beziehungsweise Betriebsstätten) der betreffenden Unternehmungen und unter Berücksichtigung der Eingangs erwähnten, betreffs der Actiengesellschaften und zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen bestimmten Ausnahme in 9 Bezirks-Kataster zu zerlegen. Da viele Standorte der steuerpflichtigen Unternehmungen seit ihrer Eintragung in den dermaligen Kataster gewechselt, diese Veränderungen aber im Letzteren nicht ersichtlich gemacht wurden, so hat die Steueradministration die Standorte (Betriebsstätten) der betreffenden Unternehmungen unter Zuhilfenahme der Daten, welche diesbezüglich in den daselbst geführten Gewerbeverzeichnissen enthalten sind, und mit Benützung sonst zweckmäßiger Behelfe sofort richtig zu stellen.

Die neu anzulegenden Erwerbsteuer-Bezirkskataster werden in Form von Zettellkatastern aufgelegt, wofür von allen individuellen Conten des dermalen bestehenden allgemeinen Erwerbsteuer-Katasters (Katasterbuches) genaue und vollständige Auszüge auf der hiefür besonders vorgezeichneten Druckformate verfaßt werden.

Bezüglich der derzeit wegen erfolgter Anheimsagung des Gewerbsbetriebes gelöschten, beziehungsweise offenen Conten sind die hiefür bestimmten Blätter, versehen mit der betreffenden Kataster- (Assignations-) Zahl unausgefüllt zu belassen.

Da diese offenen Conten bei dem Steueramte der Stadt Wien in genauer Evidenz gehalten und die bezüglichen Assignationszahlen von dem Magistrate bei den von ihm zu erstattenden Erwerbsteuer-Bemessungsvorschlägen den betreffenden Bemessungstabellen beigelegt werden, so wird der Magistrat aufgefordert, diese dermalen offenen Erwerbsteuer-Vorschreibungsconten mit Rücksicht auf die bisher gemachten Erfahrungen in entsprechender Anzahl nach den einzelnen Gemeindebezirken von Wien zu vertheilen, und für die Erwerbsteuerpflichtigen aus diesen

Bezirken bereit zu halten, und der dormaligen Steueradministration hierüber unter Bekanntgabe der für jeden Gemeindebezirk bereit gehaltenen Conten ehestens die Mittheilung zu machen.

Jene Erwerbsteuerpflichtigen, bezüglich welcher die Betriebsstätte oder die Wohnung bis Ende Juli 1877 nicht ermittelt werden könnte, oder die ihr Gewerbe zwar für Wien angemeldet haben und daselbst ausüben, jedoch außerhalb Wien domiciliren, und ihr in Wien besteuertes Gewerbe in ambulirender Weise und ohne angemeldeter Betriebsstätte betreiben, werden vorläufig dem Erwerbsteuer-Kataster für den I. Bezirk einverleibt.

Jene Erwerbsteuerpflichtigen, welche zwar außerhalb Wien domiciliren, jedoch ihr Gewerbe an einem bestimmten Betriebsorte ausüben, werden dem Kataster jener Steueradministration zugewiesen, in deren Bezirke sich der Standort der Unternehmung befindet.

Die individuellen Erwerbsteuer-Katasterauszüge sind, insoweit nicht die vorbemerkten Ausnahmen Platz greifen, nach den in den einzelnen Bezirken der neuen Steueradministrationen gelegenen Betriebsstätten zu scheiden, nach Assignationszahlen zu ordnen, und bilden sohin mit Hinzuziehung der jedem Gemeindebezirke überwiesenen, derzeit offenen Erwerbsteuerconten den Erwerbsteuer-Bezirkskataster der neuen Steueradministrationen.

Zur sicheren Evidenz hat jede der Steueradministrationen die einzelnen Folien ihres Erwerbsteuer-Katasters mit fortlaufenden Subnummern (als Bruchzahl zur Assignationszahl) von 1 angefangen zu versehen.

Ueber die jeder einzelnen Steueradministration überwiesenen erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen hat die dormalige Steueradministration dem Magistrate unter Bekanntgabe der bezüglichen Assignationszahlen Mittheilung zu machen.

Es ist voraussichtlich, daß bei jedem Ausziehtermine und auch in der Zwischenzeit zahlreiche Uebersiedlungen von erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen aus einem Steueradministrations-Bezirk in einen andern vorkommen, welche wieder die Uebertragung der Erwerbsteuer-Vorschreibung aus dem einen Bezirkskataster in den andern bedingen.

Um diesbezüglich den Erwerbsteuer-Kataster, welcher zugleich auch für die Einkommensteuer ein wichtiges Substrat zu bilden hat, in genauer Evidenz zu halten, wird der Magistrat aufgefordert, über die ihm zukommenden, und als richtig constatirten Anzeigen von der Uebertragung der Betriebsstätte einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung aus einem Gemeindebezirke in einen andern der Steueradministration, in deren Erwerbsteuer-Kataster die betreffende Unternehmung zuletzt in Vorschreibung stand, Mittheilung zu machen.

Falls solche Anzeigen bei einer der neuen Steueradministrationen einlangen sollten, sind von derselben sofort die allfällig nöthigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Erhebungen im Wege des Magistrates einzuleiten.

Nach constatirter Uebersiedlung hat die eine Steueradministration den betreffenden Contribuenten mit Ende des Jahres, in welchem die Uebertragung des Betriebsortes aus ihrem Bezirk in einen andern Bezirk erfolgte, in ihrem Kataster zu löschen, und die andere Steueradministration, in deren Bezirk die Betriebsstätte übertragen wurde, denselben von dem der Abschreibung nächstfolgenden Semester angefangen in ihrem Kataster unter der gleichen ursprünglichen Assignationszahl in Vorschreibung zu nehmen.

Zu diesem Behufe hat ihr die erstere Steueradministration das bezügliche Erwerbsteuer-Katasterblatt in Originali zu übermitteln, sich selbst aber einen Auszug aus diesem Blatte zurückzubehalten.

Von der Uebertragung der Erwerbsteuer-Vorschreibung für einen und denselben Contribuenten aus dem Bezirke der einen Steueradministration in den einer anderen, haben die betreffenden Steueradministrationen dem Magistrate im Evidenzhaltungswege die entsprechende Mittheilung zu machen, welcher hiernach seine Bormerkungen gleichfalls zu berichtigen hat.

Man beabsichtigt übrigens, eine Rundmachung zu erlassen, worin jeder Erwerbsteuerpflichtige aufgefordert wird, von der eventuellen Uebertragung des Standortes (Betriebsstätte)

seiner Unternehmung jener Steueradministration, in deren Erwerbsteuer-Kataster diese Unternehmung zuletzt in Vorschreibung gestanden ist, die Anzeige zu erstatten, welche sodann wegen Uebertragung der Erwerbsteuer-Vorschreibung an die für den neuen Standort der Unternehmung competente Steueradministration das Weitere zu veranlassen hat.

Aus dem zu übergebenden Erwerbsteuer-Bezirkskataster resultirt für jede neue Steueradministration die zu Beginn ihrer Wirksamkeit für ihren Bezirk bestehende Erwerbsteuer-Gebührevorschreibung.

Mit dem Erwerbsteuer-Bezirkskataster werden auch die betreffenden, zur Zeit der Uebergabe noch nicht erledigten, oder im Kataster noch durchzuführenden Erwerbsteuer-Bemessungs-Abschreibungs-Rekurs- und sonstigen Verhandlungsacten übergeben werden.

In den vom Magistrate im Wege der Steueradministration vorgelegten Erwerb- und Einkommensteuer-Nachrichtstabellen sind bisher die Steuerrestanten, deren Jahresschuldigkeit an Ordinarium bei der Erwerbsteuer den Betrag von 10 fl. 50 kr. und bei der Einkommensteuer den Betrag von 3 fl. 50 kr. nicht übersteigt, oft zu 20 und 30 cumulirt, und ohne Rücksicht auf den Standort (Betriebsstätte) der betreffenden Unternehmungen aufgenommen worden.

Diese cumulirte Behandlung von Erwerbsteuer-Abschreibungen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit, welche, so lange für sämtliche Erwerbsteuer-Contribuenten in Wien nur Eine Steuer-Bemessungsbehörde und nur Ein Erwerbsteuer-Kataster besteht, keinem Anstande unterliegt, ist mit Rücksicht auf die Trennung der Steueradministration in Wien beziehungsweise des Erwerbsteuer-Katasters nach 9 Bezirken wegen der Schwierigkeit der Vormerkung in den einzelnen Bezirkskatastern, nicht mehr ausführbar.

Der Magistrat hat daher in Rücksicht dessen und in weiterer Betrachtung, daß die Zerlegung des dormalen für Wien vereint geführten Erwerbsteuer-Katasters in 9 Bezirkskataster bereits in Angriff genommen ist, und hiedurch die Personalkräfte der dormaligen Steueradministration vollauf in Anspruch genommen sind, sofort die Einleitung zu treffen, daß in die Erwerbsteuer-Nachrichtsverzeichnisse nur mehr solche Contribuenten aufgenommen werden, deren Jahresschuldigkeit die obbezeichneten Beträge an der Erwerb- und Einkommensteuer nicht übersteigt, und deren Betriebsstätten in einem und demselben Gemeindebezirke gelegen oder die speciell demselben Bezirke zugewiesen sind.

Bezüglich der Einkommensteuer sind in dem dormalen bei der Steueradministration geführten Einkommensteuer-Kataster die Steuerpflichtigen gleichfalls ohne Rücksicht auf ihren Wohnort oder ihre Betriebsstätte durcheinander aufgeführt.

Die Steueradministration wurde angewiesen, aus dem bisherigen Kataster über stehende Bezüge, und aus dem Kataster über andere als stehende Bezüge der I. (von Pachtungen und Bergwerken) II. und III. Klasse auf der hierzu bestimmten Drucksorte Auszüge zu verfassen, wobei für jeden Contribuenten ein besonderes Folium zu bestimmen ist, in welches alle in dem Kataster erscheinenden, diesen Contribuenten betreffenden Daten einzutragen sind.

Diese Kataster-Auszugsblätter sind nach den in den einzelnen Steueradministrations-Bezirken gelegenen Wohnorten der Steuerpflichtigen zu scheiden, und bilden sodann nach den Postnummern der Vormerkung über die bemessene Einkommensteuer gereiht, die Einkommensteuer-Bezirkskataster der einzelnen Steueradministrationen.

Jene Einkommensteuerpflichtigen der II. Klasse, welche Bedienstete von Actiengesellschaften oder Vereinen sind, haben wie diese Gesellschaften und Vereine selbst in dem Einkommensteuer-Kataster der Steueradministration für den I. Bezirk vorläufig zu verbleiben.

Für jene Einkommensteuerpflichtigen, welche der I. Klasse angehören und zugleich der Erwerbsteuer unterliegen, bildet der Erwerbsteuer-Kataster zugleich den Einkommensteuer-Kataster, und es haben daher wegen Einreihung derselben in die Einkommensteuer-Bezirkskataster der neuen Steueradministrationen dieselben Grundsätze Anwendung zu finden, welche diesbezüglich

hinsichtlich der Trennung des Erwerbsteuer-Katasters nach Gemeindebezirken aufgestellt wurden. Auch bei der Einkommensteuer hat die Steueradministration dem Magistrate bekannt zu geben, welche Einkommensteuerpflichtigen bei Scheidung des Einkommensteuer-Katasters nach Gemeindebezirken an jede der neuen Steueradministrationen überwiesen wurden.

Mit dem Einkommensteuer-Bezirkskataster werden jeder neuen Steueradministration auch die ihren Bezirk betreffenden Summarien über die für 1876 und 1877 bemessene Einkommensteuer und die bezüglichlichen Einkommensteuer-Bemessungs- und Verhandlungsacten übergeben werden.

Um einerseits nicht blos für das Jahr 1877, sondern auch für die Zukunft bei den neuen Steueradministrationen eine geregelte, den bestehenden Vorschriften entsprechende Geschäftsführung zu erzielen und die vorgeschriebene Controle in Betreff der Vorschreibung und Abstattung der Steuerschuldigkeit üben und andererseits die von dieser Finanzlandesdirection an das hohe k. k. Finanzministerium zu erstattenden Nachweisungen rechtzeitig und nach Bezirken getrennt vorlegen zu können, wird in der Voraussicht, daß das Steueramt der Stadt Wien mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, welche bis zur Activirung der neuen Steueradministrationen erübrigt, nicht in der Lage wäre, die individuellen steuerämlichen Contobücher nach Bezirken getrennt umzuarbeiten, und die individuellen Steuerrückstände und Ueberzahlungen noch in diesem Jahre nach den Bezirken zu vertheilen und nach solchen in Evidenz zu halten, Nachstehendes verfügt:

1. Die Evidenzhaltungsgeschäfte der directen Steuern, besonders jene der Erwerb- und Einkommensteuer müssen mit Rücksicht auf die mit 15. August 1877 in Aussicht genommene Activirung der neuen Steueradministrationen bei der Rechnungsdepartements-Expositur der dermaligen Steueradministration längstens mit 10. Juli 1877 geschlossen werden.

2. Von diesem Zeitpunkte an bis Ende Juli 1877 sind die Gebührenabschlüsse über sämtliche Steuergattungen für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juli 1877 anzufertigen.

3. Das Steueramt der Stadt Wien hat in gleicher Weise für die vorerwähnte Periode einen auf alle Steuergattungen sich erstreckenden vollständigen Gebührenabschluß über die in dieser Zeit realisirten Steuer-Vor- und Abschreibungen zu verfassen und eine Abschrift desselben als Beilage für den Jahrescontro pro 1877 vorzubereiten.

4. Vom 1. August 1877 angefangen, hat das Steueramt der Stadt Wien für jede einzelne neue Steueradministration besondere Vormerke (Evidenzhaltungsjournale) aufzulegen, in welchen die nach Maßgabe der einschlägigen Anweisungen zu realisirenden Steuer-Vor- und Abschreibungen bezirksweise in Evidenz zu halten sind.

5. Diese nach Bezirken getrennt geführten Journale hat das Steueramt am Ende des Jahres 1877 abzuschließen und Abschriften hiervon über die summarischen Ergebnisse der einzelnen Steuergattungen als weitere Beilagen zu dem Jahrescontro für 1877 anzuschließen.

6. Die Gebührenabschlüsse des Rechnungsdepartements der dermaligen Steueradministration für die siebenmonatliche Periode, sowie die Gebührenabschlüsse des Rechnungsdepartements der neuen Steueradministrationen für die Dauer ihrer Wirksamkeit im Jahre 1877 haben die Behelfe zur Prüfung der von dem Steueramte der Stadt Wien im Jahrescontro für 1877 nachgewiesenen Steuergebühren zu bilden, in dem die Summen der einzelnen Abschlüsse jene Beträge ergeben müssen, welche im magistratischen Scontro zur Nachweisung zu kommen haben. Sollten sich Differenzen zeigen, so ist denselben durch Vergleichung der speciellen Gebührenabschlüsse der Steueradministrationen mit den dem Scontro beigegebenen bezüglichlichen Theilabschlüssen des städtischen Steueramtes auf den Grund zu sehen, und sind die entsprechenden Erhebungen im Wege der betreffenden Steueradministration einzuleiten.

7. Um die neuen Steueradministrationen in den Stand zu setzen, richtige Gebührenabschlüsse zu liefern, müssen denselben von dem Rechnungsdepartement der dermaligen Steuer-

administration gleichzeitig mit der Uebergabe der individuellen Katastralauszüge und Steuer-Repartitionsübersichten, auch die mit dem Zeitpunkte der Activirung der neuen Steuer-administrationen für jeden einzelnen Bezirk bestehenden anfänglichen Gebühren bekannt gegeben werden.

8. Um auch in Zukunft für die folgenden Jahre eine für den Bereich jeder einzelnen Steueradministration und einer vollständig abgeschlossenen Geschäftsführung entsprechende Rechnungslegung zu ermöglichen, müssen vom Jahre 1878 angefangen bei dem Steueramte der Stadt Wien die Contobücher und sonstigen Rechnungsbehelfe genau nach den einzelnen Steueradministrationsbezirken geschieden geführt werden, so daß die individuellen Steuerschuldigkeiten, die Einzahlungsergebnisse, sowie die anfänglichen und schließlichen Rückstände und Ueberzahlungen für die Gession jeder einzelnen Steueradministration nachgewiesen werden können.

Damit aber gelegentlich der Prüfung des Jahrescontro auch die Jahrescassabilanz einer Prüfung unterzogen werden kann, und behufs Constatirung der Abfuhren an die k. k. n. ö. Landeshauptcassa hat weiters das städtische Steueramt zu den bezirksweise zu verfassenden monatlichen Einzahlungsausweisen ein Summarium (Cassabilanz) über die Gesamteinzahlung, die Abfuhren, Rückvergütungen, dann über den anfänglichen und schließlichen Cassarest in allen Bezirken, wie dies bisher monatlich geschah, unmittelbar an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection einzusenden.

Die in dem zuliegenden Verzeichnisse sub Z. 1, 2 und 3 aufgeführten Nachweisungen sind in Zukunft nach Beginn der Wirksamkeit der neuen Steueradministrationen in den festgesetzten Terminen unmittelbar an das Rechnungsdepartement dieser Finanzlandesdirection einzusenden.

Der Magistrat erhält ferner im Grunde des hohen Finanzministerialerlasses vom 24. Februar 1874 Z. 1087/F. M. den Auftrag, die detaillirte Nachweisung der im Jahre 1877 zur Deckung der verschiedenen Bedürfnisse (nämlich Landes-, Grundentlastungs-, Bezirks-, Schulbeitrags-, Gemeinde-, Handelskammerbeiträge u. s. f.) auf die bei dem Steueramte der Stadt Wien vorgeschriebenen directen Steuern umgelegten Zuschläge nach den im Anschlusse mitfolgenden Formularen I, II und III bis Ende Mai 1878 unmittelbar an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection vorzulegen.

Für das Jahr 1878 und die folgenden Jahre sind die diesfälligen Daten, ohne eine besondere Weisung abzuwarten, gleichfalls bis Ende Mai des auf das Ausweisjahr nächstfolgenden Jahres hierher vorzulegen.

Bezüglich der Verfassung dieser Ausweise wird zu Folge hohen Finanzministerialerlasses vom 17. Februar 1876, Z. 4676 Nachstehendes beigelegt:

a) Die im Laufe des Jahres stattgefundenen Nachlässe und Abschreibungen wegen Elementarschäden, Wohnungseerstellungen und Uneinbringlichkeit sind nicht in Abzug zu bringen, und ist bloß die currente Schuldigkeit an Zuschlägen nachzuweisen.

b) Die Zuschlagsprocente für Handelskammerbedürfnisse sind nicht aus der Erwerbsbeziehungsweise Einkommensteuer des politischen Bezirkes und der zu jeder derselben vorgeschriebenen Zuschlagsbeträge zu ermitteln, sondern mit den von der Handelskammer wirklich ausgeschriebenen Quotienten nachzuweisen.

Sowohl diese Nachweisung, als auch der in Folge hierortiger Verordnung vom 9. April 1875, Z. 7688, zu liefernde Ausweis über die zur Einbringung der directen Steuern in Anwendung gebrachten Zwangsmaßregeln ist nur noch für das Jahr 1877 für sämtliche Bezirke Wiens vereint zu verfassen.

Vom Jahre 1878 angefangen, sind in denselben die bezüglichlichen Jahresergebnisse nach den neun Steueradministrationsbezirken getrennt ersichtlich zu machen.

Wegen möglichst beschleunigter Vorbereitung aller Maßregeln zur Durchführung vorstehender Anordnungen hat sich der Magistrat unmittelbar mit der dermaligen Steueradministration in das Einvernehmen zu setzen, über allfällige Anstände oder weitere angemessene Vorkehrungen aber bis Ende Juni 1877 im Wege der k. k. Steueradministration gutächtlich zu berichten.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Juni 1877, Nr. 16.900,
Mag. Z. 143.603,
in Betreff der Errichtung der Privat-Telegraphenstation Seebarn.**

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 26. Mai l. J. Z. 13661 Sr. Excellenz dem Herrn Grafen Johann Wilczek die Concession zur Errichtung einer, durch Organe der Staats-telegraphenanstalt herzustellenden und im Stande zu erhaltenden Telegraphenleitung von dem Palais Sr. Excellenz: Herrengasse 5 in Wien nach dem Schlosse Seebarn erteilt und ist die mit der hiesigen k. k. Telegraphen-Centralstation und dem Palais in directe Verbindung zu bringende, zum Gebrauche Sr. Excellenz bestimmte Privatstation Seebarn verpflichtet, Depeschen von öffentlichen Behörden anzunehmen und zu befördern.

**Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 19. Juni 1877,
Z. 2605, M. Z. 143.403,
über die Verabfolgung von Impfstoff.**

Der n. ö. Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. April l. J. in Betreff der künftigen Einrichtung des Impfwesens in Niederösterreich unter Anderem folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Anfangslymphe aus dem Wiener Impf-Hauptinstitute ist nur an die öffentlichen Impfsärzte in Wien und Umgebung (im Wiener Polizei-Rayon) und an jene Humanitätsanstalten in Wien und Umgebung (im Wiener Polizei-Rayon), welche die Impfung unentgeltlich besorgen, im flüssigen Zustande unentgeltlich abzugeben.

Außerdem ist unentgeltlich Impfstoff im flüssigen Zustande an die öffentlichen Impfsärzte in Niederösterreich zur öffentlichen Impfung nur dann zu verabfolgen, wenn die Möglichkeit gegeben ist, daß er binnen 24 Stunden verwendet werden kann.

An Privatärzte oder andere Personen in Wien und Umgebung, sowie an Landärzte für Privat-Impfungen ist die Anfangslymphe in getrocknetem Zustande, flüssige Lymphe aber nur nach Maßgabe des vorhandenen Ueberschusses unter Beobachtung der obbezeichneten Cautel und zwar die trockene wie die flüssige gegen die Gebühr von 30 Kreuzern für je ein Impfstoff-Behältniß zu verabfolgen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juni 1877, Z. 18.397,
M. Z. 155.498,

wonach den landwirthschaftlichen Landesmittelschulen zu Prerau und Neutitschein, dann der Lehranstalt für Forstwirthschaft zu Lemberg und der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt zu Klosterneuburg die Gleichstellung mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten des einjährigen Freiwilligendienstes zuerkannt wird.

In Folge des laut Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 6. Juni d. Z. Z. 7740/1552 II. von dem genannten k. k. Ministerium einvernehmlich mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium im Grunde des §. 21 des Wehrgesetzes gefaßten Beschlusses, wurden den landwirthschaftlichen Landesmittelschulen zu Prerau und Neutitschein, dann der Lehranstalt für Forstwirthschaft zu Lemberg und der k. k. önologischen und pomologischen Lehranstalt zu Klosterneuburg die Gleichstellung mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten des einjährigen Freiwilligen-Dienstes mit der Beschränkung zuerkannt, daß Jünglinge, welche eine dieser Lehranstalten und vor dem Eintritte in dieselbe das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit gutem Erfolge absolviert haben, zu dem Anspruche auf den einjährigen Freiwilligen-Dienst ohne Aufnahmsprüfung berechtigt sind.

Hievon wird der Magistrat in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1877, Z. 17.587,
Mag. Z. 159.057,

in Betreff der Niveauherstellung in einer durch Parzellirung entstandenen Gasse.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Note der Baudeputation für Wien vom 29. v. M. Z. 52/B. D. mit dem Erlasse vom 15. v. M. Z. 1319 den Recurs der Concurssmassa-Verwalter der Gesellschaft für den allgemeinen Realitätenverkehr in Liquidation, insoweit derselbe gegen die der Concurssmassa-Verwaltung mit der Entscheidung der Baudeputation vom 13. April 1876 Z. 26/B. D. in Bestätigung des Erkenntnisses des Wiener Magistrates vom 26. August 1875, Z. 165.460 auferlegten Verpflichtung, den Straßengrund der durch Parzellirung der Gründe der genannten Gesellschaft entstandenen Blumauergasse im II. Bezirke Wiens in das gehörige Niveau zu bringen und an die Commune zu übergeben, gerichtet ist, als nach §. 91 der Wiener Bauordnung unstatthaft zurückgewiesen, dagegen der Statthalterei die instanzmäßige Amtshandlung über das weitere Recursbegehren, insoferne dasselbe gegen die bei Intimirung der Baudeputations-Entscheidung vom Wiener Magistrate für die Bewirkung der gedachten Arbeit gestellte vierwöchentliche Frist und an die Nichtbefolgung des Auftrages geknüpfte Strafandrohung gerichtet ist, überlassen.

Die Statthalterei findet sonach zu erkennen, wie folgt:

Dem Recurse der genannten Concurssmassa-Verwaltung wird, insoferne das Recursbegehren gegen den mit dem Magistratsdekrete vom 18. April 1876, Z. 76.628 erlassenen Auftrag zur Niveauherstellung binnen 4 Wochen gerichtet ist, keine Folge gegeben, insoferne dieses Begehren aber gegen die hiemit ausgesprochene Strafandrohung gerichtet ist, unter Behebung dieses Beisazes Folge gegeben und ausgesprochen, daß es der Commune Wien, beziehungsweise dem Wiener Magistrate zusteht, die mangelnde Leistung, falls obige Frist fruchtlos verstreichen

sollte, nach §. 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 R. G. Bl. 96 auf Gefahr und Kosten der verpflichteten Gesellschaft bewerkstelligen zu lassen und den gemachten Aufwand, ohne daß gegen den vom Wr. Magistrate richtig zu stellenden Betrag der Aufrechnung eine Einwendung zulässig ist, von der säumigen Gesellschaft, resp. deren Concurssmassa nach Maßgabe der Concursordnung vom 25. December 1866 R. G. Bl. 1, 1869 einzubringen.

Die Gründe dieser Entscheidung sind nachstehende:

Nachdem die Verfügung des Wr. Magistrates vom 26. August 1875, Z. 165.460, womit die Handelsgesellschaft für den allgemeinen Realitätenverkehr, beziehungsweise die Concurssmassa-Verwaltung dieser Gesellschaft für schuldig erkannt wurde, den bisher noch nicht regulirten Theil der in Folge der Parzellirung von Seite der Gesellschaft entstandenen Blumauer-gasse im II. Bezirke auf das vorgeschriebene Niveau zu bringen, durch die Entscheidung der Baudeputation vom 13. April 1876, Z. 26 bestätigt wurde, war der Wr. Magistrat berechtigt, die Bewerkstelligung dieser Leistung nach Maßgabe des §. 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 R. G. Bl. 96 von der Concurssmassa-Verwaltung binnen der nicht angefochtenen Frist von 4 Wochen zu fordern und diese Aufforderung mit dem Anhange zu erlassen, daß falls diesem Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nachgekommen würde, die mangelnde Leistung auf Gefahr und Kosten der verpflichteten Gesellschaft bewerkstelligt und der gemachte Aufwand im vorgeschriebenen gesetzlichen Wege hereingebracht werden würde.

Zu dieser Verfügung war der Wr. Magistrat berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, ungeachtet die verpflichtete Person, nämlich die Handelsgesellschaft für den allgemeinen Realitätenverkehr mittlerweile in Concurs verfallen war, weil einerseits die Forderung zur Niveauherstellung durch die besagte Baudeputations-Entscheidung bestätigt worden war, anderseits die Erlassung der Aufforderung und die Anberaumung einer Frist nothwendig war, um nach fruchtlosem Ablaufe derselben zur Herstellung auf Kosten der Gesellschaft schreiten zu können, weil diese Anforderung daher auch für den Fall gestellt werden konnte, als die Verpflichtung der Concurssmassa-Verwaltung lediglich als eine vermögensrechtliche angesehen wurde, indem eben für den Fall der Nichterfüllung der Leistung an deren Stelle die Forderung wegen Vergütung des gemachten Aufwandes treten soll.

Insoferne daher die Concurssmassa-Verwaltung zur Herstellung des Niveaus binnen 4 Wochen aufgefordert wurde, erscheint diese Forderung im Gesetze begründet und mußte daher der hiegegen eingebrachte Recurs zurückgewiesen werden. Insoferne aber mit dieser Aufforderung eine Strafandrohung verbunden wurde, mußte dem Recurse unter Behebung dieses Beisatzes Folge gegeben werden, weil der §. 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. 96 eine solche Strafandrohung nicht verfügt, vielmehr die Einhaltung des vorangeführten Weges, nämlich die Bewerkstelligung der Leistung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten und Hereinbringung des gemachten Aufwandes von derselben vorschreibt, und daher auch von dieser gesetzlichen Bestimmung nicht abgewichen werden kann.

Da dieser Modus der Exequirung der festgestellten Leistung im Decrete des Wr. Magistrates vom 18. April v. J. Z. 76.628 nicht vorgesehen worden war, mußte der bezügliche Ausspruch im Sinne des mehr bezogenen §. 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Concursordnung ergänzt werden.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 13. Juli 1877, Z. 20.268, Nr. Z. 164.586, an die k. k. Steueradministration in Wien und an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, in Betreff eines gleichmäßigen Vorganges bei Anwendung der Erwerb- und Einkommensteuer-Strafbestimmungen auf unbefugt Gewerbetreibende.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei Anwendung der Erwerb- und Einkommensteuer-Strafbestimmungen auf unbefugt Gewerbetreibende, die sich der Erwerb- und Einkommensteuerpflicht entziehen, mit dem Erlasse vom 1. Juli 1877 Z. 2300 Folgendes angeordnet:

Schon mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. September 1838, Z. 3396 (kundgemacht in der Prov. Gesetzsammlung des Königreiches Böhmen für das Jahr 1838, 20. Bd. Nr. 299) wurde erklärt, daß die mit dem Hofkanzleidecrete vom 7. April 1819, Z. 10081 kundgemachte Allerhöchste Entschließung vom 21. März 1819 die mit dem vierfachen Betrage der Erwerbsteuer festgesetzte Strafe nicht bloß auf berechnigte Geschäftsleute, welche sich der Erwerbsteuer entziehen, sondern auch auf unbefugt Gewerbetreibende Anwendung finde, denn die in dieser Allerhöchsten Entschließung ausgesprochene Aenderung der im Erwerbsteuerpatente (vom 31. December 1812, 16. December 1815 und 20. Juni 1817) enthaltenen Strafbestimmung sei deshalb erfolgt, weil die Strafe des Gewerbsverlustes keine allgemeine Anwendung leide; es wollte die neue Strafbestimmung gegen Jedermann ausgesprochen werden, der sich der Erwerbsteuer durch Schleichwege entziehe, gleich wie in dem Erwerbsteuerpatente alle für strafbar erklärt werden, welche sich der Erwerbsteuer gänzlich zu entziehen suchen.

Auch sei es offenbar, daß derjenige, welcher unbefugt eine der Berechtigung bedürfende und steuerbare Beschäftigung betreibt, ohne die gesetzliche Steuer zu zahlen, sich der Besteuerung durch Schleichwege entziehe.

Endlich kann auch von keiner zweifachen Bestrafung einer und derselben Gesetzesübertretung die Rede sein, wenn Jemand, der in einem unbefugten und unversteuerten Erwerbe betreten wird, mit dem vierfachen Betrage der Erwerbsteuer bestraft wird, denn es sind zwei Verletzungen ganz verschiedener Gesetze eingetreten, für deren jede eine besondere Strafe gesetzlich angedroht ist.

Ein Erwerbsteuer-Straferkenntniß hat die Constatirung der Absicht, sich der Erwerbsteuer zu entziehen, zur Voraussetzung. Da aber die Einkommensteuer von dem Einkommen aus einer gewinnbringenden Beschäftigung nur bemessen werden kann, wenn die Erwerbsteuer für dieselbe vorgeschrieben ist, so schließt die Absicht, sich der Erwerbsteuer zu entziehen, nothwendig auch jene, sich der Einkommensteuer zu entziehen, in sich. Die Einkommensteuerpflicht und somit die thatsächliche Entziehung von derselben beginnt mit dem Zeitpunkte des Eintritts des unbefugten Geschäftsbetriebes, mit diesem Zeitpunkte beginnt somit schon die Straffälligkeit und nicht mit dem Zeitpunkte der Erwerbsteuer-Vorschreibung, mit welcher auch die Bedingung der Einkommensteuerpflicht zum formalen Ausdruck gelangt.

Es ist somit nur eine logische Consequenz, daß, wenn Jemand, welcher eine gewinnbringende, steuerpflichtige Beschäftigung unbefugt und unversteuert in einem Umfange betreibt, daß ihm eine Erwerbsteuer bemessen wird, welche nicht gemäß §. 5 des Einkommensteuer-Patentes und §. 2 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 die Befreiung von der Einkommensteuer begründet, gegen denselben auch die Strafbestimmung des §. 33 des Einkommensteuerpatentes in Anwendung gebracht werde.

Dies setzt selbstverständlich voraus, daß die Ermittlung und Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens genau den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, somit auf Grund

eines eventuell unter Anwendung des §. 32 des Einkommensteuerpatentes abzuverlangenden Bekenntnisses stattfinden.

Hievon wird die k. k. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die obbezogenen Strafbestimmungen gegen alle, welche sich einer absichtlichen Entziehung von der Erwerb- und Einkommensteuerpflicht durch unbefugten Geschäftsbetrieb schuldig machen, im Sinne der gegebenen Andeutungen in Vollzug zu setzen, wobei bemerkt wird, daß es sich die k. k. Finanz-Landesdirection angelegen sein lassen wird, die strenge Handhabung dieser Anordnungen genau zu überwachen.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Juli 1877, Z. 20.343,
M. Z. 167.600,**

womit der höheren landwirthschaftlichen Landeslehranstalt zu Ober-Hermsdorf die Gleichstellung mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten des einjährigen Freiwilligendienstes zuerkannt wird.

Laut des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Juni d. Z. Z. 7489/1489 II. haben die k. k. Ministerien im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium, der höheren landwirthschaftlichen Landeslehranstalt zu Ober-Hermsdorf die Gleichstellung mit den Gymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten des einjährigen Freiwilligen-Dienstes im Sinne des §. 21 des Wehrgesetzes mit der Beschränkung auf die Jünglinge, welche diese Lehranstalt und vor dem Eintritte in dieselbe das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit gutem Erfolge absolvirt haben, zuerkannt.

**Erlaß des Präsidiums der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 21. Juli
1877, Z. 860, M. Z. 180.178,**

womit die Anwendung von zwei neuen Formularen L 1 und N 1 für die Manipulation in Erwerbsteuerangelegenheiten angeordnet wird, wenn es sich um eine Aufforderung zum persönlichen Erscheinen oder zur Lieferung von Nachweisungen handelt.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 17. April 1877, Z. 11934, im Nachhange zu seinem Erlasse vom 3. April 1876, Z. 5790 (h. v. Intimation vom 12. Mai 1876, Z. 692/Pr. die Anwendung von zwei neuen Formularen L 1 und N 1 für die Manipulation in Erwerbsteuer-Angelegenheiten angeordnet.

Von diesen Formularen, von denen je ein Exemplar im Anschlusse mitfolgt, enthält das Formular L den Entwurf des Erkenntnisses, womit derjenige, welcher der auf den Betrieb einer bestimmten Beschäftigung bezüglichen amtlichen Aufforderung zum persönlichen Erscheinen oder zur Lieferung von Nachweisungen nicht entsprochen, und diese Unterlassung nicht gerechtfertigt hat, einer Uebertretung der Steuervorschriften für schuldig erkannt, und deshalb im Sinne des §. 21 lit. a der Ausführungsvorschrift zum Erwerbsteuerpatente mit einem Viertel der zu bemessenden Erwerbsteuer belegt wird.

Das Formular N enthält den Entwurf einer an einen Steuerpflichtigen zum persönlichen Erscheinen oder zur Lieferung von Nachweisungen wiederholt zu erlassenden Aufforderung.

Die wahrgenommene Gepflogenheit, dem Erkenntnisse über die Ordnungsstrafe die weitere Aufforderung zur Erfüllung des versäumten Auftrages anzuhängen, erscheint nur zu geeignet, in dem die Bemessung betreffenden Verfahren eine Verzögerung zu verursachen, und soll daher abgestellt werden.

Durch die Textirung der Erledigungen nach Formular L und N wird einer auf diese Theilung etwa gestützten Einwendung der Vorentscheidung begegnet:

Bezüglich der Anwendung der beiden Formulare L und N hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem vorbezeichneten Erlasse vom 17. April 1877, Z. 11934 nachstehende Weisung erlassen:

Im §. 8 des Allerhöchsten Patentgesetzes vom 31. Dezember 1812 ist die Entscheidung, nach welcher Klasse die Bemessung der Erwerbsteuer vorzunehmen sei, den Länderstellen vorbehalten worden, welche sich hierbei auf die abzufordernden Erklärungen der einzelnen Erwerber zu stützen verbunden sind.

In Ausführung dieser Allerhöchsten Anordnung wurde nun mit dem Central-Finanz-Hofcommissionsdecrete vom 14. Jänner 1813, n. ö. Regierungscirculars vom 15. Februar 1813, §. 5, bestimmt, daß Jedermann eine dort näher bezeichnete Erklärung über seine Verhältnisse abzugeben hat.

In Ansehung der neuen Unternehmungen insbesondere ist §. 8 eodem festgestellt, daß der Unternehmer einer freien Beschäftigung der Obrigkeit alle Umstände, welche in der erwähnten Erklärung gefordert werden, nachzuweisen und sich die Ausfolgung eines Steuer-scheines zu erbitten hat, während bei neuen Verleihungen die Ausfertigung eines Steuer-scheines bis nach Rechtskraft der Verleihung vorbehalten wird.

Nach den, das Verfahren bei Belegung neu entstehender Unternehmungen regelnden Bestimmungen der §§. 8 und 9 des 2. Theils der Instruction für die n. ö. Ortsobrigkeiten vom 15. Februar 1813 ist jede Partei, welche sich nach Vorschrift des §. 8 des oben bezogenen Regierungscirculars meldet, sogleich mit allen ihren Verhältnissen in die Gewerbstabelle aufzunehmen, und ebenso ist bei neuen Gewerbsverleihungen nach Verstreichung der Recursfrist oder endgiltiger Erledigung des Recurses sogleich die Gewerbstabelle für das Individuum nach den aus den Verleihungsacten schon bekannten Verhältnissen anzulegen.

Während also bei freien Gewerben die fragliche Erklärung unter Einem mit der Anmeldung abzugeben war, wurde vorausgesetzt, daß die hierdurch sicherzustellenden Verhältnisse in anderen Fällen bereits aus der Verhandlung über die Gewerbsverleihung zu entnehmen sind, woraus gefolgert werden muß, daß wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, auch im Falle einer Verleihung, gleichwie bei den freien Gewerben eine besondere Erklärung abzuverlangen sein wird.

An diesen Bestimmungen muß auch heute noch unter der alleinigen Modification festgehalten werden, daß diejenigen, die eines der unter der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 verstandenen Gewerbe antreten, nach der Bestimmung des Ministerialerlasses vom 18. September 1861, B. Bl. Nr. 43, dieserwegen zwar nicht besonders vor der Steuerbehörde zu erscheinen, wohl aber verpflichtet sind, derselben über Verlangen die gewünschten Aufklärungen zu geben, insoweit nämlich diese Anordnung durch die zwischenzeitige theilweise Vereinigung der Gewerbebehörden mit den Steuerbemessungsbehörden ihre practische Bedeutung nicht verloren hat.

Weil aber die bezogene Gewerbeordnung sich nicht auf alle steuerpflichtigen Unternehmungen erstreckt, und weil die in der zitierten Ministerialverordnung vorgesehenen Mittheilungen der Gewerbebehörden nicht einmal jene wenigen Angaben, welche der §. 5 des Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 bezeichnet, vollständig enthalten, geschweige denn als Behelfe für jene durch den mittlerweileigen Aufschwung des Gewerbewesens und durch die elementaren Beziehungen der Erwerbsteuer zu der im Jahre 1850 eingeführten Einkommensteuer bedingte

nähere Kenntniß der einschlägigen Verhältnisse genügen so kann wohl behauptet werden, daß bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung das Mittel der besonderen Erklärung zum Zwecke der Erwerbsteuermessung als Regel betrachtet werden müsse.

Allerdings aber bringt es das gegenwärtige Verfahren in Gewerbeangelegenheiten namentlich dort, wo sich die gewerbebehördliche und steuerbehördliche Competenz nicht in Einer Instanz vereinigt, mit sich, daß den Fall einer freiwilligen Meldung ausgenommen, diese Erklärung im Interesse der Steuermessung binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist speciell abgefordert werde.

Die Sanction für eine solche Aufforderung ist in der Bestimmung lit. a des §. 21 des Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 gelegen, nach welcher derjenige, der diese Erklärung in der bestimmten Frist, zu überreichen vernachlässigt, mit einem Vierteltheile der zu bemessenden ganzjährigen Steuer als Strafe zu belegen ist.

Nach dieser Bestimmung ist also die Strafe des Steuervierteltheils blos auf die Vernachlässigung der Frist und keineswegs als Zwangsmittel zur Erlangung der Erklärung festgesetzt.

Hierfür spricht übrigens schon die Erwägung, daß eine Zwangsstrafe nicht bestimmt werden kann, deren Maßstab erst in jenem Acte gefunden werden soll, welchem der Gegenstand der Straffälligkeit zum Grunde zu legen ist.

Für das, was in Bezug auf diese Erklärung über die Vernachlässigung der Frist hinausgeht, namentlich für die absichtliche oder unabsichtliche Unterlassung der Erklärung selbst, hat das Gesetz weder ein Zwangs- noch ein Strafmittel statuirt.

Solche Fälle müssen also aus der Absicht des Gesetzes entschieden werden.

Die Absicht des Erwerbsteuerpatentes aber ist zweifellos darauf gerichtet, das Jedermann der der Entrichtung einer Erwerbsteuer unterliegt, derselben, und zwar wie die Instruction für die Ortsobrigkeiten im II. Theile, II. Abschnitt §. 8 andeutet, ohne Verzug auch unterworfen werde.

Weil es aber diesem Abschnitt des Gesetzes zuwider laufen würde, den so wichtigen Act der Steuermessung dadurch, daß derselbe unbedingt von der Erklärung des Steuerpflichtigen abhängig gemacht wird, der Willkür des Letzteren preiszugeben, so muß folgerichtig zu einem Mittel gegriffen werden, um die Renitenz des Steuerpflichtigen unschädlich zu machen.

Dieses Mittel nun muß in der Bemessung der Steuer „von Amtswegen“ gefunden werden, und zwar umsomehr, als nicht gesagt werden kann, daß dasselbe den gesetzlichen Vorschriften in Erwerbsteuersachen fremd sei.

Dadurch nämlich, daß der §. 21 lit. a des Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 vorschreibt, daß die Vernachlässigung der Frist zur Einbringung der Erklärung mit dem Vierteltheile der zu bemessenden Steuer zu belegen sei, ohne eine Wiederholung der Abforderung anzuordnen, oder den Vorgang für die Erzwingung der Erklärung vorzusehen, scheint zweifellos angedeutet zu sein, daß die Bemessung der Steuer auch ohne der Erklärung, also auf Grund von dieselbe supplirenden Erhebungen, von Amtswegen vorzunehmen sei.

Eine Behandlung beziehungsweise Bemessung von Amtswegen, als Gegensatz zu jener nach dem Substrate der Erklärung, wird ferner in den meisten jener Fälle eintreten müssen, in denen sich die Gewerbsleute unter den in der Allerhöchsten Entschließung vom 21. März 1819 beziehungsweise den Hofkanzleidecreten vom 7. April 1819 und 18. April 1837 bezeichneten Merkmalen der Entrichtung der Erwerbsteuer zu entziehen suchen.

Vollkommen zweifellos ist aber das Mittel der „Bemessung von Amtswegen“ in der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar 1832, Hofkanzleidecret vom 16. März 1832, aufgestellt worden, wo es heißt, daß in Fällen wo Verpflichtungen zur Erwerbsteuer überhaupt

neu begründet werden, die gesetzmäßige „Bemessung von Amtswegen“ in gehöriger Weise zu veranlassen sei.

Sowohl nach dem Geiste dieser Allerhöchsten Verfügung, als auch nach dem Wortlaute der der diesfälligen Verpflichtung der Obrigkeiten beigefügten Sanction des Erlasses muß gefolgert werden, daß das Wort „veranlassen“ in diesem Falle als gleichbedeutend mit „durchzuführen“ zu erklären ist.

Auch kann ein Nachtheil für das Aerar aus der Bemessung von Amtswegen bei dem Abgange einer Erklärung umfoweniger besorgt werden, als vorausgesetzt werden muß, daß die allgemeinen Merkmale zur Subsumirung des betreffenden Gewerbes unter das gesetzliche Bemessungsschema aus den Acten der Gewerbebehörden entnommen werden können, in dem Spielraume zwischen den einzelnen Steuerklassen aber genügende Anhaltspunkte gelegen sind, um selbst in den zweifelhaftesten Fällen das Interesse des Staatsschatzes zu wahren.

Dem Steuerpflichtigen aber wird gegen eine in der selbstverschuldeten Unterlassung der Erklärung etwa gelegene Ueberbürdung noch immer das Rechtsmittel des Recurses vorbehalten bleiben.

Hiernach wird also in der Praxis darauf gehalten werden müssen, daß gegen denjenigen, der die besprochene Erklärung innerhalb der festgesetzten Frist nicht abgibt, auf Grund der zu pflegenden Erhebungen die Bemessung der Erwerbsteuer von Amtswegen zu vollziehen, gleichzeitig aber auch für die Vernachlässigung der Frist zur Ueberreichung der abgeforderten Erklärung die Unterlassungsstrafe des Steuervierteltheiles auszusprechen sein wird. Für diesen letzteren Ausspruch nun wurde in dem Formular L vorgesehen.

Anders steht jedoch die Frage, wenn eine Partei die Erklärung schriftlich eingebracht, in derselben jedoch sich blos über die im §. 5 des Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 fixirten Verhältnisse geäußert hat, und an Hand der seither erlassenen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Erwerbsteuer von Seite der Bemessungsbehörde für nothwendig befunden wird, sich auch noch in anderen Punkten über die Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu unterrichten, ganz abgesehen von jenen übrigens voraussichtlich nur sehr selten und daher vorläufig auch außer Betracht gelassenen Fällen, in denen eine persönlich und rechtzeitig erschienene Partei die Erklärung über nähere Verhältnisse verweigert.

Sowie es nämlich nicht angehen kann, solchen Unterlassungen gegenüber die im §. 21 a des Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 ausgesprochene Strafe zu verhängen, so dürfte wohl auch die Behauptung keinem Widerspruch begegnen, daß im Interesse der Autorität des Gesetzes der Widerstand gegen die Erfüllung eines in Vollziehung desselben begründeten Auftrages nicht ungeahndet gelassen werden soll, und zwar um so weniger, als schon in dem Alinea 3 des §. 5 des Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 der Grundsatz aufgestellt worden ist, daß sich die steuerpflichtigen Parteien den besonderen Weisungen der Obrigkeiten auf das Genaueste zu fügen haben, und als die Verletzung der allgemeinen oder besonderen Bürgerpflichten, als welche der was immer für einer Behörde in Ausführung des Gesetzes entgegengebrachte Ungehorsam aufgefaßt werden muß, auch auf den anderen Gebieten der öffentlichen Verwaltung mindestens einer arbiträren Ahndung unterzogen wird.

Wenn nun auch in dem Erwerbsteuerpatente einer solchen Ahndung besonders nicht gedacht worden ist, dürfte deswegen allein auf die absolute Unzulässigkeit derselben umfoweniger gefolgert werden, als einerseits der Organismus der öffentlichen Verwaltung zur Zeit des bestandenen Unterthanenverbandes, und der zur Aufrechterhaltung desselben den Obrigkeiten verfassungsmäßig zugestandenen Strafgewalt erlassenen Allerhöchsten Patentes vom 31. Dezember 1812 eine besondere specielle Fürsorge in dieser Richtung für überflüssig erscheinen lassen konnte, andererseits aber im §. 20 des Erwerbsteuerpatentes die Erlassung besonderer Ausführungsvorschriften durch die Länderstellen ausdrücklich vorgesehen worden ist.

Da jedoch in dem besprochenen Punkte in keiner der einschlägigen Provinzial-Ausführungsvorschriften vorgesehen worden ist, so unterliegt es keinem Anstande, daß von Seite des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, als politische Behörde, gegen diejenigen Steuerpflichtigen, welche der an sie ergangenen Aufforderung zur Lieferung weiterer Nachweisungen über ihre Verhältnisse zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung nicht entsprochen haben, bei dem Abgange einer anderen Vorschrift die Strafbestimmungen der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, in Anwendung gebracht werden, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß dies nur aus jenen Anlässen geschehe, bei welchen eine Umgehung der Vorschrift des §. 21 lit. a des Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 nicht Platz greifen kann.

Für die in diesen Fällen an die Steuerpflichtigen wiederholt zu erlassenden Aufforderungen zur Lieferung von Nachweisungen zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung unter gleichzeitiger Androhung einer nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 zu verhängenden Geldstrafe ist das mehrerwähnte Formular N bestimmt.

Der Magistrat hat dieses Formular N 1 für seinen Amtsgebrauch in Druck legen zu lassen.

Die Strafgewalt nach §. 21 lit. a des Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 muß in Ansehung der Stadt Wien unter allen Umständen dem kompetenzmäßigen Wirkungskreise der Steueradministration umsomehr vorbehalten werden, als die nach derselben ausgesprochenen Strafbeträge dem Steuerfonde zuzuschießen haben, und es nicht angeht, daß über solche Gebühren von einer anderen als der zuständigen Steuerbehörde erkannt wird.

Die Einrichtung der Formulare L und N gestattet übrigens deren Verwendung auch in den übrigen einschlägigen Steuerangelegenheiten.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft, beziehungsweise entsprechenden Darnachachtung in Betreff der Anwendung des Formulars N 1 verständiget.

G. Z.

Formular N 1.

Wiederholte Aufforderung

an in
 Nachdem Sie der auf den Betrieb der (Beschäftigung) in
 bezüglich h. ä. Aufforderung vom 3. zu persönlichen
 Erscheinen am oder Lieferung von Nachweisung über
 nicht entsprochen haben, so werden Sie unabhängig von der
 Verhandlung wegen Ahndung des bisherigen Saums als unter Androhung einer Geldstrafe von
 Gulden ö. W. für den Fall einer abermaligen Weigerung aufgefordert, zur
 Verhandlung am hieran zu erscheinen, oder die Nachweisung
 über binnen oder bis
 zu liefern.

K. k. Steueradministration für den Bezirk.
 Wien, am 18

Erkenntniß.

Nachdem Herr (Frau) in
 Haus-Nr. der auf den Betrieb der (Beschäftigung)
 in bezüglich Aufforderung vom
 Z. zu (persönlichen Erscheinen am oder Lieferung der Nach-
 weisung über) nicht entsprochen, und diese Unterlassung nicht
 gerechtfertigt hat, so wird derselbe (dieselbe) einer Uebertretung der Steuervorschriften für
 schuldig erkannt, und diesermwegen im Sinne des §. 21a der Ausführungsvorschrift zum Er-
 werbsteuerpatente oder §. 32 des A. h. Einkommensteuerpatentes
 mit einer bei dem Steueramte der Stadt Wien einzuzahlenden Geldstrafe von
 Gulden ö. W. belegt.

Ein allfälliger Recurs gegen dieses Erkenntniß, durch welches das weitere Verfahren
 zur Vollziehung der bezeichneten Anordnungen nicht beirrt wird, ist in Gemäßheit des Gesetzes
 vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, binnen 8 Tagen bei der gefertigten Steuer-
 bemessungsbehörde einzubringen.

Nach Rechtskraft desselben wird der ausstehende Strafbetrag im gewöhnlichen Executions-
 wege eingebracht werden.

K. k. Steueradministration für den Bezirk.
 Wien, am 18

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Juli 1877, Z. 22.861,
 M. Z. 179.285,**

in Betreff der Enthebung der Commune Czernowitz von der Steuereintreibung.

Die k. k. Landesregierung in Czernowitz hat mit Note vom 21. Juli d. J., Z. 710/Pr.,
 anher eröffnet, daß im Grunde hoher Weisung Sr. Excellenz des Herrn k. k. Finanzministers
 ddo. 29. Juni 1877, Z. 11865 mit dem dortigen Erlasse vom 1. Juli 1877, Z. 648/Pr.,
 die Commune Czernowitz des bisher im übertragenen Wirkungskreise versehenen Steuer-
 eintreibungsgeschäftes mit 1. August 1877 enthoben wurde, und daß das Executionsgeschäft
 bezüglich aller Staatsabgaben sammt Zuschlägen, deren zwangsweise Einbringung bisher der
 Gemeinde, beziehungsweise dem Magistrate oblag, vom obigen Zeitpunkte angefangen, von der
 k. k. Steuerlokalcommission in Czernowitz werde besorgt werden.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. August 1877, Z. 22.321,
 M. Z. 181.242,**

**in Betreff der möglichst gleichartigen und einheitlichen Regelung des Todtenbeschaudienstes
 in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.**

Der Herr Minister des Innern hat laut hohen Erlasses vom 14. Juli l. J. Z. 9615
 in Betreff der möglichst gleichartigen und einheitlichen Regelung des Todtenbeschaudienstes in
 der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Allgemeinen dem in dem h. o. Berichte vom

20. November v. J. Z. 8947 ausgesprochenen Grundsätze beiegepflichtet, daß der gesammte Leichenbeschauendienst in Wien durch die vom Wiener Gemeinderathe hiefür bestellten und beeideten Beschauärzte zu besorgen ist.

Es hat sonach die Beschau der in den sämtlichen Kinderspitälern Wiens, im Convente und im Spitale der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt, im Spitale der barmherzigen Schwestern in Gumpendorf und in der Leopoldstadt, im Spitale der Elisabethinerinnen und in der Erziehungsanstalt der Salesianerinnen Verstorbenen künftighin ebenfalls von den obgedachten Ärzten vorgenommen zu werden.

Rücksichtlich der Todtenbeschau in den Wiener Frauenklöstern hat der Herr Minister anher eröffnet, daß zu Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 1. Juli d. J. das Hofkanzleidecret vom 30. März 1770, Z. 271, durch welches die Todtenbeschau in den Frauenklöstern den medicis ordinariis zugewiesen war, behoben und im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht und dem fürsterzbischöflichen Ordinariate von Wien bestimmt wird, daß die Vorschriften über die Todtenbeschau auch auf verstorbene Glieder weiblicher klösterlicher Genossenschaften Anwendung zu finden haben, und daß sonach der Beschauact unter allen Umständen von dem städtischen Beschauärzte vorzunehmen ist. Hiebei bleibt es jedoch den erwähnten Genossenschaften freigestellt, die Todtenbeschau ihrer verstorbenen Mitglieder außerhalb der Clausur und in Gegenwart des ärztlichen Ordinarius als Zeugen des Beschauactes zu veranstalten.

In den drei großen k. k. Krankenanstalten in Wien hat der bisherige Vorgang bei der Todtenbeschau fortzubestehen.

Auf Fälle, in welchen die Todtenbeschau durch k. k. Militärärzte vorzunehmen ist, finden vorstehende Anordnungen keine Anwendung.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf die Berichte vom 19. März 1873 Z. 5966 und vom 18. März 1876 Z. 172.538 unter Rückschuß der mit ersterem Berichte anher vorgelegten 29 Stück Beilagen zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das hiesige fürsterzbischöfliche Ordinariat von dem Inhalte des citirten hohen Erlasses, soweit sich derselbe auf die Beschau in Klöstern und Klosterspitälern respective Erziehungsanstalten bezieht, unter Einem verständig wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. August 1877, Z. 24.219,
M. Z. 13.098,

die Abänderung der zwischen Oesterreich und dem Königreiche Italien bestehenden Reciprocität der unentgeltlichen Abschiebung betreffend.

Ueber eine an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichtete Eingabe des n. ö. Landesauschusses, womit um die Veranlassung ersucht wurde, damit die zwischen Oesterreich und dem Königreiche Italien bestehende Reciprocität der unentgeltlichen Abschiebung abgeändert werde, hat das gedachte Ministerium mit dem Erlasse vom 3. August d. J. Z. 10477 Folgendes anher eröffnet:

Die seit dem Bestande des diesbezüglichen Uebereinkommens mit Italien von den verschiedenen Landesvertretungen erhobenen Beschwerden über die von den italienischen Arbeitern mit dem Schubinstitute getriebenen Mißbräuche haben das Ministerium des Innern bereits im Jahre 1874 veranlaßt, im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeußern eine Aenderung des mit Italien in Betreff der Schubauslagen bestehenden Verhältnisses in dem Sinne anzustreben, daß beide Staaten die Schubkosten für ihre Unterthanen gegenseitig zu ersetzen hätten.

Nachdem ein definitives Ergebniß dieser Verhandlung bisher nicht erzielt wurde, nimmt das Ministerium des Innern die neuerlich vorgekommenen Beschwerden der kärnt. und steiermärkischen Landesvertretungen, sowie das obige Einschreiten des n. ö. Landesauschusses zum Anlasse, um die Austragung der Angelegenheit bei der italienischen Regierung betreiben zu lassen.

Da aber das Zustandekommen eines neuen Uebereinkommens und der Zeitpunkt desselben sehr fraglich sind, wäre indessen darauf einzuwirken, daß bei der Anwendung des Schubes auf italienische Arbeiter mit Umsicht vorgegangen werde, zumal die Bestimmungen des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88 ohne vorausgegangene Abstrafung der Arbeiter als Landstreicher, streng genommen, nicht anwendbar sind.

Es wird sich daher empfehlen, gegen die bettelnd herumziehenden Arbeiter die Anzeige wegen Uebertretung des §. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Z. 108 zu erstatten, damit der Abschiebung eine gerichtliche Abstrafung vorausgehe.

Weiters wäre auf die Arbeitgeber in dem Sinne einzuwirken, daß sie den italienischen Arbeitern einen Theil des Lohnes im geeigneten Zeitpunkte auszahlen, damit derselbe als Reise-geld benützt werde.

Die Schubbehörden haben sich daher bei dem Einschreiten gegen verdienst- und subsistenzlose Individuen und Arbeiter überhaupt, und insbesondere gegen solche italienischer Staatsangehörigkeit die obigen Andeutungen stets vor Augen zu halten und mit der Verweisung in die Heimat mittelst Schubes nur dann vorzugehen, wenn die im §. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 angeführten Merkmale bei den bezüglichen Individuen vollkommen vorhanden sind.

Laut des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 24. Juni d. J., Z. 8821/1783 II., hat das k. k. Reichskriegsministerium einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung den Termin für den Beginn der Wirksamkeit der neuteilten Bestimmungen des §. 130 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes (Magistr. B.-Blatt 1877, Nr. 4, Seite 77) bis 1. September 1877 erstreckt. (M.-Z. 153676).

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1877. (Ausgegeben und versendet am 13. October 1877.) Nr. 7.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. August 1877,
betreffend die Zuweisung des X. Gemeindebezirkes Favoriten in Wien zu dem Sprengel
des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Wieden.

(Reichsgesetzblatt vom 23. August 1877, Nr. 76 und Landesgesetzblatt vom
13. September 1877, Nr. 25.)

Mit Allerhöchster Ermächtigung vom 14. August 1877 wird in Abänderung des Absatzes X [der Ministerialverordnung vom 25. November 1853 (R. G. Bl. Nr. 249)] der aus Theilen der Katastralgemeinden Landstraße, Wieden und Margarethen neugebildete zehnte Gemeindebezirk Favoriten in Wien dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Wieden zugewiesen und hiedurch der aus dem III. Gemeindebezirke Landstraße zum Bezirke Favoriten einbezogene Theil aus dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Landstraße ausgeschieden.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1877 in Wirksamkeit.

Glafer m. p.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. August 1877,
betreffend die Ausführungsbestimmungen zum §. 18 des Wehrgesetzes.

(Reichsgesetzblatt vom 25. August 1877, Nr. 77.)

Nach §. 18 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151) können jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, geeignet sind, im Kriegsfall zu solchen herangezogen werden.

Wehrpflichtige dieser Kategorie unterliegen nach §. 2, Punkt 3 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes, der Verpflichtung zu Dienstleistungen oberwähnter Art bis zu dem vollendeten 32. Lebensjahre und sind — ohne Rücksicht auf ihre Heimatzuständigkeit — dort, wo sie sich zur Zeit des Bedarfes aufhalten, zur Erfüllung dieser Verpflichtung heranzuziehen.

In weiterer Durchführung des §. 18 des Wehrgesetzes werden die nachfolgenden, mit dem Reichs-Kriegsministerium vereinbarten Vollzugsbestimmungen kundgemacht:

1. Die Verwendung erfolgt innerhalb des Ergänzungsbezirkes.

Eine Verwendung außerhalb dieser territorialen Begrenzung hat nur bei Dienstleistungen von voraussichtlich längerer Dauer (Punkt 7 a) und zum Behufe der Ergänzung des innerhalb jener Grenzen nicht deckbaren Bedarfes stattzufinden, wobei Familienverhältnisse und volkswirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen sind.

Der Zeitpunkt, von dem angefangen der §. 18 des Wehrgesetzes in Anwendung gebracht werden kann, ist der durch den Allerhöchsten Mobilisierungsbefehl festgesetzte erste Mobilisierungstag.

2. Der Verpflichtung zu der ihrem bürgerlichen Lebensberufe entsprechenden Dienstleistung für Kriegszwecke unterliegen:

a) diejenigen Wehrpflichtigen, einschließlich der zur Stellung gelangenden ersten Altersklasse des Mobilisierungsjahres, welche bei der letzten regelmäßigen Stellung, bei welcher zu erscheinen sie verpflichtet waren, entweder zur Zurückstellung oder Löschung aus der Stellungsliste classificirt wurden, und zwar die Ersteren unbeschadet ihrer Stellungspflicht in der zweiten, beziehungsweise dritten Altersklasse.

Die im Kriegsfalle über Beschluß der Stellungscommission aus dem Standesprotokolle der Ersatzreserve zu löschenden Ersatzreservisten; die in die Evidenz der Landwehr überwiesenen Wehrpflichtigen, welche nach eingetretenem Verluste des Befreiungstitels von der Stellungscommission zur Zurückstellung oder Löschung classificirt wurden; ferner solche Wehrpflichtige, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Verbands des stehenden Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr entlassen worden sind;

b) Jene, welche unter der Wirksamkeit der vor dem Erscheinen des Wehrgesetzes bestandenen einschlägigen Gesetze und Vorschriften bei der letzten Heeresergänzung, bei welcher sie nach ihrer Altersklasse zur Stellung berufen waren, wegen zeitlicher oder immerwährender Untauglichkeit zur Assentirung nicht gelangt oder nach der Reihe der Altersklasse und des Loses überzählig entfallen sind, wegen ihrer Nichteignung zum eigentlichen Kriegsdienste aber, bei Anwendung des Artikels V des Gesetzes vom 5. December 1868, zum Dienste im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr nicht herangezogen werden konnten und das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

3. Von Dienstleistungen für Kriegszwecke sind im Allgemeinen zu entheben:

a) Diejenigen, welche sich in einem der im §. 17 des Wehrgesetzes bezeichneten Verhältnisse befinden;

b) die Staats- und Gemeindebeamten, die Gemeindevorsteher, dann Diejenigen, welche einer der im §. 26 des Wehrgesetzes aufgeführten übrigen Berufskategorien angehören;

c) Diejenigen, welche mit Rücksicht auf die Militärtaxe (§. 55 Wehrgesetz) von der Stellungs- (Ueberprüfungs-) Commission für erwerbsunfähig befunden worden sind; endlich

d) Kranke, welche mittelst eines authentischen, auch vom Gemeindevorstande bestätigten Zeugnisses eines im öffentlichen Sanitätsdienste angestellten Arztes, oder wo ein solches Zeugniß nicht rasch zu erlangen ist, bloß mittelst des Zeugnisses des Gemeindevorstandes ihre Dienstunfähigkeit nachweisen.

4. Von länger dauernden Dienstleistungen für Kriegszwecke außerhalb des Aufenthaltsortes insbesondere, können enthoben werden:

- a) selbstständige Landwirthe, und
- b) solche Wehrpflichtige, bei welchen besonders rüchsigswürdige Familienverhältnisse die Abwesenheit des Betreffenden vom Hause ohne Gefährdung der Existenz der Familienmitglieder unmöglich machen.

5. Die Heranziehung der in Rede stehenden Wehrpflichtigen zur Dienstleistung für Kriegszwecke hat grundsätzlich von der jüngsten Altersklasse angefangen zu geschehen.

Bei eintretender Verminderung des Standes an solchen Personen sind dieselben von der höchsten Altersklasse nach abwärts aus dieser Dienstleistung zu entlassen.

Ueber die Reihenfolge der Verwendung der einzelnen Wehrpflichtigen innerhalb ihrer Alters- und Berufsklassen entscheidet das Los. Die Losung hat diesbezüglich nöthigenfalls zur Zeit der Verwendung zu erfolgen.

6. Reclamationen der Parteien gegen die Heranziehung zu solchen Dienstleistungen in den im Punkte 3 und 4 angegebenen Fällen sind, unter Beibringung der erforderlichen Nachweise, binnen 24 Stunden an die, gemäß des Aufenthaltsortes, competente, requirirende Bezirksbehörde einzureichen.

Ueber solche Reclamationen entscheidet sofort die Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes.

Betrifft jedoch die auf den §. 17 des Wehrgesetzes begründete Reclamation einen in den Ländern der ungarischen Krone sich aufhaltenden, nach dem Bereiche der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder heimatständigen Wehrpflichtigen oder vice versa, so sind zur Entscheidung hierüber die heimatständigen Behörden competent, an welche derlei Reclamationen im Wege der requirirenden Behörde zu leiten sind.

Berufungen gegen die abweislichen Bescheide der vorbenannten Bezirksbehörden sind binnen längstens 24 Stunden an die der requirirenden Bezirksbehörde vorgesetzte politische Landesstelle im Wege der ersten Instanz einzureichen.

Derlei Berufungen haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

7. Die nach §. 18 des Wehrgesetzes zu Dienstleistungen für Kriegszwecke Verpflichteten können verhalten werden:

- a) zu ihrem bürgerlichen Lebensberufe entsprechenden Dienstleistungen bei der Armee im Felde, bei den stabilen Heeres- und Landwehranstalten, dann den Ergänzungskörpern des Heeres und der Landwehr, beziehungsweise bei den Evidenthaltungen der Landwehr;
- b) im Anschlusse an die zur Herrichtung des Kriegsschauplatzes bestimmten Truppenkörper, zu hierauf bezüglichen Arbeiten.

Den Ergänzungskörpern der Truppen, beziehungsweise der Evidenthaltungen, sind derlei Wehrpflichtige nur in dem Maße zuzuwenden, als etwa die Verhältnisse eine besondere Aushilfe an Professionisten erheischen.

8. Die Beistellung von Wehrpflichtigen zu solchen Dienstleistungen zu verlangen und betrefss ihrer Verwendung zu disponiren, sind berechtigt:

- a) das Reichs-Kriegsministerium während der Mobilisirung und des Krieges im Bereiche der ganzen Monarchie, in den zum Kriegsschauplatze gehörigen Theilen jedoch nur bis zum Functionsbeginne der sub c) aufgeführten Commanden;
- b) in Bezug auf die Landwehr das Ministerium für Landesvertheidigung während der Mobilisirung und des Krieges, jedoch mit der gleichen Beschränkung wie sub a);
- c) das Armee-Obercommando und die Commandanten selbstständig operirender Armeekörper, vom Tage ihres Functionsbeginnes angefangen, im Bereiche der ihnen untergeordneten, zum Kriegsschauplatze gehörigen oder demselben nächstgelegenen Militär-Territorialbezirke;

- d) die General- (Militär-) Commanden im eigenen Amtsbereiche, nach Maßgabe des ihnen von dem Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise von einem der sub c) genannten Commanden übertragenen Verfügungsrechtes; desgleichen die Landwehrcommanden in ihrem Amtsbereiche, innerhalb der Grenzen des ihnen von Seite des Ministeriums für Landesvertheidigung, beziehungsweise der sub c) erwähnten Commanden übertragenen Verfügungsrechtes;
- e) die Commandanten der bedrohten festen Plätze im Rahm derselben, sobald deren Kriegsausrüstung angeordnet wird;
- f) die übrigen Militärstations- (Stapen-) und Festungscommanden, beziehungsweise die gleichartigen Landwehrcommanden im eigenen Dienstesrahm, auf Grund und nach Maßgabe der bezüglichen Ermächtigung von Seite ihrer vorgesetzten General- (Militär-), beziehungsweise Landwehrcommanden.

9. Die Aufbringung und Beistellung der nach §. 18 des Wehrgesetzes Kriegsdienstpflichtigen hat sofort zu erfolgen über Anforderung der im Punkte 8 genannten Behörden und Commanden, und zwar:

- a) des Reichs-Kriegsministeriums, — im Wege des Ministeriums für Landesvertheidigung;
- b) des Ministeriums für Landesvertheidigung, — durch die politischen Landesstellen;
- c) der im Punkte 8 c) und d) aufgeführten Commanden, — im Wege des Ministeriums für Landesvertheidigung, durch die politischen Landesstellen — bei Gefahr im Verzuge unmittelbar durch die politischen Landesstellen, beziehungsweise durch die Bezirksbehörden oder Gemeindevorsteher.

Die im Punkte 8 e) und f) bezeichneten Commanden haben diese Anforderungen an die politischen Landesstellen, in Fällen besonderer Dringlichkeit aber unmittelbar an die Bezirksbehörden oder an die Gemeindevorsteher zu stellen.

Die politischen Behörden und die Gemeindevorsteher, an welche derlei Anforderungen gerichtet werden, sind zur unverzüglichen Folgeleistung verpflichtet.

Wenn die Verwendung der zur Dienstleistung für Kriegszwecke Verpflichteten innerhalb des Ergänzungsbezirkes, in dem sie sich zur Zeit des Bedarfes befinden, erfolgen soll, sind sie von den zu ihrer Beistellung berufenen Bezirksbehörden oder Gemeindevorstehern unmittelbar dem Truppenkörper (Landwehrkörper) oder der Heeres- (Landwehr-) Anstalt, wo sie Dienste zu leisten haben, zu übergeben und daselbst — ohne der Assentirung unterzogen zu werden — in die ärarische Verpflegung zu präsentiren.

Andernfalls hat die Beistellung von Seite der Bezirksbehörden und Gemeindevorsteher, insoferne der Bestimmungsort nicht näher liegt, bei jenem Ergänzungs-Bezirkscommando (rückichtlich der bei der Landwehr zur Verwendung gelangenden, bei jener Landwehrevidenthaltung) zu geschehen, in dessen Bereiche der Aufenthaltsort des Dienstpflichtigen sich befindet.

10. Die Ergänzungs-Bezirkscommanden (Landwehrevidenthaltungen) haben sonach bei Heranziehung der in Rede stehenden Wehrpflichtigen zu Dienstleistungen für Kriegszwecke dadurch mitzuwirken, daß sie (und zwar die Evidenthaltungen in Einvernehmen mit den Commanden der im Amtsorte oder zunächst desselben stationirten Truppenkörper des Heeres oder der Landwehr):

- a) die politischen Behörden, über ihr Ansuchen, durch die Beistellung der etwa nöthigen Assistenzen in den bezüglichen Amtshandlungen unterstützen und
- b) die Uebernahme und Absendung derjenigen Wehrpflichtigen vermitteln, welche zur Dienstleistung außer dem Ergänzungsbezirke, in dem sie sich zur Zeit des Bedarfes aufhalten, bestimmt sind.

11. Die Dienstpflichtigen, welche nach Punkt 10 b) einem Ergänzungs-Bezirkscommando oder einer Landwehrevidenthaltung zur Absendung übergeben werden, sind schon bei ihrer Ueber-

nahme daselbst — wie bereits gesagt — ohne der Assentirung unterzogen zu werden — in die ärarische Verpflegung zu präsentiren.

12. Solche zur Dienstleistung für Kriegszwecke Präsentirte dürfen den ihnen angewiesenen Dienstposten nicht eigenmächtig verlassen und haben die ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden Dienstleistungen mit bestmöglicher Verwerthung ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeiten zu erfüllen. Hierüber sind die Einrückenden zu belehren.

13. Die Uebergabe und Absendung der bei den Ergänzungs-Bezirkscommanden (Landwehrevidenthaltungen) präsentirten derlei Wehrpflichtigen erfolgt nach den für die präsentirten dauernd Beurlaubten und Reservemänner (Landwehrmänner) festgestellten Grundsätzen.

14. Vom Tage der Präsentirung bis zum Tage ihrer Entlassung aus der Dienstleistung erhalten solche Wehrpflichtigen — nach Maßgabe der dienstlichen Verwendung, zu welcher sie herangezogen werden — die sämmtlichen Gebühren gleich den in den äquiparirenden Dienststellungen verwendeten Personen des Heeres, beziehungsweise der Landwehr, nach jenem GebührensFuße, auf welchem sich die betreffende Truppe, Evidenthaltung oder Anstalt, bei welcher sie in Verwendung genommen wurden, jeweilig befindet.

Findet die Präsentirung bei dem Ergänzungs-Bezirkscommando (Landwehr-Ergänzungskörper) statt, so erhalten derlei Wehrpflichtige bis zum Antritte ihrer Dienstesverwendung die Gebühren eines Infanteristen auf dem FriedensFuße.

Werden derlei Personen etwa über höhere Anordnung gleich bei der Einberufung zu Dienstleistungen auf Militär-Gagistenstellen designirt, so treten dieselben mit dem Tage des Dienstantrittes, beziehungsweise des Abganges an ihre Dienstesbestimmung, in die bezüglichen Activitätsgebühren.

Solchen Wehrpflichtigen kann bei einer Verwendung auf kurze Dauer und überhaupt, wo es nach dem Ermessen der Militär- (Landwehr-) Behörde zweckmäßig und zulässig erscheint, anstatt der ärarischen Bekleidung eine tägliche Entschädigung in der Höhe des fünffachen Monturs-Abnützungspauschales und erforderlichenfalls eine theilweise Aushilfe mit einzelnen Bekleidungsarten gewährt werden.

15. Beim Austritte aus der Dienstleistung sind solche Wehrpflichtige, welche im Ergänzungsbezirke ihres früheren Aufenthaltsortes verwendet werden, unmittelbar zu entlassen.

Dagegen sind die außerhalb des Ergänzungsbezirkes ihres früheren Aufenthaltsortes Verwendeten, wenn sie es wünschen, im Transportwege an jenes Ergänzungs-Bezirkscommando (an jene Landwehrevidenthaltung) abzusenden, wo sie präsentirt wurden (Punkt 10).

Die Absendung im Transportwege an ein anderes, als das bezeichnete Commando (die Evidenthaltung) ist nur dann zulässig, wenn damit keine größeren Auslagen auf Rechnung des Militärärars verbunden wären.

Horst m. p.

Verordnung des Handelsministeriums im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern vom 20. Juli 1877,

womit einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 1. October 1875, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkessel - Explosionen (R. G. Bl. Nr. 130), abgeändert werden.

(Reichsgesetzblatt vom 31. August 1877, Nr. 78.)

§. 1.

Die Decken der im §. 2, Al. 2 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 130) erwähnten Dampfdome dürfen in dem Falle, als diese Dampfdome aus Schmiedeeisen (Kesselblech) construirt sind, bis zu einem Maximum des äußeren Durchmessers von 75 Centimeter aus Gußeisen angefertigt werden.

Die Maximal - Dampfspannung eines Kessels, bei welchem von dieser Gestattung Gebrauch gemacht wird, darf sechs Atmosphären nicht überschreiten.

Rückfichtlich der übrigen im §. 2, Al. 2 benannten Armaturstücke bleibt die Beschränkung in der Anwendung des Gußeisens auf 60 Centimeter im Durchmesser aufrecht.

Schließbare Bouilleurs von größeren Dimensionen müssen, wenn sie mit gußeisernen Böden versehen werden sollen, konisch bis auf 60 Centimeter zulaufende Vorköpfe erhalten.

§. 2.

An Stelle des §. 10 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 130) hat folgende Bestimmung zu treten:

Zur Bedienung oder Ueberwachung eines Dampfkessels dürfen nur verlässliche Personen verwendet werden, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ein von einer technischen Hochschule, von einem vom Staate bestellten Dampfkessel-Prüfungscommissär oder von Organen einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen vermögen, daß sie die Befähigung zur Wartung eines Dampfkessels erworben haben.

Die seit der Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 7. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 113) von anderen als den oben benannten Anstalten und Personen ausgestellten Zeugnisse der Kesselheizer, behalten jedoch noch fernerhin Geltung.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Lasser m. p.

Chlumecky m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. August 1877,

betreffend die Anwendung des Kreuzstoßes bei der Schlichtung des Scheitholzes.

(Reichsgesetzblatt vom 31. August 1877, Nr. 79.)

Die Aufschlichtung des in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 23. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 157), nach metrischem Maße zum Verkaufe gelangenden Brennholzes kann ohne oder mit Anwendung von Kreuzstößen stattfinden, und wird für letzteren Fall rückfichtlich der Anordnung der Kreuzstöße Folgendes bestimmt:

Die Schlichtung kann für jede der nach der bezogenen Verordnung zulässigen Scheitlängen entweder mit einem Kreuzstoße oder mit zwei Kreuzstößen erfolgen. Die Höhe des Holzstoßes darf nicht weniger als 1 Meter, und muß bei größerer Höhe ein Vielfaches des ganzen Meter, der Gesamteinhalt desselben (Kreuzstoß sammt dem zugehörigen parallel geschichteten) Stoßtheile ein Vielfaches des ganzen Raummeter betragen.

Hiernach hat die Schlichtung je nach der Scheitlänge in folgender Weise stattzufinden:

Bei einer Scheitlänge von 1 Meter hat die Stoßlänge entweder 2 Meter mit einem Kreuzstoße von 1 Meter und einem parallel geschichteten Stoßtheile von 1 Meter Länge, oder 4 Meter mit zwei Kreuzstößen, je einem von 1 Meter Länge an jedem Ende, und einem dazwischen liegenden parallel geschichteten Stoßtheile von 2 Meter Länge zu messen, wobei der Rauminhalt des ganzen Stoßes bei 1 Meter Höhe im ersten Falle 2, im letzten 4 Raummeter beträgt.

Bei einer Scheitlänge von 0.8 Meter hat die Stoßlänge entweder 2.5 Meter mit einem Kreuzstoße von 0.8 Meter und einem parallel geschichteten Stoßtheile von 1.7 Meter Länge oder 5 Meter mit Kreuzstößen, je einem von 0.8 Meter Länge an jedem Ende und einem dazwischen liegenden parallel geschichteten Stoßtheile von 3.4 Meter zu messen, wobei der Rauminhalt des ganzen Stoßes bei 1 Meter Höhe im ersten Falle 2, im letzten 4 Raummeter beträgt.

Bei einer Scheitlänge von 0.6 Meter hat die Stoßlänge entweder 1.67 M. mit einem Kreuzstoße von 0.6 Meter und einem parallel geschichteten Stoßtheile von 1.07 Meter Länge oder 3.33 Meter mit 2 Kreuzstößen, je einem von 0.6 Meter Länge an jedem Ende und einem dazwischen liegenden parallel geschichteten Stoßtheile von 2.13 Meter Länge, zu messen, wobei der Rauminhalt des ganzen Stoßes bei 1 Meter Höhe im ersten Falle 1, im letzten 2 Raummeter beträgt.

Bei einer Scheitlänge von 0.5 Meter hat die Stoßlänge entweder 2 Meter mit einem Kreuzstoße von 0.5 Meter und einem parallel geschichteten Stoßtheile von 1.5 M. Länge oder 4 Meter mit zwei Kreuzstößen, je einem von 0.5 Meter Länge, an jedem Ende und einem dazwischen liegenden parallel geschichteten Stoßtheile von 3 Meter Länge zu messen, wobei der Rauminhalt des ganzen Stoßes im ersten Falle 1, im letzteren 2 Raummeter beträgt.

Selbstverständlich können mehrere gleichartige Stöße von je 1 Meter Höhe übereinander gelagert werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Kasser m. p.

Pretis m. p.

Chlumecky m. p.

Mannsfeld m. p.

**Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. August 1877,
betreffend die Zulassung zur Aichung und Stämpelung von Maßen für Holzkohle und
Torf, sowie für Steinkohlen, Cokes, Kalk und andere Mineralproducte.**

(Reichsgesetzblatt vom 31. August 1877, Nr. 80.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872),
und des Gesetzes vom 24. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 50) werden nachstehende, von der
k. k. Normal-Aichungscommission erlassene Vorschriften, betreffend die Zulassung zur Aichung
und Stämpelung von Maßen für Holzkohle und Torf, sowie für Steinkohlen, Cokes, Kalk
und andere Mineralproducte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Chlumecny m. p.

V o r s c h r i f t e n ,

**betreffend die Aichung und Stämpelung von Maßen für Holzkohle und Torf, sowie
für Steinkohlen, Cokes, Kalk und andere Mineralproducte.**

§. 1.

Zulässige Maße und deren Bezeichnung.

Zum Messen von Holzkohle und Torf, sowie von Steinkohlen, Cokes, Kalk und an-
deren Mineralproducten werden die nachfolgend aufgeführten Maße zur Aichung und Stäm-
pelung zugelassen:

- I. Cylindermaße,
- II. Kastenmaße,
- III. Rahmenmaße,
- IV. Rippmaße,
- V. Fördergefäße für Bergwerke.

Die Cylinder-, Kasten-, Rahmen- und Rippmaße können mit dem Rauminhalte von
1, 2, 3, 4, 5 und 10 Hektoliter, die Kasten- und Rahmenmaße auch von größerem Inhalte,
die Fördergefäße in jeder Größe hergestellt werden; in allen Fällen muß jedoch der Inhalt
ein Vielfaches des ganzen Hektoliter betragen.

Die Maße sind mit einer Bezeichnung zu versehen, welche deutlich und von denselben
untrennbar den Inhalt in Hektoliter mit Beifügung des Buchstaben H angibt. Diese Bezeich-
nung wird bei hölzernen Maßen eingegraben, bei eisernen auf einer Blechtafel angebracht
welche an dem Maße mittelst Kupfer- oder Messingschrauben zu befestigen ist, auf deren Köpfe
der Aichstämpel zu schlagen ist. Die obere Fläche dieser Schraubenköpfe muß nach Beseitigung
des Einschnittes in der Ebene der Blechtafel liegen.

§. 2.

Material.

Die sämtlichen in §. 1 unter I bis V angeführten Maße können aus Holz oder Eisen
hergestellt werden.

§. 3.

Allgemeine Constructionsbedingungen.

Bei allen in §. 1 angeführten Maßen muß der zum Messen bestimmte Hohlraum frei
von jedweden durchgehenden Bestandtheile (Versteifungsschienen, Rabaxen u. dgl.) sein. Die

Maße müssen ferner so gebaut sein, daß sie nach der Füllung mit jenen Materialien, für welche sie bestimmt sind, an keiner Stelle eine merkliche Formveränderung erleiden können.

Abweichungen von den im Folgenden vorgeschriebenen Dimensionen sind in den Durchmessern, beziehungsweise in den Längen und Breiten der Maße bis zu dem Betrage von höchstens 2 Procent im Mehr oder Weniger gestattet, unter der Voraussetzung, daß der Inhalt des ganzen Maßes gemäß der Bestimmung des §. 9 um nicht mehr als 1 Percent im Mehr oder Weniger vom Sollinhalte abweicht.

Rücksichtlich der Form und Construction der verschiedenen in §. 1 angeführten Maße sind folgende Bestimmungen maßgebend:

§. 4.

Cylindermäße.

Die Cylindermäße erhalten die Form eines Cylinders und sind in folgenden in Millimeter ausgedrückten Dimensionen herzustellen, bei welchen die Tiefe nahe zwei Drittel des Durchmessers beträgt.

Größe des Maßes	Durchmesser	Tiefe
1 H.	575 ^{mm}	385 ^{mm}
2 "	726 "	483 "
3 "	831 "	553 "
4 "	913 "	611 "
5 "	985 "	656 "
10 "	1240 "	828 "

Die hölzernen Maße sind aus gut ausgetrocknetem weichen oder harten Holze als Daubenmaße im Innern cylindrisch zu construiren.

Die Böden sind an der inneren und äußeren Fläche eben herzustellen.

Die Dicke der Dauben darf bei dem Maße von 1 H. Inhalt nicht weniger als 20 Millimeter betragen, und ist bei den größeren Maßen der Größe derselben entsprechend zu verstärken.

Die Dauben müssen an jeder Fuge durch eiserne, mit einem flachen Kopfe von 12 Millimeter im Durchmesser versehene Nieten an dem oberen, mit dem Rande der Dauben in einer Ebene liegenden eisernen Reife so befestigt sein, daß sich der Nietenkopf nach Innen befindet. In gleicher Weise sind mindestens vier Dauben an ihren Fröschen in der Art mit dem Bodenreife zu verbinden, daß diese Nieten nebst den vier an den Enden der zwei Bodenschienen befindlichen in nahezu gleichen Abständen zu liegen kommen.

Der Boden muß mit zwei gegen die Fugen unter einem Winkel von 45° geneigten Schienen versehen sein, welche mit dem Boden durch Nägel, deren Spitzen im Innern umgeschlagen werden, verbunden, und um die Frösche so herumgebogen sind, daß sie am oberen Rande des über sie getriebenen Bodenreifes, mit welchem sie an jedem Ende mittelst einer durchgehenden Niete verbunden sein müssen, ihr Ende erreichen. Durch die Mitte des Bodens und die Schienen geht eine Niete, deren 25 Millimeter im Durchmesser haltender Kopf nach Innen liegt, während ihr äußeres Ende mit den Schienen vernietet ist. An der inneren Fläche der Frösche muß ein eiserner Reif gespannt und in mindestens acht gleichweit von einander entfernten Punkten durch Nieten mit dem Bodenreife verbunden werden.

Zwischen dem oberen und dem Bodenreife ist mindestens noch ein eiserner Reif anzubringen, mit welchem auch die Handhaben durch Nieten, deren flache Köpfe an der inneren Wand anliegen, verbunden werden.

Bei eisernen Maßen dieser Art ist der obere Rand durch eine außen angenietete, hochkantig stehende, stärkere Eisenschiene, der Boden von Außen durch Rippen zu verstärken.

§. 5.

Kastenmaße.

Die Kastenmaße müssen von ebenen Flächen begrenzt und ihr horizontaler Querschnitt ein Rechteck sein.

Die Maße von 1 bis 10 H. erhalten, im Lichten gemessen, folgende Dimensionen in Millimeter ausgedrückt:

Größe des Maßes	Länge u. Breite	Tiefe
1 H.	530 ^{mm}	356 ^{mm}
2 "	669 "	447 "
3 "	767 "	510 "
4 "	843 "	563 "
5 "	909 "	605 "
10 "	1144 "	764 "

Bei größerem Inhalte kann der Querschnitt quadratisch oder rechteckig sein; die größte der drei Dimensionen darf das Zweiundeinhalbfache der kleinsten nicht übersteigen.

Die oberen Kanten der Seitenwände müssen in einer Ebene liegen und die Seitenwände nahezu rechtwinkelig gegen den Boden stehen.

Bei den hölzernen Kastenmaßen muß die Verbindung der Seitenwände unter sich und mit dem Boden durch einen Beschlag aus Bandeisen und der obere Rand durch aufgeschraubte Bandeisenschienen gesichert sein. Sie können auch im Innern mit einem Beschlag aus Eisenblech versehen werden; es muß jedoch dieser Beschlag mit dem äußeren Bandeisenbeschlage durch Nietenbolzen, welche eine Stämpelung von Außen zulassen, verbunden sein.

Bei eisernen Kastenmaßen ist der obere Rand durch eine außen angenietete, hochkantig stehende stärkere Eisenschiene, und die Bodenplatte von Außen durch Rippen zu verstärken.

Zur Nahrung und Stämpelung werden auch Kastenmaße mit beweglichem Boden zugelassen, bei welcher Einrichtung dieselben fest oder auf Rollen beweglich in einer oberen Etage stehen; der Boden derselben besteht aus einem oder zwei an der oberen Fläche ebenen Thürflügeln, welche nach unten geöffnet werden können und das Entleeren in eine untere Etage gestatten.

§. 6.

Rahmenmaße.

Die Rahmenmaße sind Kastenmaße ohne Boden und werden bei dem Gebrauche auf einen hinreichend ebenen und horizontalen Boden gestellt. Nach der Füllung wird das Maß gehoben, während der Inhalt am Boden verbleibt.

Rücksichtlich der Dimensionen gelten für Rahmenmaße die oben für Kastenmaße gegebenen Bestimmungen.

Bei den Rahmenmaßen müssen sowohl die oberen als die unteren Ränder der Seitenwände in je einer Ebene liegen und bei hölzernen Maßen mit aufgeschraubten Bandeisenschienen, bei eisernen mit hochkantig stehenden, an die Seitenwände genieteten, stärkeren Eisenschienen versehen sein.

§. 7.

Kippmaße.

Die Kippmaße sind in der Form eines halben Cylinders von kreisförmigem Querschnitte hergestellt. Der auf die Axe senkrechte Querschnitt des Maßes ist ein Halbkreis, dessen Durchmesser in der Ebene der Mündung des Kippmaßes liegt, welches an beiden Enden durch ebene auf die Axe senkrechte Seitenwände begrenzt wird. Das Kippmaß ist an den 4 Ecken der rechteckigen oberen Mündung mit vier entsprechend langen Handhaben versehen, mittelst welcher dasselbe getragen oder durch Umkippen entleert werden kann.

Die Rippmaße erhalten folgende Dimensionen in Millimeter ausgedrückt:

Größe des Maßes	Durchmesser	Länge
1 H.	575 ^{mm}	770 ^{mm}
2 "	726 "	966 "
3 "	831 "	1106 "
4 "	913 "	1222 "
5 "	985 "	1312 "
10 "	1240 "	1656 "

Bei hölzernen Rippmaßen ist der obere Rand durch aufgeschraubte Bändeisenschienen, ferner die Verbindung der Mantelfläche mit den beiden Seitenwänden, sowie der einzelnen Theile der Mantelfläche untereinander durch einen Beschlag aus Bändeisen zu sichern. Sie können im Innern mit einem Beschlage aus Eisenblech, in der für Kastenmaße vorgeschriebenen Art, versehen sein.

Bei eisernen Rippmaßen ist der obere Rand durch eine außen angenietete, hochkantig stehende Eisenschiene zu verstärken.

§. 8.

Fördergefäße.

Von Fördergefäßen werden die im Bergbaue angewendeten Hunde, sowie Bergkübel in Cylinder-, Tonnen- oder konischer Form zur Mchung und Stämpelung zugelassen, wenn sie den allgemeinen in den §§. 1 und 2 und im ersten Absätze des §. 3 enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

Bei Hunden darf die größte der drei Dimensionen: Länge und Breite am oberen Rande und Tiefe des Maßes das Dreifache der kleinsten nicht übersteigen.

Bei Bergkübeln ist ein kreisrunder und länglich runder Querschnitt zulässig und darf die Tiefe das Doppelte des kleinsten Durchmessers nicht übersteigen.

Der obere Rand des Fördergefäßes muß in einer Ebene liegen und wie bei den Kastenmaßen mit Eisen armirt sein.

§. 9.

Prüfung und Fehlergrenze.

Die Inhaltsbestimmung erfolgt bei den Cylinder-, Kasten- und Rahmenmaßen durch Berechnung aus den abgemessenen Dimensionen nach den in der Instruction enthaltenen Vorschriften. In gleicher Weise wird die Inhaltsbestimmung bei den Fördergefäßen vorgenommen, wenn der Querschnitt derselben ein Rechteck oder Trapez ist.

Der Inhalt von Fördergefäßen anderer Form, sowie von Rippmaßen ist durch trockene Füllung mit Erbsen oder Mais (türkischem Weizen) zu bestimmen und das Füllmaterial von der Partei beizustellen. Im Falle die Gefäße von Eisen und wasserdicht sind, kann der Inhalt auch durch Wasserfüllung bestimmt werden.

Die Stämpelung darf nur dann stattfinden, wenn das Maß den in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen entspricht, und der auf obige Weise ermittelte Rauminhalt von dem Sollinhalte um nicht mehr als 1 Procent im Mehr oder Weniger abweicht.

§. 10.

Stämpelung.

Die Stämpelung erfolgt bei den aus Holz hergestellten Cylindermaßen in gleicher Weise wie bei den hölzernen Hohlmaßen für trockene Gegenstände durch Aufbrennen des Nichtstämpels auf die äußeren Wandflächen und die innere Bodenfläche und Aufschlagen desselben an 3 oder 4 Stellen des oberen Randes. Bei den anderen aus Holz hergestellten Maßen, deren

oberer (bei den Rahmenmaßen auch unterer) Rand mit Schienen aus Bandeisen beschlagen sind, ist der Aichstempel an jeder Seitenfläche dicht an den Eisenschienen (bei den Rahmenmaßen an beiden Rändern) einzubrennen.

Bei eisernen Maßen erfolgt die Stämpelung durch Aufschlagen des Stämpels auf der äußeren Wandfläche in der am Schlusse des §. 1 vorgeschriebenen Weise und an 3 oder 4 Stellen des oberen (bei Rahmenmaßen auch des unteren) Randes.

§. 11.

Aichgebühren.

Als Aichgebühren sind zu berechnen:

	A. Für Aichung und Stämpelung	B. Für Prüfung ohne Stämpelung
Für ein Maß von 1 H. Inhalt	30 fr.	15 fr.
Bei größerem Inhalte für jeden Hektoliter mehr ein Zuschlag von	10 "	5 "

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Juni 1877, Nr. 818, Mag. Z. 146.510,

über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien in Betreff der Zahlung der Eintragungs-
gebühr für Communalsteuereinschläge zur l. f. Erwerbsteuer.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums ddo. 5. Jänner 1877 Z. 33.465 ex 1876 in Betreff der Zahlung der Eintragungsgebühr für Communalsteuereinschläge zur l. f. Erwerbsteuer im Betrage von ö. W. 15 fl. 50 kr. zu Recht erkannt.

Die Beschwerde wird als gesetzlich unbegründet zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Bei Beantwortung der Frage, ob der Stadtgemeinde Wien bezüglich der grundbücherlichen Sicherstellung der Communalabgaben, die Befreiung von der Eintragungsgebühr zustehe, kommt es auf die Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Gebührenfreiheit und der Bedingungen, unter denen sie stattfindet, an.

Nach §. 10 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, gründen sich die Befreiungen von der Gebühr theils auf die Beschaffenheit des Gegenstandes, über den eine Schrift oder Urkunde ausgestellt oder ein Rechtsgeschäft errichtet wird, theils auf die Person, von welcher oder für welche die gebührenpflichtige Handlung vorgenommen wird.

Im §. 12 dieses Gesetzes wird bemerkt, daß die Befreiungen und die Bedingungen, unter denen sie stattfinden, in dem Tarife aufgeführt sind.

Wie aus der Citation der Tarifposten 1, 44, 79 und 102 bei den Schlagworten: „Abgaben öffentliche“ und „Steuerangelegenheiten“ des Tarifes vom 9. Februar 1850 erhellt, beschränken sich die bezüglichen objectiven Befreiungen auf gewisse Eingaben, Protokolle und Rechtsurkunden, während eine Befreiung von der Eintragungsgebühr weder daselbst, noch in der Tarifpost 45 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 ausgesprochen ist.

Es fragt sich sonach nur noch, ob eine persönliche Befreiung der Gemeinden, wie dies

in der Beschwerde behauptet wird, aus der Tarifpost 75 b des Gesetzes vom 9. Februar 1850 abgeleitet werden könne.

Diese Gesetzesstelle unterscheidet bezüglich der Gemeinden zwischen deren öffentlichem und privaten Wirkungskreise, und erwähnt bestimmte Kategorien von an sich gebührenpflichtigen Acten.

In letzterer Beziehung ist die Befreiung auf Urkunden und Schriften, welche die Gemeinden für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dann auf die Eingaben, die sie bei den zur Beaufsichtigung und Leitung der Gemeinden bestellten Behörden in den auf diese Beaufsichtigung und Leitung sich beziehenden Geschäften einbringen, beschränkt.

Von einer Befreiung rücksichtlich der Eintragungsgebühr ist auch hier keine Rede, und da nach §. 1 D 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 derlei Eintragungen ein besonderes Gebührenobject bilden, welches als gebührenpflichtige Amtshandlung unmöglich dem Begriffe „Urkunde oder Schrift“ unterstellt werden kann, so ist es unthunlich, den verlangten Befreiungstitel aus der Tarifpost 75 b abzuleiten.

In der Beschwerde wird zwar versucht, aus dem Schlusssatz der Tarifpost, 75 b, wonach die Gemeinden bezüglich ihrer privatrechtlichen Beziehungen, ihres Vermögens, der Renten und Ueberschüsse von demselben als Privatpersonen anzusehen sind, und daher als gebührenpflichtig erscheinen, die Folgerung abzuleiten, daß die grundbücherliche Eintragung eines Gemeindesteuerzuschlages, die weder eine privatrechtliche Beziehung, noch das eigentliche Vermögen der Gemeinde betreffe, kein Gegenstand einer Gebühr sein könne, weil hierbei die Gemeinde nicht als Privatperson erscheine, und deshalb im Allgemeinen gebührenfrei sei.

Wenn es aber auch richtig ist, daß die Gemeinden bezüglich ihrer öffentlich rechtlichen Thätigkeit nicht als Privatpersonen anzusehen sind, und dies auch von deren Thätigkeit bei Einbringung von Communalabgaben des öffentlichen Rechtes gilt (Vergleiche Tarifpost 1 des Gesetzes v. 9. Febr. 1850) so folgt daraus noch keineswegs eine über das oben angeführte Maß hinausgehende Gebührenbefreiung, denn es ist weder direct noch indirect im Gesetze der Grundsatz ausgesprochen, daß nur Privatpersonen gebührenpflichtig seien; schon in der Tarifpost 75 a Anmerkung c, r, s, finden sich Beispiele, in welchen Personen und Anstalten, welche zu den Privatpersonen nicht gerechnet werden können, eine bloß eingeschränkte Gebührenfreiheit genießen, im Uebrigen daher gebührenpflichtig sind.

Der Umstand, daß die Einhebung der Gemeindeumlagen nach denselben Grundsätzen vor sich zu gehen hat, wie die Einhebung von Staatssteuern, erscheint nicht maßgebend für eine Gebührenfreiheit, indem Vorrechte beim Excutionsverfahren nicht nothwendig auch Vorrechte hinsichtlich der Gebührenpflicht zur Folge haben müssen, zumal die Befreiung von einer gesetzlich statuirten allgemeinen Gebührenpflicht auf eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung sich gründen muß.

Daß aber nach der allgemeinen Regel der Tarifpost 45 im gegebenen Falle die Eintragung, weil sie zur Erwerbung des Pfandrechtes stattgefunden hat, gebührenpflichtig sei, ergibt sich schon daraus, weil es sich um eine Personalsteuer handelte, bezüglich welcher der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht nicht zustand, so daß in der bürgerlichen Eintragung keine bloße Ersichtlichmachung eines ohnehin bereits bestehenden Pfandrechtes gesehen werden kann.

Wenn endlich die Finanzverwaltung in einzelnen Fällen auf Grund des ihr zustehenden Wirkungskreises ähnliche Eintragungen thatsächlich gebührenfrei ließ, so vermag dieses auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes umsoweniger einen Einfluß zu üben, da eine gehörig kundgemachte diesfällige Verordnung nicht besteht und der Verwaltungsgerichtshof sich lediglich an die legal bestehenden Normen halten muß.

Der Verwaltungsgerichtshof war deshalb nicht in der Lage, der Beschwerde zu willfahren.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Juli 1877, Z. 21.712,
M. Z. 179.286,

in Betreff der Vergütung der Transport- und Verpflegskosten österr. Deserteure, welche aus dem deutschen Reiche eingeliefert werden.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat unterm 18. Juni G. Z. 7603/1520 II. Nachstehendes anher erlassen.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß für einen von Teterow im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin nach Reichenberg eingelieferten österreichischen Deserteur seitens der betreffenden deutschen Behörden die Vergütung der Transport- und Verpflegskosten in Anspruch genommen, und diese Vergütung seitens des übernehmenden k. k. Truppenkörpers geleistet wurde, hat sich das k. k. Reichs-Kriegsministerium mit Berufung auf den auch nach der Auflösung des deutschen Bundes in fortlaufender Geltung gebliebenen Bundesbeschluß vom 2. Juli 1863 (R. G. Bl. Nr. 68) an das k. und k. Ministerium des Außern mit dem Ersuchen gewendet, dahin zu wirken, daß für die Folge derartige Vergütungen seitens der theiligten Staaten nicht mehr in Anspruch genommen, beziehungsweise, daß aus der im vorliegenden Falle geleisteten Vergütung keine Folgerungen für die Zukunft gezogen werden.

Diesem Ansuchen entsprechend, hat das k. und k. Ministerium des Außern laut Note vom 18. April 1877, Z. 5878/7 III. die österreichischen Missionen im deutschen Reiche angewiesen, sich bei den Regierungen, bei welchen sie beglaubigt sind, dahin zu verwenden, daß für die Zukunft von Seite der betreffenden Behörden der Ersatz der Transport- und Verpflegskosten für Deserteure nicht mehr in Anspruch genommen werde.

Hievon wird der Magistrat mit der Aufforderung verständigt, künftighin allfällige vorkommende derartige Reclamationen unter Berufung auf den Bundesbeschluß vom 2. Juli 1863 als unberechtigt zurückzuweisen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Juli 1877, Z. 22.408,
M. Z. 177.007,

wonach im deutschen Reiche der Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen neu geregelt wird.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 11. Juli d. J., Z. 2662 M. Z., Nachstehendes anher eröffnet:

Nach einer Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Außern wird im deutschen Reiche der Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen in Folge einer Bekanntmachung des Bundesrathes vom 7. März 1877, welche mit Beginn des künftigen Jahres in Wirksamkeit treten wird, neu geregelt werden.

Die neuen Vorschriften unterscheiden sich von den gegenwärtig maßgebenden Bestimmungen namentlich in folgenden Punkten:

1. Die Legitationscheine, deren es zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen bedarf, gelten ausnahmslos nur für einen bestimmten Verwaltungsbezirk (Nr. 5, Abs. 1 der Vorschriften).
2. Jede zur Ertheilung der Legitationscheine befugte Behörde kann die Ertheilung versagen, wenn das in Frage kommende Gewerbe in ihrem Verwaltungsbezirke bereits in

genügendem Umfange durch umherziehende Gewerbetreibende vertreten ist (Nr. 2, Abs. 1 der Vorschriften).

3. Topfbinder, Kesselslicker, Händler mit Drahtwaren und ähnlichen Gegenständen werden, wenn sie zur Zeit nicht bereits zu diesem Gewerbebetrieb zugelassen sind, überhaupt nicht zugelassen. Die fernere Zulassung der Gewerbetreibenden dieser Art hängt davon ab, daß sie in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre zugelassen gewesen sind. (Nr. 2, Abs. 2 der Vorschriften.)
4. Die Legitationscheine werden nicht mehr ausschließlich von den Grenzbehörden, sondern von allen denjenigen Behörden erteilt, welche den Inländern die gleichen Legitationscheine zu erteilen befugt sind.

Was die persönliche Befähigung der Legitationsbewerber betrifft, so sind Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, insbesondere solche Ausländer, bei welchen einer der im §. 57 der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten Fälle vorliegt, zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zuzulassen.

Diese im §. 57 der deutschen Gewerbeordnung enthaltenen Fälle der Verweigerung eines Legitationscheines sind folgende:

1. wenn der Betreffende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist,
2. oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder wegen Zuwiderhandeln gegen Verbote oder Sühnmaßregeln, betreffend die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen mindestens zu 6 Wochen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, innerhalb 2 Jahren nach verbüßtem Gefängniß,
3. wenn er unter Polizeiaufsicht steht,
4. oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelerei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Das k. k. Ministerium des Aeußern hat zugleich im Hinblick auf die große Anzahl von Angehörigen Oesterreich-Ungarns, welche im Gebiete des deutschen Reiches Gewerbe im Umherziehen betreiben, auf die Zweckmäßigkeit einer angemessenen Verständigung der diesseitigen Staatsangehörigen von den künftig im deutschen Reiche geltenden Bestimmungen hingewiesen und namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Erlangung eines Legitationscheines wesentlich erleichtert werden wird, wenn sich die Betreffenden im Vorhinein mit ausreichenden amtlichen Zeugnissen versehen, wodurch dargethan wird, daß sie das obige Alter erreicht haben und daß Bedenken der bezeichneten Art gegen sie nicht vorliegen.

(Hievon wird der Magistrat mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, nach Bedarf die Kenntnißnahme dieser Bestimmungen auch weiteren Kreisen, insoferne sie davon berührt werden sollten, zugänglich zu machen.)

Decret des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 31. Juli 1877,
 Z. 14.822, M. Z. 180.005, an Herrn Dr. Johann Nep. von Heinrich,
 Director des römischen Bades in der Leopoldstadt in Wien,
 in Betreff der Errichtung einer Kuhpocken-Impfanstalt daselbst.

Ich finde mich bestimmt, Eurer Wohlgeboren die nachgesuchte Bewilligung zur Errichtung einer Kuhpocken-Impfanstalt in den von Eurer Wohlgeboren in Aussicht genommenen Räumlichkeiten im römischen Bade, welche von den für die Badegäste bestimmten Localitäten vollkommen abgesondert zu erhalten sind, gegen genaue Einhaltung der in Ihrer Eingabe vom 15. Mai d. J. angeführten Programmpunkte und unter nachfolgenden Bedingungen zu ertheilen:

1. Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Controle und Aufsicht des Magistrates als Sanitätsbehörde resp. des Stadtphysicats beziehungsweise der k. k. Polizeidirection. Die Anstalt hat jederzeit eine behördliche Ueberwachung zu gewärtigen und dieselbe nach allen Richtungen hin hereditwilligst zu unterstützen.

2. In der Anstalt darf ausschließlich nur Kälberlymphe zur Impfung sowohl auf Menschen als auch auf Thiere verwendet werden und ist demnach die Verwendung humanisirter Lympe nicht gestattet.

3. Ueber die vorgenommenen Impfungen, Abimpfungen und Revaccinationen sowie über deren Erfolg sind genaue Protokolle zu führen, und zwar bezüglich der an Menschen vorgenommenen Impfungen mittelst der vom h. Ministerium mit Erlaß vom 12. April 1875 Z. 4836 (eröffnet mit Statthaltereierlaß vom 7. Mai 1875, Z. 10.844) angeordneten Impfs-journale und bezüglich der an und von den Kälbern vorgenommenen Impfungen und Abimpfungen.

In letzterem sind die einzelnen Kälber, jedes unter einer eigenen Protokollnummer, einzutragen und ist in denselben noch ferner ersichtlich zu machen:

- a) Die Provenienz des Kalbes;
- b) der thierärztliche Befund vor der Impfung;
- c) der Tag der Impfung;
- d) die Anzahl der Impfstiche;
- e) Erfolg der Impfung, Zahl der Impfknoten;
- f) Anzahl und Nummern der abgenommenen Impfstoffbehälter;
- g) ob und welche Individuen von dem einzelnen Kalbe direct abgeimpft wurden unter Angabe der Protokollnummern des Impfsjournals;
- h) thierärztlicher Befund nach der Impfung resp. vor der Schlachtung;
- i) Tag der Schlachtung, bezüglich dessen es als Grundsatz zu gelten hat, daß das Kalb ehe baldigst nach der Abnahme des Impfstoffes jedenfalls aber vor Eintritt der Eiterung in Impfpusteln geschlachtet werden muß, falls dasselbe zur Consumtion zugelassen werden soll. Die Verwendung der Impfschorse zur Impfung von Menschen ist unstatthaft.

4. Ueber die Abgabe von Impflympe nach Auswärts sind die mit dem oberwähnten Ministerialerlasse angeordneten Impfstoff-Versendungs-journale genau zu führen und ist in denselben noch überdies in der Anmerkung ersichtlich zu machen, in welcher Form, ob flüssig oder trocken resp. ob in Phiolen, zwischen Glasplatten oder auf Beinlancetten, Beinspateln der Impfstoff abgegeben wurde.

Der abgegebene Impfstoff ist derart zu bezeichnen, daß bei jeder Phiole, Beinlancette, Beinspateln und bei jedem Glasplattenpaare genau ersichtlich ist, von welchem Kalbe und an

welchem Tage der Impfstoff abgenommen wurde. Flüssiger Impfstoff, welcher innerhalb der ersten Tage nach seiner Abnahme nicht verbraucht ist, ist als unbrauchbar zu vernichten.

5. In der Anstalt sind Einrichtungen zu treffen, daß directe Impfungen vom Kalb auf den Menschen ausgeführt werden können.

6. In der Anstalt ist jederzeit den hygienischen Forderungen Rechnung zu tragen und namentlich zur Zeit von Epidemien dafür Sorge zu tragen, daß nicht etwa durch die Ansammlung von Impfungen in den Localitäten der Anstalt die Verbreitung von Contagien gefördert werde.

7. Von der Bestellung eines Hilfsarztes, welcher zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Wien berechtigt sein muß, ist dem Wiener Magistrate und der k. k. Polizeidirection die Anzeige zu erstatten.

8. Im Uebrigen wird dem Concessionär die pünktlichste Erfüllung aller für derartige Anstalten bestehenden oder in Zukunft ersließenden behördlichen Anordnungen zur Pflicht gemacht.

Die Außerachtlassung der vorstehenden Concessionsbedingungen hat eventuell die Entziehung dieser Concession zur Folge.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. August 1877, Z. 24.789,
Mag. Z. 188.185,

in Betreff der Errichtung einer Cavallerie-Cadetenschule zu Weißkirchen in Mähren.

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 7. August 1877 Z. 11132/2245 II. haben laut Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 3. August l. J. Z. 1874, Abt. 5 Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli 1877 Nachstehendes allergnädigst anzuordnen geruht.

Zu Weißkirchen in Mähren ist im Laufe des Schuljahres 1877/78 eine eigene „Cavallerie-Cadetenschule“ zu errichten und es kommen nach Maßgabe dieser Errichtung die dermaligen Cavallerieabtheilungen an den Cadetenschulen zu Wien, Budapest, Prag und Lemberg aufzulösen, wovon hiemit die Verständigung geschieht.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. August 1877, Z. 25.493,
M. Z. 193.089.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium die aus der Beilage zu entnehmende Reutextirung des §. 143 und die Berichtigung des §. 145, Punkt 8 der Wehrgesetzinstruction vereinbart, wovon hiemit die Verständigung geschieht.

A b s c h r i f t.

§. 143.

Der Einjährige Freiwillige Dienst bei den sonstigen Verwaltungsbranchen.

1. In der Absicht, den Mehrbedarf an Truppen-Rechnungsführern, Verpflegsbeamten, dann an Militär-Bau-Rechnungsbeamten im Kriege durch die Reserve zu decken, können Einjährig Freiwillige, welche als solche nach den in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zum Dienste im streitbaren Stande aufgenommen wurden und vermöge ihrer

zurückgelegten Studien oder ihres Lebensberufes auch zur Verwendung in einem der eben erwähnten speciellen Diensteszweige befähigt sind, über ihre Bitte und mit Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums zur Dienstleistung bei den Rechnungskanzleien der Truppen und Heeresanstalten, bei den Militär-Verpflegsmagazinen oder bei den Genie- und Militär-Baudirectionen zugelassen werden.

2. Hierzu eignen sich und zwar:

A. Für den Truppen-Rechnungsdienst:

- a) absolvirte Zöglinge der Handelsakademie, der Obergymnasien und Oberrealschulen, dann der technischen Lehranstalten;
- b) jene, welche sich in einer dem Truppen-Verrechnungsdienste analogen Verwendung bereits befinden;

B. Für den Verpflegsdienst:

- a) absolvirte Zöglinge der landwirthschaftlichen Lehranstalten und Ackerbauschulen, dann der Handelsakademie, der technischen Lehranstalten, Obergymnasien und Oberrealschulen;
- b) jene, welche sich auf größeren Grundbesitzen im Oekonomiebetriebe ausgebildet haben;
- c) Praktikanten, Commis und Handelsbesessene aus den Branchen des Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- dann des Privatspeditions- und Verkehrswesens;
- d) Commis aus den Branchen des Frucht- und Productenhandels;

C. Für den Militär-Bau-Rechnungsdienst:

absolvirte Schüler der Oberrealschulen und technischen Lehranstalten.

3. In Anbetracht, daß eine zweckdienliche Ausbildung dieser Einjährig Freiwilligen nur in größeren Garnisonen ermöglicht ist, können solche Freiwillige auch nur in jenen Garnisonen, welche vom Reichs-Kriegsministerium hiefür bestimmt werden, zur vorgeschriebenen Praxis eintreten.

4. Die Gesuche um die Zulassung zu einer der oben erwähnten Dienstleistung sind seitens der Einjährig Freiwilligen entweder nach dem Antritte des Präsenzdienstes im Wege der Truppe, bei welcher sie diesen ableisten oder auch vorher durch die Truppe, welche die Aufnahmsbewilligung ertheilt hat, an das Reichskriegsministerium zu leiten.

Die Anzahl der für jede dieser speciellen Dienstleistungen zuzulassenden Freiwilligen erstreckt sich nur soweit, als es der nach dem normalen Friedens-Status der bezüglichen Branche, auch mit Berücksichtigung der etwa vorhandenen Ueberzähligen, ungedeckt bleibende Mehrbedarf im Kriege erfordert.

6. Wird die Zulassung zu einer dieser Dienstleistungen bewilligt, so ist der Freiwillige vorerst durch acht Wochen bei der Truppe militärisch auszubilden und sodann nach den speciellen Anordnungen des Reichs-Kriegsministeriums einer Rechnungskanzlei bei einer Truppe oder Heeresanstalt, einem Militär-Verpflegsmagazine oder einer Genie- oder Militär-Baudirection für die übrige Dauer der Präsenz-Dienstperiode zuzutheilen.

Der zum Reserve-Truppenrechnungsführer auszubildende Einjährig Freiwillige ist außerdem nach beendeter militärischer Ausbildung auf die Dauer von acht Wochen einer Unterabtheilung der in Wien befindlichen Truppen zuzutheilen, um sich mit dem ökonomisch-administrativen Dienstbetriebe bei derselben vertraut zu machen und hat daher erst nach Ablauf dieser Zeit zur weiteren instructiven Dienstleistung bei einer Rechnungskanzlei einzurücken.

7. Während dieses Dienstes verbleibt der Freiwillige im Stande seiner Truppe und wird bei derselben als zugetheilt in der Dienstleistung bei dem betreffenden Truppenkörper oder jener Heeresanstalt, wo er sich in Dienstesverwendung befindet, ausgewiesen, nach entsprechend abgelegter Prüfung zum Lieutenant-Rechnungsführer, Verpflegs- und Bau-Rechnungsaccessisten in der Reserve ernannt und in den Status der bezüglichen Branche transferirt.

8. Insoferne solche Freiwillige die Prüfung zum Reserve-Truppenrechnungsführer, Verpflegs- oder Bau-Rechnungsbeamten nicht entsprechend ablegen, oder deren Ernennung hiezu aus was immer für anderen Gründen unterbleibt, bleiben dieselben innerhalb der Dauer ihrer Wehrpflicht und nach Maßgabe derselben zum Dienste im streitbaren Stande verpflichtet.

§. 145. (Punkt 8).

Wünschen Freiwillige der zu 5, 6 und 7 bezeichneten, dann auch der im §. 143 erwähnten Kategorien in ihren nach Vollstreckung des Präsenzjahres erlangten Eigenschaften im activen Dienste zu verbleiben, so bedürfen sie hiezu der Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums, beziehungsweise der Marinesection desselben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. August 1877, Z. 25.553,
M. Z. 192.527,

in Betreff des Vorganges bei Erfolglassung von Abfertigungen gegen Verzichtleistung
auf die Militärversorgung.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. August 1877, Z. 11.304, wird in der Anlage eine Abschrift der in dem 37. Stücke des Verordnungsblattes für das k. k. Heer verlautbarten Circularverordnung vom 29. Juli 1877, Abth. 9, Nr. 3174, womit der Vorgang bei Erfolglassung von Abfertigungen gegen Verzichtleistung auf die Militärversorgung normirt wird, mit Hinweis auf die darin enthaltene Berufung derselben zur Intervention bei Ausstellung der fraglichen Verzichts-Reverse der Invaliden zur Darnachachtung übermittelt.

A b s c h r i f t

einer Circularverordnung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 29. Juli 1877,
Abtheilung 9, Nr. 3174.

Zur Sicherung des Avaras, sowie zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges bei Erfolglassung von Abfertigungen gegen Verzichtleistung auf die Militärversorgung (Pension, Invalidenpension, Patental-Invalidenlöhnung) findet das k. k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen Folgendes anzuordnen:

Die k. k. Officiere, See-Cadeten, Militär- und Marinebeamten, dann die sonst im Gagebezüge gestandenen Militärpersonen des Ruhestandes, welche unter den Bedingungen des §. 23 des Militärversorgungs-Gesetzes auf die Abfertigung Anspruch haben, sind bei Empfangnahme der Abfertigungssumme zur Beibringung eines von zwei Zeugen mitgefertigten und gerichtlich oder notariell legalisirten Verzichts-Reverse zu verhalten.

Ist der Abfertigungswerber verheirathet, und hat dessen Ehegattin für den Fall des Witwenstandes Ansprüche auf einen normalmäßigen Versorgungsgenuß aus dem Staatsschatze, so muß der auszustellende Verzichts-Reverse, da der vorerwähnte Versorgungsanspruch der Gattin durch Empfangnahme der Abfertigung seitens des Gatten erlischt, auch von der betheiligten Ehegattin mitgefertigt sein.

Bei Abfertigung der Invaliden-Pensionisten, Patental- oder Vorbehalts-Invaliden ist zwar von der gerichtlichen oder notariellen Legalisirung der auszustellenden Verzichts-Reverse abzusehen, doch müssen diese Reverse nebst der Bestätigung durch zwei glaubwürdige Zeugen auch von dem Vorstande der zuständigen Gemeinde des Abfertigungswerbers durch Mitfertigung und Beidrückung des Amtssiegels bestätigt sein.

Von dieser Formalität ist nur in jenen Fällen abzugehen, wenn auf die Invalidenversorgung gegen Abfertigung gleich bei der Superarbitrirung Verzicht geleistet wird, weil in diesem Falle die Verzichtleistung des Invaliden ohnehin in der Superarbitrirungsliste zum Ausdrucke gelangt.

Die normalmäßig gebührenden Abfertigungsbeträge sind den Bezugsberechtigten in der Regel nur bei jener Zahlstelle zu verabsolgen, an welche dieselben mit dem Bezuge der dauernden Versorgungsgenüsse gewiesen waren.

Gleichzeitig ist wegen Sistirung des dauernden Versorgungsgenusses und Einziehung der bezüglichen Urkunde (Zahlungsbogen) das Entsprechende zu verfügen.

In jenen Fällen aber, in denen dem Abfertigungswerber der dauernde Versorgungsgenuß nicht angewiesen war, hat das General-, respective Militärcommando die Casse zu bestimmen, bei welcher die Abfertigung zu verabsolgen ist.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 4. September 1877,
Z. 4693, M. Z. 206.310,

über den Vorgang politischer Behörden bei Beschwerden über ihre Entscheidungen in einer den Wirkungskreis des Handelsministeriums betreffenden Angelegenheit an den Verwaltungsgerichtshof oder das Reichsgericht.

Um für die zwar nicht wahrscheinlichen aber immerhin denkbaren Fälle, daß eine politische Behörde in einer den Wirkungskreis des Handelsministeriums betreffenden Angelegenheit vor dem Verwaltungsgerichtshofe oder dem Reichsgerichte belangt würde, den von der politischen Behörde einzuhaltenden Vorgang zu regeln, hat der Herr Handelsminister eine mit dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 2. März 1877/M. J. identische Weisung zu erlassen befunden. (Wortlaut im Magistrats-Verordnungsblatte Nr. 3 ex 1877, S. 57.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. September 1877, Z. 27.352,
Mag. Z. 205.156,

wonach eine an den k. k. Verwaltungsgerichtshof gerichtete Beschwerde gegen eine mit Datum und Zahl nicht bezeichnete Entscheidung der k. k. Statthalterei ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen wurde.

Der hohe k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unterm 3. September 1877, Z. 1141, anher eröffnet, daß L. . B. ., Commissionsgeschäfts-Inhaber hier, III. Bezirk, gegen eine mit Datum und Zahl von ihm nicht bezeichnete Entscheidung der k. k. Statthalterei, womit die vom Wiener Magistrat verfügte Verhängung einer Geldstrafe von 200 fl. in Gewerbsfachen bestätigt wurde, eine Beschwerde bei Hochdemselben überreicht habe, welche nach den §§. 48 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 des R. G. Bl. 1876 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen wurde.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Bezug auf den h. o. Erlaß vom 11. Juli 1877, Z. 20.703, gegen welchen die obige Beschwerde gerichtet gewesen sein dürfte, zum eigenen Wissen in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. September 1877, Z. 27.453,
M. Z. 207.467,

wonach rücksichtlich der Hereinbringung rückständiger Aichgebühren die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96) Anwendung zu finden hat.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein einem Aichamte zur Aichung übergebener Gegenstand entgegen der Verrechnungsinstruction für die k. k. Aichämter vor Berichtigung der Aichgebühren aus den Aichamtsräumen weggebracht wurde, und das Aichamt seitens der Bezirkshauptmannschaft zur Eintreibung der tarifmäßigen ärarischen Gebühren auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen worden ist, wobei das betreffende Gericht das Executivbegehren aus formellen Gründen abgelehnt hat, hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen anher eröffnet, daß rücksichtlich der Hereinbringung der rückständigen Aichgebühren die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96) Anwendung zu finden, diese Hereinbringung also im Wege der politischen Execution zu erfolgen habe.

Hievon wird der Magistrat zufolge hohen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 29. August l. J., Z. 26.260, zur Benennungswissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 8. August 1877, Z. 3843.

Nach dem Magistratsantrage wird bezüglich der Besetzung von Bürgerspitals-Pfründnerplätzen in der Handbetheilung beschlossen, für die Zeit vom 1. August bis Ende December d. J.

1. die Vorrückung in den einzelnen Betheilungskategorien ganz einzustellen;
2. für die in sämtlichen Betheilungskategorien durch Tod, Aufnahme in die Versorgung oder Einstellung der Pfründe in Erledigung kommenden Pfründen so viele neue Plätze à 6 fl. per Monat zu schaffen und zu verleihen, als die durch die erledigten Plätze disponibel werdende Summe zuläßt, und
3. alle in der neuen Kategorie mit 6 fl. erledigten Pfründen mit diesem Betrage weiter zu verleihen.

Vom 31. August 1877, Z. 2171.

Der Gemeinderath genehmigt nach dem Magistratsantrage, daß die von dem politischen Geselligkeitsvereine im X. Bezirke in Anregung gebrachte Frage der Aenderung des Wahlmodus für die Armenräthe bei der nächsten Conferenz der Obmänner der Armeninstitute in Erwägung gezogen und hierüber seinerzeit dem Gemeinderathe Bericht erstattet werde.

Ferner beschließt derselbe, daß die Wahl der Armenräthe von den Bezirksausschüssen in derselben Weise vorgenommen werden soll, wie die Wahl der Ortschulräthe.

Vom 14. September 1877, Z. 2510.

Der Gemeinderath genehmigt im Principe:

1. Das Altgebäude in der Versorgungsanstalt in Wien, dann die Versorgungsanstalt zu Obbs seien für die Aufnahme von Siedhen zu bestimmen.

2. In das Versorgungshaus zu Mauerbach seien alle jene Pfründner zu weisen, für welche eine strenge Disciplin nothwendig erscheint.

3. Für dieses Haus (Mauerbach) wäre der bisherige Grundsatz, daß kein Pfründner zu einer Arbeit oder Dienstleistung gezwungen werden darf, aufzuheben; demnach seien die in diesem Hause befindlichen Pfründner zu den vorkommenden, ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Hausarbeiten heranziehen.

4. Die übrigen Versorgungsanstalten: Neugebäude in Wien sammt Filiale zu Klosterneuburg, dann jene zu St. Andrä und Liesing seien für die weiteren zur Versorgung geeigneten Armen in Verwendung zu nehmen.

5. Der Magistrat wird beauftragt, bei Gelegenheit der nächsten Vorlage der neuen Instructionen für die städtischen Versorgungshäuser auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die arbeitsfähigen Pfründner sämmtlicher städtischer Versorgungsanstalten nach vorausgegangener ärztlicher Untersuchung und Constatirung ihrer Eignung zu einer entsprechenden Hausarbeit herangezogen werden sollen.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1877. (Ausgegeben und versendet am 17. November 1877.) Nr. 8.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern vom 3. September 1877, womit eine in der Ministerialverordnung vom 1. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 135) enthaltene Vollzugsbestimmung zum Pferdestellungsgesetze vom 16. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 77) abgeändert wird.

(Reichsgesetzblatt vom 26. September 1877, Nr. 86.)

Das vierte Alinea der in der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 135) zu den §§. 7, 8 und 10 des Pferdestellungs-Gesetzes vom 16. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 77) enthaltenen Vollzugs-Bestimmungen wird, wie folgt, abgeändert:

„Sobald die Anordnung der Pferdestellung erfolgt, ergeht von der politischen Bezirks-Behörde an alle ihr unterstehenden Gemeinden (ausgeschiedenen Gutsgebiete) die Aufforderung, an dem festgesetzten Tage und zur bestimmten Stunde auf den bezeichneten Amentplatz alle diejenigen Pferde und Tragthiere zu stellen:

1. welche bei der letzten Classification als kriegsdiensttauglich oder nur als derzeit untauglich befunden worden sind,

2. diejenigen, welche im stellungspflichtigen Alter sich befinden (mit Inbegriff derjenigen, welche mit 1. Jänner des Stellungsjahres das vierte Lebensjahr überschritten haben) und, — ohne zu den im §. 8 des Gesetzes vom 16. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 77) unter a, b, c, d und e bezeichneten, von der Stellungspflicht befreiten Pferden (Tragthieren) zu gehören — noch niemals oder doch nicht in der Gemeinde, für welche die Stellung vorgenommen wird, classificirt worden sind.“

Lasser m. p.

Harst m. p.

Mannsfeld m. p.

Im XXXI. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1877 ist unter Nr. 88 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. December 1877 enthalten, mit welcher nachträgliche Bestimmungen zu der Anordnung und dem Anschlaggebühren-Tarife vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

Auszug aus dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. August 1877, Z. 3324/M. J. an die Herren Statthalter in Wien, Prag und Triest, N. Z. 203.194,

in Betreff der Evidenthaltung der bei den Sicherheitswachen in Wien, Prag und Triest bediensteten Militärurlauber, Reservisten und Landwehrmänner.

Zum Zwecke der Regelung der Evidenthaltung der bei den Sicherheitswachen in Wien, Prag und Triest bediensteten Militär-Urlauber, Reservisten und Landwehrmänner wird über Ansuchen des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung Nachstehendes verordnet:

1. Die betreffende k. k. Polizei-Direction hat ein besonderes vollständiges Verzeichniß über sämtliche wehrpflichtige Bedienstete der Sicherheitswache anzulegen und zu führen.
2. Aus diesem Verzeichnisse ist von der k. k. Polizei-Direction jeder Bedienstete der Sicherheitswache mit der genauen Angabe der auf ihn bezüglichen Daten (Urlauber, Reservist, Landwehrmann) seiner zuständigen politischen Ergänzungsbehörde namhaft zu machen.
3. In Zukunft ist von jeder Aufnahme in die Sicherheitswache, oder von jeder Entlassung aus der Sicherheitswache, soferne es sich um einen Urlauber, Reservisten oder Landwehrmann handelt, durch die k. k. Polizei-Direction seine zuständige politische Ergänzungsbehörde sofort zu verständigen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1877, Z. 11.968, N. Z. 196.371, an die k. k. Statthaltereien in Wien, in Betreff der Einbringung von Verpflegungskostenersätzen von den venetianischen Gemeinden.

Nach einer vom k. und k. Ministerium des Aeußern mit Note vom 15. August d. J., Z. 12.945, hieher bekannt gegebenen Mittheilung der königl. italienischen Botschaft, begegnet das k. italienische Ministerium des Innern bedeutenden Schwierigkeiten bei der Einbringung von Verpflegungskostenersätzen von den venetianischen Gemeinden in jenen Fällen, in welchen die Aufnahme ihrer Angehörigen in die österreichischen Krankenhäuser ohne eine dieselbe genügend rechtfertigende Krankheit erfolgt ist.

Das k. italienische Ministerium des Innern hat in dieser Beziehung einzelne Fälle hervorgehoben und um die Einleitung ersucht, damit ungerechtfertigte Aufnahmen italienischer Unterthanen in die Krankenhäuser hintangehalten werden.

Das Ministerium des Innern muß voraussetzen, daß bei Aufnahme von Kranken die Bedingungen derselben von den Krankenanstalten verlässlich geprüft werden.

Gleichwohl sieht es sich veranlaßt, unter Einleitung von Erhebungen über die mitgetheilten Fälle, die k. k. Statthaltereien von dem obigen Wunsche der königl. italienischen Regierung behufs weiterer Veranlassung zu dem Ende in Kenntniß zu setzen, damit von Seite der Krankenanstalten jedem solchen Anstande begegnet werde.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. September 1877, Z. 28.118,
M. Z. 213.993,

betreffend die Behandlung der nach Aberkennung des Militär-Entlassungstitels wieder in den Stand des Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr zu übernehmenden Wehrpflichtigen.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat in Erläuterung und Ergänzung des §. 167, 5 der Wehrgefeß-Instruction, betreffend die Behandlung der nach Aberkennung des Militär-Entlassungstitels wieder in den Stand des Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr zu übernehmenden Wehrpflichtigen im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem Erlasse vom 6. September l. J., Z. 12.498/2545 II, Folgendes angeordnet:

1. Die Wiederinstandnahme vor im Grunde der §§. 17 und 40 des Wehrgefeßes aus dem Heere (Kriegsmarine) oder aus der Landwehr entlassenen und der Ersatzreserve, beziehungsweise der Landwehr zur Evidenthaltung überwiesenen Wehrpflichtigen darf nur auf Grund der im vorgeschriebenen politischen Instanzenzuge zu fällenden Aberkennung des Militär-Entlassungstitels erfolgen.

2. In jenen Fällen, in denen das Erkenntniß auf Aberkennung des Entlassungs-Anspruches erfolgt, weil die Nachweise über den Fortbestand dieses Anspruches binnen der festgestellten Frist, ungeachtet der Urgenz, ohne genügende Entschuldigung nicht beigebracht wurden, hat diesem Erkenntnisse der von dem Gemeinde-Vorstande zu liefernde Nachweis, daß die instructionsgemäße Aufforderung wiederholt und unmittelbar an den Reclamirten gestellt wurde, zur Grundlage zu dienen.

3. Die aus der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr in den Stand ihres Truppenkörpers oder der betreffenden Heeres- (Landwehr-) Anstalt wieder zu übernehmenden Wehrpflichtigen sind — der etwaigen, ihnen gesetzlich zustehenden, wenn auch mittlerweile neu entstandenen Ansprüche auf Begünstigungen in Erfüllung des Präsenzdienstes unbeschadet:

- a) insoferne sie noch in der Linie oder als Einjährige Freiwillige in den ersten drei Jahren ihrer Dienstpflicht stehen, sofort zur Ableistung des ihnen noch obliegenden Präsenzdienstes einzuberufen;
- b) wenn sie jedoch einem schon in der Reserve stehenden Assent-Jahrgange oder der Landwehr angehören, mit ihren Assent-Jahrgangsgenossen zu den gesetzlichen Waffenübungen heranzuziehen.

4. Wird nach der auf Grund des Punktes 2 durchgeführten Wiederinstandnahme von solchen Wehrpflichtigen, deren Militär-Entlassung erneuert angesprochen wird, constatirt, daß jene Verhältnisse, auf Grund deren die Entlassung erfolgte, zur Zeit der Wiederinstandnahme des Entlasswerbers thatsächlich noch bestanden haben und nicht etwa aus einem anderen Titel neu wieder hinzugetreten sind, so ist das bezügliche Einschreiten gleiches nach §. 159 der Wehrgefeß-Instruction zu behandeln und der an der gesetzwidrigen Einreihung Schuldtragende überdies zu dem mit der Entlassung aus dem Titel der gesetzwidrigen Einreihung verbundenen Ersatze der Unkosten im Durchschnittsbetrage von 20 fl. ö. W. zu verhalten, von der neuerlichen Stellung eines Ersatzmannes jedoch abzusehen.

Ist dagegen der Entlassungstitel neu entstanden, so hat das bezügliche Einschreiten auf Grund des §. 161 der Wehrgefeß-Instruction in Verhandlung genommen zu werden.

5. Solche erneuert eingebrachte Entlassungsgesuche haben, gleich wie die nicht in offener Frist eingebrachten Recurse gegen die in erster Instanz erfolgte Aberkennung des Entlassungs-

Anspruches, bezüglich der sofortigen Wiederinstandnahme und der nach Punkt 3 verfügten Einberufung zur activen Dienstleistung oder periodischen Reserve- (Landwehr-) Waffenübung, keine aufschiebende Wirkung.

6. Die Revision der Befreiung, beziehungsweise der Entlassungs-Ansprüche hat alljährlich im Monate November vollzogen zu werden.

Der Monat November bildet zugleich nach Analogie des §. 54, 8 der Wehrgefeß-Instruction jenen Zeitpunkt, nach welchem die den Befreiungs-, beziehungsweise Entlassungsanspruch begründenden Familienverhältnisse, die Fortdauer der Anspruchsberechtigung oder die nach dem Erlöschen des älteren Titels eventuell noch bestehenden sonstigen Ansprüche zu beurtheilen sind.

Es sind daher die Evidenz-Register-Auszüge schon im Monate September von Seite der Ergänzungs-Bezirks-Commanden und beziehungsweise der Landwehr-Evidenzhaltungen an die politischen Bezirksbehörden zu übermitteln und von Letzteren die Nachweise über den Fortbestand der Ansprüche von den Parteien einzuheben, überhaupt die nöthigen Vorarbeiten dieser Revision alljährlich schon in den Monaten September und October zu vollziehen.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. September 1877, Z. 28.462,
M. Z. 214.354,

in Betreff der Vornahme von Löschungen „offenkundig untauglich“ gewordener, im Stande oder in der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr befindlicher Wehrpflichtiger.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium zufolge hohen Erlasses v. 10. Septbr. l. J., Z. 12.411/2526/II, zu bestimmen befunden, daß Löschungen „offenkundig untauglich“ geworbener, im Stande oder in der Evidenz der Ersatzreserve oder Landwehr befindlicher Wehrpflichtiger in gleicher Weise vorgenommen werden können, wie dies in Ergänzung des §. 52, 2 der Instruction zur Ausführung des Wehrgefeßes rücksichtlich der Löschung offenkundig untauglicher Stellungspflichtiger mit dem h. ä. Erlasse vom 28. October 1870, Z. 11.577/II, angeordnet worden ist.

Von der erfolgten Löschung aus dem Standesprotokolle, beziehungsweise aus dem Evidenzregister der Ersatzreserve oder Landwehr und der sich hiedurch ergebenden Enthebung von dem seinerzeitigen Erscheinen vor der Stellungen-Commission sind die betreffenden Wehrpflichtigen durch die politische Ergänzungsbehörde erster Instanz zu verständigen.

Hievon wird der Magistrat mit Bezug auf den mit dem h. ä. Erlasse vom 20. November 1870, Z. 32.345, intimirten Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 28. October 1870, Z. 11.577, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. September 1877, Z. 28.735,
M. Z. 217.732,

wonach die zur Evidenzhaltung berufene Bezirksbehörde von der Aufnahme dauernd Beurlaubter und Reservemänner in die k. k. Finanzwache und von ihrer Entlassung aus derselben zu verständigen ist.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem hohen Erlasse vom 29. August 1877, Z. 11.575/636 Folgendes zu bestimmen befunden:

Behufs Durchführung der in §. 29, Punkt 8 der im Jahre 1871 erlassenen Instruction über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner getroffenen Bestimmung, daß im Falle der Einberufung eines bei der Finanzwache dienenden dauernd Beurlaubten oder Reservemannes von der zur Evidenzhaltung berufenen Bezirksbehörde die Einberufungskarte an die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Betreffenden zur Ausfolgung zu übersenden ist, erscheint es nothwendig, daß die erwähnte Bezirksbehörde von der Aufnahme dauernd Beurlaubter und Reservemänner in die k. k. Finanzwache und von ihrer Entlassung aus derselben durch die betreffende Behörde fallweise verständiget werde.

Zu diesem Behufe hat das hohe k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung angeordnet, daß von den Finanz-Bezirksbehörden, Finanz- und Grenzinspectoren je ein vollständiges Verzeichniß über die unterstehenden wehrpflichtigen Finanzwach-Individuen zu führen, aus demselben jeder Finanzwachangestellte seiner zuständigen politischen Ergänzungsbehörde namhaft zu machen und jeder Fall der Aufnahme eines Urlaubers, Reservisten oder Landwehrmannes in die Finanzwache, oder seiner Entlassung aus derselben seiner zuständigen politischen Behörde mitzutheilen ist.

Die mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 26. August 1857, Zahl 30.742 (B. B. Nr. 37 ex 1857) angeordnete alljährliche Uebermittlung von Verzeichnissen über die in der Finanzwache dienenden dauernd Beurlaubten und Reservemänner an die betreffenden General- (Militär-) Commanden hat zu entfallen.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 12. September 1877, Z. 12.510, zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. September 1877, Z. 29.218,
M. Z. 225.204,

wonach der Firma „Nobel & Comp.“ die Bewilligung zum Eisenbahntransporte der Sprengmittel „Cellulose-Dynamit A und B“ ertheilt wurde.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. September 1877, Z. 12.768, wird dem Magistrate im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 14. Februar 1877, Z. 4131, zur Kenntnißnahme mitgetheilt, daß das k. k. Handelsministerium unterm 25. August l. J., Z. 36.867, der Firma „Nobel & Comp.“ die Bewilligung zum Eisenbahn-Transporte der Sprengmittel „Cellulose-Dynamit A und B“ ertheilt hat.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. September 1877, Z. 29.383,
M. Z. 225.205,

betreffend die Naturalisation von österreichischen Staatsbürgern im Deutschen Reiche.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse v. 30. September l. J., Z. 12.984, anher eröffnet, daß laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern im Deutschen Reiche auf Grund des Beschlusses des deutschen Bundesrathes vom 14. Juni l. J. an die deutschen Bundesregierungen das Ersuchen gerichtet worden ist, die mit der Ausfertigung von Naturalisations-Urkunden beauftragten Verwaltungsbehörden anzuweisen, österreichischen Staatsbürgern die Naturalisation im Deutschen Reiche nur dann zu ertheilen, wenn der Aufzunehmende die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat.

Hievon wird der Magistrat zur Benachrichtigung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. October 1877, Z. 30.690,
M. Z. 228.160,

wonach der Volkmann's k. k. priv. Kollodin-Fabriks-Gesellschaft von H. Pernice & Comp. in Marchegg ausnahmsweise die Autorisation für die Erzeugung und den Verkehr ihrer Schießmittelfabricate ertheilt wurde.

Laut einer mit Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 30. September l. J., Z. 13.617, anher bekannt gegebenen Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 16. September l. J., Z. 4086, wird der Volkmann's k. k. priv. Kollodin-Fabriks-Gesellschaft von H. Pernice & Comp. in Marchegg — ausnahmsweise die Autorisation für die Erzeugung und den Verkehr ihrer dem Monopole und den Sicherheitsvorschriften für Schwarzpulver unterliegenden Schießmittelfabricate gegen Monopolentschädigung und unter den zwischen den beteiligten Ministerien vereinbarten Bedingungen, gegen dem ertheilt, daß das Befugniß erst nach Ausbau des erforderlichen, mit Bezug auf das ärarische Mittelgebäude am Steinfelde, auf Privatgrund entsprechend situirten Kollodinmagazins, zur legalen Ausföhrung gelangen dürfe, und daß die Autorisationsurkunde auch erst ausgefertigt werden wird, sobald der Benützungscensens von Seite der politischen Behörde für das Magazin am Steinfelde vorgelegt sein wird.

Hievon wird der Magistrat mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß auf das Kollodinpulver die Vorschriften der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 68) keine Anwendung finden.

Mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. October 1877, Z. 25.844, wurde der Wiener Magistrat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles beauftragt, in jenen Fällen, wo es sich um Sistirung des Vertriebes eines gesundheitschädlichen oder aus anderen sanitätspolizeilichen Rücksichten beanständeten Gegenstandes handelt, sich direct an die Verwaltungsbehörde jenes Ortes zu wenden, wo die Sistirung dieses Gegenstandes erfolgen solle, damit nicht durch die Inanspruchnahme der Landesstelle eine Verzögerung in der Einleitung der Amtshandlung herbeigeföhrt werde. (M. Z. 234.713.)

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 18. September 1877, Z. ad 4131.

Der Gemeinderath beschließt, in Zukunft nur solche Trottoirs in das Eigenthum und in die fernere Erhaltung der Commune zu übernehmen, bei welchen, falls nicht Randsteine aus Granit angebracht sind, mindestens eine Saumschaar von sogenannten ein- einhalbmaligen stehenden Würfeln hergestellt ist.

Diese Bestimmung hat vom Tage dieses Beschlusses in Wirksamkeit zu treten und werden der Magistrat und das Stadtbauamt mit der entsprechenden Verlautbarung und mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Vom 28. September 1877, Z. 4479.

Nach dem Magistratsantrage wird die Einrichtung eines städtischen Experimentirlocales zur Vornahme der nach dem neuen Gasvertrage vorzunehmenden Prüfungen des Druckes, der Reinheit des Gases u. s. f. genehmigt und der Magistrat beauftragt, sofort positive Vorschläge bezüglich verschiedener, hiezu geeigneter Locale und der damit verbundenen Einrichtungskosten zu erstatten.

Vom 2. October 1877, Z. 3222.

Der Gemeinderath beschließt unter principieller Ablehnung des vom G.-Rath Gugler in der Plenarsitzung am 7. Juli 1877 gestellten Antrages wegen Ausdehnung des Institutes der Dienstboten-Krankencasse auf die Vororte, daß jene Mitglieder der Dienstboten-Krankencasse, welche innerhalb der Linien Wiens domicilirten, ihren Beitrag für das laufende Jahr gezahlt haben und ihren Wohnort in die Vororte verlegen, noch bis zum Ablaufe dieses Jahres, für welches sie gezahlt haben, an allen Rechten und Vortheilen der Dienstboten-Krankencasse theilnehmen.

THE HISTORY OF THE

The first part of the history of the world is the history of the human race. It is a history of the progress of the human mind, of the development of the human soul, of the growth of the human spirit. It is a history of the human race, of the human mind, of the human soul, of the human spirit.

The second part of the history of the world is the history of the human race. It is a history of the progress of the human mind, of the development of the human soul, of the growth of the human spirit. It is a history of the human race, of the human mind, of the human soul, of the human spirit.

The third part of the history of the world is the history of the human race. It is a history of the progress of the human mind, of the development of the human soul, of the growth of the human spirit. It is a history of the human race, of the human mind, of the human soul, of the human spirit.

The fourth part of the history of the world is the history of the human race. It is a history of the progress of the human mind, of the development of the human soul, of the growth of the human spirit. It is a history of the human race, of the human mind, of the human soul, of the human spirit.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1877. (Ausgegeben und versendet am 29. December 1877.) Nr. 9.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. October 1877,
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Stecken in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 31. October 1877, Nr. 95.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird in dem Sprengel des Kreisgerichtes Rutenberg für die Ortsgemeinden: 1. Bergersdorf, 2. Dobrenz, 3. Ebersdorf, 4. Deutsch-Gießhübel, 5. Friedrichsdorf (Sandhübel) mit Walddörfel, 6. Hilbersdorf, 7. Irshings, 8. Neuhof, 9. Petrowitz, 10. Schlappenz, 11. Schritzens, 12. Deutsch-Schlitzendorf, 13. Seelenz, 14. Simmersdorf, 15. Smilau, 16. Steindorf, 17. Stecken, 18. Unter-Wöznitz, 19. Waldbhof und 20. Blumendorf ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Stecken errichtet.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die unter Nr. 1 bis 19 genannten Gemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Polna und die Gemeinde Blumendorf aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Deutschbrod aus.

Glafer m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. October 1877,
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Kladno in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 31. October 1877, Nr. 97.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59), wird in dem Sprengel des Landesgerichtes Prag für die Ortsgemeinden:

1. Buzkow mit Buzdaj,
2. Duby mit Hujezd und Drin,
3. Kladno,
4. Rozdělów,
5. Kročehlau mit Stöpanow,
6. Stelčowes mit Rapiš und
7. Wřetowitz

ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Kladno errichtet.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gemacht werden wird, scheiden die genannten Ortsgemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Unhošt aus.

Glafer m. p.

Gesetz vom 15. Februar 1877,

betreffend die Abänderung der Anmerkung 2 e) zur Tarifspost 106 B e) des Gebühren-
gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89).

(Reichsgesetzblatt vom 8. November 1877, Nr. 98.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich in Abänderung der Anmerkung 2 e) zur Tarifspost 106 B e) des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89), anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 500 fl. österr. Währung nicht übersteigt, sind von der Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Äquivalent von diesem Fonde zu entrichten.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Prellis m. p.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Oct. 1877,
womit die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgesprochen wird.

(Reichsgesetzblatt vom 8. November 1877, Nr. 99.)

In Gemäßheit des von Anhängern des altkatholischen Religionsbekenntnisses in den Eingaben de praes. 13. October 1877, Bl. 16.875 — 17.877 gestellten Begehrens wird, da

durch die beigebrachten Nachweise den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (N. G. Bl. Nr. 68), betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, genügt erscheint, auf Grund des §. 2 eben dieses Gesetzes die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung: „altkatholische Kirche“ hiemit ausgesprochen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Stremayr m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Cultus und der Justiz vom
8. November 1877,

betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister
für die Mitglieder der altkatholischen Kirche.

(Reichsgesetzblatt vom 13. November 1877, Nr. 100.)

§. 1.

Dem Seelsorger (Pfarrer) einer altkatholischen Cultusgemeinde obliegt vom Tage der Constituirung der Letzteren auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (N. G. Bl. Nr. 68) die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für die Angehörigen dieser Cultusgemeinde.

Der Tag der Constituirung einer altkatholischen Cultusgemeinde wird von der politischen Landesbehörde kundgemacht.

§. 2.

Die Geburts-, Ehe- und Sterberegister sind in zwei Exemplaren zu führen.

Rücksichtlich der inneren Einrichtung und Aufbewahrung dieser Register und der Ausfertigung der Auszüge und Zeugnisse gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Gebühren für die Ausfertigung von Auszügen und Zeugnissen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung gefordert werden.

§. 3.

Die Aufsicht über die Registerführung obliegt der politischen Bezirksbehörde. — Dieselbe hat sich öfters von der sicheren Aufbewahrung der Register und von deren ordentlichen Führung Gewißheit zu verschaffen und wahrgenommene Gebrechen abzustellen.

An diese Behörde ist im Verlaufe des Monates Jänner eines jeden Jahres eines der beiden Register-Exemplare zur Aufbewahrung einzusenden.

§. 4.

Jeder Geburts- und Sterbefall von Mitgliedern der altkatholischen Kirche, welcher im Gebiete einer altkatholischen Cultusgemeinde vorkommt, ist dem Seelsorger (Pfarrer) derselben zur Eintragung in das betreffende Register unmittelbar anzuzeigen.

Geburts- und Sterbefälle von Mitgliedern der altkatholischen Kirche, welche außerhalb des Gebietes einer altkatholischen Cultusgemeinde vorkommen, sind der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke der Geburts-, beziehungsweise Sterbeort liegt, anzuzeigen.

Die Anzeige hat von dem hiezu Verpflichteten binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich zu erfolgen. Bei Geburtsfällen ist zugleich der dem Kinde bei der Taufe beigelegte oder beizulegende Vorname anzugeben, und bei der Anzeige von Todesfällen ist der Todtenbeschauszettel beizubringen.

§. 5.

Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugeborenen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder außer Stande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von Demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermangelung von dem nächsten Angehörigen, und wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder Hause der Todesfall eingetreten ist.

Geburts- und Todesfälle, welche im Gebär-, Findel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen.

§. 6.

Die Unterlassung der Anzeige, sowie die Ueberschreitung der hiezu bestimmten Frist wird an dem Schuldtragenden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198), geahndet.

§. 7.

Die politische Bezirksbehörde hat über jeden derselben nach §. 4 angezeigten Geburts- und Sterbefall die auf denselben bezugnehmenden und für die Eintragung in die Geburts- und Sterberegister vorgeschriebenen Daten festzustellen und den hierüber aufgenommenen Act dem Ortsseelsorger (Pfarrer) der nächstgelegenen altkatholischen Cultusgemeinde zur Eintragung in das betreffende Register mitzutheilen.

§. 8.

Geburts- und Sterbefälle, welche nach ertheilter staatlicher Genehmigung zur Errichtung einer altkatholischen Cultusgemeinde, aber vor erfolgter Constituirung dieser Gemeinde sich ergeben, sind, falls sie bei Personen eintreffen, von denen die im §. 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 68), vorgesehene Beitrittserklärung bereits abgegeben worden ist, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen (§§. 4, 5), welche dieselben zu constatiren (§. 7), und nach erfolgter Constatirung der Gemeinde dem Seelsorger (Pfarrer) derselben zur Eintragung in das betreffende Register mitzutheilen hat.

§. 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Lasser m. p.

Stremayr m. p.

Glafer m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 16. November 1877,
 wodurch die Einbeziehung des Gemeindegebietes von Groß-Jedlersdorf in den Sprengel
 des Gewerbegerichtes in Wien für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie ver-
 fügt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 29. November 1877, Nr. 102.)

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 63) findet das k. k. Justizministerium nach den Anträgen des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, dann der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und nach dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 42) eingeholten Gutachten des niederösterreichischen Landesausschusses, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Competenz des mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 13. November 1871 (R. G. Bl. Nr. 134) in Wien errichteten Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie wird auf die innerhalb des Gemeindegebietes von Groß-Jedlersdorf fabrikmäßig betriebenen Gewerbe der Maschinen- und Metallwaaren-Industrie ausgedehnt.

§. 2. Die mit dieser Competenzerweiterung verbundenen Mehrkosten bei der Geschäftsführung des Gewerbegerichtes sind von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer auf Grund der von ihr übernommenen Verpflichtung zu decken.

§. 3. Dem Bürgermeister der Stadt Wien liegt ob, bei Anfertigung der Wählerlisten für die im Jahre 1878 stattfindenden Wahlen für das erwähnte Gewerbegericht auf diese Competenzerweiterung die geeignete Rücksicht zu nehmen.

§. 4. Diese Competenzerweiterung wird mit dem Tage wirksam, an welchem die im Jahre 1878 zu wählenden Mitglieder des Gewerbegerichtes ihre Amtswirksamkeit beginnen.

Glafer m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. November 1877,
 betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Bezirksgerichtes von Jassów nach Radomyśl,
 dann die Zuweisung mehrerer Gemeinden aus diesem Gerichtsbezirke zu jenem von
 Pilzno in Westgalizien.

(Reichsgesetzblatt vom 29. November 1877, Nr. 104.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird der Amtssitz des Bezirksgerichtes von Jassów nach Radomyśl verlegt.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Radomyśl, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden aus diesem Gerichtssprengel die Gemeinden Dabie, Mokre, Przemytyhor und Jassów aus, und werden dem Sprengel des Bezirksgerichtes Pilzno zugewiesen.

Glafer m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 20. November 1877,

mit welcher eine Erläuterung zu der Verordnung vom 2. Juni 1877 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Verwendung färbiger Papiere als Emballage für Genussmittel erlassen wird.

(Reichsgesetzblatt vom 29. November 1877, Nr. 105.)

Aus den Eingaben einiger Industrieller ist zu entnehmen, daß dem in der Verordnung vom 2. Juni 1877 (R. G. Bl. Nr. 43) gebrauchten Ausdrucke „in Zeug gefärbte Papiere“ eine verschiedene Deutung gegeben wird.

Aus diesem Anlasse werden die in der erwähnten Verordnung gegebenen Bestimmungen bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung färbigen Papiers als Emballage für die daselbst näher bezeichneten Genussmittel dahin erläutert, daß nebst den gewöhnlichen weißen Papierforten nur solche Papiere verwendet werden dürfen, die entweder aus farbigen Lumpen erzeugt sind, oder dadurch eine bestimmte Färbung erhalten haben, daß dem Ganzzeug bei der Verarbeitung im Holländer Farbstoffe zugesetzt wurden.

Alle in anderer Weise gefärbten Papiere dürfen nur als zweites äußeres Umhüllungsmittel unter den in der obigen Verordnung gegebenen Vorschriften verwendet werden.

Laffer m. p.

Chlumecky m. p.

Im XXXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1877 ist unter Nr. 106 die Verordnung des Ministers des Innern vom 25. November 1877, betreffend Abänderungen der österreichischen Arzneitaxe vom Jahre 1869, enthalten.

Rundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 29. October 1877, Z. 23.342,

in Betreff der Festsetzung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen.

(Landesgesetzblatt vom 6. December 1877, Nr. 26.)

Die mit der hierämtlichen Rundmachung vom 23. October 1875, Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 16. November 1875, Z. 63, verlautbarten Bestimmungen über die Höhe der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen und über die Berechnung der Verpflegsgebühr-Differenzen, haben auch für das Jahr 1878 volle Giltigkeit.

Rundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 7. November
1877, Z. 15.909,

betreffend die Ausschreibung der Landes- und Grundentlastungsfonds - Zuschläge für das
Jahr 1878.

(Landesgesetzblatt vom 6. December 1877 Nr. 27.)

In Gemäßheit des vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 21. April 1877 gefaßten Beschlusses, welchen Seine k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Juni 1877 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1878 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns:

für den Landesfond eine Umlage von zwanzig Neukreuzern
und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von fünf "

zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzern
von jedem Gulden sämmtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechterhaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. September 1877, Z. 26.950,
M. Z. 205.964/VIII,

betreffend nachträgliche Erläuterungen und Bemerkungen zur Sprengmittelverordnung vom
2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68.

Die im Reichsgesetzblatte Nr. 68 dieses Jahres erfolgte Rundmachung der Sprengmittel-Verordnung veranlaßte das hohe k. k. Ministerium des Innern zu folgenden Bemerkungen:

1. Bei dem heutigen Stande der Sprengmitteltechnik lassen sich zwei in ihrer Natur und Behandlungsweise wesentlich verschiedene Gruppen von Explosiv-Präparaten unterscheiden, als deren eine Gruppe das Schwarzpulver mit allen jenen Concurrency-Producten erscheint, die aus einem Gemenge träger, sauerstoffarmer Substanzen mit mineralogischen Sauerstoffträgern bestehen, während in die zweite Gruppe alle jene Sprengmittel einzutheilen sind, welche durch Einführung des Radicals der Salpetersäure in organische Substanzen, die durch den sogenannten Proceß der Nitrirung entstanden, oder aus solchen Producten, durch Abmischung derselben mit anderen Körpern construirt worden sind. — Die erstere Gruppe von Sprengmitteln, die Mineralpulver, zeigen als Characteristicon im Allgemeinen die große chemische Stabilität, weil sie vom Hause aus, durch Abmischung einfacherer Substanzen gebildet sind; die Entwicklung ihrer Sprengwirkung erfolgt in der Mehrzahl der Fälle schon durch die einfache Entzündung in einem mehr oder weniger begrenzten Mittel. — Ihre Brisanz, also ihre zerstörende Kraft steht einestheils jener der zweiten Gruppe nach, bedroht aber, weil sie mehr treibend wirken, im Falle einer Explosion größere Flächenräume als die der anderen.

Die zweite Gruppe, die Nitrosprengmittel, enthalten complicirte, der Zersetzung zugängliche chemische Individuen, welche ohne Einfluß durch einfache Entzündung meist ohne bedeutende Detonation oder ganz ruhig abbrennen und erst durch einen starken mechanischen Impuls (Schlag, Stoß) oder durch eine Entzündung bei widerstandsfähiger Hülle zur vollen Aeußerung ihrer Brisanz bewogen werden, wobei sie dann ziemlich localisirt, aber dort um so verderb-

licher wirken. — Sie erscheinen sonach in manchen Beziehungen gefährlicher, in vielen harmloser als die Mineralpulver und verlangen demgemäß eine andere Behandlung und andere Sicherheitsvorschriften.

Zu der ersten Gruppe sind zu rechnen: Das gewöhnliche Schwarzpulver, das Haloxilin, Diorexin, die Chloratpulver, das Augendre'sche Schießpulver, das Neumayer'sche Sprengpulver, die auf nassem Wege erzeugten Schwarzpulver *2c. 2c.*

Die zweite Gruppe umfaßt: Nitroglycerin-Pulver (das Dynamit, weißes Dynamit, Dynamit II und III, Lithofracteur, Petrofracteur, Fulminatin, Dualin, Ternär-Pulver *2c. 2c.*), die Schießbaumwolle, das Schießholz, Schultres-Pulver, Volkmanns-Collobin, die Pikrate und Pikrat-Pulver, das salpetersaure Diazobeazol *2c. 2c.*

Die sicherheitspolizeilichen Vorschriften für die erste Gruppe sind in den für das Schwarzpulver im Allgemeinen geltenden Normen schon gegeben, während die gewerblichen Vorschriften für diese Gruppe von Sprengmitteln, insofern sie nicht dem Staatsmonopole unterliegen, in der neuen Sprengmittel-Verordnung enthalten sind.

Was hingegen die Sprengmittel der zweiten Gruppe, die Nitroproducte, betrifft, so werden auf dieselben sowohl in sicherheitspolizeilicher als gewerblicher Beziehung nur die Vorschriften der letzteren Verordnung Anwendung zu finden haben und werden außerdem für die Sprengmittel beider Gruppen die nach der Natur des Präparates noch erforderlichen besonderen Vorsichtsmaßregeln bei der jeweiligen Zulassung eines solchen Sprengmittels festgesetzt und bekannt gegeben werden.

2. Was die im §. 117 der Verordnung erwähnten staatlichen Aufsichtsorgane betrifft, so werden hierüber der k. k. Statthalterei seinerzeit bei Bestellung derselben die näheren Mittheilungen zukommen. — Vorläufig hat das hohe k. k. Ministerium des Innern nur bemerkt, daß sich deren Function hauptsächlich auf jene Sprengmittel-Angelegenheiten zu erstrecken haben wird, zu deren Prüfung und Beurtheilung specielle Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Sprengmitteltechnik nothwendig sind.

Wenn daher mittlerweile, nämlich bis zur Bestellung dieser Organe, Fälle vorkommen sollten, in welchen eine derartige Beurtheilung einzutreten hat, so wird unter Darstellung des Sachverhaltes anher die Anzeige zu erstatten sein, um eventuell die Entsendung eines geeigneten Experten seitens des Ministeriums veranlassen zu können, was auch in dem Falle zu geschehen haben wird, wenn es sich um eine größere Betriebsanlage (§. 12 Al. 3) handelt und der Bezirksbehörde solche specielle Sachverständige nicht zu Gebote stehen.

3. Die im §. 93 erwähnten, den Transport von Sprengmitteln auf Eisenbahnen betreffenden Vorschriften sind theils aus dem Eisenbahnbetriebs-Reglement vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) theils aus der vom k. k. Handelsministerium als Anhang zum Betriebsreglement (§. 48) gleichzeitig erlassenen im Reichsgesetzblatt Nr. 69 enthaltenen Verordnung zu entnehmen.

4. Nachdem bereits Sprengmittelfabriken, z. B. in Zamy, Böhmen; in St. Lambrecht, Steiermark, bestehen, in welchen verschiedene Sprengmittelsorten (Dynamite, Rhexite *2c.*) auf Grund einer schon früher vom k. k. Reichs-Kriegsministerium provisorisch ertheilten Bewilligung erzeugt werden, so sind dieselben zu veranlassen, daß sie sich nunmehr bei definitiver Regelung dieser Angelegenheit bezüglich jener Sprengmittel, welche noch nicht im Sinne der gegenwärtigen Verordnung geprüft und vom Ministerium des Innern zugelassen sind, nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu benehmen und daher im Sinne derselben um die Zulassung solcher Sprengmittel einzuschreiten haben.

In Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. August 1877, Z. 3478/M. 3., wurde der Magistrat beauftragt, sich bezüglich der in seinem Verwaltungsgebiete zur Erzeugung, zum Transporte oder Verschleisse gelangenden obgedachten Sprengmittel strenge nach den hier gegebenen Andeutungen zu benehmen.

**Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. October 1877, Z. 237.596,
betreffend das Sprengmittel Janit aus der Fabrik des A. Jahn zu Peggau in
Steiermark.**

Mit Beziehung auf den §. 92 der Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68 wird der Verwaltung eröffnet, daß das Sprengmittel Janit aus der Fabrik des A. Jahn zu Peggau in Steiermark als zum Eisenbahntransporte geeignet befunden worden ist.

Der Verwaltung wird fohin in Ausführung dieses Paragraphes, sowie des §. 71 der bezogenen Verordnung je ein Abdruck der Schutzmarke, der die Beförderungsbedingungen enthaltenen Transportsbewilligung und der Plomben, wie selbe an den betreffenden Verpackungsgefäßen angebracht werden, mit dem Beifügen zur Kenntnißnahme übermittelt, daß mit Rücksicht auf die mehr dem Schwarzpulver ähnliche Beschaffenheit des genannten Sprengmittels anlässlich der Ertheilung des Erzeugungsconsenses von der Elaborirung und Versendung desselben in Patronenform Umgang genommen und gleichzeitig vorgeschrieben wurde, daß die Verpackung in doppelter Umhüllung zu geschehen hat, wovon die äußere aus dichten Fässern oder Kisten, die inwendige mit Papier (eventuell Pergamentpapier) auszufüllen sind, dagegen die innere aus Säcken von dichtigem Zwilch, analog den Pulversäcken zu bestehen hat.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. October 1877, Z. 30.551,
M. Z. 234.714,**

betreffend die Behandlung der nach Aberkennung des Militärentlassungstitels wieder in den Stand des Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr zu übernehmenden Wehrpflichtigen.

Im Nachhange zu dem hierämtlichen Erlasse vom 18. September 1877, Z. 28.118, wird dem Magistrate zufolge Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. October 1877 Z. 13619/2824 Nachstehendes bekannt gegeben.

Die Bestimmung des Punktes 2 des Circularerlasses vom 6. Sept. l. J., Z. 12498/2545 findet auch auf die in der dritten Altersklasse zeitlich Befreiten, der Ersatzreserve, beziehungsweise der Landwehr zur Evidenzhaltung überwiesenen Wehrpflichtigen Anwendung.

In jenen Fällen, in welchen der Nachweis, daß die instructionsgemäße Aufforderung wiederholt und unmittelbar an den Reclamanten gestellt wurde, wegen Uneruirbarkeit desselben nicht geliefert werden kann, hat auf Grundlage der diesfälligen schriftlichen Anzeige des Gemeindevorstehers die Aberkennung des Befreiungsanspruches zu erfolgen, da angenommen werden muß, daß wenn selbst den unterstützungsbedürftigen Angehörigen der Aufenthalt des Reclamirten unbekannt ist, derselbe den Bedingungen des Befreiungstitels (§. 17 des Wehrgesetzes) nicht mehr entspricht.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. October 1877,
Z. 13.842, M. Z. 248.357,

in Betreff der Zulassung des Sprengmittels Carboazotin zur Erzeugung und zum Verkehr
in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium in Folge des von der Firma Cahuc & de Soulages in Toulouse gestellten Ansuchens und auf Grund der durch das k. k. technisch-administrative Militärcomité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung das Sprengmittel Carboazotin, bestehend in Perzentual-Gehalt aus:

Kali-Salpeter	61.04%
Eisensulphat	0.73%
Ruß und Lohe	24.65%
Schwefel	13.58%

welches Sprengmittel in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung und Darstellung dem Staatsmonopole nicht unterliegt und welches auch nicht als Munition im Sinne des Waffenpatentes vom 31. März 1853 zu betrachten ist, innerhalb der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter nachstehenden besonderen Bedingungen zuzulassen:

1. Da das Carboazotin nach seiner chemischen Zusammensetzung zu den schwarzpulverartigen Gemengen gehört, so haben für dessen Erzeugung und Behandlung im Allgemeinen die für das Schwarzpulver geltenden Vorschriften Anwendung zu finden, jedoch mit dem Beisatze:

- a) daß die Erhitzung des befeuchteten Carboazotin in Kesseln durch eine solche Feuerung zu erfolgen sei, welche das Ueberschreiten der Temperatur von 20° C., die als zulässige Maximaltemperatur für das erhitzte Präparat zu gelten hat, zuverlässig hintanhält und daß daher die freie Feuerung unter den Kesseln nicht gestattet ist;
- b) daß die Rührvorrichtungen dergestalt eingerichtet werden, damit die rührenden Arbeiter vor Verbrennung im Falle der Entzündung des Präparates geschützt sind;
- c) daß die Erhitzungskessel mit hinreichend großen Abzugsöffnungen für die aus dem Präparate entweichenden Gase und Dämpfe versehen werden;
- d) daß stets ein ausgiebiger Wasserzulass in die Kessel für den etwaigen Fall einer Selbstentzündung des Präparates vorhanden sei, und
- e) daß das in einem Kessel auf einmal zu erhitzende Maximalquantum des Gemenges nie mehr als 100 Kilogramm betragen darf.

2. Die Verpackung des Carboazotin, bei welcher von einer Elaborirung in Patronen abgesehen wird, hat in doppelter Umhüllung zu geschehen, wovon die äußere aus hölzernen Fässern oder Kisten, dagegen die innere aus Säcken von dichtem Zwilch, analog dem Materiale der Pulversäcke zu bestehen hat.

3. Für den Transport sind bezüglich der äußeren Bezeichnung der Packgefäße insbesondere die Bestimmungen des §. 66, alin. 1 und 2, §. 71 und §. 72 der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, genau zu beobachten.

4. Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß das Carboazotin nur in jener Dosirung, Zubereitung, Mengung und Kleinung erzeugt und in Verkehr gebracht werden darf, wie diese dem vorgelegten und untersuchten Präparate zu Grunde liegen und daß jede eigenmächtige Veränderung in den geschilderten Fabrications-Verhältnissen, sowie jede Abänderung des Präparates überhaupt, in Gemäßheit der vorcitirten Sprengmittel-Verordnung, eventuell selbst mit der Entziehung dieser Concession geahndet werden würde.

Bezüglich der gewerbmäßigen Erzeugung und der Betriebsanlage wird speciell auf die Vorschriften der Gewerbeordnung verwiesen.

In Betreff des Eisenbahntransportes, im Falle derselbe überhaupt in Aussicht genommen wird, sind die im §. 71 der Sprengmittel-Verordnung bezeichneten Erfordernisse dem k. k. Handelsministerium behufs Erlassung der entsprechenden Weisung an die Eisenbahnverwaltungen in 40 Exemplaren oder Abdrücken vorzulegen.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. November
1877, Z. 33.602, M. Z. 256.578/VIII,
betreffend die Verabfolgung von Chloralhydrat in den Apotheken.

Ueber die vom Wiener Magistrate im Berichte vom 28. Mai 1877, Z. 101.944, angeregte Frage: ob Chloralhydrat in den Apotheken ohne ärztliche Verschreibung verabfolgt werden dürfe und wie sich der Apotheker bei der Hintangabe von Chloralhydrat und des Chloral perlé zu benehmen habe, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 27. October d. J., Z. 12.983, zu eröffnen befunden, daß Chloral, Chloralhydrat und alle weld' immer für Namen führende chloralhältige Präparate im Sinne der §§. 16 und 17 der mit Hofkanzleidecret vom 19. Juni 1834, Z. 13.945, hinausgegebenen Instruction für Apotheker in Apotheken nur auf Grund einer jeweiligen ärztlichen Vorschrift verabfolgt werden dürfen.

Dieser Erlaß wurde mittelst Circulare den in Wien zur Praxis berechtigten Ärzten und den Apothekern in Wien zur Darnachachtung publicirt.

Rundmachung des k. k. n. ö. Landesausschusses vom 7. November 1877,
Z. 15.909,
betreffend die Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzog-
thums Oesterreich unter der Enns.

In Gemäßheit des vom niederöstr. Landtage in seiner Sitzung vom 21. April 1877 gefaßten Beschlusses, welchen Se. k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerh. Entschließung vom 18. Juni 1877 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1878 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns: für den Landesfond eine Umlage von zwanzig Neukreuzern und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von fünf Neukreuzern, zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Neukreuzern von jedem Gulden sämmtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 10. November 1877,
Z. 27.251, M. Z. 260.602,

betreffend die Behandlung von Recursen gegen Entscheidungen der Finanzbehörden, welche beim Magistrate ungehöriger Weise eingebracht werden.

Nachdem in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen sind, in welchen entgegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) Beschwerden oder Recurse gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Finanzbehörden, ungeachtet in den bezüglichen Decreten oder Entscheidungen die Einbringungsstelle genau bezeichnet war, in ungehöriger Weise beim Magistrate überreicht wurden, so wird derselbe aufgefordert, vorzusorgen, daß in solchen Fällen die bezügliche Parteieingabe dem Beschwerdeführer unmittelbar unter Hinweisung auf §. 1 des bezogenen Gesetzes als nicht dorthin gehörig jederzeit ohne Aufschub zurückgestellt werde, was um so nothwendiger ist, damit der Partei nicht aus einer Verzögerung der Recurstermin verloren gehe.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. November 1877, Z. 35.841,
M. Z. 265.003,

in Betreff des Vollzuges von ausländischen Strafurtheilen durch inländische Verwaltungsbehörden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. November d. J., Z. 11.937, Nachstehendes anher bekannt gegeben.

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine Bezirkshauptmannschaft dem von einer ausländischen Behörde gestellten Begehren um Einbringung von Taxen und sonstigen Gebühren, die anlässlich eines von einem ausländischen Gerichte gefällten Straferkenntnisses erwachsen waren, entsprochen hat.

Aus diesem Anlasse wird die k. k. Statthalterei zur Wissenschaft und Verständigung der Unterbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß es sich in derlei Fällen um Acte der Rechtshilfe handelt, welche in den gerichtlichen Wirkungskreis gehören, und daß überhaupt die Einhebung oder Einbringung von Strafverfahrens- und Strafvollzugskosten, deren Ersatz in einem ausländischen Strafurtheile auferlegt ist, unstatthaft erscheint, nachdem durch die §§. 36 und 235 des Strafgesetzes der Vollzug von Urtheilen ausländischer Strafbehörden im Inlande ganz ausgeschlossen ist.

Auch in Betreff solcher Straferkenntnisse, die etwa von einer ausländischen Verwaltungsbehörde gefällt worden sind, und die nach den österreichischen Gesetzen in den Wirkungskreis einer Verwaltungsbehörde fallen würden, wird erinnert, daß der Vollzug derselben durch eine österreichische Verwaltungsbehörde nach dem Hofkanzleidecrete vom 24. Mai 1841 nicht statthaft ist.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 19. October 1877, Z. 4684.

Das mit Gemeinderathsbeschluß vom 18. September 1877, Z. 4131, festgesetzte Normale für die Uebernahme von Trottoirs in das Eigenthum und in die fernere Erhaltung der Commune hat nur auf solche Trottoirs Anwendung zu finden, welche vom Tage des erwähnten Beschlusses an hergestellt worden sind.

Bezüglich der Uebernahme von Trottoirs, welche vor dem bezeichneten Tage hergestellt worden sind, wird jedoch ein Präclustivtermin bis 31. Jänner 1878 festgesetzt, bis zu welchem um deren Uebernahme eingeschritten werden muß, und bestimmt, daß nur innerhalb dieses Termines zur Uebernahme angemeldete Trottoirs, insoferne sie den alten Modalitäten entsprechen, übernommen werden.

Vom 30. October 1877, Z. 4681.

Der Gemeinderath genehmigt die vom Magistrate vorgelegte Vorschrift für die Bestellung der Contrahenten für die Räumung sämtlicher Hauptcanäle, Hauscanäle, Senkgruben u. s. w., wonach insbesondere eine separate Sicherstellung nach den verschiedenen Sectionen der Bezirke stattzufinden hat, selbstständige Offerte für die Räumung der Canäle und für die Räumung der Senkgruben eingebracht werden können, die Offerte auf ein bis drei Jahre Vertragsdauer zu gelten haben, das Badium mit 5 Proc., die Caution mit 10 Proc. zu bemessen, endlich die Räumung der Senkgruben mittelst Pumpen vorzunehmen ist.

Vom 6. November 1877, Z. 4681.

Der Gemeinderath beschließt in Abänderung des Gebührentarifes für das städtische Lagerhaus:

1. Bei der Tarifpost „Schiffsausladung“ sind die Worte „sammt Einlagerung und Abwage“ beizuschließen.

2. Der Monatstarif hat zu beginnen, wenn ein Gut bereits 14 Tage eingelagert ist. Für jede angefangene Woche nach Ablauf eines Monats ist der ganze Monat zu berechnen.

3. Der Lagerhaus-Verwalter wird aufgefordert, bezüglich der Aenderungen des dermalen bestehenden Tarifes geeignete Anträge dem Gemeinderathe zu stellen und hat der sodann vom Gemeinderathe beschlossene Tarif, nachdem derselbe früher acht Tage kundgemacht worden ist, mit 1. Jänner 1878 in Kraft zu treten.

4. Die Bestimmung der Instruction für die Lagerhaus-Commission §. 3, Abs. d) wird dahin abgeändert, daß nicht jeden Semester, sondern am Schlusse jedes Jahres eine Bilanz für das abgelaufene Jahr dem Gemeinderathe vorzulegen ist.

Vom 13. November 1877, Z. 5164.

Zur Hintanhaltung einer Wasserverschwendung wird beschlossen:

1. Vom Tage der in dem Aufrufe an die Bevölkerung erwähnten magistratischen Kundmachung anfangend, haben bis auf Weiteres die folgenden Abänderungen der Bestimmungen über die Abgabe des Wassers vdo. 10. Juli 1876 zu gelten:

- a) „Die Bestimmung des §. 1 der citirten Rundmachung, wornach bei der Erhebung der für den normalen Bedarf eines Hauses gelieferten Wassermenge eine Mehrverwendung bis zu 10 Proc. des normalen Ausmaßes von täglich $\frac{6}{10}$ Eimer für jeden Einwohner außer Rechnung zu lassen ist, wird für die Monate November, December, Jänner, Februar und März jeden Jahres außer Kraft gesetzt, daher schon im gegenwärtigen Winter vom heutigen Tage an dieses 10procentige Ueberquantum nicht mehr außer Rechnung gelassen wird, und der für den normalen Bedarf bestehende Preis nur für das Ausmaß von $\frac{6}{10}$ Eimer per Einwohner und Tag ohne Zugestehung eines unentgeltlichen Ueberquantums gerechnet wird.
- b) Für jedes Wasserquantum, um welches in dieser Zeit mehr verbraucht wird, als für den normalen, außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf zugetheilt wurde, sind vom heutigen Tage an in den genannten Monaten 3 fr. pr. Eimer zu entrichten, so daß für den nicht angemeldeten Verbrauch in den Wintermonaten um 2 fr. mehr zu bezahlen ist, als es bisher nach §. 23 der bezüglichen Bestimmungen der Fall war.
- c) In jenen Häusern, in welchen die Vergeudung von Hochquellenwasser constatirt wurde, ist die Absperrung der Stodwerksleitungen und der Leitungen zu den Pissoirs, Aborten und Waschküchen auf Gefahr und Kosten des Hauseigenthümers, eventuell mit Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vorzunehmen und sind die Wasserausläufe zu ebener Erde und im Erdgeschoße so weit zurückzustellen, daß daselbst das angemeldete Quantum nur mit verdünntem Strahle zum Ausflusse gelangen kann.
- d) Jenen Parteien, welche einen Wasserbezug für den außergewöhnlichen Bedarf angemeldet haben, kann derselbe, wenn die Verhältnisse es erheischen, in den genannten Monaten zu jeder Zeit eingestellt werden.

Denselben wird jedoch, wenn die Sistirung der Wasserabgabe durch mehr als 48 Stunden andauert, über ihr Ersuchen von den bereits berichtigten Wassergebühren jener Betrag zurückgezahlt, welcher auf die Dauer der Einstellung der Wasserabgabe entfällt.

- e) Den Wasserabnehmern für den außergewöhnlichen oder industriellen Bedarf wird gestattet, diese Wasserlieferung auch für das laufende Quartal sofort abzumelden.

In einem derartigen Falle werden dem Abnehmer nur jene Gebühren in Rechnung gestellt, welche auf den Wasserbezug bis zum Tage der erfolgten Abmeldung entfallen, und wird der über den Tag der Abmeldung vorausbezahlte Betrag zurückerstattet.“

2. Während der Zeit des geringen Wasserzuflusses sind nur mehr die in den vom Bauamte angefertigten Bezirksplänen ersichtlich gemachten Auslaufbrunnen — und zwar mit dem auf täglich 200 Eimer reducirten Wasserausflusse — zu belassen. Die übrigen öffentlichen Auslaufbrunnen aber sind während dieser Zeit zu sperren.

Vom 13. November 1877, Z. 5179.

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen:

1. Die städt. Marktgefälle sind auf Grundlage der vorliegenden Pachtbedingnisse im Wege der Versteigerung auf weitere drei Jahre, d. i. 1878, 1879 und 1880 zu verpachten.

2. Von dieser Verpachtung ist die Einhebung der Gebühren beziehungsweise Platzzinse von allen stabilen Verkaufsständen auszuscheiden und sind die Platzzinse von denselben direct an die städt. Hauptcasse halbjährig vorhinein zu entrichten.

3. Die Einhebung der Gebühren am Centralmarkte ist in eigener Regie durch die Beamten des städt. Marktcommissariates in der Weise wie am Pferdemarkte und in den Hallen vorzunehmen und ist nur, wenn die vorhandenen Kräfte nicht ausreichen, hiezu noch ein Aufseher für den Kohlenmarkt mit der täglichen Entlohnung von 1 fl. 50 fr. aufzunehmen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Mit dem Magistratsbeschlusse vom 9. November 1877, Z. 13.721 wurde, um dem wiederholt wahrgenommenen Unfuge, daß der aus den Canälen ausgehobene Unrath an anderen Orten als auf dem hiezu behördlich bestimmten Unrathabladepolge abgelagert wird, durch eine genauere Ueberwachung der Canalräumer-Fuhrwerke in wirksamer Weise zu begegnen, im Einvernehmen mit der hiesigen k. k. Polizeidirection eine Numerirung der im Gemeindegebiete der Stadt Wien in Verwendung kommenden Canalräumerwagen angeordnet.

Rundmachung des Magistrates vom 10. November 1877, Z. 202.555, betreffend die Abgrenzung der neuen Katastralgemeinde Favoriten.

In Folge A. H. Entschliessung vom 14. August 1877 hat das k. k. Justizministerium mit Verordnung vom 18. August 1877, Z. 11.370, in Abänderung des Absatzes X der Ministerialverordnung vom 25. November 1853, N. G. Bl. Nr. 249, den aus Theilen der Katastralgemeinden Landstraße, Wieden und Margarethen gebildeten X. Gemeindebezirk Favoriten in Wien vom 1. October 1877 angefangen, dem Sprengel des städtischen delegirten Bezirksgerichtes Wieden zugewiesen, und hiedurch den aus dem III. Gemeindebezirke Landstraße zum Bezirke Favoriten einbezogenen Theil aus dem Sprengel des städtisch delegirten Bezirksgerichtes Landstraße ausgeschieden.

Indem dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird gleichzeitig bekannt gegeben, daß auch das k. k. Finanzministerium mit dem hohen Erlasse vom 25. August 1877, Z. 22.887, die Ausscheidung des X. Bezirkes Favoriten aus den gedachten Katastralgemeinden und die Constituirung desselben als eigene Katastralgemeinde genehmigt hat. Die Grenzen dieser neuen Katastralgemeinde Favoriten sind folgende:

Von dem Punkte, wo der Südbahndamm die Grenze des Wiener Jurisdictionsgebietes berührt, an der linken Seite dieses Dammes fortlaufend, bis zu dem dem ersten rechts von der Matzleinsdorfer Linie gelegenen vorspringenden Winkel des Linienwalles gegenüber liegenden Punkte, und von da in senkrechter Linie auf die äußere Kante der Gürtelstraßentrace, weiters die äußere Kante der Gürtelstraßentrace gegen die St. Marxer Linie, so weit dieselbe festgesetzt ist; von da weiter die Grenze des Bauverbot-Rayons für das k. k. Arsenal bis zu dem Punkte, wo selbe die Einfriedungsmauer des St. Marxer Friedhofes verläßt, von diesem Punkte die genannte Einfriedungsmauer bis zum Berührungspunkte der Jurisdictionsgrenze, welche letztere bis zu dem zuerst erwähnten Punkte des Südbahndammes die Abgrenzung des X. Gemeindebezirkes nach Außen bildet.

**Kundmachung des Magistrates vom 18. November 1877, M. Z. 252.016,
betreffend den Beitrag der Gewerbetreibenden in Wien zur Erhaltung der gewerblichen
Fortbildungsschulen.**

In Gemäßheit des vom k. niederöstr. Landtage beschlossenen und von Sr. k. k. apostolischen Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 28. November 1868 sanctionirten Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gewerbetreibenden in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 60 % zum Gesamtterfordernisse beizutragen verpflichtet.

Nachdem das Gesamtterforderniß vom k. n. ö. Landtage für das Solarjahr 1878 mit 109.700 Gulden ö. W. genehmigt wurde, hat die Commission zur Leitung der Gewerbeschulen unterm 11. November 1877, Z. 3435, an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die Auftheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhebenden Beiträge dergestalt zu veranlassen, daß von sämtlichen Gewerbetreibenden Wiens im Solarjahre 1878 sechs Kreuzer (6 kr.) von jedem Gulden der Erwerbsteuer eingehoben werden.

Unter dem Ausdrücke „Gewerbetreibende“ sind nicht bloß die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbeleute im Allgemeinen und überhaupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hievon sind bloß Advocaten, Aerzte, Notare etc. und überhaupt Solche, welche auch bisher zur Handels- und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.